

LIECHTENSTEIN POLITISCHE SCHRIFTEN

Band 29

Heiko Prange

Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum

Wirtschaftliche Erfolgsbilanz eines Kleinstaates?

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Vaduz

Über dieses Buch

Das vorliegende Buch präsentiert die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über die wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins.

Ausgehend von einer alle Wirtschaftssektoren umfassenden Datenerhebung und einem integrations- und kleinstaatentheoretischen Gerüst werden die wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft greifbar und für die Kleinstaatendebatte ergiebig gemacht. Abschliessend werden zentrale Prioritäten für die Politik Liechtensteins in einem weiter zusammenwachsenden Europa herausgearbeitet.

Als ein Ergebnis ist festzuhalten, dass sich durch den EWR-Beitritt bisher im Vergleich zur vorherigen Situation keine elementaren volkswirtschaftlichen Veränderungen ergeben haben. Die Wettbewerbssituation hat sich zwar insbesondere in bisher geschützten Berufszweigen verschärft, die liechtensteinische Wirtschaft scheint insgesamt für diesen Wettbewerb jedoch gerüstet zu sein, vor allem dann, wenn es Liechtenstein gelingt, seine vorteilhaften Standortfaktoren aufrechtzuerhalten.

Heiko Prange

Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum

Wirtschaftliche Erfolgsbilanz eines Kleinstaates?

© 2000 Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
FL-9490 Vaduz, Postfach 44
ISBN 3-7211-1043-9
Druck: Gutenberg AG, Schaan
Grafische Gestaltung: Sigi Scherrer, Vaduz

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Prange, Heiko:

Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum : wirtschaftliche
Erfolgsbilanz eines Kleinstaates? / Heiko Prange. – Vaduz : Verl. der
Liechtensteinischen Akad. Ges., 2000

(Liechtenstein, Politische Schriften ; Bd. 29)

ISBN 3-7211-1043-9

Vorwort

Der Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Europäischen Wirtschaftsraum am 1. Mai 1995 hat ebenso viele Befürchtungen wie Hoffnungen ausgelöst. Gegenstand dieser Arbeit, die der Autor in zweijähriger Tätigkeit am Liechtenstein-Institut verfasst hat, ist der Versuch, die wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft für Liechtenstein greifbar zu machen, die Bedeutung wirtschaftlicher Integration für Kleinststaaten zu verdeutlichen und zukünftigen Handlungsbedarf für Liechtenstein aufzudecken.

Die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fakten sind durchaus facettenreich, da Liechtenstein zwar ein Kleinststaat ist, aber dennoch eine sehr diversifizierte Wirtschaftsstruktur aufweist. Damit bildet das Fürstentum einen Kontrast zu anderen europäischen Kleinststaaten und autonomen Territorien, wie etwa San Marino, Andorra, Gibraltar, Jersey etc.

Diese Studie verfolgt insbesondere zwei Ziele: Erstens war nach vier Jahren EWR-Mitgliedschaft die Nachfrage nach einem umfassenden Überblick über die wirtschaftlichen Konsequenzen dieses Integrations-schrittes gross. Zweitens soll diese Studie eine Grundlage für die kontinuierliche Analyse des liechtensteinischen Integrationsweges bieten. Die Verfolgung dieser Ziele ist Grund genug dafür, dass die Untersuchung empiriegeleitet ist, auch wenn sie nicht gänzlich ohne ein theoretisches Gerüst auskommt.

Danken möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Liechtenstein-Instituts, den Mitgliedern des Erweiterten Wissenschaftlichen Rates sowie dem Institutsvorstand für die kollegiale Zusammenarbeit. Namentlich möchte ich Frau Dr. Sieglinde Gstöhl und Herrn lic. oec. Wilfried Oehry erwähnen, die mich immer wieder durch ihre fachlichen und freundschaftlichen Hinweise auf den «richtigen Weg» gebracht haben. Für die intensive Manuskriptdurchsicht geht mein besonderer Dank an Herrn Prof. Dr. Kurt W. Rothschild sowie an drei ano-

nyme Gutachter/Gutachterinnen. Schliesslich wäre die Studie nicht ohne diejenigen zustande gekommen, die mich in meiner empirischen Arbeit hilfreich unterstützt haben: die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer, die Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein, der Liechtensteinische Bankenverband, die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, die Liechtensteinische Treuhändervereinigung, die Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung, der Liechtensteiner Ärzteverein, die Gesellschaft Liechtensteinischer Zahnärzte, der Verein der Liechtensteinischen Versicherungsfachleute, die Liechtensteinische Wirtschaftsprüfervereinigung, die Stabsstelle EWR und die anderen Regierungsstellen sowie alle auskunftsfreudigen Experten. Allen sei herzlichst gedankt.

München, im November 1999

Heiko Prange

Inhaltsverzeichnis

<i>A. Problemstellung, Zielsetzung und Struktur der Studie</i>	11
1. Problemstellung	11
2. Zielsetzung und Struktur	24
<i>B. «Kleine» Volkswirtschaften und die Regionalisierung der Weltwirtschaft</i>	27
1. Regionalisierungstendenzen in der Weltwirtschaft	27
2. «Kleine» Volkswirtschaften in der Weltwirtschaft	33
<i>C. Wirtschaftliche Integration in Theorie und Praxis</i>	37
1. Klassische Integrationsstufen	37
2. Die Europäische Union als Binnenmarkt	39
2.1 Theorie des Gemeinsamen Marktes und der Wirtschaftsunion	40
2.2 Zur Funktionsfähigkeit des EU-Binnenmarktes	43
2.2.1 Auf dem Weg zum Binnenmarkt	43
2.2.2 Quantifizierbare Effekte der Binnenmarktintegration	47
2.2.3 Umsetzung der Binnenmarktrichtlinien in den EU-Mitgliedstaaten	51
3. Der Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein als Zoll- und Währungsunion	55
3.1 Theorie der Zollunion	55
3.2 Praxis der Zoll- und Währungsunion Schweiz/Liechtenstein und notwendige Anpassungsmassnahmen durch Liechtensteins EWR-Beitritt	60

4. Der Europäische Wirtschaftsraum als «erweiterte» Freihandelszone	66
4.1 Theorie der Freihandelszone	67
4.2 Struktur und Charakterisierung des EWR	70
4.2.1 Ziele und Grundsätze des EWR-Abkommens	70
4.2.2 Das Postulat der «Vier Freiheiten»	71
4.2.3 Wettbewerbsrechtliche und sonstige gemeinsame Regeln	72
4.2.4 Horizontale Politiken und flankierende Massnahmen .	73
4.2.5 Institutionelle Bestimmungen und Beschlussfassung ..	74
4.3 Erwartete Integrationseffekte durch den EWR	76
<i>D. Methodisches Vorgehen</i>	81
1. Zur Problematik der Datenlage in Liechtenstein	81
2. Datenerhebung: Umfrage, Interviews, Regierungsdokumente, Medienberichte	82
3. Zur Aussagefähigkeit der erhobenen Daten	85
<i>E. Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft Liechtensteins: eine empirische Erhebung</i>	87
1. Einzelne Indikatoren der liechtensteinischen Volkswirtschaft ..	88
1.1 Wohn- und Erwerbsbevölkerung	88
1.2 Staatshaushalt und Fiskalpolitik	90
1.3 Aussenhandel	92
2. Der liechtensteinische Industriesektor im EWR und in der Weltwirtschaft	96
2.1 Der liechtensteinische Industriesektor in der Übersicht	96
2.2 Umfrageergebnisse für den Industriesektor	100
3. Der Gewerbesektor im regionalen Wettbewerb	107
3.1 Charakterisierung des Gewerbesektors	107
3.2 Umfrageergebnisse für den Gewerbesektor	109

4. Liechtensteins Finanzdienstleistungssektor und der EWR	117
4.1 Entwicklung und Situation des Finanzdienstleistungssektors in Liechtenstein	117
4.2 Umfrageergebnisse für den Finanzdienstleistungssektor ...	123
4.2.1 Banken	123
4.2.2 Versicherungsgesellschaften	126
4.2.3 Treuhänder und Rechtsanwälte	129
5. Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf die Freien Berufe ..	133
5.1 Anwendbarkeit des EWR-Rechts auf die Freien Berufe	133
5.2 Beurteilung der EWR-Mitgliedschaft durch die Freien Berufe	133
6. Telekommunikation und Postwesen	138
6.1 Neugestaltung des Telekommunikations- und Postregimes .	138
6.2 Telekommunikationssektor	139
6.3 Postwesen	142
 <i>Exkurs: Liechtensteins Nachbarn und die europäische Integration</i> .	 146
1. Die Schweiz und die Konsequenzen des «EWR-Neins»	146
2. Vorarlberg und die EU-Mitgliedschaft Österreichs	150
 <i>F. Einsichten und Aussichten</i>	 154
1. Zwischenbilanz der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins	154
2. Künftige europäische Herausforderungen für Liechtenstein	158
2.1 Freier Personenverkehr und Arbeitsmarkt	158
2.2 Die Europäische Währungsintegration	162
2.3 Harmonisierung der direkten Steuern in der EU?	167
2.4 Die EU-/EWR-Osterweiterung	180
2.5 Der Vertrag von Amsterdam	184
2.6 Die bilateralen Abkommen Schweiz-EU	187
3. Handlungsbedarf für Liechtenstein?	190
4. Theoretische Implikationen	193

<i>Anhänge</i>	197
1. Aussenhandelsstatistiken	197
2. Fragebögen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins	197
<i>Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen</i>	221
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	223
<i>Literaturverzeichnis</i>	224
<i>Über den Autor</i>	244

A. Problemstellung, Zielsetzung und Struktur der Studie

1. Problemstellung

Diese Studie analysiert die wirtschaftlichen Auswirkungen der Mitgliedschaft Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), stellt diese in einen gesamteuropäischen Kontext und versucht, zukünftige Handlungsmöglichkeiten für Liechtenstein in einem zunehmend integrierten Europa aufzuzeigen.

Die Teilnahme eines Staates an regionalen Integrationsprozessen ist zu einem Obligat der Weltwirtschaft und Weltpolitik avanciert. Es ist nicht zu leugnen, dass seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ein wahres Gemenge an regionalen Kooperationsgebilden entstanden ist. Insbesondere seit den 1980er Jahren ist eine Revitalisierung des Regionalismus – verstanden als der Abschluss regionaler Abkommen – spürbar. Ende 1996 waren 69 regionale Handelsabkommen in Kraft, die dem GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) nach Artikel XXIV gemeldet wurden. 39 dieser Abkommen wurden seit 1990 abgeschlossen, die meisten davon im europäischen Raum.¹

Aufgrund von zunehmender internationaler Kooperation – allgemein werden die Begriffe «Globalisierung»² bzw. für den europäischen Kontinent «Europäisierung»³ verwendet – ist die Verflechtung von Staaten spätestens in den 1990er Jahren zu einem Normalzustand geworden.⁴ Souveränität definiert sich denn auch heute eher über die vollwertige und gleichberechtigte Teilnahme an Integrationsprozessen, seien sie

¹ Vgl. *European Commission* 1998a.

² Aus der Fülle der Globalisierungs-Literatur seien an dieser Stelle lediglich einige Werke herausgegriffen: *Beck* (Hrsg.) 1998; *Beck* 1998; *Bernauer* 1999; *Held et al.* (Hrsg.) 1999; *Kohler-Koch* (Hrsg.) 1998; *Kreile* 1999; *Ohmae* 1996; *Zürn* 1998. Eine kritische Literaturübersicht geben *Beisheim et al.* 1997.

³ Siehe *Schmidt* 1998a, 1998b.

⁴ *Bruha* 1990, S. 183ff.

Problemstellung, Zielsetzung und Struktur der Studie

regionaler Natur wie die Europäische Union bzw. der Europäische Wirtschaftsraum oder globaler Natur wie die Welthandelsorganisation (WTO), als über die Verteidigung der staatlichen Autonomie in allen Politikbereichen.⁵ Das heisst jedoch nicht, dass staatliche Autonomie gänzlich preisgegeben wird oder der Staat als solcher seinen Sinn verloren hat.⁶ *Link* beschreibt den Staat folglich als «strategische Entscheidungsinstanz, auch bei der Entscheidung darüber, mit welchen Staaten und Organisationen zusammengearbeitet wird und mit welchem Inhalt».⁷ Der vermeintliche Preis der Integration – die Abgabe von nationaler Souveränität – wird durch das Erwerben der «Stimmberechtigung» («*voice opportunities*») bzw. «Entscheidungsbefugnis» (politischer Gewinn) innerhalb bestehender Institutionen oder/und durch gleichberechtigten Zugang (wirtschaftlicher Gewinn) zu einem grösseren Markt kompensiert.

Die Tendenz zu vermehrtem ökonomischen Regionalismus⁸ basiert auf der Regionalisierung von Handel, Investitionen und Produktion. Die wirtschaftliche Integration fällt naturgemäss leichter als die politische oder als die sicherheits- und verteidigungspolitische Integration, da es in letzterem Fall zu einem offensichtlicheren nationalen Souveränitätsverlust kommt. Die Europäischen Gemeinschaften (EG)⁹ spielten vor allem in Bezug auf die wirtschaftliche Integration die Rolle des Wegbereiters. Alle Integrationsschritte in Europa beruhen auf den Verträgen von Rom, mit denen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) am 25.3.1957 begründet wurde.¹⁰ Am Beispiel der EU zeigt sich aber auch sehr deutlich, dass differierende nationale Interessen und Prioritäten eine umfangreiche aussen- und sicherheitspolitische Integration zu verhindern vermögen. Die durch den Maastricht-Vertrag etablierte Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP)¹¹ der EU ist weitgehend als

⁵ *Bruba/Gey-Ritter* 1998, S. 187.

⁶ *Bernauer* 1999; *Grande* 1999; *Moravcsik* 1997; *Zürn* 1998.

⁷ Vgl. *Link* 1997, S. 270.

⁸ Aus der Fülle der Regionalismus-Literatur seien an dieser Stelle nur einige Werke erwähnt: *Anderson/Blackhurst* (Hrsg.) 1993; *Coleman/Underhill* (Hrsg.) 1998; *De Melo/Panagariya* (Hrsg.) 1993; *Ethier* 1998; *Fawcett/Hurrell* (Hrsg.) 1997; *Frankel* (Hrsg.) 1998; *Lawrence* 1996; *Mansfield/Milner* (Hrsg.) 1997.

⁹ Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM).

¹⁰ Gleichzeitig wurde die Europäischen Atomgemeinschaft (EAG, EURATOM) gegründet. Die Römischen Verträge traten am 1.1.1958 in Kraft.

¹¹ Titel V, Artikel J Europäischer Unionsvertrag (EUV).

Problemstellung

intergouvernemental zu bezeichnen.¹² Das Entscheidungszentrum ist der Rat der Europäischen Union, in welchem Entscheidungen prinzipiell einstimmig zu fällen sind.¹³ Prinzipiell bedeutet hier, dass a) «Gemeinsame Aktionen»¹⁴ von der Einstimmigkeit ausgenommen sind und mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden und dass b) Einstimmigkeit, bei den Entscheidungen, die einstimmig zu fällen sind, nicht verhindert werden soll, wenn eine qualifizierte Mehrheit für diese Entscheidung besteht.¹⁵ Faktisch sollen damit alle Entscheidungen im Bereich der GASP mit qualifizierter Mehrheit herbeigeführt werden können. Ein für die Disziplinierung der Mitgliedstaaten wichtiges Instrument, die juristische Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), kann auf diese sogenannte «Zweite Säule» der Union nicht angewandt werden, da der EuGH lediglich Kompetenzen im Bereich der sogenannten «Ersten Säule» der EU, den Gemeinschaftspolitiken, besitzt.¹⁶

Die Beobachtung der allgemeinen Tendenz zum Regionalismus darf nicht verschleiern, dass die verschiedenen Integrationsräume unterschiedliche Breiten und Tiefen aufweisen: das Erstere im Hinblick auf die geographische Ausweitung, das Letztere in Bezug auf die Abgabe nationaler Entscheidungssouveränität an überstaatliche oder gar supranationale Institutionen¹⁷ oder bezüglich die der Integration unterworfenen Politikfelder. Die Europäische Union¹⁸ ist weltweit mit ungefähr 370 Mio. Einwohnern¹⁹ der bevölkerungsgrösste und institutionell

¹² Die GASP bleibt auch mit der Revision des Maastricht-Vertrages in ihren Grundzügen zwischenstaatlich. Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde allerdings die Position eines Hohen Vertreters für die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik geschaffen. Dieser fungiert in Personalunion mit dem Generalsekretär des Rates (Art. J.8 Absatz 3 neuer EUV) und unterstützt den GASP-Vorsitz in Angelegenheiten der Aussen- und Sicherheitspolitik (Janning 1995, S. 55-69; Regelsberger 1997, S. 215-224).

¹³ Art J.8 EUV bzw. Art. J.13 Vertrag von Amsterdam (neuer EUV).

¹⁴ Art. J.3 EUV bzw. Art. J.13, Absatz 2 neuer EUV.

¹⁵ 27. Erklärung zum Vertrag von Maastricht.

¹⁶ Gemeinschaftspolitiken sind u.a. die Binnenmarktpolitik, die Agrarpolitik, die Verkehrspolitik oder zukünftig die Währungspolitik. Justiz- und Innenpolitik bilden die sogenannte «Dritte Säule».

¹⁷ Die Differenzierung in «überstaatlich» und «supranational» ist bewusst gewählt. Unter «überstaatlichen» Institutionen sollen Institutionen mit intergouvernementalem Charakter (z.B. der Rat der EU, EWR-Rat) verstanden werden, während supranationale Institutionen Kompetenzen der nationalstaatlichen Ebene übernommen haben (z.B. EU-Kommission, EFTA Surveillance Authority).

¹⁸ Mit dem Maastricht-Vertrag vom 7.2.1992 wurde die Bezeichnung «EU» gewählt, wobei die einzelnen Gemeinschaften rechtlich weiterbestehen.

¹⁹ Eurostat 1997, S. 133.

Problemstellung, Zielsetzung und Struktur der Studie

dichteste Integrationsraum.²⁰ Die Schaffung des Binnenmarktes, auf welchen thematisch in Kapitel C näher eingegangen wird, ist zweifelsfrei der weltweit beträchtlichste Schritt, nationale Märkte zu verschmelzen. Die Vertiefung der Gemeinschaft hat zweifellos zu dem Wunsch der EFTA-Staaten geführt, enger mit dieser vertieften Gemeinschaft zu kooperieren. Staaten, die ausserhalb des Binnenmarktes blieben, sahen eine «Festung Europa» entstehen, hinter deren Mauern sich die EU-Staaten immer weiter zurückziehen würden. Ökonomisch formuliert, erwarteten die EU-Nachbarstaaten als Folge des Binnenmarktprojekts handelsumlenkende Effekte {«*trade diversion effects*»}²¹ auf der Basis nichttarifärer Handelshemmnisse, die aufgrund der engen Handelsverflechtung mit der Gemeinschaft für die EFTA-Staaten²² besonders schmerzhaft hätten werden können. Der Anreiz, einem regionalen Wirtschaftsabkommen beizutreten, steigt unzweifelhaft mit dessen Effizienz und Grösse.²³ Staaten, die vorerst ausserhalb des Integrationsraumes verbleiben, sehen sich mehr und mehr gedrängt beizutreten, da die politischen und ökonomischen Kosten dieser sogenannten *Outsider* relativ zu denen der sogenannten *insider* expandieren. Handelsumlenkende Tendenzen stärken insbesondere bei der Exportwirtschaft den Beitrittswunsch, da diese unmittelbar die Kosten der Nicht-Integration zu spüren bekommen.

Das EWR-Abkommen wurde am 2.5.1992 von den damals zwölf EG-Staaten und sieben EFTA-Staaten in Porto unterzeichnet und trat am 1.1.1994 in Kraft. Von EFTA-Seite nehmen nach dem Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands zur EU heute noch Norwegen, Island und Liechtenstein (seit 1.5.1995) am EWR teil. Die Schweizer Bevölkerung hat sich in einem Referendum am 6.12.1992 gegen die Teilnahme entschieden. *De facto* bildet der EWR einen Brückenschlag zwischen EU-Vollbeitritt und Beteiligung am EU-Binnenmarkt. Der EWR lässt die EFTA-Staaten am Gemeinsamen Markt der Union teilhaben, jedoch

²⁰ Vgl. *Weidenfeld/Jung* 1995, S. 11-53.

²¹ Das Phänomen der «handelsumlenkenden» und «handelsschaffenden» Effekte regionaler Wirtschaftsabkommen wurde ursprünglich mit der Schaffung von Zollunionen verbunden (*Viner* 1950).

²² Bis 31.12.1994: Österreich, Finnland, Schweden, Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein. Mit dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union am 1.1.1995 bilden Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein die EFTA-Gruppe.

²³ Motive für den Beitritt zu regionalen Abkommen werden in Kapitel B erläutert.

Problemstellung

ohne faktische Beteiligung an der relevanten Rechtssetzung.²⁴ Das politische Kalkül der Kommission, und insbesondere des damaligen Kommissionspräsidenten Delors, war es, die EFTA-Staaten von einem vorzeitigen EG-Beitritt abzuhalten, um für die Umsetzung des Binnenmarktprogramms und der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA)²⁵ Zeit zu gewinnen.²⁶ Delors schlug daher am 17. Januar 1989 in seiner Rede vor dem Europäischen Parlament die Schaffung eines grossen europäischen Wirtschaftsraums mit gemeinsamen Entscheidungsstrukturen und administrativen Institutionen vor.²⁷ Dieser Plan der Kommission ist nur teilweise aufgegangen, da bis auf Island und Liechtenstein alle EFTA-Staaten vor (Österreich), während (Schweden) oder direkt nach (Norwegen, Finnland, Schweiz) dem Abschluss der EWR-Verhandlungen dennoch Anträge auf EU-Mitgliedschaft stellten.²⁸

Während zum Zeitpunkt der Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EG und den EFTA-Staaten die Motive der EG zur Kreierung eines gemeinsamen Marktes mit den EFTA-Staaten in erster Linie politischer Natur waren, standen für die EFTA-Staaten die wirtschaftlichen Aspekte im Vordergrund.²⁹ Schweden beispielsweise erhoffte sich vor allem einen besseren Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen in der EU, für Norwegen und Island stellte der Fischereisektor einen besonders sensiblen Bereich dar, so dass beide Staaten eine permanente Ausklammerung dieses Sektors aus dem EWR-Abkommen forderten.³⁰ Im Verlaufe der Verhandlungen³¹ traten jedoch auch die wirtschaftlichen Forderungen der EG-Staaten immer deutlicher hervor und insbesondere die südlichen EG-«Kohäsionsländer» Spanien, Portugal und Griechen-

²⁴ Dieser Aspekt und andere Inhalte des EWR-Abkommen werden in Kapitel C eingehender dargestellt.

²⁵ Die Einheitliche Europäische Akte (EEA) von 1986 (in Kraft seit 1.7.1987) war die erste Revision der bestehenden Gemeinschaftsverträge seit 1957 (*Läufer* 1994, S. 107-110). Hauptziel war die Vollendung des Binnenmarktes. Dazu wurden die Entscheidungsverfahren im Ministerrat gestrafft (Mehrheitsentscheidungen) und die Beteiligung des Europäischen Parlaments bei der Rechtsetzung verbessert (Verfahren der Zusammenarbeit).

²⁶ Vgl. *Lawrence* 1996, S. 220.

²⁷ Siehe *Delors* 1989, S. 17.

²⁸ Dies hat vor allem politische Gründe, die in der Struktur des EWR-Abkommens begründet sind. Der Ausschluss der EFTA/EWR-Staaten von den EU-Entscheidungsprozessen spielt dabei eine entscheidende Rolle (*Gstöhl* 1994, S. 333-366).

²⁹ Vgl. *Dupont* 1998, S. 132ff.

³⁰ *Ibid.*, S. 133; *Prange* 1998, S. 430.

³¹ Zum Verhandlungsverlauf siehe *Wijkman* 1995, *Gstöhl* 1994b, *Pedersen* 1994.

Problemstellung, Zielsetzung und Struktur der Studie

land verlangten Zollvergünstigungen auf sogenannte «Kohäsionsprodukte» (insbesondere Tomaten, Südfrüchte etc.). Ziel war es, Kompensationszahlungen als Ausgleich für verstärkten Wettbewerbsdruck sowie für den freien Zugang der EFTA-Fischereiprodukte zum Binnenmarkt zu erhalten.³² Zentrales Anliegen der EG war es allerdings, eine Beteiligung der EFTA-Staaten am gemeinschaftlichen Rechtssetzungsprozess zu vermeiden, was schliesslich zu einem politisch asymmetrischen Abkommen führte.³³

Die wirtschaftliche Asymmetrie zwischen den Wirtschaftsräumen «EU» und «EFTA» verdeutlicht, dass die EU dem EWR aus wirtschaftlicher Perspektive mittlerweile, d.h. nach ihrer letzten Erweiterung um Österreich, Finnland und Schweden, indifferent gegenüber stehen kann. Der Markt, der am EWR teilnehmenden EFTA-Staaten, ist mit seinen rund 4.6 Mio. Verbrauchern (1.24 % der gesamten EWR-Bevölkerung) sehr begrenzt; der Anteil des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der EFTA/EWR-Staaten am gesamten EWR-BIP betrug 1994 nicht mehr als 1.75 %³⁴; der Anteil der EFTA/EWR-Staaten am gesamten EWR-Aussenhandel belief sich 1995 auf 5.6 %; lediglich 5 % ihrer gesamten Importe bezog die EU 1995 aus EFTA/EWR-Staaten.³⁵

Mit dem EWR übernehmen die EFTA/EWR-Staaten den *Binnenmarkt-Acquis* der Union in grossen Teilen, das relevante EU-Sekundärrecht sowie alle zukünftigen binnenmarktbezogenen Rechtsakte. Mit Stand vom Oktober 1997 mussten über 1200 Richtlinien und mehr als 350 Verordnungen und Entscheidungen umgesetzt werden.³⁶ Den EFTA/EWR-Mitgliedstaaten bleibt im Grunde nur die Option als Quasi-EU-Mitglieder aufzutreten, da sie, wie oben bereits angemerkt, von der EWR-relevanten Rechtssetzung ausgeschlossen bleiben. Norwegen hat sich indes zum «Epigon der von der EU vorexerzierten Gesetzesänderungen entwickelt»³⁷ und seit dem Bestehen des EWR an die 2000 EU-Gesetze in nationales Recht umgesetzt. Im Übrigen passt sich auch das nicht-EU- und nicht-EWR-Mitglied Schweiz auf dem

³² Prange 1998, S. 430f.

³³ Dupont 1998, S. 151.

³⁴ Unter Einbezug der Schweiz erhöht sich dieser Anteil auf 5 % (eigene Berechnungen und Eurostat 1997, S. 41 und 379).

³⁵ Eigene Berechnungen sowie Eurostat 1997, S. 322-325.

³⁶ Vgl. EFTA Surveillance Authority, Interim Report on Transposition Status of Directives 1997, S. iii; EFTA Surveillance Authority, Annual Report 1996, S. 2.

³⁷ Neue Zürcher Zeitung, 8.1.1998, S. 19.

Problemstellung

Weg des «autonomen Nachvollzugs» vielen Binnenmarktregeln an. Die Eidgenossenschaft will auf diese Weise Diskriminierungen ihrer Unternehmen auf dem EU-Markt ausschliessen. In der Praxis ergeben sich dennoch Probleme für die Schweizer Exportwirtschaft, da Schweizer Produkte nicht das «EWR-Ursprungssiegel» erhalten und es folglich jedem EWR-Mitgliedstaat überlassen bleibt, Schweizer Importe auf die Verträglichkeit mit den EWR-Standards zu überprüfen.³⁸ Im Gegensatz dazu können sich EWR-Mitgliedstaaten die Verträglichkeitsbescheinigungen durch die nationalen Prüfungsstellen selber ausstellen. Produkte mit diesem «EWR-Ursprungssiegel» können dann im gesamten EWR zirkulieren.

Für Liechtenstein ist das EWR-Abkommen seit dem 1.5.1995 in Kraft, nachdem das liechtensteinische Volk zweimal zur Abstimmung über die EWR-Teilnahme gerufen wurde. Das Fürstentum setzt damit seinen Weg der Beteiligung am europäischen Integrationsprozess fort, nachdem es bereits am 23.11.1978 dem Europarat und am 1.9.1991 der EFTA beigetreten ist. Zudem ist Liechtenstein seit September 1990 Mitglied der UNO, seit März 1991 der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Osteuropa-Bank), seit 1.8.1995 der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) und seit 1.9.1995 der WTO (World Trade Organisation).

Integrationsbestrebungen sind immer an Erwartungen geknüpft, die sich einerseits aus theoretischen Annahmen ableiten lassen oder direkt durch Politiker, Wirtschaftsakteure und Interessengruppen formuliert werden. Integrationsmotive sind vielfältiger Natur. Allgemeine Erwartungen können politische Stabilität, stärkeres aussenpolitisches Gewicht, wirtschaftliche Prosperität oder Lastenteilung (z.B. im Bereich von Umweltbelastungen) sein. Wirtschaftliche Prosperität lässt sich zum einen auf makroökonomischer Ebene (Einkommenswachstum und Einkommensverteilung, Beschäftigung, Aussenhandel etc.), zum anderen auf mikroökonomischer Ebene (Auswirkungen auf die Wirtschaftssubjekte) analysieren. Die Erwartung nach stärkerem aussenpolitischem Gewicht wird im Falle Liechtensteins besonders durch den Beitritt zu den genannten internationalen Organisationen innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums deutlich (abgesehen vom Beitritt zum Europarat). Ein EWR-Beitritt hat mithin nicht nur wirtschaftliche Gründe, zumal Frei-

³⁸ Vgl. *Gesellschaft zur Förderung der Schweizer Wirtschaft* 1997.

Problemstellung, Zielsetzung und Struktur der Studie

Handelsabkommen zwischen der EU und den EFTA-Staaten³⁹ lange Bestand hatten. Eine «Stimme» im europäischen «Konzert» ist ein ebenso erwägenswertes Argument für eine Mitgliedschaft.

Das EWR-Abkommen ist folglich auch bei weitem nicht nur eine blosser Verabredung zweier Wirtschaftsräume, gegenseitige Freizügigkeit zu gewähren. Die politisch-institutionellen Elemente des Abkommens (z.B. EWR-Rat, Gerichtshof, Überwachungsbehörde) sind ein Hinweis dafür, dass sich der EWR von anderen Integrationsräumen abhebt. Gerade für einen Kleinstaat wie Liechtenstein ist die Sicherung wichtiger Exportmärkte und die Garantie für den Bezug günstiger Importe besonders wichtig, da die gesamtwirtschaftliche Produktion nicht durch einen entsprechenden Binnenmarkt absorbiert werden kann und zudem nicht sämtliche Vorleistungen im Inland erbracht werden können.⁴⁰ Hinzu kommt die Problematik eines eng begrenzten Angebots an Arbeitskräften, die den erleichterten Zugriff auf ausländische Arbeitnehmer erforderlich macht.

«Eines der herausragenden Strukturmerkmale Liechtensteins ist seine Kleinheit. ... Aus dieser Kleinheit, die verbunden ist mit besonderer Knappheit an materiellen und personellen Ressourcen, folgt ein besonderes Bedürfnis nach enger Bindung an einen grösseren Partner. Mehr als die Grossen ist der Kleinstaat auf einen arbeitsteiligen Austausch mit der Umwelt angewiesen. ... Für die stark exportorientierte Wirtschaft, die über praktisch keinen Heimmarkt verfügt, ist der Zugang zu ausländischen Märkten existenznotwendig. Praktisch 100 % der hergestellten Produkte gehen ins Ausland ... Die wirtschaftliche Interdependenz des Kleinstaates zeigt sich ferner etwa beim Bedarf an Arbeitskräften aus dem Ausland. ... 60 % der Arbeitnehmer stammen aus dem Ausland ...»⁴¹

Weitere Vorteile vor allem im Dienstleistungsbereich, und im Finanzdienstleistungsbereich im speziellen, erhöhten die Attraktivität der Teil-

³⁹ Die Stockholmer-Konvention war über das «Protokoll vom 4.1.1960 über die Anwendung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandels-Assoziation auf das Fürstentum Liechtenstein», LGB1. 1960, Nr. 13, auch auf das Gebiet Liechtensteins anwendbar.

⁴⁰ Die Probleme «kleiner» Volkswirtschaften analysiert Kapitel B.2. 'Ritter 1996, S. 2.

Problemstellung

nahme am EWR. Den Vorteilen standen Befürchtungen gegenüber, die ihre Wurzeln vor allem in der Erwartung zunehmender Konkurrenz sowie unkontrollierbarer Zuwanderung hatten. Eine Ursache dieser Befürchtungen war in der durch das EWR-Abkommen garantierten Freizügigkeit (Niederlassungsfreiheit, freier Personen- und Dienstleistungsverkehr) einerseits und dem für Unternehmen und Privatpersonen gleichermaßen attraktiven und durch das EWR-Abkommen unangetasteten Steuerrecht sowie dem Personen- und Gesellschaftsrecht⁴² (PGR) zu finden. Versicherungen, Banken oder Vertreter Freier Berufe haben grundsätzlich die Möglichkeit, von Liechtenstein aus im gesamten EWR zu agieren und dabei gleichzeitig von einem unternehmerfreundlichen Steuersystem zu profitieren. Alt-Regierungschef *Gerard Batliner* pointierte 1988 diese Befürchtungen im Zusammenhang mit einem möglichen EG-Beitritt wie folgt:

«Würde es ... zu einer Invasion in unser <Paradies>, beispielsweise von Arbeitnehmern, von Anwälten, Treuhändern, Banken oder anderen Unternehmen, kommen? Oder würde etwa – schon allein wegen der gemeinschaftsrechtlichen Publizitätspflichten für juristische Personen oder sonstiger das nationale Gesellschafts- und Steuerrecht angleichenden Rechtsakte der EG – ein Massensexodus eingeleitet, der die Staatseinnahmen sinken liesse, womit wir die Steuern für die heimische Wirtschaft und die hereingeholten Fachkräfte anheben müssten und die einkommensmässigen Standortvorteile verloren gingen, und es schliesslich zu einer breiten Abwanderung käme?»⁴³

Inwieweit diese Effekte in Liechtenstein zu beobachten sind und welche wirtschaftlichen Implikationen daraus gegebenenfalls resultieren, soll in dieser Studie evaluiert werden. In jedem Fall stellen niedrige direkte Steuern (Einkommenssteuern, Vermögenssteuern, Unternehmenssteuern) einen positiven Standortfaktor dar. In einer Wirtschaftszone mit freiem Kapitalverkehr führen Unterschiede in der Unternehmens- oder Investitionsbesteuerung zu einem Abfluss des Kapitals an die Standorte mit relativ niedrigen Steuersätzen. Die Steuerpolitik ist somit

⁴² Zum Steuerrecht siehe *Carl/Klos* 1993, S. 140-161; zum Gesellschaftsrecht siehe *Carl/Klos* 1993, S. 54-116.

⁴³ *Batliner* 1988, S. 4.

Problemstellung, Zielsetzung und Struktur der Studie

ein wichtiges, wenn natürlich auch nicht das einzige Kriterium für die Standortwahl.⁴⁴

In jedem Fall wurde der EWR-Beitritt im Fürstentum kontrovers diskutiert: Sicherung der Exportmärkte contra intensiverer Wettbewerb, insbesondere für die Gewerbebetriebe; Einheitslizenz und Heimatlandkontrolle für Banken und Finanzgesellschaften contra Niederlassungs- und Personenfreizügigkeit; aussenpolitische Profilierung contra Gröszenverträglichkeit; EWR contra Zollunion Schweiz/Liechtenstein (Stichwort: «Quadratur des Kreises»). Die «Quadratur des Kreises» wurde insofern vollzogen, als Liechtenstein Mitglied in zwei Wirtschaftsräumen ist.⁴⁵ Neben seiner Mitgliedschaft im EWR bildet Liechtenstein gleichzeitig eine Wirtschafts- und Währungsunion mit der Schweiz.⁴⁶

Die Regierung Liechtensteins hat in drei Dokumenten Stellungnahmen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft abgegeben. Die einzige ausführliche Stellungnahme beruht auf einer kurzen Befragung der einzelnen Wirtschaftsverbände.⁴⁷ Diese Befragung wurde allerdings schon im April 1996 durchgeführt – also bereits nach einem Jahr EWR-Mitgliedschaft – und bietet somit naturgemäss kaum substantielle Ergebnisse. Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer (GWK) und die Vertreter der Freien Berufe gaben einhellig an, dass es zu früh sei, konkrete Auswirkungen auszumachen. Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) gab als die grössten Vorteile an, dass «die ihr angeschlossenen Unternehmen im EWR nicht benachteiligt werden», und «die günstigen Rahmenbedingungen, die vor dem EWR bestanden hätten, würden für den Produktionsstandort Liechtenstein mittel- bis langfristig gesichert.»⁴⁸

Bezüglich der liechtensteinischen Exportsituation konstatierte die Regierung im Oktober 1997 in einer Interpellationsbeantwortung an

⁴⁴ *Volkman* (1990, S. 36ff.) nennt verschiedene Standortfaktoren, die für eine Standortwahl im Binnenmarkt von Bedeutung sind. Er unterscheidet zwischen Faktoren, welche die Beschaffung, die Produktion und den Absatz beeinflussen (z.B. Verfügbarkeit von Arbeitskräften, Transportwege), regionalen Faktoren (z.B. Finanzierungsmöglichkeiten, kommunale Infrastruktur) und nationalen Rahmenfaktoren (z.B. politische Stabilität, Steuerbelastungsniveau, sozialer Frieden).

⁴⁵ *Bruha/Gey-Rittb* 1998; *Garrone* 1997; *Gstöhl* 1997; *Neil* 1996.

⁴⁶ Siehe näher Ausführungen hierzu in Kapitel C.2.

⁴⁷ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 44/1996.

⁴⁸ *Ibid.*, S. 7.

Problemstellung

den Landtag⁴⁹, dass die Sicherung des Marktzugangs zum EU-Binnenmarkt langfristig die Exportmöglichkeiten verbessere. Eine quantitative Aussage dürfte allerdings sehr schwierig sein, da es methodisch kaum möglich ist, zwischen globalen oder europäischen Struktur- und Konjunkturreffekten und EWR-Folgen zu unterscheiden. In einer Stellungnahme zum dritten Jahrestag des EWR-Beitritts gab die Regierung im Mai 1998 insbesondere Auskunft zu den Entwicklungen im Finanzdienstleistungssektor, im Telekommunikationssektor sowie im Gewerbe und den Freien Berufen.⁵⁰ Danach haben insbesondere Banken, Investmentunternehmen und Versicherungsunternehmen vom EWR-Beitritt profitieren können. In verschiedenen Gewerbebereichen konnte die Regierung aufgrund der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit eine Zunahme der Anträge zur Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein verzeichnen. Die Niederlassungsfreiheit hat nach Angaben der Regierung insbesondere zu einem starken Anstieg des Medizinalpersonals, vor allem Ärzte und Zahnärzte, geführt.

Die Nachteile der EWR-Mitgliedschaft stufte die Regierung als «punktuell» und als «von geringer Bedeutung» ein.⁵¹ So sei die Übernahme manchen EU-Rechts mit höheren Kosten verbunden, z.B. im Bereich der sozialen Sicherheit, oder weniger wirtschaftsfreundlich als das bisherige Landesrecht.⁵² Ausserdem ist ein Teil des EU-Rechts aufwendig in der Administrierung. Schliesslich stellt der Bericht der Regierung fest, dass «der Abbau der Diskriminierung ... gegenüber anderen EWR-Angehörigen in manchen Bereichen zu Verlusten bei der privilegierten Stellung der Landesangehörigen [führt].»⁵³

Wie sieht die Zukunft des EWR aus? Die Frage nach einem Fortbestehen des EWR ist immer latent vorhanden. Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens war klar, dass Österreich, Schweden und Finnland den EWR lediglich als Wartesaal für eine baldige EU-Mitgliedschaft nutzen würden. Im traditionell transatlantisch ausgerichteten Island und im Fürstentum Liechtenstein steht der nächste Schritt – der EU-Beitritt – noch nicht ernsthaft zur Diskussion, in Norwegen

⁴⁹ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Interpellationsbeantwortung 65/1997.*

⁵⁰ *Presse- und Informationsamt der Regierung des Fürstentums Liechtenstein 1998a.*

⁵¹ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Interpellationsbeantwortung 65/1997, S. 8.*

⁵² *D.h. u.a. stärkere Regulierung des Arbeitsmarktes.*

⁵³ *Presse- und Informationsamt der Regierung des Fürstentums Liechtenstein 1998a, S. 8.*

Problemstellung, Zielsetzung und Struktur der Studie

(1994) und in der Schweiz (1992) hat die Bevölkerung vorerst weitere Integrationsambitionen der Regierungen durch negative Referenden gedämpft. Die Existenz des EWR scheint somit vorerst nicht zur Diskussion zu stehen, auch wenn die Bedeutung des EWR für die Europäische Union mit ihrer letzten Erweiterung weiter abgenommen hat. In eine «existenzbedrohliche» Lage dürfte der EWR kommen, wenn sich die norwegische Bevölkerung (oder die isländische) doch für einen EU-Beitritt aussprechen sollte und die Schweiz gleichfalls diesen Weg gehen würde. Dies ist aber eher ein mittel- bis langfristiges Szenario.⁵⁴

Gleichwohl ist eine Marginalisierung des EWR spürbar. Den drei am EWR teilnehmenden EFTA-Staaten kommt aus oben genannten Gründen nicht gerade der Status eines wirtschaftlichen «Riesen» zu. Schon heute ziehen sich die EU-Vertreter sukzessive aus den gemeinsamen EWR-Gremien zurück und mindern den ohnehin nicht grossen Einfluss der EFTA/EWR-Staaten bezüglich der EWR-Rechtsetzung.⁵⁵ Mit der Verlagerung der EU-Interessen Richtung Osten dürfte eine fortgesetzte Marginalisierung des EWR unausweichlich sein, zumal die Debatte um eine vorgeschaltete Mitgliedschaft der mittelosteuropäischen Reformstaaten im EWR ebenso schnell *ad akta* gelegt worden ist, wie sie angeregt wurde.⁵⁶ Insbesondere die Beitrittskandidaten konnten sich für diese «*EU-light*»-Variante nicht begeistern, da ihnen u.a. der Zugang zu den EU-Fonds verwehrt worden bliebe und der EWR die Beteiligung an EU-Entscheidungsprozessen nicht zuliesse. Die Aufnahme der Demokratien Ostmitteleuropas in den Kreis der EU wird Rückwirkungen auf den EWR haben.⁵⁷ Diese europäischen Entwicklungen sollten in der Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen Folgen des EWR nicht ohne Beachtung bleiben. Jeder neue EU-Mitgliedstaat wird nach Artikel 128 des EWR-Abkommens faktisch automatisch auch EWR-Mitglied und tritt folglich in den verschärften Wettbewerb mit Liechtenstein (und den

⁵⁴ Zu den Perspektiven Liechtensteins im europäischen Integrationsprozess siehe *Gstöhl 1999*.

⁵⁵ *Neue Zürcher Zeitung*, 8.1.1998, S. 19, und Auskunft der EFTA-Überwachungsbehörde.

⁵⁶ Vgl. *Steppacher 1994; Bruha/Straubhaar 1997*.

⁵⁷ Die konkreten Beitrittsverhandlungen zur nächsten EU-Erweiterung begannen im November 1998 mit Polen, Ungarn, Slowenien, Tschechien, Estland und Zypern («Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg, 12./13. Dezember 1997», in: *Bulletin der Europäischen Union* 12/1997, S. 7-22).

Problemstellung

anderen EFTA/EWR-Staaten) ein.⁵⁸ Andererseits eröffnen sich im Osten Europas neue Märkte für Liechtensteins Industrie- und Finanzdienstleistungsbranchen. Dies sind Märkte, die nach einer EU-Osterweiterung konsequenter erschlossen werden könnten. Da das EWR-Abkommen obendrein einen dynamischen Ansatz hat, es demzufolge ständigen Veränderungen unterliegt, sind Prognosen über die Auswirkungen des EWR mit einem gewissen Risiko behaftet. So kann beispielsweise nicht garantiert werden, dass das Steuerrecht, grosse Teile des Gesellschaftsrechts oder die Landwirtschaft permanent aus dem EWR-Abkommen ausgeklammert bleiben.⁵⁹

Das «Warum» nach dieser Studie kann schliesslich recht einfach dargelegt werden. Mit der tieferen Integration Liechtensteins in die europäischen Wirtschaftsstrukturen haben sich neue Rahmenbedingungen für Liechtensteins Volkswirtschaft ergeben. Viele Berufsgruppen und Wirtschaftszweige (insbesondere Freie Berufe, Banken) haben erwartet, dass die Liberalisierung der Märkte, insbesondere durch die Niederlassungsfreiheit, die Möglichkeit grenzüberschreitender Dienstleistungen oder die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens, zusätzlichen Wettbewerb und in der Folge sinkende Umsätze mit sich bringe. Andere Sektoren (hauptsächlich die Industrieunternehmen) unterstützten die EWR-Beitrittsabsichten vollumfänglich, da sie sonst eine Isolierung vom europäischen Binnenmarkt befürchteten.

Nach mehr als vier Jahren EWR-Mitgliedschaft besteht ein erster Beitrag dieser Studie darin zu klären, welche konkreten wirtschaftlichen Konsequenzen für Liechtenstein eingetreten sind und in welchem Umfang sich Befürchtungen und Hoffnungen bewahrheitet oder sich als inhaltslos erwiesen haben. Die wirtschaftliche Prosperität Liechtensteins in der Zukunft hängt dabei von einem Bündel von Faktoren und Entwicklungen ab, zu denen im Schlusskapitel Stellung genommen wird. Im Folgenden Abschnitt werden Zielsetzung und Struktur dieser Arbeit erläutert.

⁵⁸ Vgl. *Prange/Gstöhl* 1998.

⁵⁹ Artikel 118 EWRA wird als «Evolutiv-Klausel» verstanden. Demnach kann das Abkommen auf Bereiche erweitert werden, die zur Zeit nicht darunter fallen.

2. Zielsetzung und Struktur

Welche wirtschaftlichen Auswirkungen hat die Mitgliedschaft Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum? Dies ist die zentrale Frage, die es zu beantworten gilt.⁶⁰ Im Konkreten werden die Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die einzelnen Wirtschaftssektoren Liechtensteins evaluiert. Liechtenstein bietet sich dabei für eine Fallstudie besonders an, da es im Gegensatz zu anderen Kleinstaaten oder Territorien in dieser Grössenordnung⁶¹ sowohl über einen sehr gut entwickelten sekundären als auch tertiären Sektor verfügt.⁶²

Die Analyse der zentralen Fragestellung führt schliesslich zu zwei weiteren Zielen dieser Studie. Zum einen sind im Hinblick auf ein sich zunehmend integrierendes Europa die künftigen Prioritäten für Liechtenstein herauszuarbeiten. Währungsunion, Osterweiterung und die Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union bleiben nicht ohne Rückwirkungen auf die integrationspolitische Situation Liechtensteins und seinen Wirtschaftsstandort. Zum Zweiten ist es angesichts der wachsenden Anzahl von Kleinstaaten in Europa von Interesse, die Bedeutung der europäischen Wirtschaftsintegration für kleine Volkswirtschaften aus der Sicht der Theorie zu beleuchten. Die Prämissen der volkswirtschaftlichen Kleinstaaten-theorie sollen abschliessend auf das Fallbeispiel «Liechtenstein» angewendet und bewertet werden.

Zur Beantwortung der eingangs formulierten Fragestellungen gliedert sich diese Studie in sechs Kapitel. Kapitel B, welches diesem einleitenden Kapitel folgt, wird sich mit den Aspekten der wirtschaftlichen Regionalisierung aus dem Blickwinkel eines Kleinstaates befassen. Dabei werden zunächst aktuelle Tendenzen der Regionalisierung aufgezeigt und Motive für die Teilnahme an Regionalisierungsprozessen verdeutlicht. Schliesslich erfolgt eine Aufarbeitung der ökonomischen Kleinstaaten-debatte.

Kapitel C bildet den theoretischen Rahmen dieser Studie. Theoretische Prämissen und empirische Erkenntnisse verschiedener Stufen wirtschaftlicher Integration (Freihandelszone, Zollunion, Binnenmarkt) werden auf ihre Aussagekraft für Liechtensteins Integrationsprozess un-

⁶⁰ Die politischen Aspekte bleiben in dieser Studie weitgehend ausgeklammert.

⁶¹ Z.B. Andorra, Gibraltar, Jersey, Monaco, San Marino.

⁶² *Kneschaurek 1990* und das Kapitel E dieser Studie.

Zielsetzung und Struktur

tersucht. Ausgehend von der Tatsache, dass die EWR-Mitgliedschaft die Beteiligung am EU-Binnenmarkt bedeutet, wird zunächst der Gemeinsame Markt unter theoretischen und empirischen Gesichtspunkten dargestellt. Mit der Analyse sowohl der Zoll- und Währungsunion Schweiz/Liechtenstein als auch des Europäischen Wirtschaftsraums wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Liechtenstein Mitglied zweier Integrationsräume ist. Unter theoretischen Aspekten wird der EWR dabei als «erweiterte» Freihandelszone verstanden. Der Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein kann zudem nicht als reine Zollunion begriffen werden, da er Merkmale einer Wirtschafts- und Währungsunion aufweist (gemeinsame Währung, gemeinsamer Markt, aber keine gemeinsame Wirtschaftspolitik). Spezielle Beachtung werden in diesem Kapitel einerseits die durch den EWR erwarteten generellen Integrationseffekte, andererseits aber auch die Erwartungen Liechtensteins finden.

Da ein Hauptaugenmerk der Studie auf einer detaillierten empirischen Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins liegt, wird Kapitel D das methodische Vorgehen erläutern. Die problematische Datenlage in Liechtenstein und damit in Verbindung stehende Methodik der Datenerhebung macht es notwendig, in diesem Kapitel eine Einordnung der Aussagefähigkeit der erhobenen Daten vorzunehmen.

Das empirische Kapitel E stellt die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf die liechtensteinischen Wirtschaftssektoren detailliert dar. Der liechtensteinische Industriesektor, das Gewerbe, der Finanzdienstleistungssektor, einzelne Freie Berufe sowie der Telekommunikationssektor und das Postwesen bilden das weitgefächerte Untersuchungsfeld. Den Untersuchungsergebnissen wird jeweils eine Darstellung der Entwicklung und Situation des entsprechenden Sektors vorangestellt. Kapitel E schliesst mit vergleichenden Ausführungen zu den Integrationswegen der liechtensteinischen Nachbarn Schweiz und Österreich. Die Analyse der Konsequenzen des Schweizer «EWR-Neins» als Beispiel für «weniger» Integration und der Situation Vorarlbergs im Rahmen der EU-Mitgliedschaft Österreichs als Beispiel für «mehr» Integration lassen es zu, die Auswirkungen der liechtensteinischen EWR-Mitgliedschaft in einen integrationspolitischen Kontext zu setzen.

Das abschliessende Kapitel F geht über die blosser Bewertung der bisherigen wirtschaftlichen EWR-Auswirkungen hinaus und beleuchtet die

Problemstellung, Zielsetzung und Struktur der Studie

zukünftigen europapolitischen Herausforderungen für das Fürstentum Liechtenstein. Im Zentrum stehen sowohl das speziell für Liechtenstein so wichtige Thema des freien Personenverkehrs im EWR und die Arbeitslosigkeit, aber auch gesamteuropäische Entwicklungen wie die Europäische Währungsunion, die EU-Osterweiterung, die Steuerharmonisierungstendenzen in der EU, der Amsterdamer Vertrag sowie die bilateralen Abkommen Schweiz-EU.

Die gewonnenen Erkenntnisse sollen es, wie in den anfangs formulierten Fragestellungen, ermöglichen, zentrale Prioritäten für die Politik Liechtensteins in einem weiter zusammenwachsenden Europa zu erfassen sowie einen Blick auf die Bedeutung von Wirtschaftsintegration für Kleinstaaten im Allgemeinen zu werfen.

B. «Kleine» Volkswirtschaften und die Regionalisierung der Weltwirtschaft

1. Regionalisierungstendenzen in der Weltwirtschaft

Seit den 1980er Jahren ist (wieder) ein verstärkter Trend zur Regionalisierung erkennbar.¹ Regionalisierung im wirtschaftlichen Sinne ist die Ausbreitung oder Verstärkung regionaler, grenzüberschreitender Märkte.² Der EWR ist z.B. eine regionale Ausbreitung des EU-Binnenmarktes. Für *Wyatt-Walter* ist ökonomische Regionalisierung «the design and implementation of a set of preferential policies within a regional grouping of countries aimed at the encouragement of the exchange of goods and/or factors between members of the group».³ *Ohmae* sieht die Entstehung sogenannter «Regionalstaaten», die auch innerhalb von Nationalgrenzen liegen können.⁴ Er definiert den «Regionalstaat» als «ein Gebiet ..., das sich um ein regionales Wirtschaftszentrum mit einer Bevölkerung von ca. 3 bis ca. 20 Millionen gebildet hat».⁵

Dieser Trend der Regionalisierung verläuft im Gleichschritt mit einem anderen Trend – dem Trend zur Globalisierung. Globalisierung wird im Allgemeinen als «dynamisch wachsende Verflechtung der Weltwirtschaft»⁶ verstanden, wobei dies ein eher stetiger Prozess ist, der einen ständigen Strukturwandel in der Wirtschaft erfordert.⁷

¹ Bereits in den 1960er Jahren war ein verstärkter Trend zur Regionalisierung zu erkennen. Diese «erste» Regionalisierungswelle nach dem Zweiten Weltkrieg wird allerdings in der Literatur als gescheitert bezeichnet (*Bhagwati* 1993, S. 28f.).

² *Thierstein/Langenegger* 1994, S. 505.

³ *Wyatt-Walter* 1997, S. 78.

⁴ *Ohmae* (1996, S. 116f.) führt eine Reihe von Regionen an, z.B. Norditalien, Baden-Württemberg, Hongkong/Südchina, die japanische Region Shutoken (Tokio und drei benachbarte Präfekturen).

⁵ *Ohmae* 1996, S. 207.

⁶ *Rode* 1999, S. 1.

⁷ *Trabold* 1997.

"Kleine" Volkswirtschaften und die Regionalisierung der Weltwirtschaft

Während sich also vor allem Kapital «globalisiert»⁸, vereinbaren Staaten vermehrt regionale Handelsabkommen: Aussenhandel bleibt in erster Linie regionalisiert.⁹ «Like a wild fire, regional trade blocs are quickly spreading around the world», wie *Frankel* und *Wei* Anfang 1998 in einem Bericht des Internationalen Währungsfonds (IWF) feststellten.¹⁰

Aber regionale Integrationszonen haben sich nicht nur vermehrt gebildet, einzelne haben sich zudem erweitert und vertieft. Das beste Beispiel hierfür bietet die Entwicklung der Europäischen Union von der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bis zum Amsterdamer Vertrag. Die europäische Integration wird von *Higgott* als Reaktion auf die Erosion nationaler Märkte zu Gunsten eines Weltmarktes, auf den Niedergang geographischer Grenzen für die Allokation von Kapital sowie den zunehmenden Einfluss multinationaler Strukturen gegenüber den nationalen Autoritäten eines Staates verstanden.¹¹ Der Binnenmarkt stellt den Kern der regionalen Wirtschaftsintegration der westeuropäischen Staatengemeinschaft dar. Die Grundlage des Binnenmarktes, der Vertrag über die EWG von 1958, war das erste regionale Handelsabkommen unter der Ägide des GATT. Mittlerweile gibt es rund einhundert regionale Abkommen, wenn auch nicht alle davon in Kraft sind. Einen wirklichen Binnenmarkt kann dabei nur die Europäische Union vorweisen. Andere Staatengruppen bilden entweder «klassische» Zollunionen wie den MERCOSUR und den Anden-Pakt in Südamerika¹² oder Freihandelszonen wie die EFTA, die NAFTA¹³, die Nordamerikanische Freihandelszone oder die CEFTA¹⁴ (Central European Free Trade Association).¹⁵

⁸ Das DIW stellt fest, dass «an den Kapitalströmen die Intensivierung der weltwirtschaftlichen Verflechtung am deutlichsten zu erkennen» ist (*Trabold* 1997).

⁹ *Karl* 1993, S. 53) betitelt diese Entwicklung als «Widerspruch zwischen staatlicher Regionalisierung und unternehmerischer Globalisierung». Für *Zürn* (1998, S. 67) ist der Begriff «Globalisierung» zu unpräzise, da Handlungszusammenhänge zwar nationale Grenzen überschreiten, diese sind aber selten global. Er verwendet deshalb den Begriff «Denationalisierung» (*Zürn* 1998).

¹⁰ *Frankel/Wei* 1998, S. 3.

¹¹ *Higgott* 1998, S. 44.

¹² Siehe *Nogues/Quintanilla* 1993.

¹³ Siehe *Whalley* 1993.

¹⁴ Siehe *Brada* 1993.

¹⁵ Siehe auch *Bernhard Fischer* 1998.

Regionalisierungstendenzen in der Weltwirtschaft

Regionalisierung in den 1990er Jahren ist nach *Frankel* und *Wei* vor allem durch drei Merkmale gekennzeichnet:¹⁶

1. Praktisch jeder Staat der Welt gehört mindestens einem regionalen Abkommen an.
2. Die meisten Handelsblöcke entstehen zwischen Nachbarstaaten.
3. Regionale Abkommen entwickelten sich in verschiedenen Teilen der Welt gleichzeitig.

So verschiedenartig die regionalen Wirtschaftsräume auch sind, weisen sie oft dennoch gemeinsame Charakteristiken auf.¹⁷ Erstens schliessen sich üblicherweise ein oder mehrere kleine Staaten mit einem grossen Partner zusammen. Beispielsweise sind neue EU-Mitgliedstaaten relativ klein im Verhältnis zur EU. Das gleiche gilt für die EFTA/EWR-Staaten und die Europäische Union. Zweitens wird mit einem regionalen Abkommen nicht ausschliesslich die Beseitigung von Handelsbarrieren bezweckt. Meistens beinhalten diese Abkommen Elemente sogenannter «tieferer Integration» («*deep integration*»), wie z.B. die Harmonisierung technischer Normen, gleiche Wettbewerbsregeln, die Vergemeinschaftung bestimmter Politiken, die Personenfreizügigkeit. Solche Elemente führen oft zu einer Modifikation der Rechtslage, der Institutionen und der Politiken in den teilnehmenden Ländern.¹⁸ Drittens wird durch neue Abkommen in der Regel kein dramatischer zusätzlicher Handelschub ausgelöst, und viertens sind es häufig die kleinen Staaten, die Konzessionen gegenüber ihren grösseren Vertragspartnern machen müssen. *Hindley* und *Messerlin* argumentieren z.B. in Bezug auf das EWR-Abkommen, dass die EFTA-Staaten einen hohen Preis für den Abschluss des Abkommens gezahlt haben.

«The Agreement requires EFTA countries to accept without modification a large body of existing Community legislation ... relating to the single market. More striking, EFTA countries must in practice accept relevant future EC legislation, even though they will have no control over its drafting or its acceptance by the EC.»¹⁹

¹⁶ *Ibid.*

» *Ethier 1998.*

¹⁸ *Baldwin 1995a*, S. 26.

¹⁹ *Hindley/Messerlin 1993*, S. 361f.

"Kleine" Volkswirtschaften und die Regionalisierung der Weltwirtschaft

Welche Gründe veranlassen Staaten dann überhaupt an vertraglich gebundener Wirtschaftsintegration teilzunehmen? ²⁰ Die Motive für den Zusammenschluss von Staaten oder den Beitritt von Staaten zu Regionalblöcken sind vielschichtig und sowohl wirtschaftlicher als auch politischer Natur.²¹ *Karl* sieht die Errichtung regionaler Wirtschaftszonen in enger Interdependenz voneinander, d.h. Staaten reagieren lediglich auf die Errichtung von Wirtschaftszonen in anderen Teilen der Erde.²²

Handelsgewinne, Marktzugang, Wohlstandsgewinne, Zugewinn an Verhandlungsmacht und Sicherheitsgewinne: dies dürften die häufigsten Gründe für die Zugehörigkeit eines Staates zu einem regionalen Integrationsabkommen sein. Regionale Abkommen scheinen für Staaten erfolgversprechender zu sein als multilaterale Abkommen, da erstere die wichtigsten Handelspartner, die meistens in der Region zu finden sind, einschliessen und aufgrund einer geringeren Anzahl von Mitgliedstaaten weniger Konfliktpotentiale in sich bergen.²³ Insbesondere für kleinere Staaten spielt zudem der garantierte Marktzugang zu ihren grösseren Handelspartnern eine wichtige Rolle für vertiefende Integrations-schritte. «Smaller countries see trade agreements with larger partners as a way of obtaining more security for their access to larger country markets ...»²⁴ Für *Hindley* und *Messerlin* war es insbesondere die potentielle Gefahr der Anwendung von Antidumping-Massnahmen durch die EG, welche die EFTA-Staaten dazu veranlasste, dem EWR-Abkommen zuzustimmen und später der Europäischen Union beizutreten.²⁵

Mit Blick auf die Wohlstandsgewinne sind insbesondere die Vertreter der Neoklassik der Auffassung, dass ein unilateraler Abbau von Handelsschranken einem multilateralen Integrations-schritt vorzuziehen sei. Eine Studie von *Vamvakidis* hat gezeigt, dass für eine geschlossene Volkswirtschaft eine multilaterale Liberalisierung im Hinblick auf Wachstum und Investitionen einem regionalen Handelsabkommen vorzuziehen ist.²⁶ *Krugman* konnte in einem sehr vereinfachten theoreti-

²⁰ Eine ausführliche Analyse des Zustandekommens des Abkommens über die NAFTA und den Maastrichter-Vertrag findet sich bei *Milner* 1998.

²¹ Argumente liefern *Higgott* 1998, *Whalley* 1998, *Wyatt-Walter* 1997, *Baldwin* 1995a, *Hindley/Messerlin* 1993, *Karl* 1993.

²² *Karl* 1993, S. 53.

²³ *Whalley* 1998, S. 71.

²⁴ *Ibid.*, S. 63.

²⁵ *Hindley/Messerlin* 1993, S. 368.

²⁶ *Vamvakidis* 1999, S. 44.

Regionalisierungstendenzen in der Weltwirtschaft

sehen Modell nachweisen, dass die Wohlfahrtsgewinne oder -Verluste von der Anzahl der Handelsblöcke abhängig sind. *Srinivasan* widerlegte *Krugman's* Thesen allerdings, indem er die Annahme symmetrischer Handelsblöcke aufgab und ein theoretisches Modell mit asymmetrischen Blöcken zuließ.²⁷ *Bhagwati* macht den Erfolg regionaler Abkommen auch von politisch-institutionellen Variablen abhängig.²⁸ Zum einen bedarf es des politischen Willens nationaler Regierungen, ob sich ein Handelsblock gegenüber Drittstaaten offen zeigt oder ob es, wie *Bhagwati* es nennt, zum «*Our Market Is Large Enough*»-Syndrom kommt, Handelsblöcke sich also nach aussen abschotten. Zum zweiten sieht er den Einfluss von Interessengruppen, welche für oder gegen Marktöffnung lobbyieren können. Analog zum o.g. Syndrom sieht *Bhagwati* in diesem Fall das «*These Are Our Markets*»-Syndrom. Schliesslich besitzen Interessengruppen und Regierung in Drittstaaten die Möglichkeit, sich für einen Beitritt zu einem regionalen Abkommen auszusprechen und somit von aussen Einfluss auf das Abkommen zu nehmen (Nachfrage nach Integration).

Die politische Argumentation für einen Beitritt zu einem regionalen Abkommen dreht sich in erster Linie um den Zugewinn an Verhandlungsmacht («*negotiation power*») gegenüber Drittstaaten oder anderen Handelsblöcken. Diese Idee war eine treibende Kraft bei der Gründung der Europäischen Gemeinschaften in den 1950er Jahren.²⁹ Die einzelnen europäischen Staaten waren davon überzeugt, dass sie sich in Verhandlungen, auch multilateralen, mit den USA nur gemeinsam durchsetzen konnten. Auch die mittelosteuropäischen Staaten versprachen sich im Vorfeld ihrer EU-Beitrittsverhandlungen durch ein regionales Freihandelsabkommen untereinander eine gestärkte Verhandlungsmacht gegenüber der EU.³⁰

Baldwin schlägt eine Domino-Theorie des Regionalismus («*The domino theory of regionalism*») vor, um die Entstehung und Erweiterung regionaler Integrationsräume zu erklären.³¹ Entsprechend dieser Theorie erhöht sich die Nachfrage nach Integration infolge eines Initialereignisses («*idiosyncratic event*»). In Europa beispielsweise löste die Initiie-

²⁷ *De Melo/Panagariya* 1993, S. 8.

²⁸ *Bhagwati* 1993, S. 39.

» *Whalley* 1998, S. 72.

³⁰ *Ibid.*

³¹ *Baldwin* 1995a.

"Kleine" Volkswirtschaften und die Regionalisierung der Weltwirtschaft

zung des Binnenmarktprojektes die Gefahr negativer Externalitäten für diejenigen Staaten aus, die ausserhalb des Gemeinsamen Marktes verblieben. Die EFTA-Staaten befürchteten Marktverluste auf dem EU-Binnenmarkt, was in der Folge zu den EU-Beitrittsanträgen Österreichs, Norwegens, Schwedens, Finnlands und der Schweiz führte. Zudem treten jene Interessengruppen verstärkt für Integration ein, die besonders von der Nicht-Integration betroffen wären.³²

Regionalisierung ist kein neues Phänomen. Die Römischen Verträge wurden bereits 1957 unterzeichnet. Mittlerweile ist Regionalisierung allerdings nicht mehr nur auf Europa begrenzt. Nahezu alle Mitgliedstaaten der WTO sind ebenso Mitglied in mindestens einem regionalen Abkommen. Neben der EU sind vor allem die NAFTA, die APEC, der MERCOSUR sowie die ASEAN-Gruppe wirtschaftlich beachtenswert. Die Gründe für verstärkte Regionalisierung in den 1980er Jahren sind vielfältig, wie oben gezeigt wurde. Als Grundvoraussetzung für die Regionalisierungstendenzen macht *Bhagwati* die Abkehr der USA vom Multilateralismus im Rahmen des GATT aus.³³ Nach einer Reihe von Verhandlungsenttäuschungen neigte auch die USA zu vermehrtem Regionalismus, erst in Form der CUSTA (Canada-US Free Trade Agreement), dann in Form der NAFTA und der APEC.

Regionalismus in den 1990er Jahren ist speziell dadurch gekennzeichnet, dass er über bloss handelspolitische Aspekte hinausgeht und institutionelle Veränderungen mit sich bringt. Für Liechtenstein, das in seiner Aussenwirtschaftspolitik mit dem EWR-Beitritt dem Trend der Regionalisierung gefolgt ist, bedeutet dies nicht nur einen verbesserten Marktzugang zum EU-Binnenmarkt, sondern gleichermassen weitreichende Rechtsangleichungen in den Bereichen Kapital-, Dienstleistungs- und Personenfreizügigkeit. Diese Konsequenzen der Integration betreffen alle Wirtschaftsakteure, also nicht nur jene, die im Warenverkehr tätig sind, und werden mitunter nicht von allen gesellschaftlichen Gruppen als positiv empfunden.

Im folgenden Abschnitt wird der Aspekt der Integration und Liberalisierung aus dem speziellen Blickwinkel der Kleinstaaten betrachtet. Es bedarf insbesondere der Erklärung, warum es gerade für Kleinstaaten sinnvoll sein kann, eine Politik der wirtschaftlichen Integration zu betreiben.

³² *Ibid.*, S. 33-36.

³³ *De Meio/Panagariya* 1993, S. 5.

2. «Kleine» Volkswirtschaften in der Weltwirtschaft

Kleinstaat³⁴ sind in der ökonomischen Forschung lange weitgehend unberücksichtigt geblieben.³⁵ Kleinstaatforschung war in den 1950er und 1960er Jahren zumeist auf die ehemaligen, vor allem britischen, Kolonien konzentriert. *Kuznets*, *Knox* und *Scitovski* haben in den 1960er Jahren erstmals versucht, die spezifischen Probleme und Vorteile eines Kleinstaates zu definieren, Auswege aus der Problematik zu beschreiben und wirtschaftliche Erfolge verschiedener Kleinstaat zu erklären.³⁶ In den 1990er Jahren haben u.a. *Andriamananjara/Schiff*, *DeRosa*, *Ölafsson* und *Schiff* versucht, die Auswirkungen regionaler Integration auf Kleinstaat zu analysieren.³⁷

In der ökonomischen Literatur zur Kleinstaatentheorie werden kleine Volkswirtschaften als eher benachteiligt betrachtet.³⁸ In den 1950er und 1960er Jahren wurden Kleinstaat als suboptimale Einheiten bezeichnet, die auf jedweden politischen und ökonomischen Druck anfällig reagieren.³⁹ «Limited in its area and variety of natural resources, limited in the number of people within its boundaries, confronted with greater problems of security, the small nation is at a distinct disadvantage.»⁴⁰ Ebenso argumentierte *Marcy*: «It has become a widely accepted view that the world is divided into large nations and small ones and that the latter are always a priori at a comparative disadvantage.»⁴¹

Als Konsequenz der Kleinheit ist die Wirtschaftsstruktur kleiner Staaten theoretisch weniger diversifiziert als die grosser Staaten. Ver-

³⁴ Auf eine ausführliche Definition von «Kleinstaat» kann an dieser Stelle verzichtet werden (siehe u.a. *Penthaler* 1999, S. 8-12; *Lloyd/Sundrum* 1982; *Knox* 1967, S. 35-38). Eine multidimensionale Definition geben *Bhaduri, Mukherji* und *Sengupta* (1982, S. 49): «Evidently, the <smallness> of a country is a multidimensional concept. Usually one particular aspect of smallness is chosen depending on the context. Thus a country may be called <small> because of its geographical size; or it may be <small> because its population is small. In a somewhat different context, a country may be considered <small> because of its narrow natural resource base or because it has a relatively small domestic market. The former notion of a <small> country is thus based on the natural characteristics of the country; the latter on its economic characteristics.»

» *Rothschild* 1993, S. 73.

³⁶ *Knox* 1967; *Kuznets* 1963; *Scitovski* 1963.

³⁷ *Andriamananjara/Schiff* 1998; *DeRosa* 1998; *Ölafsson* 1998; *Schiff* 1996.

³⁸ *Rothschild* 1993, S. 78.

³⁹ *Ölafsson* 1998, S. 1.

⁴⁰ *Kuznets* 1963, S. 31.

⁴¹ *Marcy* 1963, S. 266.

"Kleine" Volkswirtschaften und die Regionalisierung der Weltwirtschaft

schiedene Industriezweige (Automobile, Flugzeuge, Grossmaschinenindustrie etc.) benötigen ein Minimum an Produktionsstätten und Spezialisierung, für welche eine kleine Volkswirtschaft nicht die erforderlichen Ressourcen bereitstellen kann. Bestimmte Industrien sind selbst für grosse Nationalstaaten unwirtschaftlich (siehe europäischer Flugzeugbau, Raumfahrt). Aufgrund einer kleineren Bevölkerungszahl werden der Faktor «Arbeit» und andere ökonomische Ressourcen im Vergleich zu grösseren Staaten vollständiger durch wenige ökonomische Aktivitäten absorbiert.

Als weitere Nachteile für Kleinstaaten werden die auf der Produktionsseite, aufgrund fehlender Grössenvorteile, entstehenden höheren Kosten⁴² sowie der geringe Wettbewerb auf ihrem eigenen Binnenmarkt⁴³ angesehen. Geringer Wettbewerb führt wiederum zu einer verminderten ökonomischen Effizienz. *Scitovski* sieht einen wichtigen Grund für fehlenden Wettbewerb in einer kleinen Volkswirtschaft: «...relations among the small producers composing an industry are often so close and friendly as to keep each of them from engaging in competitive actions that would hurt the rest.»⁴⁴

Die genannten potentiellen Nachteile eines Kleinstaates, die im Grunde auf der Annahme einer geschlossenen Volkswirtschaft beruhen, lassen sich prinzipiell durch Aussenhandel und regionale Integration kompensieren. Internationaler Handel alleine kann dabei einen grösseren Binnenmarkt nicht vollständig ersetzen, da in der Regel Importquoten oder Antidumping-Massnahmen zwischen den Staaten fortbestehen. Dies gilt insbesondere für Freihandelsabkommen. Zudem ist ein ausländischer Anbieter viel mehr durch einen Mangel an Informationen betroffen als der heimische Anbieter, insbesondere wenn auf fernere Märkte exportiert werden soll. Die Kenntnis des ausländischen Marktes ist in der Regel schlechter als die des Inlandmarktes.

Generell werden Kleinstaaten auch dadurch charakterisiert, dass sie wesentlich stärker von Aussenhandel abhängig sind als grosse Staaten, sowohl im Hinblick auf den Absatz von Waren als auch unter dem Gesichtspunkt der Materialbeschaffung. Ihre Exportquote⁴⁵ ist verhältnis-

⁴² *Rothschild* 1993, S. 81.

⁴³ *Scitovski* 1963, S. 285.

⁴⁴ *Ibid.*, S. 286.

⁴⁵ Exporte dividiert durch das Bruttosozialprodukt.

Kleinstaat in der Weltwirtschaft

massig hoch, sie konzentrieren ihren Export auf wenige Produkte und die Gesamtausfuhr wird auf wenige Empfängerländer gebündelt.⁴⁶ *Marcy* fasst die Charakteristiken eines Kleinstaates in Bezug auf den Aussenhandel zusammen und kommt auf diesem Weg zu einer Kleinstaat-Definition: «... a nation is small from the point of view of foreign trade when its dependence on foreign markets is relatively great but its contribution to them is small in absolute terms.»⁴⁷

Integration und Aussenhandel sind Voraussetzungen dafür, dass ein Kleinstaat die Nachteile überwinden kann, die aus seinem «suboptimalen» Binnenmarkt resultieren. Indem Kleinstaat an Integrationsprozessen teilnehmen, können sie sich die Verhandlungsmacht eines Handelsblocks und die Vorteile der Massenproduktion («*economies of scale*») im Integrationsraum zunutze machen. Dabei wird der Integrationsprozess umso erfolgreicher sein, je grösser der Integrationsraum ist und je geringer der Handel mit dem Handelsblock vor dem Beitritt war.⁴⁸

Mit dem Entschluss zur Integration werden für den Kleinstaat wichtige Wachstumsvoraussetzungen geschaffen, da der Zugriff auf ausreichend Kapital und qualifizierte Arbeitskräfte gesichert bleibt. Nur hohe Faktormobilität kann die Einschränkungen, die ein Kleinstaat in Bezug auf «Kapital» und «Arbeit» besitzt, mildern. Besonders ein Kleinstaat, dessen komparative Vorteile auf hoch spezialisierter und qualitativer Produktion beruhen, muss auf hoch qualifizierte Arbeitnehmer zurückgreifen können.

«All in all, we can perhaps say that a small nation's industry which produces specialized and high-quality products for which there is a great demand has every prospect of improving its position and expanding its markets within the free trade area, but that further expansion may in the future be held up by lack of capital and, above all, by lack of skilled labour.»⁴⁹

« *Ölafsson* 1998, S. 66; *Kuznets* 1963, S. 18-22.

⁴⁷ *Marcy* 1963, S. 268.

« *DeRosa* 1998, S. 33f.

« *Marcy* 1963, S. 274.

"Kleine" Volkswirtschaften und die Regionalisierung der Weltwirtschaft

Für die Teilnahme eines Kleinstaates an Integrationsprozessen spricht daneben das Argument der Vermeidung von Monopolen oder Oligopolen, welches *Rothschild* formuliert hat:

«Für einen bestimmten Produktbereich benötigt ein grosses Land, um auch nur den Inlandsbedarf zu decken, mehrere ... Betriebe, während man in einem Kleinstaat vielleicht nur einen oder zwei solcher Betriebe benötigt, um den Inlandsbedarf zu befriedigen. ... Wenn daher im Kleinstaat eine protektionistische Politik verfolgt wird, so können leicht Monopole bzw. Duopole ... oder Oligopole entstehen. Das kann ein ... Nachteil für die Effizienz sein, weil Konkurrenz ein wichtiger Anreiz für Effizienzsteigerung ist. Konkurrenz ist ein entscheidendes Element der Marktwirtschaft.»⁵⁰

Obwohl die ökonomische Theorie skeptisch bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolges von Kleinstaaten ist, so zeigt sich in der Praxis dennoch oft ein anderes Bild. Ein direkter Bezug zwischen der Grösse und dem Wohlstand eines Staates kann nicht hergestellt werden.⁵¹ Wichtig für den Wohlstand eines Kleinstaates scheint dessen Öffnung nach aussen und seine Einbindung in die Weltwirtschaft. Darüber hinaus existieren eine Reihe von grössenunabhängigen Faktoren, welche für die wirtschaftliche Prosperität eines Staates von Bedeutung sind: politische Stabilität, Innovationsfreudigkeit, Ausbildung und Qualifikation etc. Für *Kuznets* waren zudem das starke Gemeinschaftsgefühl und die Solidarität untereinander Faktoren, welche Kleinstaaten elastischer für strukturelle Veränderungen machten.⁵²

Liechtenstein weist einige der genannten für Kleinstaaten typischen Merkmale auf (kleiner Binnenmarkt, geringe Bevölkerungszahl, hohe Exportabhängigkeit), die sich unter bestimmten Umständen nachteilig auswirken könnten. Untypisch für einen Kleinstaat ist hingegen die diversifizierte Wirtschaftsstruktur. Kleinheit muss somit nicht zwangsläufig die von der Theorie postulierten Probleme nach sich ziehen.

⁵⁰ *Rothschild* 1993, S. 81 f.

⁵¹ *Ibid.*, S. 86.

⁵² *Kuznets* 1963, S. 29.

C. Wirtschaftliche Integration in Theorie und Praxis

1. Klassische Integrationsstufen

Kapitel C befasst sich mit verschiedenen Formen regionaler Wirtschaftsintegration in Theorie und Praxis.¹ Die Theorie soll nicht isoliert betrachtet werden, sondern es wird der direkte Zusammenhang mit vorhandenen Integrationsräumen hergestellt. Freihandelszone, Zollunion und Gemeinsamer Markt sind Gegenstand dieses Kapitels. *Pelkmans* definiert ökonomische Integration grundsätzlich wie folgt:

«Economic integration is defined as the elimination of economic frontiers between two or more economies. In turn, an economic frontier is any demarcation over which actual and potential mobilities of goods, services and production factors, as well as communication flows, are relatively low.»²

Die klassische Kategorisierung der einzelnen Stufen wirtschaftlicher Integration hat *Balassa* bereits 1961 vorgenommen.³ Die erste Stufe bildet dabei die Freihandelszone, welche die internen Zölle und Quoten abbaut, aber keinen gemeinsamen Aussentarif vorsieht. Die Zollunion als zweite Stufe etabliert zusätzlich zu den Massnahmen der Freihandelszone einen gemeinsamen Aussentarif für den Handelsblock. Im Gemeinsamen Markt werden als weiterer Schritt der Personen-, der Kapital- und der Dienstleistungsverkehr liberalisiert. Die vorletzte Stufe wird mit der Wirtschaftsunion (Gemeinsamer Markt, Harmonisierung

¹ Für eine Übersicht über die Integrationstheorien siehe u.a. *Jovanovic* 1998, *Neal/Barbezat* 1998, *Robson* 1998, *Tsoukalis* 1997, *Lang/Stange* 1994.

² *Pelkmans* 1997, S. 2.

³ *Balassa* 1961.

Wirtschaftliche Integration in Theorie und Praxis

der Wirtschaftspolitik), die Endstufe mit der absoluten wirtschaftlichen Integration (Wirtschafts- und Währungsunion, supranationale Institutionen) erreicht. Während also die ersten drei Stufen eine rein wirtschaftliche Integration vorsehen, sind die beiden letzten Stufen der politischen Integration zuzurechnen.

Diese strikte Kategorisierung *Balassas* wird durch den EWR oder die Zollunion Schweiz/Liechtenstein nicht gänzlich widerspiegelt. Zum einen besitzt der EWR, der im Grunde eine Freihandelszone, aber keine Zollunion ist, Elemente eines Gemeinsamen Marktes wie die Liberalisierung des Personen- oder des Dienstleistungsverkehrs.⁴ Zum anderen weist die Zollunion Schweiz/Liechtenstein Merkmale einer Wirtschafts- und Währungsunion auf (gemeinsame Währung, gemeinsamer Markt, aber keine gemeinsame Wirtschaftspolitik).

Den Kern europäischer Wirtschaftsintegration bildet der Binnenmarkt der Europäischen Union, dessen Darstellung daher dieses Kapitel einleiten wird. Dargestellt wird die Theorie des Gemeinsamen Marktes sowie unter praktisch-empirischer Sicht die Funktionsfähigkeit des EU-Binnenmarktes. Gleichzeitig ist der Binnenmarkt Ausgangspunkt für den Europäischen Wirtschaftsraum, der unter theoretischen Gesichtspunkten als «erweiterte» Freihandelszone betrachtet wird. Da Liechtenstein zugleich einen Wirtschaftsraum mit der Schweiz bildet, kann die Zollunion Schweiz/Liechtenstein als Beispiel für eine Zollunion herangezogen werden. Diese Vorgehensweise erlaubt es, Theorie und Praxis regionaler Wirtschaftsintegration in einen engen Kontext zu bringen und gleichzeitig den Bezug zu Liechtenstein beizubehalten.

Die letzte Stufe der *Balassa*-Kategorisierung, die Wirtschafts- und Währungsunion, bleibt im Rahmen des EWR-Abkommens unbeachtet. Ein eigenes Kapitel wird ihr daher in dieser Studie nicht gewidmet.⁵

⁴ *Bruha* und *Straubhaar* (1997, S. 8) bezeichnen den EWR aus rechtlicher Sicht als «eine bislang einzigartige Mischung völkerrechtlicher Elemente mit Elementen des supranationalen Gemeinschaftsrechts».

⁵ Auf die seit dem 1.1.1999 bestehende Europäische Wirtschafts- und Währungsunion zwischen elf Staaten der EU (Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien) und ihre möglichen Implikationen für Liechtenstein wird in Kapitel F näher eingegangen. Zur Theorie der Währungsunion siehe *Robson* (1998, S. 190–230), *Jovanovic* (1998, S. 171–205), *Garrett* (1998, S. 26ff.) und *Ledig* (1993). Zur Entwicklung des Europäischen Währungssystems siehe *Neal/Barbezat* (1998, S. 141–170).

2. Die Europäische Union als Binnenmarkt

Im zweiten Abschnitt dieses Kapitels liegt der Fokus auf der Darstellung und Analyse der Theorie des Gemeinsamen Marktes, insbesondere seinen Merkmalen im Vergleich zur Freihandelszone und zur Zollunion sowie seinen theoretischen Integrationseffekten. Zudem wird die Funktionsfähigkeit des Gemeinsamen Marktes am Beispiel des Binnenmarktes der Europäischen Union verfolgt.⁶ Zentrale Punkte bilden die Ziele und die Motive der Binnenmarktinitiative der Europäischen Kommission von 1985, aber auch die Umsetzungspraxis der Mitgliedstaaten, Defizite des Binnenmarktes sowie neue Initiativen der Kommission in Bezug auf eine Effizienzsteigerung des Binnenmarktes. Die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes war ein Langzeitziel der Europäischen Gemeinschaft seit der Unterzeichnung der Römischen Verträge im Jahr 1957.⁷

«Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft ... zu fördern ...» (Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Artikel 2) – und weiter:

«Der Gemeinsame Markt wird während einer Übergangszeit von zwölf Jahren schrittweise verwirklicht. Die Übergangszeit besteht aus drei Stufen von je vier Jahren.» (Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Artikel 8)

Die Bedingungen, die in diesem Gemeinsamen Markt herrschen sollten, mussten nicht mit denen eines Binnenmarktes übereinstimmen, sondern lediglich denjenigen eines Binnenmarktes analog sein.⁸ Die Identität von Gemeinsamen Markt und Binnenmarkt wurde mit der Einheitlichen Europäischen Akte vom 28.2.1986 in den EWG-Vertrag eingefügt.

⁶ Eine tiefgehende interdisziplinäre Analyse verschiedener Politikbereiche des Binnenmarktes bieten *Armstrong/Bulmer* 1998.

⁷ Für die historische Entwicklung des Gemeinsamen Marktes von den Römischen Verträgen bis zu seinem Inkrafttreten 1993 siehe *Rossi* (1997).

⁸ *Groeben et al.* 1991, S. 177.

Die Einheitliche Europäische Akte beinhaltet Massnahmen, die es der Gemeinschaft erleichtern, das in Artikel 8a EWG-Vertrag gesetzte Ziel reibungsloser zu erreichen. Insbesondere können seither Ratsbeschlüsse zur Verwirklichung des Binnenmarktes mit qualifizierter Mehrheit herbeigeführt werden, während dies vorher nur einstimmig möglich war.⁹ Artikel 8a EWG-Vertrag präzisiert oben genannten Artikel 2 EWG-Vertrag inhaltlich. Ziel ist nun nicht mehr der Abbau von Hindernissen, sondern die vollständige Beseitigung von Marktschranken.¹⁰

2.1 Theorie des Gemeinsamen Marktes und der Wirtschaftsunion

Im Gegensatz zur Freihandelszone oder zur Zollunion stellt der Gemeinsame Markt die vollständige Faktormobilität her, d.h. die Liberalisierung des Güter-, des Dienstleistungs-, des Kapital- sowie des Personenverkehrs, inklusive der Niederlassungsfreiheit. Voraussetzung hierfür ist die Beseitigung der nichttarifären Handelshemmnisse (NTHs). Die Wirtschaftsunion verfolgt ausserdem das Ziel der Harmonisierung bestimmter Politiken, z.B. der Steuerpolitik, der Wirtschaftspolitik und der Wettbewerbspolitik. In diesem Abschnitt soll zunächst geklärt werden, wie die Eliminierung nichttarifärer Handelshemmnisse wirtschaftstheoretisch und in Bezug auf ihre Messbarkeit einzuordnen ist. Im Weiteren wird untersucht, welche Wirkungen mit der Liberalisierung der Arbeits- und Kapitalmärkte erzielt werden können.

Nichttarifäre Handelshemmnisse sind heutzutage das wesentliche Schutzinstrument einer Volkswirtschaft. Im Regelfall diskriminieren sie ausländische Anbieter gegenüber Inländern mit dem Ziel, bestimmte Sektoren und Branchen selektiv zu schützen.¹¹ Sie können aber auch «die Marktzugangsbedingungen einzelner ausländischer Anbieter gegenüber anderen ausländischen Anbietern beeinflussen (Präferenzrege-

⁹ Art. 100–100b EGV (Artikelangaben in diesem Kapitel beziehen sich immer auf den EG-Vertrag in der Fassung von Maastricht).

¹⁰ Groeben *et al.* 1991, S. 184.

¹¹ Im Gegensatz zu Zöllen können z.B. Quoten nicht über den Preis kompensiert werden. Zollerhöhungen verpuffen, wenn diese durch Exportpreissenkungen ausgeglichen werden. Quoten stellen sicher, dass der Importanteil eines ausländischen Anbieters in einem bestimmten Marktsegment nicht überschritten wird.

Die Europäische Union

lungen)».¹² NTHs lassen sich in formale und administrative Handelsbeschränkungen kategorisieren. Formale Beschränkungen wie staatliche Beihilfen, Einfuhrmindestpreise oder Quoten verteuern oder beschränken Importe gegenüber inländischen Waren direkt, während administrative Regeln und Massnahmen (technische Normen und Standards, Verbraucherschutzbestimmungen, staatliche Auftragsvergabe zu Gunsten inländischer Produzenten) diesen Effekt als Nebenwirkung entwickeln. Die wirtschaftstheoretischen Auswirkungen einer Quote – hier als Beispiel für ein NTH – lassen sich recht einfach beschreiben. Unter *ceteris paribus*-Bedingungen, d.h. bei feststehender Nachfrage und feststehendem Angebot, erhöht die Quote den inländischen Preis. Die Nachfrage wird als Folge der Preiserhöhung reduziert und kann weiterhin aus inländischem und ausländischem Angebot befriedigt werden. Dies sind die gleichen Wirkungen, die bei Einführung eines Zolls eintreten würden. Ein entscheidender Unterschied zum Zoll liegt im Preiseffekt einer Quote im Falle einer Nachfrageverschiebung.¹³ Da die Quote eine Importausdehnung verhindert, steigt der Preis des Gutes. Die zusätzliche Nachfrage kann nur durch eine Ausweitung des heimischen Angebots befriedigt werden. Sind inländische Produzenten aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht in der Lage, den zusätzlichen Nachfrageschub zu bewältigen, wirken Quoten inflationär.

Sind Quoten noch relativ klar definiert und abgrenzbar und deren Wirkung somit messbar, kann dies von anderen NTHs nicht behauptet werden:

«Was die Frage der Messbarkeit von Wirkungen anbelangt, so steht die empirische Forschung vor der unlösbaren Aufgabe, dass sich viele NTHs wegen ihrer Selektivität, ihrer Vielfalt und ihrer Nebenwirkungen einer lückenlosen Erfassung geschweige denn einer Wirkungsanalyse entziehen.»¹⁴

Letztendlich ist es auch nur schwer möglich, Marktintegration durch Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse zu messen.¹⁵ Empirische Stu-

¹² Langhammer 1993, S. 41.

¹³ Zu weiteren Unterschieden siehe Langhammer 1993, S. 47f.

¹⁴ *Ibid.*, S. 48.

¹⁵ Langhammer (1993, S. 48f.) schlägt zwei Methoden zur Ermittlung der Wirkung von NTHs vor.

dien konzentrieren sich daher darauf, Sektoren zu analysieren, in denen NTHs klar definiert und abgrenzbar (z.B. Bekleidungssektor) sind, oder auf spezifische NTHs, die untereinander nicht vergleichbar sind (z.B. Standards, Abgaben).

Das wesentliche Merkmal eines Gemeinsamen Marktes ist die vollständige Faktormobilität. Neben dem freien Warenverkehr, der mit dem Abbau der eingangs erläuterten NTHs realisiert werden soll¹⁶, bilden der freie Personen-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr die weiteren Säulen des Gemeinsamen Marktes. Die Erwartungen, die aus theoretischer Sicht damit verbunden sind, beschreibt *Jovanovic*: «It is expected that the free flow of factors within the bloc will improve the allocation of resources over the one achieved in either a free trade union or a customs union.»¹⁷

Die Beseitigung aller Mobilitätshemmnisse wird folglich die Faktoren Arbeit und Kapital dazu veranlassen, sich dorthin zu begeben, wo die grössten Gewinne erwartet werden. In Bezug auf den Faktor Arbeit sind das mögliche Einkommen, Steuern, Gesundheitsversorgung etc. für derartige Entscheidungen zu berücksichtigen. Sozio-politische Ursachen führen in der Praxis allerdings dazu, dass Personen im Allgemeinen diese Freizügigkeit nicht wahrnehmen.¹⁸

Kapitalbewegungen treten in Form von Portfolio- und Direktinvestitionen auf. Portfolio-Investitionen sind kurzfristig-spekulative Investitionen, die durch Zinsdifferenzen hervorgerufen werden. Hingegen sind Direktinvestitionen langfristig-strategische Investitionen multinationaler Konzerne, welche entweder der Importsubstitution (Nutzung der Grösse eines Marktes), der Nutzung lokaler Ressourcen oder der Rationalisierung dienen. In einem simplen ökonomischen Modell wird das Kapital dorthin fliessen, wo die grösste marginale Produktivität zu erwarten ist, und zwar solange, bis sich die marginalen Produktivitäten zweier (oder mehrerer) Länder angeglichen haben.¹⁹ Dieses Modell verkennt jedoch u.a. die sozialen Kosten, wenn durch massiven Kapital-export eine wirtschaftliche Depression in einem Land eintritt.

¹⁶ Zölle werden bereits mit der Zollunion (siehe Abschnitt 3) beseitigt.

¹⁷ *Jovanovic* 1998, S. 120.

¹⁸ *Europäische Kommission*, Bulletin der Europäischen Union, Beilage 5/96; *Berschens/Dunkel* 1997.

¹⁹ *El-Agraa* 1989, S. 66f.

Die Europäische Union

Arbeitsmarkt- und Kapitalmarktliberalisierung führen unter theoretischen Aspekten und unter restriktiven Bedingungen (z.B. keine Handelshemmnisse oder Transportkosten, gleiche Technologie, vollkommener Wettbewerb, vollkommene Faktormobilität) zu einer Angleichung der Faktorpreise, d.h. der Löhne respektive der Zinssätze (Faktorpreisausgleichs-Theorem²⁰). Innerhalb des Binnenmarktes hat sich die Angleichung der Zinssätze vollzogen, während dies von den Löhnen nicht behauptet werden kann. Der politische Wille der EU-Mitgliedstaaten hat das eine gefördert und das andere verhindert. Im Rahmen der Währungsunion wurde die Angleichung der Zinssätze vertraglich verankert und zur Voraussetzung für eine Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion gemacht. Andererseits ist es zu einer Angleichung der Löhne, vor allem in der Furcht vor einer Angleichung nach unten, nicht gekommen. Politische Eingriffe konnten dies verhindern (Entsenderichtlinie, Mindestlöhne). Die theoretischen Wirkungen der Marktintegration kommen deshalb nicht voll zum Zuge.

2.2 Zur Funktionsfähigkeit des EU-Binnenmarktes

2.2.1 Auf dem Weg zum Binnenmarkt

Der Binnenmarkt der Europäischen Union, der seit dem 1.11.1993 in Kraft ist, bildet die Fortsetzung der Zollunion, welche die EWG am 1.7.1968 realisierte.²¹ In Erkenntnis der Tatsache, dass die Vollendung der Gemeinschaft zu einem Gemeinsamen Markt keine Fortschritte nimmt, hat die Kommission im Jahr 1985 ein Massnahmenpaket vorgelegt, das als verbindliche Leitlinie zur Schaffung des Binnenmarktes dienen sollte. Das «Weissbuch zur Vollendung des Binnenmarktes»²² führt die Grundsätze, die anzuwendenden Instrumente sowie die vom Binnenmarktprojekt betroffenen Politikbereiche an. Wesentliche Elemente sind die Anwendung des «Prinzips der gegenseitigen Anerkennung»

²⁰ Sogenanntes «Heckscher-Ohlin-Theorem» (auch Faktorproportionen-Theorem).

²¹ *Clapham* (1993, S. 35ff.) beschreibt die Stellung der Zollunion innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und ihre Realisierung.

²² *Europäische Kommission*, Weissbuch: Vollendung des Binnenmarktes, 1985. Eine ausführliche Darlegung des Weissbuches findet sich auch bei *Schmitt von Sydow* (1988). Kritische Anmerkungen zum Kommissionsweissbuch finden sich bei *Pelkmans* (1990).

von Normen («Cassis-de-Dijon»-Prinzip), die grundsätzliche Fassung von Beschlüssen im Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit, die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens, der Dienstleistungen, der Finanzdienste und des Kapitalverkehrs, die Förderung der industriellen Zusammenarbeit sowie die Angleichung der indirekten Steuern.²³

Die Ziele des Binnenmarktprojektes, wie sie im Weissbuch der Kommission festgeschrieben wurden, sind die freizügige Behandlung von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen innerhalb eines gemeinsamen Marktes. Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, folgende nichttarifäre Handelshemmnisse zu beseitigen:

1. fiskalische Handelsbarrieren, z.B. diskriminierende Besteuerung ausländischer Unternehmen, unterschiedliche indirekte Steuern (Mehrwertsteuer);
2. Begrenzungen im Transportdienstleistungssektor für ausländische Unternehmen (Kabotage);
3. technische Hemmnisse in Bezug auf nationale Produktstandards; national unterschiedliche Regelungen des öffentlichen Auftragswesens;
4. Marktzugangsbeschränkungen für Unternehmen anderer EG-Staaten in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, Transport, Banken und Versicherungen;
5. administrative Schranken (Verwaltungsaufwand);
6. Grenzkontrollen (physische Barrieren).

Von besonderer Bedeutung für die Herstellung eines Gemeinsamen Marktes war die Aufhebung der technischen und fiskalischen Schranken. Die Beseitigung der technischen Schranken konnte vor allem durch vier zentrale Massnahmen vorangebracht werden. Erstens einigten sich die Mitgliedstaaten darauf, alle nationalen Gesetzesvorhaben über Normen und technische Spezifikationen der Kommission zur Prüfung vorzulegen. Dieses Notifikationsverfahren garantiert, dass die entsprechenden Normen erst nach Feststellung der Kompatibilität mit dem EG-Recht in Kraft treten. Zweitens wurde zur Öffnung des öffentlichen Vergabewesens die sogenannte «Sektorrichtlinie»²⁴ erlassen, welche die Bereiche Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation regelt. Drittens legte die Kommission im Oktober 1990 dem Rat ein «Grünbuch für

²³ Vgl. Bertelsmann Stiftung 1988, S. 57–80.

²⁴ «Richtlinie des Rates vom 17.9.1990 über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor», in *Amtsblatt der EG*, L 297, 29.10.1990, S. 1.

Die Europäische Union

die Entwicklung des europäischen Normenwesens» vor. Schliesslich erliess der Rat eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Hochschuldiplomen, um jedem Bürger der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, seinen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben.²⁵

Die fiskalischen Barrieren sind auch Jahre nach der offiziellen Herstellung des Binnenmarktes Gegenstand intensiver Debatten und Analysen. Geregelt ist der Bereich der Doppelbesteuerung. Mit der «Mutter-Tochter»-Richtlinie sowie der «Fusions»-Richtlinie konnten wichtige Fortschritte erzielt werden. Dennoch ist die steuerliche Harmonisierung wenig vorangeschritten, sodass Kommission und Europäisches Parlament weiterhin gegen sogenannten schädlichen Steuerwettbewerb vorgehen wollen, insbesondere in den Bereichen indirekte Steuern, Unternehmenssteuern, Besteuerung von Zinserträgen oder Umweltsteuern.²⁶

Neben der Beseitigung der Handelsbarrieren sind gemeinsame Wettbewerbsregeln²⁷, die Harmonisierung horizontaler Politiken (z.B. Verbraucherschutz²⁸, Umweltschutz²⁹, Sozialpolitik³⁰) sowie die Durchführung flankierender Massnahmen (Forschung und Entwicklung³¹, Bildung³², Gesundheitswesen³³, Förderung von KMU³⁴) Elemente der Binnenmarktpolitik. In der Praxis der EU-Binnenmarktgesetzgebung wird die nationale Gesetzgebung der teilnehmenden Staaten harmonisiert bzw. sie erfährt eine gegenseitige Anerkennung. Nationale Rechtsvorschriften unterliegen allerdings nur dann dem Harmonisierungsprin-

²⁵ «Richtlinie 89/48 EWG des Rates vom 21.12.1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen», in *Amtsblatt der EG*, L 19, 24.1.1989, S. 16.

²⁶ *Europäische Kommission*, KOM(97) 564 endg.; siehe auch Kapitel F.2.3.

²⁷ Die Wettbewerbsregeln der EU sind im EG-Vertrag (Fassung von Maastricht), Titel V, Kapitel 1, festgelegt. Massgebend sind die Artikel 85 und 86 über das «Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und Verhaltensweisen» respektive den «Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung» sowie Artikel 92 über die «Unzulässigkeit von Beihilfen».

²⁸ Art. 129a EGV.

²⁹ Art. 130r–130t EGV.

³⁰ Art. 117–122 EGV und Protokoll 14 zum EUV (Sozialprotokoll). Mit Art. 123 EGV wurde zudem der Europäische Sozialfonds (ESF) errichtet, um «die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte zu fördern sowie die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern».

³¹ Art. 130f–130p EGV.

³² Art. 126 und 127 EGV.

³³ Art. 128 EGV.

³⁴ Art. 130 (1) EGV.

zip, wenn die Gesundheit und die Sicherheit der Konsumenten und der Arbeitnehmer geschützt werden sollen. Die Gemeinschaftsregeln legen nach dem «neuen Ansatz» nur Mindestanforderungen fest. Dem Mitgliedsstaat wird die Entscheidung hinsichtlich der technischen Umsetzung der Richtlinie innerhalb des gesteckten Rahmens überlassen. Dieser neue Harmonisierungsansatz hat zur Beseitigung von Hemmnissen für rund 17 % des Handelsvolumens geführt.³⁵ In den Fällen, in denen keine harmonisierten Vorschriften bestehen, gilt das «*Cassis-de-Dijon*»-Prinzip der «gegenseitigen Anerkennung» von nationalen Rechtsvorschriften.³⁶ Dieses Prinzip konnte technische Handelshemmnisse beseitigen, die ca. 25 % des innergemeinschaftlichen Handels betrafen.³⁷

Als Anstoss für das Binnenmarktprojekt und das Weissbuch der Kommission lassen sich vor allem vier Aspekte herausgreifen. Den Anstoss von innen gab in erster Linie der EuGH durch sein bekanntes «*Cassis-de-Dijon*»-Urteil aus dem Jahr 1979 zum freien Warenverkehr.³⁸ Im Grundsatz verkündet das Urteil, «dass Güter, die in einem Mitgliedstaat zum Handel zugelassen sind, grundsätzlich auch in allen anderen Mitgliedstaaten verkehrsfähig und daher zuzulassen sind».³⁹ Mit diesem Urteil wurde eine neue wirtschaftliche Integrationspolitik der EG eingeleitet, welche in ordnungspolitischer Hinsicht die Rechtsangleichung durch Harmonisierung weitgehend zu Gunsten «eines auf gegenseitiger Anerkennung beruhenden Wettbewerbs nationaler Regelungssysteme»⁴⁰ aufgab. Zweitens galt es, die Fragmentierung der EG-Märkte und die Rigiditäten in den meisten Ländern der Gemeinschaft zu beseitigen, da diese Faktoren für die sich verschlechternde Wettbewerbsposition der europäischen Unternehmen sowie die sich verschlechternde Position der EG als Investitionsstandort verantwortlich gemacht wurden.⁴¹ *Rothschild* sieht zwei weitere Triebkräfte für das Forcieren der Binnenmarkt-

³⁵ *Nienhaus* 1997, S. 130.

³⁶ Art. 100–100b EGV.

³⁷ *Nienhaus* 1997, S. 130.

³⁸ Der EuGH befasste sich mit der «*Cassis-de-Dijon*»-Frage auf dem Weg der Vorabentscheidung (*EuGH* Slg. 1979, 662 Erw. 8). In diesem Fall machte die Importeurin und Beschwerdeführerin (REWE-Zentral AG/Deutschland) geltend, dass das deutsche Verbot, Fruchtsaftliköre mit einem Alkoholgehalt von unter 25 % in Deutschland vertreiben zu dürfen, gegen Art. 30 EGV (Verbot mengenmässiger Einfuhrbeschränkungen) verstosse. Der EuGH beurteilte die deutsche Vorschrift in diesem konkreten Fall als unzulässige Massnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmässige Beschränkung (*Zäch* 1996, S. 62f).

³⁹ Vgl. *Van Scherpenberg* 1996, S. 353.

⁴⁰ *Ibid.*, S. 354.

⁴¹ *Ibid.*

Die Europäische Union

idee in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre.⁴² Zum einen ist der Binnenmarkt als Ausdruck eines tiefgreifenden Strukturwandels zu sehen, der vor allem durch den rasanten technischen Fortschritt gekennzeichnet ist, welcher wiederum die tiefere weltwirtschaftliche Verflechtung beschleunigte. Zum anderen hat sich die Interessenlage multinationaler Unternehmen geändert, deren Produktions- und Absatzaktivitäten nicht mehr auf nationale Grenzen beschränkt bleibt und die deshalb unterschiedliche Rechtssysteme und Grenzformalitäten als störend auffassen.

Die Visionen, die die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene und 1988 als *Cecchini-Report*⁴³ bekannt gewordene Studie «The Costs of Non-Europe» zu den Vorteilen des Binnenmarktes offenbarte⁴⁴, müssen zehn Jahre nach deren Erscheinen relativiert werden und zwar erstens hinsichtlich der quantifizierbaren Wohlfahrtsgewinne des Gemeinschaftsmarktes⁴⁵ und zweitens hinsichtlich der politischen Energie, mit welcher das Binnenmarktprogramm tatsächlich von den Mitgliedstaaten umgesetzt wird.⁴⁶

2.2.2 Quantifizierbare Effekte der Binnenmarktintegration

Unter mikroökonomischen Gesichtspunkten sollten im Binnenmarkt Grössenvorteile und zunehmender Wettbewerb zu einer Produktivitätssteigerung führen.

Zudem wurden durch den gesteigerten Konkurrenzdruck Preissenkungen und Preisangleichungen erwartet. Die massiven Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, welche ein deutliches Zeichen der Marktsegmentierung waren, wurden mit fehlendem Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft begründet. Die Kommission erhoffte sich eine Preisangleichung nach unten.⁴⁷ Tabelle 1 zeigt die erwarteten Wohlfahrtseffekte für die Gemeinschaft durch die Marktintegration.

⁴² Vgl. *Rothschild* 1991, S. 120f.

⁴³ Vgl. *Cecchini et al.* 1988; *Emerson et al.* 1988.

⁴⁴ So wurde ein Gesamtnutzen von 200 Mrd. ECU, das entsprach einem Zuwachs des EG-BIPs von 5 %, erwartet. Zudem sollte der Preisanstieg um 6 % gesenkt werden, die öffentlichen Ausgaben sollten um 2.2 % des BIPs fallen und 1.8 Mio. neue Arbeitsplätze sollten geschaffen werden (*Cecchini et al.* 1988).

⁴⁵ Siehe auch *Europäische Kommission*, KOM(96) 520 endg.

⁴⁶ Skepsis darüber, dass der Binnenmarkt bis zum anvisierten Datum am 31.12.1992 vollendet sei, und über seine positiven Effekte, wurde bereits kurze Zeit nach Erscheinen des *Cecchini-Reports* geäußert (*Bukold/Musiolik* 1990, *Pelkmans* 1990, *Wegner* 1991).

Wirtschaftliche Integration in Theorie und Praxis

Tabelle 1: Erwartete Wohlfahrtseffekte für die EG durch die Marktintegration

	in Milliarden ECU	in % des BIP
<i>1. Phase</i>		
Direkte Vorteile des Abbaus von Handelsschranken	8 – 9	0.2 – 0.3
<i>2. Phase</i>		
Vorteile des Abbaus von Schranken für die Produktion	57 – 71	2.0 – 2.4
Vorteile durch den Abbau von Grenz-barrieren (Zwischensumme)	65 – 80	2.2. – 2.7
<i>3. Phase</i>		
Auswirkungen der Nutzung von Grössenvorteilen	61	2.1
<i>4. Phase</i>		
Auswirkungen des verstärkten Wettbewerbs (innerbetriebliche Rationalisierungsmassnahmen, Beseitigung von Monopolstellungen)	46	1.6
Vorteile der Marktintegration (Zwischensumme)	62 – 107	2.1 – 3.7
<i>Gesamtsumme</i>		
– für 7 Mitgliedstaaten (zu Preisen von 1985)	127 – 187	4.3 – 6.4
– für 12 Mitgliedstaaten (zu Preisen von 1988)	174 – 258	4.3 – 6.4
– Mittelwert	216	5.3

Quelle: Cecchini et al. 1988, S. 122.

Ähnlich euphorisch wurden die makroökonomischen Effekte gesehen. Intensiverer Wettbewerb, industrielle Umstrukturierung und geringere Kreditkosten sollten das Investitionsvolumen erhöhen. In der Hoffnung auf Preissenkungen wurden eine Steigerung der unternehmerischen Wettbewerbsfähigkeit und eine Verbesserung der Aussenhandelsbilanz berechnet. Der Zugewinn an Wettbewerbsfähigkeit und inländischer Kaufkraft, verbunden mit der Zunahme der Investitionen, sollte die aggregierte Nachfrage sowie die Wachstumsraten stimulieren. In einem weiteren Schritt wurde angenommen, dass das öffentliche Defizit gesenkt und zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden können.⁴⁸ Tabelle 2 fasst diese Effekte zusammen.

⁴⁷ Tsoukalis 1997, S. 70.

⁴⁸ *Ibid.*, S. 70f.

Die Europäische Union

Tabelle 2: Mittelfristige makroökonomische Effekte des Binnenmarktprojektes

	Insgesamt					
	Grenzformalitäten	Öffentl.-Beschaffungswesen	Finanzdienste	Auswirkungen auf der Angebotsseite ¹	Durchschnitt	Bandbreite
Relative Veränderungen (in % des BIP)	0.4	0.5	1.5	2.1	4.5	3.2 – 5.7
Verbraucherpreise	-1.0	-1.4	-1.4	-2.3	-6.1	-4.5 bis -7.7
Absolute Veränderungen (Arbeitsplätze in Mio.)	200	350	400	850	1800	1300–2300
Öffentliche Haushalte (in % des BIP)	0.2	0.3	1.1	0.6	2.2	1.5 – 3.0
Handelsbilanz (in % des BIP)	0.2	0.1	0.3	0.4	1.0	0.7 – 1.3

¹ Berücksichtigte Grössenvorteile für die Industrie sowie Folgen des verschärften Wettbewerbs.

Quelle: Cecchini et al. 1988, S. 133.

Die Berechnungen der *Cecchini*-Kommission haben zu einiger Kritik geführt.⁴⁹ *Tsoukalis*⁵⁰ führt beispielsweise an, dass die Studie keine Aussagen über die Verteilungseffekte der Marktintegration macht, obwohl Vertreter der neuen Handelstheorie darauf hinweisen, dass Integrationsgewinne völlig ungleichmässig verteilt werden können. *Bretschger*⁵¹ sieht vor allem methodische Schwächen im *Cecchini*-Report. So verwenden die Autoren ein Zollunionsmodell, welches auf der traditionellen Annahme der vollständigen Konkurrenz beruht. Zudem wird für die Berechnung der makroökonomischen Effekte ein Vollbeschäftigungsmodell benutzt. Dieses Vorgehen unterschlägt die Problematik der Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen und vernachlässigt folglich

⁴⁹ Siehe ebenfalls *Baldwin* 1989.

⁵⁰ *Tsoukalis* 1997, S. 71f.

⁵¹ *Bretschger* 1997, S. 29ff.

auftretende Friktionen, d.h. Integration reduziert die Nachfrage nach weniger qualifizierter Arbeit im Verhältnis zu höher qualifizierter Arbeit und schafft somit Probleme auf dem Arbeitsmarkt für niedrig- oder unqualifizierte Arbeitskräfte.⁵²

Ohne Zweifel wurde die Höhe der ökonomischen Integrationseffekte überbewertet. Eine OECD-Studie aus dem Jahr 1994 schätzt den Integrationseffekt des Binnenmarktes auf 1.5 % des EG-BSP.⁵³ Dabei kann auch *ex post* nicht methodisch einwandfrei vorgegangen werden, da der Binnenmarkteffekt nicht ohne weiteres von anderen Faktoren, wie z.B. die Erweiterung der EU oder die Wiedervereinigung Deutschlands, isoliert werden kann.⁵⁴

Dennoch lassen sich seit der Initiierung des Binnenmarktprogramms zwei wichtige Tendenzen feststellen. Erstens die Zunahme des intra-EU-Handels und zweitens ein Anstieg der ausländischen Direktinvestitionen sowohl zwischen den EU-Mitgliedstaaten als auch aus Drittstaaten.⁵⁵

Der intra-EU-Handel in Bezug auf Importe lag 1990 ungefähr 10 % höher als noch 1980, in Bezug auf Exporte lag er ungefähr 6 % höher. Im Verhältnis zum gesamten Import der EU betrug der intra-EU-Import 1980 49.2 %, 1990 bereits 58.8 %. Für den intra-EU-Export lauten diese Zahlen 55.7 % (1980) bzw. 61.0 % (1990).

Eine explosionsartige Entwicklung konnten ausländische Direktinvestitionen in den Mitgliedstaaten verzeichnen. Dies reflektiert einerseits das Bestreben der Unternehmen, die Vorteile eines grossen, gemeinsamen Marktes wahrzunehmen und andererseits die Angst von Unternehmen aus Drittländern vor einer «Festung Europa». In der Staatengruppe Frankreich, Deutschland, Italien und Grossbritannien wuchsen die ausländischen Direktinvestitionen von rund US-\$ 10 Mrd. im Jahr 1985 auf US-\$ 55 Mrd. im Jahr 1990. Aber auch die peripheren Regionen der Gemeinschaft wie Spanien, Portugal, Irland und Griechenland konnten von dieser Entwicklung profitieren. In dieser Gruppe stiegen die ausländischen Direktinvestitionen im selben Zeitraum von knapp US-\$ 3 Mrd. auf ungefähr US-\$ 18 Mrd.⁵⁶

⁵² Vgl. die Studie von *Gasiorek et al.* 1991.

⁵³ *Hoeller/Loupe* 1994, S. 93. Die Schätzungen der Europäischen Kommission liegen im selben Bereich (Vgl. *Tsoukalis* 1997, S. 77).

⁵⁴ *Tsoukalis* 1997, S. 75f.

⁵⁵ Vgl. *Buignes/Sheehy* 1995, S. 50–61; *Neal/Barbezat* 1998, S. 80–84.

⁵⁶ *Neal/Barbezat* 1998, S. 82f.

Die Europäische Union

2.2.3 Umsetzung der Binnenmarkttrichtlinien in den EU-Mitgliedstaaten

Die Vorteile des Binnenmarktes hängen eng mit dem Grad der in den Mitgliedstaaten implementierten Binnenmarkttrichtlinien zusammen. Im Hinblick auf die praktische Umsetzung der Binnenmarktregeln haben sich verschiedene Defizite gezeigt:⁵⁷

1. Das implementierte Binnenmarktrecht hat sein Ziel teilweise nicht erreicht. Unklar formulierte Rechtsvorschriften werden von den Mitgliedstaaten unterschiedlich interpretiert und angewandt. Teilweise sind Binnenmarktregelungen zu kompliziert und zu sehr ins Detail gehend abgefasst.
2. Das Prinzip der «gegenseitigen Anerkennung» in den nicht-harmonisierten Rechtsbereichen stösst immer noch auf Skepsis. Testergebnisse, Zertifikaten oder ähnlichen Konformitätsnachweisen wird die Anerkennung teilweise verweigert⁵⁸, da die «Behörden im Importland nicht ohne weiteres erkennen können, ob im Exportland die Konformität mit den dort geltenden Vorschriften nachgewiesen worden ist».⁵⁹
3. Unterschiedliche Verfahren bei der Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht tragen zu Rechtsunsicherheiten und Verzögerungen bei.
4. Neue nationale technische Vorschriften wirken handelshemmend. Offenbar werden öffentliche Interessen und Umweltschutzinteressen vorgeschoben, um neue protektionistische Massnahmen zu verschleiern. Ein Informationsverfahren soll dem entgegenwirken, indem neue Regulierungen vor ihrem Inkrafttreten bekannt gemacht werden müssen. Ausserdem sind die Mitgliedstaaten seit dem 1.1.1997 dazu verpflichtet, Produkte, für die das Prinzip der «gegenseitigen Anerkennung» nicht gelten soll, anzuzeigen.
5. Die Rechtsvorschriften über EU-weite Ausschreibungen und die Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens sind noch nicht in allen Ländern in Kraft getreten. Erst 15 % der öffentlichen Beschaffungsstellen nehmen europaweite Ausschreibungen vor.⁶⁰

⁵⁷ Die Europäische Kommission hat sich mit den Defiziten des Binnenmarktes befasst und zwei Stellungnahmen abgegeben (*Europäische Kommission*, KOM(96) 520 endg.; *Europäische Kommission*, CSE(97) 1 endg.).

⁵⁸ Vgl. *Europäische Kommission*, KOM(96) 520 endg., S. 18.

⁵⁹ *Nienhaus* 1997, S. 130.

⁶⁰ *Ibid.*, S. 129.

6. Es bestehen weiterhin Mobilitätshemmnisse für Unternehmen, da das Unternehmensrecht noch nicht harmonisiert ist.
7. Die Mehrwertsteuer ist noch nicht binnenmarktkonform ausgestaltet, bei den direkten Steuern existieren erhebliche nationale Unterschiede. Da es keine Fortschritte in Bezug auf die Vollendung des Binnenmarktes gab, sind die EU-Mitgliedstaaten im Herbst 1997 übereingekommen, alle geltenden Binnenmarktrichtlinien bis zum 1.4.1998 umzusetzen. Dieser Termin konnte wiederum nicht eingehalten werden. Nach Angaben der Kommission wurden zu jenem Zeitpunkt 20.6 % der Massnahmen nicht auf dem gesamten Gebiet der Union angewandt.⁶¹

Die Übereinkunft der Mitgliedstaaten basierte auf dem «Aktionsplan für den Binnenmarkt»⁶² der Kommission, welcher insbesondere in der Erkenntnis erarbeitet wurde, dass bis Juni 1997 erst 65 % der Binnenmarktrichtlinien im vollen Umfang in allen Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangten. Der Aktionsplan legt vier «strategische» Ziele fest:

1. Die Vorschriften sollen wirksamer gestaltet werden, indem u.a. jeder Mitgliedstaat einen Zeitplan für die Umsetzung der Richtlinien vorlegt.
2. Die hauptsächlichen Marktverzerrungen sollen beseitigt werden, indem Schranken abgeschafft werden und die Wettbewerbspolitik strikt angewendet wird.
3. Die sektorspezifischen Schranken für die Marktintegration sollen abgebaut werden, z.B. durch ein Statut über europäische Aktiengesellschaften und Vereinfachungen im Finanzdienstleistungssektor.
4. Der Binnenmarkt soll in den Dienst der Bürger gestellt werden, indem u.a. Grenzkontrollen vollständig beseitigt werden und das Aufenthaltsrecht vereinfacht wird.⁶³

Die Realisierung dieser Ziele erweist sich als schwierig, da die Mitgliedstaaten ihre selbstgesteckten Zeitpläne nicht einhalten, die Verwirklichung einiger Massnahmen verzögern und die Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren zu lange dauert.⁶⁴ Zudem steigt die Zahl der

⁶¹ *Agence Europe*, 28.3.1998, S. 13.

⁶² *Europäische Kommission*, CSE(97) 1 endg.

⁶³ Es hat sich gezeigt, dass die Mobilität der EU-Bürger im Binnenmarkt aufgrund widersprüchlicher Verwaltungspraktiken, unterschiedlicher Steuersysteme sowie mangelnder gegenseitiger Anerkennung von Diplomen immer noch stark eingeschränkt ist (*Europäische Kommission*, Bulletin der Europäischen Union, Beilage 5/96; *Europäisches Parlament*, Arbeitsdokument W16A, 1997).

⁶⁴ *Europäische Kommission*, IP 98/441.

Die Europäische Union

Tabelle 3: Umsetzung der Binnenmarktrichtlinien (Stand 1.11.1998) und Stufen der Vertragsverletzungsverfahren (1.9.1997–1.9.1998)

	U-Quote	J	CRC	RO	LFN
Finnland	99,1	0	0	2	16
Schweden	98,5	0	0	5	17
Dänemark	98,5	0	0	3	8
Niederlande	97,9	1	3	9	15
Deutschland	97,3	6	3	17	42
Spanien	97,3	6	3	15	26
G.-Britannien	96,2	0	1	14	25
Österreich	95,8	0	2	10	24
Belgien	94,8	9	8	25	34
Griechenland	94,8	5	7	12	37
Frankreich	94,5	5	13	45	78
Portugal	94,4	5	4	19	19
Italien	94,3	8	2	31	60
Irland	94,2	0	1	5	9
Luxemburg	93,8	2	1	7	9
<i>EFTA:</i>					
Norwegen	96,2				
Island	94,6				
Liechtenstein	92,8				

U-Quote: Umsetzungsquote; J: Urteile des EuGH (*judgements*); CRC: Vertragsverletzungsverfahren (*cases referred to the Court*); RO: Begründete Stellungnahmen (*reasoned opinions*); LFN: *letters of formal notice*.

Quelle: European Commission, Single Market Scoreboard, No. 3, October 1998, S. 4 und 8.

von den Mitgliedstaaten erlassenen technischen Vorschriften, welche die Einheitlichkeit des Binnenmarktes zu untergraben drohen.

Insgesamt waren mit Stand vom Oktober 1998 14,9 % der Binnenmarktrichtlinien in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht in nationales Recht umgesetzt.⁶⁵ Die höchsten Umsetzungsquoten erreichten Finnland mit ca. 99 % sowie Dänemark und Schweden mit jeweils 98,5 %. Die niedrigsten Umsetzungsquoten stellte die Kommission bei Luxemburg mit 93,8 %, bei Irland mit 94,2 % und bei Italien mit 94,3 % fest (siehe Tabelle 3). Frankreich führt die Liste der Vertragsverletzungsverfahren an, die zwischen September 1997 und September 1998 vor den EuGH gelangten (siehe Tabelle 3, Spalte «CRC»⁶⁶).

⁶⁵ European Commission, Single Market Scoreboard, No. 3, October 1998, S. 4.

⁶⁶ *Ibid.*, S. 8.

Der «Aktionsplan» konnte erreichen, dass insbesondere Österreich, Schweden, Finnland, Deutschland und Griechenland deutliche Anstrengungen bei der Umsetzung der Richtlinien unternommen haben. Die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission stellt keine Ausnahme dar. Im Jahr 1997 verschickte die Kommission 1436 Fristsetzungsschreiben (*pre-article 169 letters*), 343 begründete Stellungnahmen und 121 mal wurde der EuGH angerufen.⁶⁷ Die Rechtsdurchsetzung erwies sich als mangelhaft: In 15 % der Fälle reagierten die Mitgliedstaaten auf Schreiben der Kommission nicht, oftmals wurde die Frist von 60 Tagen zur Beantwortung der Kommissionsschreiben um 20 bis 30 Tage überschritten.⁶⁸ Wird eine Klage vor dem EuGH angestrengt, kann es bis zu acht Jahren dauern, bevor ein Urteil ergeht. Im Durchschnitt vergehen viereinhalb Jahre zwischen der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens und dem Gerichtsurteil. Allerdings garantiert ein Urteil des EuGH nicht die Umsetzung einer Richtlinie. In der Vergangenheit haben einzelne Mitgliedstaaten oft erst die gesetzesmässige Situation wieder hergestellt, nachdem die Kommission die Verhängung von hohen Geldbussen durchgesetzt hat.⁶⁹

Der Binnenmarkt der EU bleibt mehr oder weniger unvollendet.⁷⁰ Die grössten Defizite weist der Binnenmarkt in Bezug auf die Mobilität der Arbeitnehmer, die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens und die Liberalisierung der Finanzdienste, insbesondere Versicherungen, auf. Das Engagement der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments wurde in diesen Problembereichen verstärkt und soll dazu beitragen, dass der Binnenmarkt zum vorgesehenen Zeitpunkt vollendet werden kann.⁷¹

⁶⁷ «Fifteenth Annual Report on monitoring the application of Community Law 1997, COM (98) 317 final», S. 87.

⁶⁸ *European Commission*, Single Market Scoreboard, No. 3, October 1998, S. 3.

⁶⁹ Griechenland beispielsweise ignorierte ein im Mai 1996 gesprochenes Urteil des EuGH, in welchem Griechenland aufgefordert wurde, seinen Dienstleistungsmarkt zu öffnen. Die entsprechende Richtlinie hätte bis zum 1.7.1993 umgesetzt werden müssen. Gemäss Artikel 171 EG-Vertrag schlug die Kommission daher dem EuGH im Juni 1998 die Verhängung eines Bussgeldes von ca. 40 000 ECU/Tag gegen Griechenland vor (*Agence Europe*, 28.3.1998, S. 13).

⁷⁰ «Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Cardiff, 15./16. Juni 1998», *SN 150/98*, Brüssel.

⁷¹ Siehe zu diesen Punkten *Rat der Europäischen Union*, 2079. Tagung des Rates – Binnenmarkt; *Europäisches Parlament*, Arbeitsdokument W16A 1997; *Europäische Kommission*, KOM(96)583 endg.

3. Der Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein als Zoll- und Währungsunion

Im Folgenden steht der gemeinsame Wirtschafts- und Währungsraum Schweiz/Liechtenstein im Mittelpunkt der Überlegungen. Ausführungen hierüber dürfen nicht ausbleiben, da für Liechtenstein und seine wirtschaftliche Entwicklung die Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz eine tragende Säule darstellt.

In der wissenschaftlichen Debatte um Zollunionen wurde dem Zollvertrag Schweiz/Liechtenstein, der am 29.3.1923⁷² unterzeichnet wurde, nur wenig Beachtung geschenkt. Theorien der Zollunion wurden in erster Linie am Beispiel der Europäischen Gemeinschaft erläutert, deren tragendes Element die Zollunion ist.⁷³ Im ersten Teil dieses Unterkapitels werden die Grundlagen der Zollunionstheorie kurz veranschaulicht, während sich der zweite, empirische Teil der schweizerisch-liechtensteinischen Zollunion im Konkreten widmet.

3.1 Theorie der Zollunion

Eine Zollunion⁷³ wird definiert als eine Gruppe von Staaten, welche ihre tarifären Handelshemmnisse untereinander beseitigen und gleichzeitig einen gemeinsamen Aussenzoll gegenüber Drittländern schaffen.⁷⁴ Die Schaffung einer Zollunion ändert generell die relativen Güterpreise auf den Märkten der Mitgliedstaaten. Dies hat wiederum Rückwirkungen auf den Handel, die Produktion und den Konsum. Die Zollunionstheorie analysiert diese Effekte und ihre Implikationen für die teilnehmen-

⁷² Art. 9 EGV in der Fassung von Maastricht. Das Verbot von Zöllen oder zollgleicher Abgaben im Binnenhandel der Gemeinschaft gehört zu den tragenden Elementen des gemeinsamen Marktes: «Im Zusammenwirken mit dem steuerlichen Diskriminierungsverbot des Artikels 95 soll das Verbot der Erhebung von Zöllen und zollgleichen Abgaben einen lückenlosen Schutz gegen jegliche Erscheinungsform finanzieller Belastungen hoheitlicher Art gewähren, die den freien Warenverkehr beeinträchtigen.» (*Groeben et al.*, S. 268)

⁷³ An dieser Stelle wird lediglich ein kurzer Abriss dessen gegeben, was über die theoretischen Aspekte einer Zollunion erarbeitet wurde. Zu weiterführenden Analysen siehe u.a. *Jovanovic* 1998, S. 15–119; *Mourik* 1997; *Hine* 1994; *El-Agraa* 1989, S. 19–47; *Pelkmans* 1980 und 1984, S. 6–42; *Meade* 1968; *Cooper/Massell* 1965; *Lipsey* 1957a und 1957b; *Viner* 1950.

⁷⁴ *Pelkmans* 1984, S. 7.

den Staaten sowie den Rest der Welt im Hinblick auf die Ressourcenallokation und die Wohlfahrt.⁷⁵

Der Grund für die Schaffung einer Zollunion – und im übrigen für ökonomische Integration im Allgemeinen – ist die Erwartung sogenannte Effizienz- oder Wohlfahrtseffekte. Aus wirtschaftstheoretischer Sicht wird ein Pareto-optimaler Zustand angestrebt.⁷⁶ Pareto-Optimalität wird nur in einer Situation erreicht, in der Freihandel und vollständige Faktormobilität herrschen (*first best solution*). Viner hat erstmals nachgewiesen, dass Zollunionen diese Situation nicht herstellen können, da sowohl sogenannte handelserschaffende Effekte (*trade creation effects*) als auch handelsablenkende Effekte (*trade diversion effects*) auftreten.⁷⁷ Handelserschaffende Effekte werden ausgelöst, wenn teure inländische Waren durch billigere Importe aus Mitgliedstaaten der Zollunion substituiert werden. Handelsumlenkende Effekte treten auf, indem infolge der Eliminierung der Zölle zwischen den Zollunionspartnerländern billige Drittlandanbieter durch teurere Anbieter aus dem Partnerland verdrängt werden. In einer Welt mit einer grossen Anzahl von Handelsverzerrungen ist eine Zollunion also nur die «zweitbeste» Lösung (*second best solution*).

Diese Analyse wirtschaftlicher Integration basiert auf diversen Prämissen, die in der Realität nicht haltbar sind: das Arbeitskräftepotential, der Kapitalstock und die Technologie werden als konstant angenommen; die Produktionsfaktoren sind vollständig substituierbar; es besteht vollständige Information; es gibt keine internationalen Faktorbewegungen; die Gesamtnachfrage ist vollständig unelastisch etc.⁷⁸ Zudem analysiert die traditionelle Theorie der Zollunion die Wohlfahrtseffekte auf der Basis eines 3-Länder-2-Güter-Modells. Dieses Modell umfasst zwei Zollunionsländer und ein Drittland. Aus vereinfachenden Gründen wird unterstellt, dass eines der Zollunionsländer im Verhältnis zu den anderen beiden Ländern ein kleines Land ist. Das 2-Güter-Prinzip beschränkt die Analyse auf wenige Handelsstrukturen.

⁷⁵ Robson 1998, S. 17.

⁷⁶ Jovanovic (1998, S. 15) formuliert einen Pareto-optimalen Zustand wie folgt: «An allocation of resources is said to be Pareto-optimal if there does not exist another feasible allocation in which some agents would be better off (in a welfare sense) and no agents worse off.»

⁷⁷ Viner 1950.

⁷⁸ Robson 1998, S. 8.

Meade gab erstmals die Annahme Viner's auf, dass die genannten Effekte lediglich bei vollständig unelastischer Nachfrage auftreten können und wies sogenannte Konsumeffekte nach.⁷⁹ Wenn Handelshemmnisse beseitigt werden, sinkt aufgrund fallender Zölle der Inlandspreis eines Produktes. Unter der Annahme, dass die Nachfrage nicht vollständig unelastisch ist, steigt der Konsum. Cooper und Massell⁸⁰ zeigten ferner, «dass Zollunionen aus wohlfahrtstheoretischer Sicht nicht nur der Freihandelsituation, sondern auch einem einseitigen Zollabbau unterlegen sein können».⁸¹

Um der Realität ein wenig näher zu kommen, müssen die dynamischen Effekte⁸² einer Zollunion bedacht werden. Dynamische Modelle berücksichtigen die Tatsache, dass Märkte unvollkommen sind, dass es keine vollständige Information gibt sowie dass keine perfekte Wettbewerbssituation vorherrscht. Aus dieser Sicht ist Integration gerechtfertigt, da die Ausdehnung des Marktes die relative Macht des einzelnen Unternehmens reduziert und so zu mehr Wettbewerb, verbesserter Produktivität und sinkenden Preisen führt.⁸³ Zudem vernachlässigen die klassischen, statischen Modelle, dass der grösste Teil des Welthandels intra-Industriehandel mit ähnlichen Produkten ist.⁸⁴

Welche dynamischen Effekte können auftreten? Neben den gerade angedeuteten Wettbewerbs- und Preiseffekten werden Grösseneffekte, sogenannte *Economies-of-Scale*, Investitionseffekte⁸⁵, technischer Fortschritt sowie *Terms-of-Trade*⁸⁶-Effekte unterschieden.⁸⁷ Grösseneffekte implizieren, dass der *Output* eines Unternehmens überproportional zum *Input* wächst. Das Unternehmen profitiert dann von sinkenden marginalen Kosten, d.h. die Kosten je produzierte Einheit fallen.⁸⁸

⁷⁹ Meade 1968.

⁸⁰ Cooper/Massell 1965.

⁸¹ Lang/Stange 1994, S. 143.

⁸² Der Begriff der «dynamischen Effekte» wird in der Literatur nicht näher präzisiert. Eine Abgrenzung zum Begriff der «statischen Effekte» erfolgt durch die Aufzählung einzelner Effekte (Lang/Stange 1994, S. 148).

⁸³ Jovanovic 1998, S. 39.

⁸⁴ Robson 1998, S. 82f.

⁸⁵ Zu diesen Effekten siehe Mourik 1997, S. 27f.; Lang/Stange 1994, S. 152f.

⁸⁶ «Die natural ausgedrückte Tauschrelation nennt man terms-of-trade. Sie ist der in Mengeneinheiten anderer Güter ausgedrückte Preis eines international gehandelten Gutes.» (Woll 1987, S. 595).

⁸⁷ Mourik 1997, S. 27.

⁸⁸ Den mathematischen Nachweis liefert El-Agraa (1989, S. 28–35).

«Unternehmen realisieren *Economies of Scale*, wenn sie infolge einer durch Zollunionsbildung bedingten Markterweiterung steigende Produktionsmengen mit sinkenden Stückkosten produzieren können.»⁸⁹ Dieser Effekt ist vor allem darin begründet, dass in einem grösseren Markt die Nachfrage nach einem Produkt zunimmt und dies Rückwirkungen auf die Produktionsauslastung oder das Produktionsverfahren (Massenproduktion) der Unternehmen hat.⁹⁰ *Pelkmans* (1984) und *Tichy* (1992) haben allerdings nachgewiesen, dass dieser Effekt in der EG keine grosse Rolle spielt.

Terms-of-Trade-Effekte resultieren ebenso aus einer Grössenwirkung. Diese Effekte können auftreten, wenn sich Staaten in einer Zollunion zusammenschliessen und diese gross genug ist, um Marktmacht auszuüben und Einfluss auf die internationale Preisbildung zu nehmen.⁹¹

Der Wohlfahrtseffekt (steigende *Terms-of-Trade*) kommt lediglich den Mitgliedern der Zollunion zugute. Zollunions implizieren somit einen Wohlfahrtsverlust für den Rest der Welt und können daher auch als «*beggar-thy-neighbor*»-Politik tituliert werden.⁹²

Die Kritik an der Zollunionstheorie ist nicht allein auf die enge Formulierung der Prämissen begrenzt, sondern muss als grundsätzlich verstanden werden. Da es für ein Land unter Umständen vorteilhafter sein kann, einen unilateralen allgemeinen Zollabbau dem Anschluss an eine Zollunion vorzuziehen, gibt es für die Bildung einer Zollunion keine ausreichende ökonomische Begründung.⁹³

«Durch die damit [*i.e. allgemeiner Zollabbau, Anm.d.A.*] einhergehenden Preissenkungen für Importgüter können die vorteilhaften handelsschaffenden Effekte der Zollunionsbildung realisiert werden, ohne die negativen Effekte einer Handelsumlenkung hinnehmen zu müssen. Die kostengünstigeren Importe aus Nichtmitgliedsländern werden nicht durch zollbegünstigte Produkte der Partnerländer verdrängt.»⁹⁴

⁸⁹ *Lang/Stange* 1994, S. 150.

⁹⁰ *Mourik* 1997, S. 27; *Lang/Stange* 1994, S. 150.

⁹¹ *Neal/Barbezat* 1998, S. 58f.; *Mourik* 1997, S. 30.

⁹² *Neal/Barbezat* 1998, S. 59.

⁹³ *Lang/Stange* 1994, S. 155.

⁹⁴ *Ibid.*, S. 154.

Es ist somit äusserst schwierig eine generelle Aussage darüber zu machen, ob und wann eine Zollunion zu wohlfahrtssteigernden Effekten führt. Die bisher gefundenen Generalisierungen hingen immer von den speziellen Umständen des zu untersuchenden Falles ab.⁹⁵ *Robson* folgend lassen sich gleichwohl generelle Aussagen über die Zollunionen manifestieren:⁹⁶

1. Je grösser eine Zollunion ist und je mehr Mitgliedstaaten eine Zollunion bilden, desto grösser werden die handelsschaffenden Effekte im Verhältnis zu den handelsumlenkenden Effekten sein.
2. Die Effekte können in Bezug zur durchschnittlichen Zollhöhe vor und nach Schaffung der Zollunion gesetzt werden. Ist die durchschnittliche Zollerhebung nach Schaffung der Zollunion niedriger als vorher, ist mit einem grösseren handelsschaffenden Effekt zu rechnen.
3. Die handelsschaffenden Effekte werden um so deutlicher hervortreten, je mehr sich die Produktstrukturen der teilnehmenden Staaten gleichen. Je geringer die Überschneidungen sind, desto geringer ist die Möglichkeit der Reallokation von Faktoren, also der Quelle handelsschaffender Effekte.

Werden nun die theoretischen Effekte einer Zollunion auf den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein appliziert, kommt man zu folgenden Annahmen: Erstens treffen die theoretischen Annahmen des 3-Länder-2-Güter-Modells (zwei Länder innerhalb der Zollunion und ein Drittland), welches annimmt, dass lediglich ein Land der Zollunion im Verhältnis zu den anderen beiden Ländern relativ klein ist, nicht zu, da die Schweiz und noch mehr Liechtenstein im Verhältnis zum Drittland – hier die EG – relativ klein sind. Zweitens ist der Integrationsraum Schweiz/Liechtenstein insgesamt genommen relativ klein zur EG, so dass keine Grösseneffekte, zumindest hinsichtlich der *Terms-of-Trade*, zu erwarten sind (fehlende Marktmacht). Für Liechtenstein als kleineren Partner der Zollunion lassen sich aufgrund der erheblichen Vergrösserung des Absatzmarktes noch eher *Economies-of-Scale*-Effekte erwarten als für die Schweiz. Sicherer scheint, dass sich für das kleinere Liechtenstein beachtliche administrative Vereinfachungen und Kostenersparnisse ergeben. Die Praxis der Zoll- und Währungsunion Schweiz/Liechtenstein wird im folgenden Abschnitt dargelegt.

⁹⁵ *Robson* 1998, S. 27.

⁹⁶ *Ibid.*

*3.2 Praxis der Zoll- und Währungsunion Schweiz/
Liechtenstein und notwendige Anpassungsmassnahmen
durch Liechtensteins EWR-Beitritt*

Die Praxis der Zoll- und Währungsunion Schweiz/Liechtenstein⁹⁷ hat gezeigt, dass vor allem der kleinere Partner Liechtenstein wirtschaftlich profitiert hat. Der liechtensteinische Binnenmarkt konnte aufgrund dieser Kooperation um ein Mehrfaches expandieren, Liechtenstein erhielt Zugang zu allen Exportmärkten, mit denen die Schweiz präferentielle Abkommen abgeschlossen hatte, und der Schweizer Franken⁹⁸ hat stabile währungspolitische Verhältnisse geschaffen. Der Zollvertrag war, neben anderen Faktoren, somit eine Grundlage für die wirtschaftliche Prosperität des Fürstentums nach dem Zweiten Weltkrieg.⁹⁹

«Der Zollvertrag hat ... die wirtschaftliche und politische Entwicklung unseres Landes stark geprägt. Mit dem Abschluss dieses für unser Land so bedeutsamen Vertrages kam es in Liechtenstein zu einer Trendwende. Vom ehemaligen armen Agrarstaat entwickelte sich Liechtenstein zu einem leistungsfähigen und modernen Staat mit einer hochtechnisierten Industrie, einem leistungsfähigen Gewerbe und einem aufstrebenden Dienstleistungssektor.»¹⁰⁰

Der Zollvertrag Liechtensteins mit der Schweiz, der am 1.1.1924 in Kraft trat, geht über die Bestimmungen einer Zollunion weit hinaus, da nicht nur die schweizerische Zollgesetzgebung übernommen werden muss, «sondern die gesamte Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt».¹⁰¹ Diese enge Bindung zur Eidgenossenschaft hatte zur Folge, dass es in vielerlei Hinsicht zu gemeinsamen Regimen gegenüber Drittstaaten kam. Der Zollvertrag ermächtigt demnach die Schweiz, Liechtenstein bei Verhandlungen mit Drittstaaten über den Abschluss von Handels- und Zollabkommen zu vertreten. Dies kann aller-

⁹⁷ *Bradke/Hauser* (1998) widmen sich der Zollunion und dem Zollvertrag zu seinem 75-jährigen Jubiläum ausführlich.

⁹⁸ Der Schweizer Franken wurde 1924 zum offiziellen Zahlungsmittel in Liechtenstein. Seit 1980 besteht ein Währungsvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein.

⁹⁹ *Bradke/Hauser* 1998, S. 29.

¹⁰⁰ Regierungschef *Mario Frick* in einem Interview im *Liechtensteiner Vaterland*, 28.3.1998, S. 3.

¹⁰¹ *Bradke/Hauser* 1998, S. 20.

Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein

dings nicht als völkerrechtliche Vertretung im klassischen Sinne verstanden werden, wonach die Schweiz im Namen Liechtensteins diese Verträge abschliessen konnte, d.h. für Liechtenstein eine Unterschrift leistete. Vielmehr erfolgte lediglich eine einzige Unterschrift für die Schweiz, und in einer Vertragsklausel wurde vermerkt, dass das Abkommen auch auf Liechtenstein Anwendung findet.¹⁰² Zu den wichtigsten in diesem Sinne abgeschlossenen Vertragswerken zählen die EFTA-Konvention von 1960 sowie das Freihandelsabkommen der Schweiz mit der EWG von 1972.

«Der Freihandelsvertrag sicherte ... der Schweiz und Liechtenstein den zollfreien Zugang für Industrieprodukte zu allen Staaten der damaligen EWG. Gleichzeitig wurden für dieselben Güter auch die eigenen Zölle und mengenmässigen Beschränkungen abgebaut. Da auch die anderen EFTA-Staaten entsprechende und fast gleichlautende Verträge abschlossen, entstand über ein Netz bilateraler Freihandelsverträge zwischen der EWG und den einzelnen EFTA-Staaten der ... angestrebte grosse europäische Freihandelsraum. Liechtenstein konnte an diesem Freihandelsraum aufgrund des Zollvertrags mit der Schweiz vollumfänglich teilnehmen. Insofern stellte der Zollvertrag die tragende Brücke zur Beteiligung am europäischen Integrationsprozess dar.»¹⁰³

Die EFTA-Konvention wurde durch ein Protokoll ergänzt, welches die Anwendung des EFTA-Übereinkommens auch auf Liechtenstein vorsieht. Den Freihandelsabkommen Schweiz/EWG und Schweiz/EGKS wurde jeweils ein Zusatzabkommen beigelegt, um die Beteiligung Liechtensteins am freien Warenverkehr zwischen der EWG/EGKS und dem schweizerischen Zollgebiet sicherzustellen.¹⁰⁴ Diese Zusatzabkommen bestimmen ausserdem, dass Liechtenstein gegenüber der EWG/EGKS durch die Schweizer Delegation vertreten wird. Ziel sollte es sein, dass die Schweiz und Liechtenstein keine unterschiedlichen Standpunkte im Gemischten Ausschuss vertreten.

¹⁰² *Batliner* 1989, S. 9.

¹⁰³ *Bradke/Hauser* 1998, S. 43.

¹⁰⁴ «Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein», in LGBL 1974, Nr. 17; «Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein», in LGBL 1973, Nr. 10.

Mit der Änderung des Zollvertrages vom 26.11.1990 erhielt Liechtenstein einen Teil seiner Kompetenzen im Bereich der Aussenwirtschaftspolitik zurück.¹⁰⁵ Von nun an war es möglich, dass Liechtenstein selbstständiger Vertragspartner von Abkommen oder Mitglied internationaler Organisationen werden konnte, ohne den Zollvertrag aufgeben zu müssen. EFTA-, EWR- und WTO-Beitritt folgten. Der EWR-Beitritt war jedoch von einer wahren Herausforderung für den Zollvertrag begleitet, nachdem das Schweizer Stimmvolk und die Kantone am 6.12.1992 gegen den EWR-Vertrag stimmten, die Abstimmung in Liechtenstein eine Woche darauf allerdings positiv ausging. Da die liechtensteinische Regierung das Motto «EWR plus Zollvertrag» ausgegeben hatte, stellte sich das Problem, wie Liechtenstein zwei Wirtschaftsräumen angehören könne, die unterschiedliche Gesetze anwenden. Verschiedene Faktoren ermöglichten es, dass diese «Quadratur des Kreises» nach einer fast zweijährigen Verhandlungsphase zwischen Liechtenstein und der Schweiz sowie im EWR-Rat erreicht werden konnte.¹⁰⁶ Neben der Anpassung des Zollvertrages mussten auch der PTT-Vertrag sowie der Patentschutzvertrag revidiert werden.

Drei Faktoren sollen an dieser Stelle erwähnt werden¹⁰⁷: Erstens bestätigt bereits Artikel 121(b) des EWR-Abkommens, dass die regionale Union Schweiz/Liechtenstein mit dem EWR-Abkommen kompatibel ist. Nach dem Schweizer «NEIN» wurde dieser Artikel im Anpassungsprotokoll zum Abkommen bestätigt. Zweitens überschneidet sich das Freihandelsabkommen Schweiz/EWG weitgehend mit dem EWR-Abkommen hinsichtlich der Beseitigung von Zöllen und mengenmässigen Beschränkungen für industrielle Güter. In Bezug auf nichttarifäre Handelshemmnisse trug die einseitige Übernahme der EG-Regelungen durch die Schweiz («autonomer Nachvollzug») zur Konfliktminimierung bei. Andere Schwierigkeiten konnten mit Hilfe von Übergangsregelungen gemildert werden. Schliesslich ist nicht zu bestreiten, dass die Schweizer Regierung einen tiefen politischen Willen zeigte, seinem Nachbarn entgegenzukommen. Bereits am 20.1.1993 beschloss der Bundesrat neue Lösungen für die Anpassung des Zollvertrags zu analysieren. Die Ratifikation der neuen bilateralen Verträge erfolgte Ende

¹⁰⁵ Hummer/Prager 1997, S. 416–428.

¹⁰⁶ Siehe ausführlich bei Gstöhl (1997) sowie Bradke/Hauser (1998, S. 46f.).

¹⁰⁷ Gstöhl 1997, S. 164ff.

Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein

1994, der EWR-Rat stimmte den Modifikationen im Januar 1995 zu und am 9.4.1995 wurde das angepasste EWR-Abkommen dem liechtensteinischen Stimmvolk abermals zur Abstimmung vorgelegt und angenommen.

Mit der Einrichtung eines Marktüberwachungs- und Kontrollsystems (MKS) sowie der Sicherstellung der parallelen Verkehrsfähigkeit von Waren gelang es, Liechtenstein innerhalb zweier Wirtschaftsräume zu etablieren.¹⁰⁸ Das MKS verhindert, dass Waren, die dem EWR-Standard, aber nicht dem Schweizer Standard entsprechen, über Liechtenstein in die Schweiz importiert werden und umgekehrt (sogenannte Umgehungsgeschäfte).¹⁰⁹ Zu diesem Zweck meldet die Eidgenössische Zollverwaltung die für Liechtenstein bestimmten Importe dem Amt für Zollwesen des Fürstentums.¹¹⁰ Dieses prüft, ob es sich bei der entsprechenden Ware um ein Produkt handelt, bei dem ein Regelungsgefälle zwischen Zollvertragsrecht und EWR-Recht herrscht.¹¹¹ Rechtsunterschiede können dabei tarifärer¹¹², fiskalischer¹¹³ oder nichttarifärer¹¹⁴ Natur sein. Zudem erfasst das MKS solche Waren, die in der Schweiz,

¹⁰⁸ Die für Liechtenstein gefundenen Lösungen werden ausführlich bei *Nell (1996)*, *Ritter (1996)* und *Gstöhl (1997)* diskutiert.

¹⁰⁹ Zur Praxis des MKS siehe *Gstöhl (1999)*, S. 164–167 und *Hummer/Prager (1997)*, S. 422f.).

¹¹⁰ Während das Amt für Zollwesen 1995 und 1996 durchschnittlich täglich noch 250 Meldungen der Eigenössischen Zollverwaltung erhielt, sank diese Zahl 1998 aufgrund der Umstellung auf ein EDV-gestütztes System auf ca. 20 pro Tag (*Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Rechenschaftsbericht 1997, S. 115).

¹¹¹ Im Falle des Imports von Düngemitteln beispielsweise leitet das Amt für Zollwesen die Meldung an das Amt für Umweltschutz sowie das Landwirtschaftsamt weiter. Diese Ämter prüfen, ob die Ware in der Schweiz zugelassen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, darf sie nicht in die Schweiz veräußert, d.h. exportiert werden. 1997 wurden insgesamt 1723 Meldungen durch das Amt für Zollwesen an die zuständigen Ämter weitergeleitet (*Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Rechenschaftsbericht 1997, S. 116). 1998 lag diese Zahl bei 1527 (*Gstöhl 1999*, S. 166).

¹¹² Waren, die vom Freihandelsabkommen Schweiz/EG nicht erfasst sind und deshalb in der Schweiz zollpflichtig sind (Flachs, Kork, Fisch). Im Falle des Verkaufs eines Produkts mit tarifären Unterschieden muss eine Nachverzollung erfolgen. Weder 1996 noch 1997 wurden jedoch solche Sendungen durch das Amt für Zollwesen festgestellt (*Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Rechenschaftsbericht 1996, S. 172; *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Rechenschaftsbericht 1997, S. 115).

¹¹³ Liechtenstein wendet vorläufig weiterhin Zollvertragsrecht auf jene Warenimporte an, die in der Schweiz, aber nicht im EWR einem Fiskalzoll unterliegen. Kaffee und Spirituosen beispielsweise fallen unter die noch laufende Übergangsfrist von Protokoll 3 EWR-Abkommen (verarbeitete Landwirtschaftsprodukte). Ehemals bestehende Fiskalzölle auf Motorfahrzeuge und Mineralöle sind in der Schweiz (und in Liechtenstein) in Verbrauchssteuern umgewandelt worden.

¹¹⁴ Waren, für die unterschiedliche Produktstandards gelten (z.B. Medikamente, Kosmetika, Tabakwaren, Telefonapparate).

aber nicht im EWR einer Monopolregelung (Salz, Schiesspulver) unterliegen. Insgesamt ist die Anzahl der unter das System fallenden Produkte aufgrund des autonomen Nachvollzugs durch die Schweiz und der mit diesen Produkten handelnden Unternehmen relativ gering, so dass von der Funktionsfähigkeit des Systems ausgegangen werden kann.¹¹⁵

Die parallele Verkehrsfähigkeit¹¹⁶ von Schweizer und EWR-Waren ist die Grundlage für den Verbleib Liechtensteins innerhalb zweier Wirtschaftsräume. In Anhang 2 des Beschlusses des EWR-Rates Nr. 1/95 heisst es zur parallelen Verkehrsfähigkeit:

«Liechtenstein kann für Erzeugnisse, die unter die in diesem Anhang aufgeführten Rechtsakte fallen, auf den liechtensteinischen Markt parallel zu den Durchführungsvorschriften zu den Rechtsakten, auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird, schweizerische technische Vorschriften und Normen anwenden ...»¹¹⁷

Dies bedeutet, dass sowohl das Schweizer als auch das EWR-Recht in Liechtenstein gilt. In Artikel 3 des Änderungsvertrages zum EWR-Abkommen heisst es weiter:

- «(1) Zollvertragsrecht und EWR-Recht finden im Fürstentum Liechtenstein nebeneinander Anwendung.
- (2) Soweit Zollvertragsrecht und EWR-Recht voneinander abweichen, findet für das Fürstentum Liechtenstein im Verhältnis zu den Vertragsparteien des EWR-Abkommens EWR-Recht Anwendung.»¹¹⁸

Das EWR-Recht wird demgemäss gegenüber EWR-Vertragsstaaten, das Schweizer Recht gegenüber der Schweiz und anderen Drittstaaten angewandt. Im EWR-Abkommen ist die gleichzeitige Anwendung des Schweizer und des EWR-Rechts in verschiedenen Abschnitten verankert, so z.B. in Protokoll 47, welches die Beseitigung technischer

¹¹⁵ *Gstöhl* 1999, S. 167.

¹¹⁶ Ausführlich zur «parallelen Verkehrsfähigkeit» siehe *Baur* 1996.

¹¹⁷ «Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein», in *Amtsblatt der EG*, L 86, 20.4.1995.

¹¹⁸ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein* 1995.

Handelshemmnisse für Wein regelt. In sensitiven Produktbereichen, für welche die sofortige Übernahme der EWR-Rechtssetzung und die Marktüberwachung sehr komplex und kostspielig gewesen wäre, hat Liechtenstein temporäre Ausnahmeregelungen bis zum 1.1.2000 erhalten. Dies gilt insbesondere für verarbeitete Agrarprodukte, für Lebensmittel und das Veterinärwesen. Hier bildet Liechtenstein bis zum Ablauf der Frist einen Markt mit der Schweiz. Die Regierung des Fürstentums erwartet, dass sich die Gesetzgebung zwischen der Schweiz und dem EWR in diesen Bereichen bis zum Ablauf der Übergangsfrist infolge der WTO-Verhandlungen angepasst hat.¹¹⁹

Bezüglich des freien Personenverkehrs haben Liechtenstein und die Schweiz die Gleichbehandlung Schweizer Bürger mit EWR-Bürgern vereinbart, sobald die entsprechenden Übergangsfristen für Liechtenstein abgelaufen sind. Um illegale Zuwanderung in die Schweiz zu verhindern, sieht Artikel 34 des Zollvertrags theoretisch die Möglichkeit von Kontrollmassnahmen an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze vor.

Im Bereich des öffentlichen Auftragswesens wurde eine ähnliche Lösung beschlossen. Liechtenstein behandelt Schweizer Unternehmen wie inländische. Der Schweizer Bund, die Kantone Appenzell-Ausserrhoden, Zürich, Glarus, Graubünden, St. Gallen und Thurgau behandeln liechtensteinische Firmen wie Firmen aus anderen Kantonen (Meistbegünstigung). Die Kantone Appenzell-Ausserrhoden, Zürich, St. Gallen und Thurgau betrachten liechtensteinische Auftragsangebote wie lokale Angebote. Die Bezirke Werdenberg und Sargans gewähren liechtensteinischen Firmen Gleichbehandlung mit Firmen, die nicht ortsansässig sind.¹²⁰

Der Zollvertrag war, wie eingangs erwähnt, die Basis für die wirtschaftliche Prosperität Liechtensteins. Zugleich hat er die beiden Vertragsstaaten politisch und gesellschaftlich näher gebracht. Im Laufe der Geschichte änderte sich jedoch seine Bedeutung. War er zu Beginn Instrument zur Integration Liechtensteins in den Schweizer Binnenmarkt und zur Anbindung an die internationalen Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz, so konnte der Zollanschlussvertrag (Art. 8bis) im Jahr 1991 derart angepasst werden, dass Liechtenstein eine zur Schweiz parallele

¹¹⁹ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Interpellationsbeantwortung 65/1997, S. 50.

¹²⁰ *Nell* 1996, S. 119.

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen ermöglicht wurde. Damals wurde von einem gleichzeitigen EWR-Beitritt Liechtensteins und der Schweiz ausgegangen. Die abermalige Anpassung des Zollvertrages infolge des negativen EWR-Votums der Schweiz im Jahr 1992 erlaubte es Liechtenstein 1995 schliesslich, einen anderen Integrationsweg als die Schweiz zu gehen.

Mit dieser Entwicklung hat die aussenwirtschaftspolitische Tragweite des Zollvertrages abgenommen, auch wenn er in den Beziehungen zur Schweiz weiterhin die wichtigste Rechtsgrundlage darstellt. Dies würde sich jedoch ändern, sollte sich die Schweiz zu einem EU-Beitritt entschliessen. In diesem Szenario würde der Zollvertrag durch das EU-Recht überlagert und somit hinfällig. Seine Anpassungsfähigkeit wäre erschöpft. Die Schweiz würde ihre aussenwirtschaftlichen Kompetenzen an die EU abgeben und müsste den Gemeinsamen Aussenzoll der EU gegenüber Liechtenstein für diejenigen liechtensteinischen Produkte anwenden, die nicht vom EWR-Abkommen abgedeckt werden (z.B. landwirtschaftliche Produkte) sowie auf Waren aus Drittländern, die über Liechtenstein in die Schweiz weiterverbracht werden. Je intensiver Liechtenstein und die Schweiz also am europäischen Integrationsprozess teilnehmen, desto geringer wird die Bedeutung des Zollvertrages und desto unwahrscheinlicher wird die Hoffnung, auch noch das 100jährige Jubiläum des Zollvertrages begehen zu können.¹²¹

4. Der Europäische Wirtschaftsraum als «erweiterte» Freihandelszone

Unter Berücksichtigung der eingangs erläuterten Integrationsstufen *Balassas* kann der Europäische Wirtschaftsraum als ein Konglomerat aus einer Freihandelszone und einem Binnenmarkt bezeichnet werden. Deshalb ist die Deklaration «erweiterte» Freihandelszone für den EWR eine adäquate Charakterisierung. Neben den Merkmalen einer Freihandelszone (z.B. uneingeschränkte Warenzirkulation), wird der EWR um Elemente eines Binnenmarktes (z.B. Rechtsharmonisierung, vollständige Faktormobilität) ergänzt. Gleichwohl fehlt dem EWR ein wichtiges Ele-

¹²¹ Diese Hoffnung äusserte die Aussenministerin Liechtensteins, *Andrea Willi*, in einem Interview mit dem Liechtensteiner Vaterland (*Liechtensteiner Vaterland*, 28.3.1998, S. 5).

Der Europäische Wirtschaftsraum

ment eines Binnenmarktes, nämlich die Zollunion. Die EFTA/EWR-Staaten bewahren somit formell ihre aussenwirtschaftliche Autonomie.

Nach einer kurzen Darlegung der Wirkungen einer Freihandelszone, die sich nur unwesentlich von denen einer Zollunion abgrenzen, werden die Materien des EWR-Abkommens erläutert sowie abschliessend die erwarteten Integrationseffekte des Abkommens rekapituliert.

4.1 Theorie der Freihandelszone

In ihrer Wirkung nach innen entspricht die Freihandelszone weitgehend einer Zollunion.¹²² Nach aussen etabliert die Freihandelszone hingegen kein gemeinsames Zollregime. Jeder Mitgliedstaat einer Freihandelszone entscheidet somit autonom über seine Zölle oder andere handelspolitische Massnahmen gegenüber Drittstaaten. Daher wäre es für einen Drittstaat gegenüber einer Freihandelszone von Vorteil, seine Waren über denjenigen Mitgliedstaat der Freihandelszone zu importieren, welcher den geringsten Importzoll erhebt. Danach könnte die Ware dann frei innerhalb der Freihandelszone zirkulieren. Um diesen Effekt (*trade-deflection-effect*) auszuschalten, operieren Freihandelszonen mit Ursprungsregeln (*rules of origin*). Ursprungsregeln bilden somit ein zentrales Element einer Freihandelszone.¹²³

In einer Freihandelszone ohne Ursprungsregeln würden theoretisch nur die niedrigsten Zolltarife zur Wirkung kommen. In diesem Fall bestünden keine theoretischen Unterschiede zwischen einer Freihandelszone und einer Zollunion, deren durchschnittlicher externer Zolltarif dem niedrigsten Zolltarif eines Mitgliedstaates der Zollunion entspricht. Ursprungsregeln definieren, welche Produkte in den Genuss der Vorzugsbehandlung, d. h. der Zollreduktion oder der Zollbefreiung, kommen. Dabei können verschiedene Methoden dazu führen, dass Produkte das Ursprungssiegel einer Freihandelszone erhalten und folglich präferenziell behandelt werden. *Jovanovic* führt vier Methoden an, welche den Ursprung determinieren können: (1) die substantielle Bearbeitung

¹²² Siehe *El-Agraa* 1989, S. 48 und S. 60–64.

¹²³ «The purpose of rules of origin is to limit trade deflection, that is the redirection of imports through the country with the lowest tariff for the purpose of exploiting the tariff differential.» (*Robson* 1998, S. 28)

einer Ware; (2) die Veränderung der Zollklassifikation (Tarifsprung); (3) Hinzufügen eines Mehrwertes (*value-added-method*); (4) die Ware durchläuft einen speziellen Technologieprozess. (Jovanovic 1998, S. 98f)

Die Ursprungsregelung kann liberal oder restriktiv angewendet werden. Eine restriktiv angewendete Ursprungsregelung – dies ist z. B. der Fall, wenn ein 90%-iger Wertschöpfungsanteil verlangt wird – wirkt protektionistisch gegenüber Drittstaaten und erhöht das Risiko der Handelsumlenkung. Um das Ursprungssiegel zu erhalten, verleiten Ursprungsregeln ausserdem dazu, Vorprodukte von einem teureren Anbieter innerhalb der Freihandelszone zu beziehen, anstatt von einem billigeren Anbieter ausserhalb der Freihandelszone.

Die Regelungen des EWR-Abkommens können als relativ liberal eingestuft werden. Grundsätzlich gilt ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des EWR, wenn es im EWR entweder vollständig gewonnen oder hergestellt (Protokoll 4, Art. 3 EWRA) oder in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet (Protokoll 4, Anhang 2 EWRA) worden ist. Das EWR-Abkommen lockert die Ursprungsregelungen durch die sogenannte «Toleranzregel» (Protokoll 4, Art. 4(2) EWRA), die volle Kumulierung sowie das «Territorialprinzip» (Protokoll 4, Art. 10 EWRA).

Die «Toleranzregel» macht es möglich, dass ein Produkt den Ursprungsstatus erhält, selbst wenn kleine Mengen nicht-originärer Materialien verwendet wurden, welche normalerweise dazu führen würden, dass das Produkt nicht das Ursprungssiegel erhält. Die Drittlandmaterialien dürfen den Wert von 10 % des Ab-Werk-Preises des Endprodukts nicht überschreiten. Die volle Kumulierung lässt es zu, dass ein Produkt den EWR-Ursprung erhält, indem alle in EU- oder EFTA-Staaten ausgeführten Produktionsprozesse addiert werden. Nach dem «Territorialprinzip» darf ein Produkt den EWR-Raum grundsätzlich nicht verlassen, damit die Ursprungseigenschaften erhalten bleiben. Das EWR-Abkommen erlaubt allerdings eine Ausnahme von diesem Prinzip (Protokoll 4, Art. 11(1)), wenn die ausserhalb des EWR erzielte Wertsteigerung nicht 10 % des Ab-Werk-Preises des fertigen Produkts überschreitet.

Die liberale oder restriktive Gestaltung der Ursprungsregeln entscheidet folglich darüber, inwieweit Ausgangsmaterialien aus Drittstaaten bei der Produktion eingesetzt werden dürfen und wie gross der Kreis der Erzeugnisse gezogen wird, die am Freihandel teilhaben. Innerhalb Europas wurde die Liberalisierung mit der am 1. 1. 1997 in Kraft getretenen Pan-

Der Europäische Wirtschaftsraum

europäischen Kumulierung vorgebracht.¹²⁴ Die Paneuropäische Kumulierung etabliert ein einheitliches Ursprungsprotokoll in allen zwischen den Vertragsparteien bestehenden Freihandelsabkommen.¹²⁵ Diese Regelung lässt es zu, «dass Materialien mit Ursprung in einem beliebigen Staat der Freihandelszone in jedem anderen Land dieser Zone für den Ursprungserwerb angerechnet (kumuliert) werden können».¹²⁶

Insgesamt sind aus theoretischer Sicht die Effekte einer Freihandelszone denen einer Zollunion gleichzusetzen (statische/dynamische Effekte).¹²⁷ In der theoretischen Literatur wird deshalb auch oft nur allgemein von «Präferenziellen Handelsabkommen» oder von «Regionalen Integrationsabkommen» gesprochen. Die Wohlfahrtseffekte einer Freihandelszone variieren dabei in Abhängigkeit unterschiedlicher Annahmen, z. B. der Struktur der Im- und Exporte sowie der Höhe der Zölle vor und nach der Errichtung einer Freihandelszone oder der Grösse der Freihandelszone.¹²⁸ *DeRosa*¹²⁹ führt beispielsweise für das Modell einer «kleinen» Freihandelszone, die ihre externen *Terms-of-Trade* nicht beeinflussen kann, aus, dass das präferenzielle Abkommen dann wohlfahrtssteigernd ist, wenn die Importe der Mitgliedstaaten sowohl aus den Staaten der Freihandelszone als auch aus Drittstaaten zunehmen. «To ensure this outcome, member countries of a new trading bloc should simultaneously reduce their barriers to trade with non-member countries.»¹³⁰ *Ju* und *Krishna* wiederum untersuchen die Effekte einer Freihandelszone ohne Ursprungsregelungen.¹³¹ *Krugman*¹³² schliesslich kommt zu der Erkenntnis, dass Freihandelszonen aus rein ökonomischer Sicht die Weltwirtschaft eher schädigen müssten als ihr nutzen. Dennoch ist es unwahrscheinlich, dass der Nettoeffekt von Freihandelszonen negativ für die Weltwirtschaft ist. Für *Krugman* ist der geogra-

¹²⁴ *Wirtschaftskammer Österreich* 1997.

¹²⁵ Diese Abkommen sind: das EWR-Abkommen, die Freihandelsabkommen der EU mit den EFTA-Staaten, die Europa-Abkommen der EU mit den mittel- und osteuropäischen Staaten, die Freihandelsabkommen der EFTA mit den mittel- und osteuropäischen Staaten und die Freihandelsabkommen der mittel- und osteuropäischen Staaten untereinander.

¹²⁶ *Wirtschaftskammer Österreich* 1997, S. 9.

¹²⁷ *Mourik* 1997, S. 33.

¹²⁸ *De Melo et al.* 1993, S. 163. Für eine auf verschiedenen Annahmen beruhende Analyse siehe *Kemp* 1969.

¹²⁹ *DeRosa* 1998, S. 29.

¹³⁰ *Ibid.*

¹³¹ *Ju/Krishna* 1996.

¹³² *Krugman* 1998b, S. 626f.

phische Gesichtspunkt in diesem Zusammenhang ausschlaggebend. Er argumentiert, dass die Partnerstaaten eines Freihandelsabkommens zu meist Nachbarn sind, die auch ohne spezielle Arrangements den Großteil ihres Handels untereinander abwickeln würden. Als Resultat folgert *Krugman*, dass die potentiellen Verluste durch Handelsumlenkung marginal, die potentiellen handelsschaffenden Effekte hingegen sehr wesentlich sind.¹³³

Uneinigkeit besteht unter Ökonomen in jedem Fall darüber, ob unter wohlfahrtspolitischen Aspekten die Freihandelszone einer Zollunion oder die Zollunion einer Freihandelszone vorzuziehen sei.¹³⁴ Die pro und contra Argumente drehen sich um die Höhe des Gemeinsamen Aussen tariffs, die nationale Eigenständigkeit der Aussenwirtschaftspolitik, die Ursprungsregelungen und den Einfluss von Lobbyisten auf den Gemeinsamen Aussen tariff. Einigkeit besteht darüber, dass beide Formen regionaler Abkommen die Verhandlungsmacht (*bargaining power*) ihrer Mitglieder stärken. Die Mitgliedstaaten können diesen strategischen Vorteil dazu nutzen, die Politik von Drittstaaten gegenüber der Regionalunion zu Gunsten letzterer zu beeinflussen. Eine Voraussetzung ist allerdings, dass die Freihandelszone oder die Zollunion im Vergleich zum Verhandlungspartner gross genug ist.¹³⁵

4.2 Einordnung und Charakterisierung des EWR¹³⁶

4.2.1 Ziele und Grundsätze des EWR-Abkommens

Das prioritäre Ziel des EWR-Abkommens ist es, «eine beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Einhaltung gleicher Regeln zu fördern, um einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum ... zu schaffen.» (Art. 1 (1) EWR-Abkommen)

¹³³ *Ibid.*, S. 627.

¹³⁴ *De Melo et al.* 1993, S. 172f.

¹³⁵ *De Melo, Panagariya* und *Rodrik* (1993, S. 174) führen Beispiele an, in denen sich die EG diesen Vorteil zunutze machen konnte.

¹³⁶ Ausführlicher hierzu siehe z.B. *Gstöbl* 1994b und 1991; *Hummer* 1994; *Jacot-Guillarmod* 1992; *Norberg et al.* 1993; *Prange* 1998.

Der Europäische Wirtschaftsraum

Die Intention ist, Individuen und ökonomische Akteure im gesamten EWR gleichzubehandeln. Der erste Schritt zur Herbeiführung eines homogenen EWR war es, den Text und die Struktur des Abkommens, insbesondere in Bezug auf die «Vier Freiheiten»¹³⁷, so eng wie möglich an den EG-Vertrag anzulehnen. Zudem sollen die Inhalte des EWR-Abkommens nach Massgabe der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs interpretiert werden (Art. 6 EWR-Abkommen). Ein möglichst intensiver Informationsaustausch soll zusätzlich die Homogenität des Abkommens garantieren (Art. 106 EWR-Abkommen). Obendrein wird die gleichförmige Anwendung des EWR-Abkommens dadurch gewährleistet, dass der EFTA-Gerichtshof die Möglichkeit zu Vorabstimmungen hat. Diese Stellungnahmen sind im Gegensatz zu den Vorabentscheidungen des EuGH jedoch unverbindlich.

Neben der Errichtung der «Vier Freiheiten» dienen gemeinsame Wettbewerbsregeln sowie flankierende und horizontale Politiken der Realisierung der oben genannten Ziele.

Das EWR-Abkommen basiert im besonderen auf dem Prinzip der Loyalität, d.h. die Unterzeichnerstaaten treffen alle Massnahmen zur Erfüllung des Abkommens, sie unterlassen alle Massnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele gefährden könnten, und sie fördern die Zusammenarbeit untereinander. Rechtsakte in den Anhängen sowie Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sind für die Vertragsparteien rechtsverbindlich. Ferner besteht ein Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 3–7 EWR-Abkommen).

4.2.2 Das Postulat der «Vier Freiheiten»

In Anlehnung an den EG-Vertrag ist die Herstellung der «Vier Freiheiten» der Kern des EWR-Abkommens. Der freie Warenverkehr, d.h. die Abschaffung sämtlicher Zölle, mengenmässiger Beschränkungen und technischer Handelshemmnisse für gewerbliche und industrielle Produkte wurde mit Inkrafttreten des Abkommens realisiert (Art. 8–27 EWR-Abkommen). Einschränkungen gibt es lediglich für Produkte der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie für Textilien. In Bezug auf die Landwirtschaft gibt es grundsätzlich keine Liberalisierung (Art. 17–20

¹³⁷ Freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr.

EW-Abkommen). Allerdings sind einige Erleichterungen vorgesehen, die sich auf die Harmonisierung im Nahrungsmittelbereich (Anhang II EW-Abkommen), auf die Beseitigung der nichttarifären Handelshemmnisse für Wein (Protokoll 47 EW-Abkommen) und auf die Anwendung des «*Cassis-de-Dijon*»-Prinzips für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Produkten beziehen (Art. 18 EW-Abkommen). Zusätzlich haben einige EFTA-Staaten – je nach Staat inhaltlich differenzierte – bilaterale Abkommen mit der EU über sogenannte «Kohäsionsprodukte» (Früchte, Gemüse) und über den Transitverkehr abgeschlossen.

Im Bereich des Personenverkehrs und der Niederlassung wurde mit Inkrafttreten des Abkommens Freizügigkeit hergestellt (Art. 28–35 EW-Abkommen). Liechtenstein erhielt in diesem Bereich eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1998.¹³⁸ Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit sind innerhalb des EW unterzagt, die Gründung von Unternehmungen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften ist gewährt. Ebenso unterliegen der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr¹³⁹ (Art. 36–39 EW-Abkommen) und der Kapitalverkehr (Art. 40–46 EW-Abkommen) keinen Beschränkungen mehr.¹⁴⁰ Der Kapitalverkehr umfasst Direktinvestitionen, Immobilieninvestitionen, Wertpapier-, Anlage- und Termingeschäfte, Handels- und Finanzkredite sowie den Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter. Die EW-Staaten sind bemüht, gegenüber Drittstaaten den Kapitalverkehr ebenso zu liberalisieren wie innerhalb des EW («*erga omnes*»-Prinzip).

4.2.3 Wettbewerbsrechtliche und sonstige gemeinsame Regeln

In Bezug auf die Wettbewerbspolitik verfolgen EW-Abkommen und EG-Vertrag dieselben Ziele, nämlich «die Errichtung eines Systems, das

¹³⁸ Zu den speziellen Regelungen in Bezug auf den freien Personenverkehr in Liechtenstein siehe Kapitel F.

¹³⁹ Im Finanzdienstleistungssektor beruht die Liberalisierung auf drei Grundsätzen: a) der Harmonisierung der Mindestanforderungen für die Zulassung und die Aufsicht der Finanzinstitutionen; b) der Einheitslizenz (die Zulassung ist nur in einem Mitgliedsland erforderlich); c) der Herkunftslandkontrolle.

¹⁴⁰ Eine Beschränkung des Kapitalverkehrs kann unter Umständen erfolgen, wenn Kapitalbewegungen zu Störungen im Funktionieren des Kapitalmarktes führen oder wenn die Zahlungsbilanzsituation dazu zwingt (Art. 45 EW-Abkommen). Liechtenstein hat eine Übergangsfrist bezüglich des freien Grunderwerbs erhalten, die am 1.1.1999 abgelaufen ist.

Der Europäische Wirtschaftsraum

den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt» (Art. 1(2e) EWR-Abkommen¹⁴¹). Der Gedanke dahinter ist, dass mit dem Abbau der Handelshemmnisse und der Harmonisierung der Rechtssysteme keine neuen Barrieren errichtet werden sollen, indem Kartelle oder Monopole entlang nationaler Grenzen für eine Marktaufteilung sorgen.¹⁴² Entsprechend dem EG-Vertrag verbietet auch das EWR-Abkommen Absprachen zwischen Unternehmen (Kartellverbot), die Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung sowie Fusionen, die eine marktbeherrschende Stellung begründen. Untersagt sind ausserdem staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen (Art. 61(1) EWR-Abkommen).¹⁴³ Die Bereiche «öffentliches Auftragswesen» (Art. 65(1) EWR-Abkommen) und «geistiges Eigentum» (Art. 65(2) EWR-Abkommen) werden gemäss EG-Vertrag behandelt.¹⁴⁴

4.2.4 Horizontale Politiken und flankierende Massnahmen

Ausserhalb der «Vier Freiheiten» bietet das EWR-Abkommen weitere Bereiche der Zusammenarbeit. Horizontale Politiken (Sozialpolitik, Umweltpolitik, Verbraucherschutz, Gesellschaftsrecht) sind nicht unmittelbar Teil der «Vier Freiheiten», für das Funktionieren des Binnenmarktes aber essentiell. Das EWR-Abkommen stellt durch die EG/EU-Richtlinien Mindestvorschriften bereit. Den Vertragsparteien steht es somit frei, strengere Vorschriften zu erlassen. Flankierende Massnahmen stehen nicht im Zusammenhang mit der Errichtung eines Binnenmarktes. Es sind Felder der Kooperation, auf die sich die Vertragspartner zusätzlich geeinigt haben. Dazu gehören u.a. Forschung und Entwicklung, Informationsdienste, Umwelt, berufliche Bildung und Jugend, Verbraucherschutz, kleine und mittlere Unternehmen und der audiovisuelle Sektor. Die Rechtsakte sind für die EFTA/EWR-Staaten nicht bindend, im Gegensatz zu den Rechtsakten der Anhänge. Die Auflistung der Richtlinien dient lediglich der Orientierung in Bezug auf die Prinzipien und Grundsätze in jedem speziellen Kooperationsfeld.

¹⁴¹ Wortlaut entspricht dem des Artikels 3 (g) EG-Vertrag.

¹⁴² *Blanchet et al.* 1994, S. 153.

¹⁴³ Ausnahmen von diesem Verbot beschreibt Art. 61(2), (3) EWR-Abkommen. Siehe eine ausführliche Analyse bei *Blanchet et al.* (1994, S. 212–228).

¹⁴⁴ Für eine detaillierte Analyse beider Bereiche siehe *Blanchet et al.* (1994, S. 96–134 und S. 139–150).

Für die EFTA/EWR-Staaten besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an EU-Programmen (z.B. LEONARDO) sowie in den entsprechenden EU-Komitees mitzuwirken.

4.2.5 Institutionelle Bestimmungen und Beschlussfassung¹⁴⁵

Die institutionellen Vereinbarungen des EWR-Abkommens dienen dem Ziel, einen gemeinsamen Rechtsrahmen zwischen den EFTA/EWR-Staaten und der EU herzustellen und dynamisch weiterzuentwickeln. Gemeinsame EWR-Organe (Art. 89-96 EWR-Abkommen) sind der EWR-Rat, der Gemeinsame EWR-Ausschuss, der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss sowie der Beratende EWR-Ausschuss.¹⁴⁶ Der EWR-Rat¹⁴⁷ gibt die politischen Impulse und legt die Leitlinien für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss fest (Art. 89 EWR-Abkommen). Er trägt zur Streitschlichtung bei, indem ihm Fragen, die zu grundsätzlichen Schwierigkeiten führen könnten, zu jeder Zeit direkt vorgebracht werden können (*droit d'évocation* Art. 5, Art. 89(2), Art. 92(2) EWR-Abkommen). Die operativen Belange des Abkommens werden durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss wahrgenommen. Ihm obliegt die Anpassung des EWR-Abkommens im Falle neu zu übernehmender Richtlinien und das Management des Abkommens (Art. 92(1) EWR-Abkommen). Zudem obliegt ihm die Streitschlichtung (Art. 109(5) und 111 EWR-Abkommen). Um die Homogenität des Abkommens zu gewährleisten, ist der Gemeinsame EWR-Ausschuss angehalten, die Rechtsprechung des EuGH und des EFTA-Gerichtshofs zu verfolgen (Art. 105(2) EWR-Abkommen). Der paritätisch zusammengesetzte Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss (Art. 95 und Protokoll 36 EWR-Abkommen) sowie der Beratende EWR-Ausschuss¹⁴⁸ (Art. 96 EWR-Ab-

¹⁴⁵ Siehe ausführlicher hierzu *Blanchet et al.* (1994, S. 27-39), *Hummer* (1994, S. 51-53 und S. 57-79), *Gössl* (1995a, S. 55-68).

¹⁴⁶ Ausserdem sieht das EWR-Abkommen ein EWR-Schiedsgericht vor, welches allerdings nur ad-hoc zusammentritt und daher hier unberücksichtigt bleibt (Art. 111(4) EWR-Abkommen).

¹⁴⁷ Der EWR-Rat setzt sich aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission sowie je einem Mitglied der einzelnen EFTA/EWR-Mitgliedstaaten zusammen. Er trifft Entscheidungen im Konsens.

¹⁴⁸ Der Beratende EWR-Ausschuss setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertretern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Union und Mitgliedern des EFTA-Konsultativkomitees zusammen.

Der Europäische Wirtschaftsraum

kommen) üben keine Entscheidungs- und Rechtssetzungsbefugnisse aus. Beide Ausschüsse können Stellungnahmen abgeben. Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss berät die EWR-Beschlussfassungsorgane und prüft den Jahresbericht des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Die legislative Funktion verbleibt beim Europäischen Parlament (durch die Konsultations- und Kooperationsverfahren des EG-Vertrages) bzw. den nationalen Parlamenten der EFTA/EWR-Staaten.

Mit der EFTA-Überwachungsbehörde (EFTA Surveillance Authority, ESA) und dem EFTA-Gerichtshof haben die EFTA-Staaten zwei Äquivalente zur Europäischen Kommission und zum EuGH geschaffen. Beide Organe¹⁴⁹ dienen der Überwachung und Durchsetzung des EWR-Abkommens in den EFTA-Staaten. Die ESA besitzt nach Protokoll 21 EWR-Abkommen gegenüber den EFTA/EWR-Staaten dieselben Befugnisse wie die Europäische Kommission gegenüber den EU-Staaten. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben zu leisten: a) Durchsetzung der Bestimmungen zum öffentlichen Auftragswesen (Art. 23/Protokoll 2 ESA/EFTA-Gerichtshof-Abkommen); b) Durchsetzung der Bestimmungen betreffend staatlicher Beihilfen (Art. 24/Protokoll 3 ESA/EFTA-Gerichtshof-Abkommen); c) Durchsetzung der Wettbewerbsregeln (Art. 25/Protokoll 4 ESA/EFTA-Gerichtshof-Abkommen). Der EFTA-Gerichtshof ist nach Artikel 108 EWR-Abkommen, ergänzt durch die Artikel 27–41 des ESA/EFTA-Gerichtshof-Abkommens, für folgende Aufgaben zuständig: a) Klagen der EFTA-Staaten das Überwachungsverfahren betreffend (Art. 37 ESA/EFTA-Gerichtshof-Abkommen); b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ESA in Wettbewerbssachen (Art. 36 ESA/EFTA-Gerichtshof-Abkommen); c) Beilegung von Streitigkeiten zwischen den EFTA-Staaten (Art. 32 ESA/EFTA-Gerichtshof-Abkommen).

Als weiteres EWR-Organ der EFTA-Vertragsstaaten fungiert der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten «als zwischenstaatliches Forum, in dem sich die EFTA-Vertragsparteien konsultieren, bevor im EWR-Rat oder im Gemeinsamen EWR-Ausschuss Beschlüsse gefasst werden».¹⁵⁰

Die Beschlussfassung (Art. 97–104 EWR-Abkommen) erfolgt im EWR in zwei Phasen, der *decision-shaping*-Phase (Rechtsfindungsphase)¹⁵¹ und

¹⁴⁹ Siehe «Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs» (ESA/EFTA-Gerichtshof-Abkommen).

¹⁵⁰ Gössl 1995a, S. 59.

¹⁵¹ Zur Beteiligung Liechtensteins am Rechtsfindungsprozess siehe Büchel 1999, S. 28ff.

der *decision-making*-Phase (Rechtsetzungsphase). In der Rechtsfindungsphase arbeitet die Europäische Kommission eng mit den EFTA-Experten zusammen.¹⁵² Die Kommission übermittelt Vorschläge für die Ausgestaltung eines Rechtsaktes an den Rat der Europäischen Union sowie an die EFTA-Vertragsparteien. Auf Antrag einer Partei wird der Vorschlag im Gemeinsamen EWR-Ausschuss beraten. Dies bietet den EFTA/EWR-Staaten die Möglichkeit ihren Standpunkt zu einem Rechtsakt, ohne die Garantie der Berücksichtigung, deutlich zu machen.

Die Phase der endgültigen Beschlussfassung ist äusserst sensibel, da auf der einen Seite beide Vertragsparteien formell ihre Entscheidungsautonomie behalten haben, auf der anderen Seite aber die Homogenität gewährleistet bleiben muss (Art. 102(1) EWR-Abkommen). Der EWR-Ausschuss entscheidet erst, nachdem ein Rechtsakt bereits durch den EU-Rat verabschiedet wurde (*mirror legislation*). Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sind ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Vertragsparteien verbindlich.¹⁵³

4.3 Erwartete Integrationseffekte durch den EWR

In den vorangegangenen Abschnitten wurden die allgemeinen theoretischen Effekte ökonomischer Integration besprochen. In Bezug auf den EWR unterliegt die Analyse dieser Effekte allerdings gewissen Einschränkungen, da die Freihandelsabkommen zwischen der EG und den EFTA-Staaten bereits zu niedrigen tarifären Handelsbarrieren führten und im Ergebnis eine enge Handelsverflechtung zwischen diesen beiden Staatengruppen herstellten.¹⁵⁴ Der EWR lässt daher nicht unbedingt einen weiteren Zuwachs der Handelsintensität zwischen der EU und den EFTA/EWR-Staaten erwarten.

Von Seiten der EFTA-Staaten basieren die wichtigeren Effekte der EWR-Teilnahme vielmehr auf einem möglichst liberalen Zugang zum

¹⁵² In EWR-relevanten Komitologie-Ausschüssen arbeiten EFTA-Experten gleichberechtigt mit EU-Experten zusammen, sind aber von offiziellen Ausschusssitzungen ausgeschlossen (Art. 100 EWR-Abkommen). In anderen, vertraglich bestimmten, Ausschüssen, z.B. im Bereich horizontaler und flankierender Politiken, ist die Mitarbeit der EFTA-Experten gewährleistet.

¹⁵³ Zum Verfahren der Übernahme von Rechtsakten in Liechtenstein siehe *Büchel* 1999, S. 30–35.

¹⁵⁴ *CEPR* 1992, S. 9.

Der Europäische Wirtschaftsraum

EU-Binnenmarkt durch den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse. Vor allem die negativen Effekte der Nichtteilnahme sollten vermieden werden.¹⁵⁵ Weitere Liberalisierungsimpulse bringt die EWR-Teilnahme aufgrund des freien Kapitalverkehrs, des freien Dienstleistungsverkehrs, der Verbesserung des Ursprungsregimes und der Anwendung gemeinsamer Regeln und Normen, z.B. im Wettbewerbsrecht und im öffentlichen Auftragswesen. Auch wenn einige Studien Handels- und Wohlfahrtseffekte (makroökonomische Effekte) der EWR-Mitgliedschaft berechnen¹⁵⁶, so sind die Effekte auf der Unternehmens- und Verbraucherebene (mikroökonomische Effekte) aufgrund der Harmonisierungs- und Deregulierungsschritte von grösserer Bedeutung. Der EWR garantiert den problemlosen Zugang zum wichtigen EU-Markt und führt eine sofortige Senkung der unternehmerischen Kosten herbei. Sinkende Kosten und zunehmender (Qualitäts-)Wettbewerbsdruck wiederum führen langfristig zu unternehmerischen Anpassungsstrategien, Innovationseffekten (*non-price-effects*) und Einkommenseffekten. Eine Studie von *Ernst & Young* hat gezeigt, dass die Anpassungsstrategien der EFTA-Unternehmen insbesondere darauf hinausliefen, strategische Allianzen und *Joint Ventures* einzugehen sowie neue Marketingstrategien zu lancieren.¹⁵⁷

Die oben genannten Effekte variieren in Abhängigkeit von der vor dem Beitritt existierenden sektoriellen Protektionsschwelle und den jeweiligen nationalen Wirtschaftsstrukturen der beitretenden Länder. Sektoren, die bereits dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt waren, werden durch weitere Integrationsschritte weniger berührt als geschützte Sektoren.¹⁵⁸ Zu der ersten Kategorie zählen die meisten Industriesektoren. Alle EFTA-Staaten stellen relativ kleine Volkswirtschaften in Bezug auf ihren Binnenmarkt dar. Um komparative Vorteile und *Economies-of-Scale* nutzen zu können, sind sie auf offene Märkte und intensiveren Aussenhandel angewiesen.

Stärkere Integrationseffekte waren im Dienstleistungssektor, im speziellen im Finanzdienstleistungssektor, zu erwarten, da dieser weniger

¹⁵⁵ Zu den Kosten der Nicht-Teilnahme siehe *Baldwin* (1992, S. 9–13) und *Ems* (1992, S. 13–17).

¹⁵⁶ Siehe z.B. *Baldwin* 1992, S. 6; *CEPR* 1992; *Ems* 1992; *Haarland/Norman* 1992.

¹⁵⁷ *Ernst & Young* 1993, S. 20.

¹⁵⁸ In geschützten, oder auch «sensitiven», Sektoren wird der Handel in erster Linie durch unterschiedliche technische Standards oder administrative Hürden behindert.

dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt ist.¹⁵⁹ Die Öffnung der Märkte und die damit einhergehende Zunahme des Preiswettbewerbs sollte für einen Innovations- und Wachstumsschub in den EFTA-Staaten sorgen.¹⁶⁰

Liechtensteins Erwartungen mit dem EWR-Beitritt lassen sich in die oben angeführten EFTA-Erwartungen einfügen.¹⁶¹ Zunächst einmal sollte ein Abseitsstehen vom EU-Binnenmarkt vermieden werden¹⁶², auch wenn dies mit erheblichen Anpassungen in allen Wirtschaftsbereichen verbunden sein würde.¹⁶³ *Kneschaurek* und *Graf* haben bereits 1990 auf die Gefahren eines Ausschlusses vom Gemeinsamen Markt hingewiesen:

«a) Liechtensteiner Firmen im EG-Raum werden als ‚ausländische Firmen‘ benachteiligt. Ihr Standort in der EG ist keine Garantie gegen eine solche Benachteiligung, sofern im Bereich, in welchem sie tätig sind, das Reziprozitätsprinzip nicht gewahrt ist; b) Liechtensteiner Firmen im Fürstentum werden in ihrer Exporttätigkeit in den EG-Raum diskriminiert; c) Liechtensteiner Firmen werden auf den Inlandmärkten durch die EG-Konkurrenz bedrängt, weil sie nicht die gleichen Möglichkeiten zur Ausschöpfung der grossräumigen Produktion und Spezialisierung haben wie die EG-Unternehmen.»¹⁶⁴

Wie in Kapitel E noch zu erläutern sein wird, ist Liechtensteins Exportabhängigkeit besonders markant und deshalb die Marktzugangssicherung für die Exportindustrie existentiell.¹⁶⁵

¹⁵⁹ EFTA 1994, S. 11.

¹⁶⁰ EFTA-Unternehmen sahen den Dienstleistungssektor als einen Gewinner der Integration (*Ernst & Young* 1993, S. 14).

¹⁶¹ Kontroverse Debatten zu den Erwartungen eines EWR-Beitritts wurden im liechtensteinischen Landtag im September und Oktober 1992 geführt («Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 16./17. September 1992» und «Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 21./22. Oktober 1992»).

¹⁶² Dies gilt nicht nur für die Industriebetriebe, sondern ebenfalls z.B. für den Finanzdienstleistungssektor (*Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 46/1992, S. 239 und S. 243).

¹⁶³ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 46/1992, S. 243.

¹⁶⁴ *Kneschaurek/Graf* 1990, S. 93.

¹⁶⁵ So die Wortwahl von alt-Regierungschef *Hans Brunhart* in einem Vortrag im Dezember 1991 (*Brunhart* 1991, S. 25). Nach dem liechtensteinischen «Ja» zum EWR-Abkommen im Dezember 1992 äusserte sich der Präsident der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer, *Peter Frick*, ähnlich deutlich: «Wir hatten gar keine andere Wahl, als dem EWR-Beitritt zuzustimmen. Sonst stünden wir jetzt total im Abseits.» (*Tages-Anzeiger*, 14.12.1992). *Michael Hilti*, Vorsitzender der Konzernleitung der Hilti AG, fügte im Mai 1993 hinzu: «Entscheidend ist und bleibt heute und in der Zukunft der freie Zugang zu

Der Europäische Wirtschaftsraum

«Für die liechtensteinische Exportwirtschaft im gesamten ist der möglichst freie und ungehinderte Marktzugang die wichtigste Rahmenbedingung für eine wirtschaftliche Existenz in Liechtenstein und damit eines der wesentlichsten Standortelemente überhaupt. Dies gilt im übrigen nicht nur für die Exportindustrie, sondern auch für einen guten Teil der Gewerbebetriebe, welche heute schon in der gesamten Region und international tätig sind.»¹⁶⁶

In Bezug auf grössere Unternehmen rechnete *Kneschaurek* zudem mit der Verlagerung besonders wertschöpfungsintensiver Bereiche ins Ausland, sollten für diese Firmen keine im Vergleich zum EG-Raum parallelen Rahmenbedingungen geschaffen werden.¹⁶⁷

Anders als der Industriesektor war der Dienstleistungssektor, und insbesondere der Finanzdienstleistungssektor (Banken, Rechtsanwälte, Treuhänder, Versicherungen), durch hohe Zugangsschranken geprägt. Der EWR-Beitritt bedeutete auch für Liechtenstein eine Zunahme der Konkurrenzsituation in diesem Bereich.¹⁶⁸ Bezüglich der liechtensteinischen Rechtsanwälte prognostizierten *Graf, Eidenbenz* und *Marti*, dass diese aufgrund ihrer liechtenstein-spezifischen Tätigkeiten (Tätigkeiten im Zusammenhang mit Steuerprivilegien und Geheimnisschutz) wenig Chancen für eine Berufsausübung im Binnenmarkt hätten.¹⁶⁹ Dagegen machten sie eine hohe Attraktivität des liechtensteinischen Marktes für EWR-Rechtsanwälte aus. *Graf, Eidenbenz* und *Marti* zogen daraus die Schlussfolgerung, «dass die Gewährleistung von Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit den einheimischen Rechtsanwälten mehr Nach- als Vorteile bringt».¹⁷⁰ Eine ähnliche Prognose stellten *Graf, Eidenbenz* und *Marti* auch für den Treuhänderbereich.¹⁷¹ Ein «full service» kann allerdings nur mit einer doppelten Zulassung – sowohl als Rechtsanwalt als auch als Treuhänder – erbracht werden. Dies könnte sich in der Praxis als Marktzutrittsschranke erweisen.

den anderen Märkten in totaler Ermangelung eines eigenen Binnenmarktes. Somit hat die EWR-Entscheidung und das Zustandekommen einer gangbaren Lösung mit der Schweiz für Liechtensteins Industrie grösste Bedeutung.» (*Hilti* 1993, S. 18)

¹⁶⁶ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 46/1992, S. 240.

¹⁶⁷ *Kneschaurek* 1990, S. 45.

¹⁶⁸ Der Marktzugang für Rechtsanwälte und Treuhänder wurde nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren für diejenigen gewährt, die bereits vor dem EWR-Beitritt ihren Wohnsitz in Liechtenstein hatten, nach vier Jahren für alle übrigen.

¹⁶⁹ *Graf et al.* 1994, S. 46.

¹⁷⁰ *Ibid.*, S. 47.

¹⁷¹ *Ibid.*

Eine verstärkte Konkurrenzsituation war aufgrund der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit im EWR auch für Banken in Liechtenstein zu erwarten. Indes sehen sich ausländische Banken einer Marktzugangsschranke gegenüber, da sie selber «nicht Holding- und Sitzgesellschaften bzw. Stiftungen für Ausländer gründen und betreuen»¹⁷² dürfen. Dagegen sollten Banken mit Sitz in Liechtenstein insbesondere vom «*single-licence-Prinzip*» (Einheitslizenz) profitieren. Die Möglichkeit des Vertriebs liechtensteinischer Finanzprodukte im gesamten EU-Binnenmarkt wird damit sichergestellt, ohne dass das jeweilige Produkt auf jedem Markt erneut lizenziert werden muss. Auch der Bankensektor musste befürchten, dass ein Abseitsstehen «mit Sicherheit auf längere Sicht eine Ausschöpfung des ... dominierenden Europageschäftes erschwer[t] und ein Wachstum der liechtensteinischen Banken behinder[t]»¹⁷³ hätte.

Berufs- und Niederlassungsfreiheit sowie die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens stellten für verschiedene Sektionen des liechtensteinischen Gewerbes die zentralen Herausforderungen dar.¹⁷⁴ Aufgrund der EWR-Niederlassungsfreiheit wurde eine starke Zunahme der Firmenzahlen angenommen, was wiederum zu intensiverem Wettbewerb und sinkendem Einkommen führen würde.¹⁷⁵ Einkommensdruck wurde ebenfalls infolge der Liberalisierung der Personenfreizügigkeit und der damit verbundenen Zuwanderung billigerer Arbeitskräfte insbesondere aus dem österreichischen Vorarlberg erwartet. Eine «Angleichung nach unten»¹⁷⁶ wurde vereinzelt für Liechtenstein nicht ausgeschlossen.

Die Ausführungen zeigen, dass sich die Erwartungen der liechtensteinischen Volkswirtschaft weniger auf makroökonomischer Ebene bewegen, als vielmehr im mikroökonomischen Bereich artikuliert wurden. Im Folgenden soll nun gezeigt werden, ob die vorangegangenen theoretischen Überlegungen und Erwartungen in der Empirie standhalten. Der Darstellung der erhobenen Daten wird zunächst eine Erläuterung der Methodik vorangestellt.

¹⁷² *Ibid.*, S. 58.

¹⁷³ *Ehlers* 1993, S. 8.

¹⁷⁴ Eine allgemeine Aussage zur Haltung des liechtensteinischen Gewerbes gegenüber dem EWR-Beitritt kann aufgrund der Vielfältigkeit dieses Sektors nicht getroffen werden.

¹⁷⁵ *GWK*, Mitteilungen «Präsidentialbericht» von *Josef Frommelt*, April 1991; *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 46/1992, S. 240.

¹⁷⁶ So der liechtensteinische Abgeordnete *Ernst Walch* im Landtag im September 1992 («Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 16./17. September 1992», S. 1177).

D. Methodisches Vorgehen

1. Zur Problematik der Datenlage in Liechtenstein

Aufgrund einer fehlenden gesamtwirtschaftlichen Rechnung sind die für eine volkswirtschaftliche Analyse üblicherweise zu verwendenden Datensätze in Liechtenstein nicht vorhanden. So sind z.B. Werte zur Entstehung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts, zu den Bruttoanlageinvestitionen, der Bruttowertschöpfung oder zur Zahlungsbilanz nicht erhältlich. Auf diese Problematiken der Datenlage in Liechtenstein weisen bereits vorangegangene Studien ausdrücklich hin.¹ Im empirischen Teil dieser Studie wird es folglich keine, von Ökonomen herkömmlicherweise verwendeten, modelltechnischen Berechnungen geben. Statt dessen wird der Fokus auf einer qualitativen Analyse der EWR-Konsequenzen liegen.

Neben den unter Abschnitt 2 dargelegten Methoden zur Datenerhebung können dennoch verschiedene Statistiken zur Beschreibung und Erläuterung der wirtschaftlichen Lage in Liechtenstein herangezogen werden. Vor allem der durch das Amt für Volkswirtschaft vierteljährlich durchgeführte Konjunkturtest, die durch das Volkswirtschaftsamt vorgelegten Arbeitsplatz-, Ausländer- und Bankenstatistiken, die Statistischen Jahrbücher, die Rechenschaftsberichte der Regierung sowie die Jahresberichte einiger Verbände stellen wertvolle Informationen zur Verfügung. Die Aussenhandelsstatistiken, welche die Grundlagen der Tabellen im Anhang sind, wurden von der Eidgenössischen Zollverwaltung zur Verfügung gestellt.

Diese Quellen dienen jedoch in erster Linie der Beurteilung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage Liechtensteins und lassen zunächst keine di-

¹ Was Wytrzens (1996, S. 18) mit «spärlichen sekundärstatistischen Materialien» für seine Untersuchungen zum Bodenmarkt umschreibt, trifft ebenso für die vorliegende Studie zu.

Methodisches Vorgehen

rekten Rückschlüsse auf die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft für einzelne Sektoren zu. Eine solche Beurteilung kann erst nach der im folgenden Abschnitt beschriebenen spezifischen Datenerhebung geschehen.

2. Datenerhebung: Umfrage, Interviews, Regierungsdokumente, Medienberichte

Aufgrund der oben erläuterten Widrigkeiten in der Datenlage war es für dieses Projekt unerlässlich, eine breit angelegte Umfrage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft durchzuführen, die bislang für Liechtenstein nicht vorlag. Nur eine grossräumig angelegte Umfrage konnte detaillierte Informationen über die EWR-Auswirkungen liefern. Sie bildet deshalb den empirischen Kern der vorliegenden Studie. Zur Vertiefung einzelner Fragestellungen und Aspekte wurden weiterhin einige Interviews, vor allem auf der Ebene der liechtensteinischen Verwaltung, durchgeführt.

Einen wesentlichen Bestandteil für die Analyse der rechtlichen Gesichtspunkte und für die politischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der EWR-Mitgliedschaft bilden die Regierungsdokumente (Stellungnahmen, Berichte und Anträge, Interpellationsbeantwortungen), die Landtagsprotokolle sowie die Rechtssammlung des liechtensteinischen Landesgesetzblattes. Tagespolitische Entwicklungen werden mit Hilfe von Medienberichten dokumentiert und analysiert.

Die Umfrage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der liechtensteinischen EWR-Mitgliedschaft wurde mittels eines teilstandardisierten Fragebogens in allen Wirtschaftssektoren (Industrie, Gewerbe, Finanzdienstleistungen, Freie Berufe) durchgeführt.² Im Industriebereich wurden die 34 Mitgliedsunternehmen der LIHK (ohne Banken) angeschrieben. Da diese Unternehmen 64 % der Erwerbstätigen im zweiten Sektor repräsentieren, steht die Umfrage auf einer soliden Basis.

Die Rücklaufquote betrug 73.5 %. Im Bereich des Gewerbes wäre es zu umfangreich gewesen alle Firmen (mehr als 3000) anzuschreiben.

² Die einzelnen Fragebögen befinden sich im Anhang. Der Landwirtschaftssektor und die Verwaltung blieben unberücksichtigt. In Bezug auf die Verwaltung ergeben sich in erster Linie verwaltungswissenschaftliche Fragestellungen, die im Rahmen dieser Studie nicht bearbeitet werden können. Die Landwirtschaft blieb aus dem EWR-Abkommen ausgeklammert.

Datenerhebung

Daher wurden die 22 SektionsleiterInnen gebeten, die Fragebögen auszufüllen und, soweit wie möglich, die Situation der gesamten Branche zu beurteilen. Die Rücklaufquote für das Gewerbe betrug in diesem Sinne 100 %. Im Falle des Finanzdienstleistungssektors, also der Banken, der Versicherungen, der Treuhänder und der Rechtsanwälte, wurden die Fragebögen durch die jeweiligen Verbandspräsidenten an die Mitglieder, im Falle der Treuhänder und Rechtsanwälte an die tätigen Mitglieder, weitergeleitet. Da Treuhänder nicht selten auch gleichzeitig den Rechtsanwaltsberuf ausüben oder Rechtsanwälte im Treuhandgeschäft tätig sind, ergibt sich für die empirische Datenerhebung das Problem, dass die betroffenen Personen nur einen Fragebogen ausgefüllt haben – entweder den für Rechtsanwälte oder den für Treuhänder. Dies spiegelt sich unweigerlich in der relativ niedrigen Rücklaufquote der Fragebögen für Rechtsanwälte von ca. 50 % wider und begründet den Umstand, dass beide Berufsgruppen in Kapitel E gemeinsam betrachtet werden.

Hinsichtlich der Freien Berufe, also der Versicherungsfachleute, Ingenieure und Architekten, Ärzte sowie der Zahnärzte, wurden die jeweiligen Verbandspräsidenten um eine ausführliche Beurteilung der EWR-Auswirkungen gebeten. Aus allen erwähnten Branchen liegen Antworten vor. Insgesamt konnten 111 Fragebögen ausgewertet werden.

Je nach Sektor variieren die Fragestellungen der ausgegebenen Bögen leicht. Der Fragebogen für die Industrie stellte zunächst die Branchenzugehörigkeit und die Hauptabsatzmärkte vor und nach dem EWR-Beitritt sowie die grundsätzliche Bedeutung der EWR-Mitgliedschaft für das einzelne Unternehmen fest. Anschliessend wurde nach den Vor- und Nachteilen der EWR-Mitgliedschaft sowie nach weiterhin zu beobachteten Diskriminierungen beim Export in andere EWR-Länder gefragt. In Bezug auf die Vorteile stellte der Fragebogen zwölf mögliche Antworten zur Auswahl. Zudem war es möglich, andere Vorteile zu nennen oder anzugeben, dass es keine Vorteile gäbe. Weitere Fragen bezogen sich auf möglicherweise neu erschlossene Märkte seit dem EWR-Beitritt, einen wachsenden Personalbestand seit dem EWR-Beitritt und auf allenfalls durch das Unternehmen geplante Massnahmen im Falle eines EWR-Nein. Schliesslich sollten die Firmen angeben, welche Faktoren für ihre Konkurrenzfähigkeit von Bedeutung sind.

Im Gewerbesektor wurde ebenso wie im Industriesektor nach der grundsätzlichen Bedeutung, den Vor- und Nachteilen der EWR-Mit-

Methodisches Vorgehen

gliedschaft sowie weiteren wichtigen Standortfaktoren gefragt. Zudem wurden der Umfang der regionalen, über Liechtenstein hinausgehenden Tätigkeit sowie die Gründe für eine möglicherweise verschärfte Konkurrenzsituation ermittelt. Der Fragebogen für den Finanzdienstleistungssektor ist ähnlich aufgebaut.

Die Freien Berufe wurden eingangs ebenso wie die vorangegangenen Sektoren nach der grundsätzlichen Bedeutung der EWR-Mitgliedschaft gefragt. Im Folgenden sollten die Vertreter dieses Sektors bestimmte aufgrund der EWR-Mitgliedschaft eingetretenen Veränderungen als «positiv», «negativ» oder «bedeutungslos» für ihren Berufsstand einordnen. Dabei wurden acht Veränderungen vorgegeben sowie Platz für die Eintragung anderer Veränderungen gelassen. Weitere Fragen betrafen die Gründe für eine möglicherweise verschärfte Konkurrenzsituation, die Entwicklung des Personalbestandes und die Auslandstätigkeit. Abschliessend wurden die Berufsgruppen aufgefordert anzugeben, welche Massnahmen nach ihrer Ansicht von der Regierung zu ergreifen sind, um zukünftig die Interessen des jeweiligen Berufsstandes zu schützen. In den Abbildungen 8, 11, 14 und 17 (Kapitel E) werden die Ergebnisse anhand gewichteter Skalenwerte dargestellt. Für jede Antwortoption wurde zunächst ein Gesamtwert errechnet, der sich aus der Addition der Einzelbewertungen für die jeweilige Antwortoption ergab.³ Der Gesamtwert wurde dann mit der Anzahl der für die jeweilige Antwortoption abgegebenen Nennungen multipliziert und schliesslich durch die Gesamtzahl der in dem entsprechenden Sektor zurückerhaltenen Fragebögen dividiert. Dieser Endwert ergibt den in der Abbildung abzulesenden Skalenwert.⁴

Da dies die erste breit gefächerte Umfrage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft in Liechtenstein war, konnte nicht auf ähnliche Konzepte für Fragebögen zurückgegriffen werden. Einzelne Formulierungen wurden durch die von schweizerischen Verbänden in der

³ In Frage Nr. 4 des Fragebogens für die Industrie waren beispielsweise 12 mögliche Antworten vorgegeben, welche von 1 bis 12 durchrangiert werden sollten. Eine Antwortoption, die mit 1 bewertet wurde, erhielt 12 Wertungspunkte. Entsprechend erhielt eine Antwort, die mit 12 bewertet wurde lediglich einen Wertungspunkt (Einzelbewertung). Wurde somit z.B. eine Antwortoption 10mal mit einer 1 bewertet 10mal mit einer 2 und 5mal mit einer 3, ergab sich ein Gesamtwert von 280 (10mal 12 Punkte plus 10mal 11 Punkte plus 5mal 10 Punkte).

⁴ In nicht allen Fragebögen sind die Antwortoptionen vollständig durchrangiert worden. In einigen Bögen wurde z.B. anstatt von 1 bis 12 lediglich von 1 bis 5 (oder 4; oder 6; usw.) rangiert, wobei die restlichen Antwortoptionen ignoriert wurden.

Aussagefähigkeit

Schweiz arrangierten Umfragen zu den Auswirkungen des Schweizer «EWR-Nein» angeregt. Die Fragebögen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Aussagefähigkeit der erhobenen Daten unterliegt gewissen Einschränkungen, wie im Folgenden erläutert wird.

3. Zur Aussagefähigkeit der erhobenen Daten

Eingangs bleibt festzuhalten, dass die in Kapitel E dargelegten Ergebnisse in erster Linie aggregierte Daten darstellen. Ausserdem ist die Datenbasis trotz des sehr guten Rücklaufs recht schmal, sodass es oft schwierig ist, stichfeste, allgemeine Aussagen zu treffen. Massgebend sind denn auch die Tendenzen, nicht die absoluten Zahlen.

Weitere Einschränkungen in Bezug auf die Aussagekraft der vorgestellten Ergebnisse sind zu erwähnen. Erstens werden nur die wirtschaftlichen, nicht die politischen Folgen der EWR-Mitgliedschaft aufgezeigt. Zweitens können nach nur knapp dreieinhalb Jahren kaum mittel- und langfristige Auswirkungen festgemacht werden. Drittens hat Liechtenstein eine Reihe von Übergangsfristen erhalten, die teilweise erst Anfang 1998 oder 1999 abgelaufen sind bzw. immer noch bestehen. Viertens können die Effekte von EWR, Konjunktur und Weltwirtschaft nicht klar getrennt werden. Fünftens stehen in Liechtenstein wichtige statistische Angaben (z.B. BIP, Wertschöpfung der einzelnen Wirtschaftssektoren, Abgrenzung der liechtensteinischen Ex- und Importe über die Schweiz) aufgrund der fehlenden Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht zur Verfügung. Und schliesslich gibt es die für Umfragen üblichen methodischen Probleme, z.B. werden Fragebögen nicht immer so ausgefüllt, wie dies vom Versender vorgesehen war, die Rücklaufquote ist zu gering, das Sample ist zu klein etc.

Ein zusätzlicher Vorbehalt ist bezüglich der Auswertung des erhobenen Datenmaterials zu machen. Eine Gewichtung der Aussagen, z.B. nach Umsatz, Export oder Anzahl der Beschäftigten erfolgte nicht, obwohl dies im Prinzip wünschenswert ist. Diese zusätzliche Strategie scheitert im Falle dieser Erhebung allerdings an mehreren Faktoren. So sind Exportstatistiken und zum Teil Umsatzzahlen jedes einzelnen Unternehmens nicht erhältlich. Die Frage nach dem Umsatz bzw. der Beschäftigtenzahl der jeweiligen Unternehmen gewährleistet im Falle Liechtensteins zudem die Anonymität der Umfrage nicht mehr. Es hätte

Methodisches Vorgehen

die Gefahr bestanden, dass die Rücklaufquote sinkt, was bei einem kleinen Sample die Aussagekraft der Umfrage zusätzlich schmälern würde. Selbst wenn entsprechende Daten verfügbar wären, würde beispielsweise die Aussage des grössten liechtensteinischen Unternehmens, der HILTI AG, im Industriesektor ein sehr hohes Gewicht erhalten, während Unternehmen mit geringer Beschäftigtenzahl unterbewertet würden, was bei einem sehr kleinen Sample zu Verzerrungen führen kann. Schliesslich wären Gewichtungen im Bereich des Gewerbes nur möglich, wenn ein grösseres Sample an Betrieben erfasst worden wäre, anstatt lediglich die Sektionsleiter der Gewerbe- und Wirtschaftskammer in die Umfrage einzubeziehen.

Schliesslich musste auch eine Analyse der Konsumentenseite ausbleiben. Dies vor allem deshalb, weil diese Studie in ihrem Kern eine Branchenanalyse ist.⁵ Eine Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Konsumenten ist auch deshalb schwierig, weil Liechtenstein keinen eigenen Konsumentenpreisindex erhebt, sondern im Konsumentenpreisindex der Schweiz erfasst wird. Aus theoretischer Sicht müssten aber die Konsumenten von einer Marktöffnung besonders profitieren, da sich für sie die Produktauswahl erhöht und die Preise unter Umständen sinken. Allerdings ist der Lebensmittelsektor als ein für die Betrachtung der Konsumentenseite wichtiger Aspekt aus dem EWR-Abkommen ausgeklammert geblieben.

⁵ Dies ist auch ein Grund für die Nichtberücksichtigung des Liechtensteinischen Arbeitnehmerverbandes (LANV) in der Umfrage. Zudem ist der Organisationsgrad der liechtensteinischen ArbeitnehmerInnen recht gering. Lediglich 5.8 % der Beschäftigten sind Mitglieder im LANV.

E. Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft Liechtensteins: eine empirische Erhebung

In diesem empirischen Kapitel¹ werden die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf die liechtensteinischen Wirtschaftssektoren dargestellt. Ziel ist es, die in Kapitel B und C erläuterten theoretischen Integrationseffekte und Erwartungen in Bezug auf die EWR-Mitgliedschaft einem empirischen Test nach der in Kapitel D geschilderten Methodik zu unterwerfen.

Kapitel E unterscheidet zwischen dem liechtensteinischen Industriesektor (Unterkapitel 2), dem Gewerbe (Unterkapitel 3), dem Finanzdienstleistungssektor (Unterkapitel 4), den Freien Berufen (Unterkapitel 5) sowie der Telekommunikation und dem Postwesen (Unterkapitel 6). Einleitend werden einzelne Indikatoren der liechtensteinischen Volkswirtschaft kurz dargestellt (Unterkapitel 1).

Der Industriesektor spiegelt jene Unternehmen wider, die in erster Linie exportorientiert sind. Gewerbebetriebe im Sinne dieser Studie sind Unternehmen, die hauptsächlich für den liechtensteinischen Binnenmarkt produzieren oder Dienstleistungen erbringen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass es in einzelnen Branchen Betriebe gibt, die grenzüberschreitend tätig sind oder ebenfalls exportieren. Unter «Finanzdienstleistungen» sind Banken, Versicherungen sowie Rechtsanwälte und Treuhänder subsumiert. Versicherungsfachleute, Ingenieure und Architekten sowie Ärzte und Zahnärzte werden aus der Gruppe der Freien Berufe betrachtet.

Der Telekommunikationssektor und das Postwesen werden als Dienstleistungssektoren gesondert betrachtet, da beide Sektoren nicht nur in Liechtenstein, sondern weltweit energischen Liberalisierungsten-

¹ Eine frühere, kürzere Version dieses Kapitels findet sich bei *Prange* 1999.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

denzen unterliegen und aus Sicht der liechtensteinischen Regierung ein hohes Wachstumspotential besitzen.²

Ein Exkurs am Ende dieses Kapitels bietet schliesslich einen Vergleich mit alternativen Integrationswegen. Die Analyse der Konsequenzen des Schweizer «EWR-Neins» als Beispiel für «weniger» Integration und der Situation Vorarlbergs im Rahmen der EU-Mitgliedschaft Österreichs als Beispiel für «mehr» Integration setzen die Auswirkungen der liechtensteinischen EWR-Mitgliedschaft in einen integrationspolitischen Kontext.

1. Einzelne Indikatoren der liechtensteinischen Volkswirtschaft

Da Liechtenstein über keine volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verfügt, ist eine detaillierte Analyse gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge nicht möglich. Verschiedene Angaben, wie z.B. zum Bruttoinlandsprodukt oder zur Wertschöpfung einzelner Sektoren, können nicht gemacht werden. Die letzte Näherungsrechnung für das BIP wurde 1988 erstellt. Damals wurde das liechtensteinische BIP auf CHF 1.7 Mrd. geschätzt.³ Das entsprach einem BIP je Beschäftigten von etwas über CHF 89 000. Diese Zahl dürfte sich im Laufe der Jahre noch erhöht haben. Aufgrund der Datenlage konzentriert sich dieser Abschnitt auf Zahlen zur Wohn- und Erwerbsbevölkerung, zum Staatshaushalt und zum Aussenhandel. Einleitend werden das Gesellschaftsrecht und die Steuerpolitik als zwei wichtige liechtensteinische Standortfaktoren beschrieben. Tabelle 4 gibt einen ersten gesamthaften Überblick über einzelne volkswirtschaftliche Daten.

1.1 Wohn- und Erwerbsbevölkerung

Ende 1997 hatten 31'320 Menschen Wohnsitz in Liechtenstein, der Ausländeranteil betrug 34.3 %. Der liechtensteinische Arbeitsmarkt bot Ende 1997 fast 23'500 Erwerbstätigen einen Arbeitsplatz. 60 % davon

² *Presse- und Informationsamt der Regierung des Fürstentums Liechtenstein* 1998a, S. 3; *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 77/1998.

³ *Amt für Volkswirtschaft*, Statistisches Jahrbuch 1997, S. 110.

Liechtensteins Volkswirtschaft

Tabelle 4: Gesamtwirtschaftliche Daten für das Fürstentum Liechtenstein (Zahlen für Ende 1997, wenn nicht anders angegeben)

I. Bruttoinlandsprodukt (Schätzung aus dem Jahr 1988)		
a. Gesamt	CHF 1.7 Mrd.	
b. Pro Beschäftigten	ca. CHF 89 000	
II. Wohnbevölkerung		
a. Gesamt	31 320	
b. Ausländeranteil	34.3 %	
III. Erwerbstätige		
a. Gesamt	23 475	Anteile 100 %
davon:		
aa. Zupendler	8 743	37.2 %
bb. Ausländer mit Wohnsitz in Liechtenstein	5 345	22.8 %
cc. Liechtensteiner mit Wohnsitz in Liechtenstein	9 387	40 %
b. Ausländische Erwerbstätige	14 088	60.0 %
c. Erwerbstätige nach Sektoren		
aa. Land-/Forstwirtschaft	302	1.3 %
bb. Industrie/verarbeitendes Gewerbe	10 736	45.7 %
cc. Dienstleistungen	12 437	53 %
d. Arbeitslosenquote Juli 1999	1.7 %	
IV. Exporte 1998		
Industrieexporte (LIHK) gesamt	CHF 3.63 Mrd.	

Quellen: Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 1997, S. 110; Amt für Volkswirtschaft, Ausländerstatistik, 31.12.1997; Amt für Volkswirtschaft, Arbeitsplätze in Liechtenstein, 31.12.1997; LIHK, Jahresbericht 1998.

waren ausländische Arbeitnehmer. Rund 37 % der Arbeitsplätze wurden durch Grenzgänger besetzt⁴, knapp 23 % durch in Liechtenstein lebende Ausländer und 40 % durch Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen.⁵ Per Ende 1997 arbeiteten 53 % der Erwerbsbevölkerung im Dienstleistungssektor, 45.7 % in der Industrie und im produzierenden Gewerbe sowie 1.3 % in der Land- und Forstwirtschaft.

Die Arbeitslosenquote⁶ bewegte sich 1998 zwischen 1.4 % im Januar und 2 % im Dezember. Insgesamt waren Ende Dezember 1998 482

⁴ Von den in Liechtenstein arbeitenden Grenzgängern sind 59 % EWR-Ausländer, 37 % sind Schweizer Bürger.

⁵ Alle Zahlen: *Amt für Volkswirtschaft, Arbeitsplätze in Liechtenstein, 31.12.1997, S. 2 und S. 11.*

⁶ Das Amt für Volkswirtschaft errechnet die Arbeitslosenquote aus dem Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen zu der Anzahl der Beschäftigten.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Menschen ohne Arbeit.⁷ Die Dezember-Quote lag unter denen der Nachbarregionen St. Gallen mit 2.4 % und Vorarlbergs mit 4.8 % und weit unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote aller EU-Staaten, die sich um die 10 % bewegt.⁸

Im ersten Halbjahr 1999 verringerte sich die Zahl der Arbeitssuchenden bis auf 403 Personen per Ende Juli. Die Arbeitslosenquote sank somit abermals auf 1.7 %. Im Vergleich zum Juli 1998 ist dies jedoch ein Anstieg der Arbeitslosen um 11.9 %. Zwischen Juli 1997 (Quote 1.3 %) und Juli 1998 (Quote 1.6 %) nahm die Zahl der Arbeitssuchenden sogar um 22.4 % zu.⁹

1.2 Staatshaushalt und Fiskalpolitik

Der liechtensteinische Staatshaushalt¹⁰ weist seit 1993 einen kontinuierlich wachsenden Überschuss auf. Während das Ertragsüberschuss 1993 lediglich CHF 23 Mio. betrug¹¹, konnte 1998 ein Betrag von ca. CHF 281 Mio. realisiert werden.¹² Dieser hohe Überschuss konnte vor allem durch die Veräusserung staatseigener Aktien der Liechtensteinischen Landesbank sowie aus dem Verkauf landeseigener Grundstücke in Höhe von insgesamt CHF 184 Mio. erreicht werden. Tabelle 5 zeigt verkürzt den Staatshaushalt der Jahre 1997 und 1998.

Die seit Jahren fortlaufenden Finanzüberschüsse liessen die Staatsreserven per Ende 1998 auf CHF 464 Mio. ansteigen.¹³ Die Finanzplanung der Regierung bis 2002 weist auch zukünftig Budgetüberschüsse aus.¹⁴ Ein Teil der Reserven ist von der Regierung in einem sogenannten «Zukunftsfonds» angelegt worden, der es erleichtern soll, in Zukunft anfallende ausserordentliche Aufgaben zu finanzieren.¹⁵

⁷ *Liechtensteiner Vaterland*, 11.9.1998, S. 5.

⁸ Für St. Gallen: Wert November 1998 (*Liechtensteiner Volksblatt*, 24.12.1998, S. 13); für Vorarlberg: Durchschnittswert 1998 (*Wirtschaftskammer Vorarlberg* 1998); für die EU: Wert für Oktober 1998 (*Eurostat* 1998b). Aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmethoden sind die Arbeitslosenquoten allerdings nur bedingt vergleichbar.

⁹ *Liechtensteiner Volksblatt*, 10.8.1999, S. 2.

¹⁰ Eine ausführliche Studie zum liechtensteinischen Staatshaushalt hat *Heeb* (1998) geliefert. *Heeb* 1998, S. 105.

¹² *Liechtensteiner Volksblatt*, 5.5.1999, S. 3.

¹³ *Neue Zürcher Zeitung*, 5.5.1999, S. 14.

¹⁴ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht zur Finanzplanung 1998–2002, 79/1997.

¹⁵ Der Verwendungsbereich des Fonds wurde nicht weiter eingegrenzt (*Liechtensteiner Vaterland*, 5.5.1999, S. 1).

Liechtensteins Volkswirtschaft

Table 5: Staatshaushalt 1997/1998 (in Mio. CHF)

	Rechnung 1997	Voranschlag 1998	Rechnung 1998
Ertrag	628.7	591.3	668.8
Aufwand	519.1	500.8	509.1
Bruttoergebnis	109.5	90.5	159.7
Abschreibungen	58.7	56.7	61.8
Ertragsüberschuss I	50.9	33.8	97.9
Sondererlöse	–	–	183.5
Ertragsüberschuss II	50.9	33.8	281.4

Quelle: Liechtensteiner Volksblatt, 5.5.1999, S. 3.

Die Fiskaleinnahmen¹⁶ bilden die zuverlässigste Einnahmequelle für den liechtensteinischen Staatshaushalt. Zwischen 1993 und 1998 stiegen die totalen Steuereinnahmen von CHF 290.0 Mio. auf CHF 564.6 Mio. an.¹⁷ Diese starke Erhöhung der Einnahmen ist vor allem auf die Einführung der Mehrwertsteuer, deren Erträge sich zwischen 1993 und 1998 fast vervierfacht haben, und die stetig wachsenden Gesellschaftsteuern¹⁸ (+44.0 % zwischen 1993 und 1998) zurückzuführen. 1998 hatten die Gesellschaftsteuern einen Anteil an den Gesamteinnahmen von 49.2 %, die Mehrwertsteuern von 22.1 %.¹⁹

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein weist in ihrer Finanzplanung für die Jahre 1998 bis 2002 darauf hin, dass Liechtenstein bezüglich seiner günstigen fiskalischen Lage zukünftig möglicherweise Einschränkungen hinnehmen muss: «Wir dürfen uns auf keinen Fall darauf verlassen, dass die Schweiz wieder zum richtigen Zeitpunkt den Mehrwertsteuersatz erhöht.»²⁰ Zudem können einzelne Positionen des Budgets nicht als *sakro sankt* hingenommen werden. Die zunehmende Konkurrenz zwischen *Offshore*-Plätzen sowie die Steuerharmonisierungsbestrebungen innerhalb der Europäischen Union werden wahrscheinlich nicht

¹⁶ Zusätzliche Erläuterungen zum Budget finden sich in Kapitel E.4.1.

¹⁷ Heeb 1998, S. 111; Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht 1998, S. 133.

¹⁸ Sitz- und Holdinggesellschaften (Besondere Gesellschaftsteuern), ausländische Versicherungsgesellschaften, Kapital- und Ertragssteuern.

¹⁹ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht 1998, S. 135.

²⁰ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht zur Finanzplanung 1998 – 2002, 79/1997, S. 21.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

ohne Auswirkungen auf den Finanzplatz Liechtenstein bleiben. Gerade mit Bezug auf die besondere Gesellschaftssteuer merkt *Heeb* an:

«Die Einnahmen aus der besonderen Gesellschaftssteuer hängen somit nicht nur von der Qualität der Leistungen der verschiedenen Treuhandunternehmen und Banken sowie dem entgegengebrachten Vertrauen der Kunden ab, sondern im besonderen Masse auch von der fiskalischen Belastung und dem gesamten Rechts- und Informationsschutz für die treuhänderisch verwalteten Gelder und Vermögenswerte.»²¹

Im Hinblick auf diese Unsicherheitsfaktoren scheint deshalb eine Diversifizierung des Finanzplatzes unerlässlich. Liechtenstein hat daher verschiedene Gesetzesinitiativen ergriffen, um insbesondere den Investment- und Versicherungsmarkt zu erschliessen.

1.3 Aussenhandel

Die liechtensteinischen Industrieexporte (siehe Abbildung 1) sind nach Angaben der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer²² seit 1994 jährlich durchschnittlich um 8.5 % gewachsen (siehe Abbildung 2). Annähernd die Hälfte der Exporte wurde 1998 in den EWR ausgeführt, ca. 13 % in die Schweiz. Die drei umsatzstärksten Abnehmerländer waren auch 1998 Deutschland, die USA und die Schweiz.²³

Auf der Basis der Zahlen für das Bruttoinlandsprodukt und den Export von 1988 (letztmalige Schätzung des Bruttoinlandsprodukts) lässt sich eine Exportquote von etwas über 100 % errechnen. Unter der Annahme, dass das Bruttoinlandsprodukt seit 1988 jährlich durchschnittlich um 3 % gewachsen ist, ergibt sich für 1997 gar eine Exportquote von über 150 %. Die Exportquote der Schweiz betrug 1997 zum Vergleich ca. 30 %.²⁴ Liechtenstein ist damit selbst für einen Kleinstaat überdurchschnittlich exportabhängig und folglich besonders stark auf offene Märkte angewiesen.

²¹ *Heeb* 1998, S. 113.

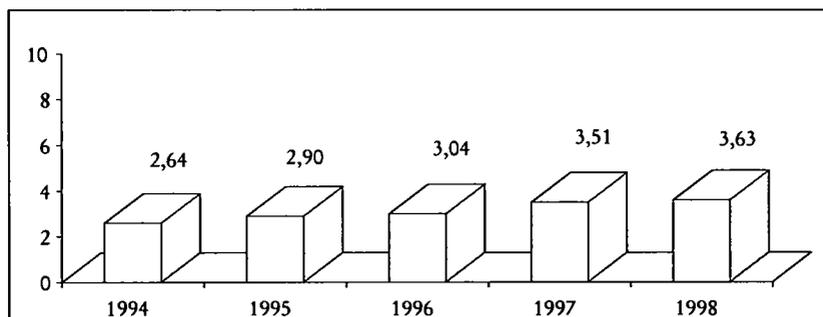
²² Die Angaben der LIHK sind aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmethoden nicht mit denen der Eidgenössischen Zollverwaltung zu vergleichen.

²³ Alle Angaben: *LIHK*, Jahresbericht 1998, S. 5.

²⁴ *UN-ECE*, Trends in Europe and America: Switzerland, <http://www.unicc.org/unece/stats/trend/che.htm>.

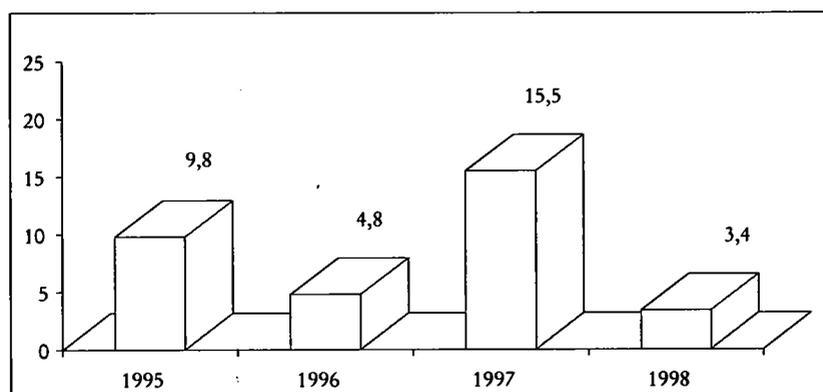
Liechtensteins Volkswirtschaft

Abbildung 1: Entwicklung der Gesamtexporte der LIHK-Mitgliedsunternehmen seit 1994 (in Mrd. CHF)



Quelle: LIHK, Jahresbericht 1998, S. 5.

Abbildung 2: Jährliches Wachstum der Exporte der LIHK-Mitgliedsunternehmen seit 1995 (in %)



Quelle: LIHK, Jahresbericht 1998, S. 5.

Differenziertere Angaben zum liechtensteinischen Aussenhandel²⁵ lassen die Erhebungen der Eidgenössischen Oberzolldirektion zu. Die schweizerische Zollverwaltung erfasst jedoch lediglich die direkten liechtensteinischen Exporte bzw. Importe. Die Einfuhren über die

²⁵ Detaillierte Tabellen finden sich im Anhang.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Schweiz nach Liechtenstein und die Ausfuhren über die Schweiz in ein Drittland sowie der Aussenhandel mit der Schweiz bleiben unberücksichtigt. Die Daten wurden erstmals im Jahr 1994 erhoben.

Zwischen 1994 und 1997 wuchs der gesamte liechtensteinische Export von CHF 2.1 Mrd. auf ca. CHF 2.69 Mrd., fiel aber nach Angaben der Oberzolldirektion im Jahr 1998 wieder um ca. 2 % auf CHF 2.64 Mrd. zurück. Dies ist vor allem auf einen Einbruch der Ausfuhren nach Japan (minus 50.5 %) und in die asiatischen Schwellenländer²⁶ (minus 43.5 %) aufgrund der sogenannten Asienkrise zurückzuführen. Auf den Export in den EWR entfielen 1994 CHF 1.47 Mrd. oder 66.1 % des gesamten Exports, 1998 lagen die Zahlen bei CHF 1.67 Mrd. respektive 63.2 %. Je nach Warengruppe lagen 1998 die Exportanteile in den EWR zwischen 37.6 % (Fahrzeuge) und 99.4 % (land- und forstwirtschaftliche Produkte, Fischerei). Die grössten Empfängerländer²⁷ liechtensteinischer Exporte waren 1998 Deutschland (26.3 % Anteil am Export), die USA (19.7 %) und Österreich (8.3 %). Das Wachstum der gesamten liechtensteinischen Exporte betrug zwischen 1994 und 1998 26 %, das Wachstum der Exporte in den EWR 20.5 %. Während die Gesamtexporte 1998, wie oben bereits bemerkt, um ca. 2 % sanken, stiegen die Exporte in den EWR um 2.4 %. Mit einem Plus von 16.1 % bzw. 14.6 % konnten die Ausfuhren nach Österreich bzw. in die USA einen besonders markanten Zuwachs verzeichnen.

Hauptexportgüter Liechtensteins sind Metalle und Metallwaren (Warengruppe 8.0) sowie Maschinen, Apparate und Elektronik (Warengruppe 9.0). Der Anteil der Warengruppe 8.0 am Gesamtexport belief sich 1998 auf 23.3 % (1997: 20.6 %), der der Warengruppe 9.0 auf 30.7 % (1997: 38.2 %). Einen besonders starken Exportrückgang verzeichneten 1998 im Vergleich zu 1997 Kunstgegenstände und Antiquitäten (minus 55.4 %), Energieträger (minus 50.2 %), Edelmetalle und Schmuck (minus 43.2%), Papier und Papierwaren (minus 39.3 %) sowie Maschinen, Apparate und Elektronik (minus 21.1 %). Zugewinne wurden insbesondere bei Inneneinrichtungen (+43.1 %), Fahrzeugen (+32.8 %), Leder, Kautschuk und Kunststoffen (+29.3 %) sowie land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen registriert.

²⁶ Thailand, Malaysia, Singapur, Hongkong, Taiwan, Südkorea, Philippinen.

²⁷ An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass der Aussenhandel mit der Schweiz unberücksichtigt bleibt.

Liechtensteins Volkswirtschaft

Über einen mittelfristigen Zeitraum betrachtet, das heisst seit 1994, verzeichnen Textilien, Bekleidung und Schuhe (Warengruppe 3.0: minus 37.9 % zwischen 1994 und 1998) einen besonders kontinuierlichen Exportrückgang. Der Anteil der Warengruppe 3.0 an den liechtensteinischen Gesamtexporten ist zwischen 1994 und 1998 von 2.4 % auf 1.2 % gefallen. Dies ist jedoch wenig überraschend, da sich die Produktion von Textilien und Bekleidung zusehends in sogenannte Niedriglohnländer verlagert.

Auf der Importseite gab es zwischen 1994 und 1998 Zuwächse in Höhe von 17.7 %. Total stiegen die liechtensteinischen Importe in diesem Zeitraum von CHF 1.05 Mrd. auf CHF 1.24 Mrd. Der EWR ist der wichtigste Partner für Liechtenstein in Bezug auf seine Importe. 91.9 % der gesamten Importe stammten 1998 aus den Ländern des EWR. Je nach Warengruppe lagen die EWR-Importanteile zwischen 51.5 % (Warengruppe 13.0: Edelmetalle, Schmuck) und fast 100 % (Warengruppe 2.0: Energieträger). Lediglich in der Warengruppe 13.0 spielten aussereuropäische Staaten noch eine Rolle für die liechtensteinische Importseite. 28.8 % der liechtensteinischen Importe der Warengruppe 13.0 kamen aus Taiwan und Hongkong.

Die Importe aus dem EWR wuchsen 1998 im Vergleich zu den gesamten Importen Liechtensteins (+5.2 % im Vergleich zu 1997) mit 7.7 % leicht überdurchschnittlich. Die Importe aus Norwegen konnten dabei auf niedrigem Niveau um 22.5 % zunehmen, während die Importe aus den USA (minus 8.3 %), Japan (minus 18.1 %) und China (minus 21 %) rückläufig waren.

Die Warenstruktur auf der Importseite ähnelt der auf der Exportseite.²⁸ Die Hauptimportgüter Liechtensteins finden sich in den Warengruppen 8.0 und 9.0. Der Anteil der Warengruppe 8.0 am Gesamtimport belief sich 1998 auf 22.1 % (1997: 20.8 %), der der Warengruppe 9.0 auf 24.4 % (1997: 27.1 %). Ein starker Importrückgang konnte 1998 vor allem in der Warengruppe 13.0 mit minus 22.7 % registriert werden. Importzuwächse wurden insbesondere bei Kunstgegenständen und Antiquitäten (+184 %) sowie Fahrzeugen (+28.4 %) verzeichnet. Besonders markant hat seit 1994 der Anteil der Fahrzeuge an den Gesamtimporten Liechtensteins zugenommen. Betrug dieser Anteil 1994 lediglich 3 %, so wuchs er 1998 bis auf 7.1 % an.

²⁸ Die Einteilung der Warengruppen entspricht derjenigen auf der Exportseite.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Insgesamt lag der Anteil des EWR an den liechtensteinischen Exporten 1998 bei ca. 63 %, der Anteil des EWR an den Importen lag bei 91.9 %. Damit ist der liechtensteinische Aussenhandel ungemindert auf den EWR konzentriert. In Bezug auf den Export bleibt dennoch festzustellen, dass zwar das Exportvolumen Liechtensteins mit dem EWR zwischen 1994 und 1998 um 20.6 % zugenommen hat, der Anteil des EWR an den gesamten liechtensteinischen Exporten ist hingegen von 66.1 % auf 63.3 % gesunken. Diese Entwicklung lässt sich u.a. mit konjunkturellen Schwächen in den Hauptabnehmerländern liechtensteinischer Exporte, Deutschland und Österreich, erklären.²⁹ Der Anteil der liechtensteinischen Exporte in die USA hat hingegen im selben Zeitraum von 16.3 % auf 19.6 % zugenommen. Gleichzeitig hat der Aussenhandel mit den neuen Demokratien Osteuropas an Bedeutung gewonnen. Die Dynamik im Aussenhandel mit Japan, den asiatischen Schwellenländern, aber auch mit China, wurde abrupt durch die «Asienkrise» unterbrochen.

2. Der liechtensteinische Industriesektor im EWR und in der Weltwirtschaft

2.1 Der liechtensteinische Industriesektor in der Übersicht³⁰

In den liechtensteinischen Industrieunternehmen, welche Mitglieder der LIHK sind³¹, wurden Ende 1998 7'173 Menschen beschäftigt.³² Der Personalbestand dieser Unternehmen ist bei gleichbleibender Anzahl der Mitgliedsbetriebe gegenüber 1997 nochmals um 5.1 % gestiegen. Damit hat der Personalbestand der Industrie erstmals wieder das Niveau des

²⁹ Siehe das Herbstgutachten der fünf Wirtschaftsforschungsinstitute zur Lage der Weltwirtschaft und der deutschen Wirtschaft im Herbst 1997 (<http://www.hwwa.uni-hamburg.de>, 5.11.1999). Demnach erholte sich die westeuropäische Konjunktur erst wieder im Laufe des Jahres 1996.

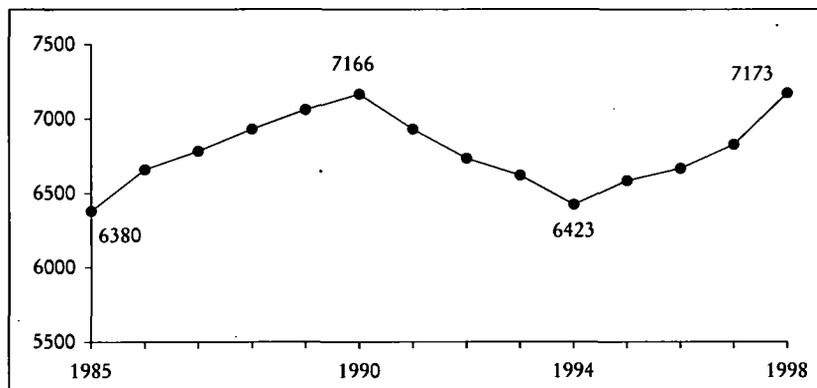
³⁰ Zu den Exportzahlen siehe Abschnitt 1 dieses Kapitels.

³¹ In der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer waren 1998 34 industrielle Betriebe als Mitglieder registriert. Alle Angaben in diesem Kapitel beziehen sich lediglich auf diese Industrieunternehmen. Insgesamt lag die Anzahl der industriellen Betriebe Ende 1998 allerdings bei 54, wenn jene Betriebe als «industriell» bezeichnet werden, die den Sondervorschriften des Arbeitsgesetzes für industrielle Betriebe unterstellt sind (*Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Rechenschaftsbericht 1998, S. 212).

³² *LIHK*, Jahresbericht 1998, S. 6.

Liechtensteins Industriesektor

Abbildung 3: Entwicklung der Beschäftigten in der Industrie zwischen 1985 und 1998



Quelle: Zahlen aus: Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 1998, S. 172f; LIHK, Jahresbericht 1998, S. 6.

Jahres 1991 erreicht, nachdem dieser Wert zwischen 1991 und 1994 auf den Stand von 1985 gesunken war (siehe Abbildung 3).

Während der Personalbestand im Inland zwischen 1994 und 1997 um 6.3 % angewachsen ist, konnte für das Auslandspersonal im selben Zeitraum ein Zuwachs von 43.2 % verzeichnet werden, d.h. total von 14'384 auf 20'597 Beschäftigte.³³ Mit 47.2 % bzw. 47.9 % wuchs dabei der Personalbestand in europäischen bzw. asiatischen Auslandsniederlassungen überproportional an.³⁴

Wie Tabelle 6 zeigt, war mit 68 % die Mehrzahl der Industriebeschäftigten 1998 im Maschinen- und Gerätebau tätig. Eine signifikante Verschiebung der Anteile der in den einzelnen Branchen arbeitenden Personen ist seit 1994 nicht zu verzeichnen.

Die Lohnsumme der liechtensteinischen Industriebetriebe betrug 1998 CHF 505.1 Mio. Dies ist eine Steigerung von 7.5 % gegenüber 1997 und von 69.6 % gegenüber 1985.³⁵ Die Entwicklung der totalen

³³ LIHK, Jahresbericht 1998, S. 8.

³⁴ Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 1998, S. 174.

³⁵ *Ibid.*, S. 172f. und LIHK, Jahresbericht 1998, S. 5.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Tabelle 6: Entwicklung der Beschäftigten in der Industrie nach Branchen zwischen 1994 und 1998 (in %): Anteil der Branchen an der Gesamtbeschäftigung in der Industrie

<i>Branche</i>	<i>1994</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1997</i>	<i>1998</i>
Textilien	117 (1.8 %)	178 (2.7 %)	194 (2.9 %)	168 (2.5 %)	172 (2.4 %)
Maschinen- und Gerätebau	4381 (68.2 %)	4477 (68.0 %)	4394 (66 %)	4620 (67.7 %)	4877 (68.0 %)
Chemie und Pharmazeutika	813 (12.7 %)	750 (11.4 %)	719 (10.8 %)	738 (10.8 %)	753 (10.5 %)
Nahrungsmittel	459 (7.1 %)	477 (7.2 %)	578 (8.7 %)	521 (7.6 %)	566 (7.9 %)
Andere	653 (10.2 %)	702 (10.7 %)	781 (11.7 %)	778 (11.4 %)	805 (11.2 %)
Gesamt	6423	6584	6666	6825	7173

Quelle: Zahlen aus: LIHK, Jahresberichte 1994–1998.

Lohnsumme seit 1985 zeigt Abbildung 4. Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der Lohnsumme als Index (1985=100).

Deutlicher wird das starke Wachstum liechtensteinischer Einkommen, wenn die durchschnittliche Lohn- und Gehaltssumme pro Beschäftigten betrachtet wird. Dieser Wert stieg von CHF 46'699 im Jahr 1985 auf CHF 58'112 im Jahr 1990 und schliesslich auf CHF 70'418 im Jahr 1998. Dies ist ein nominales Wachstum von ca. 51 % zwischen 1985 und 1998, was einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate von 3.6 % entspricht.

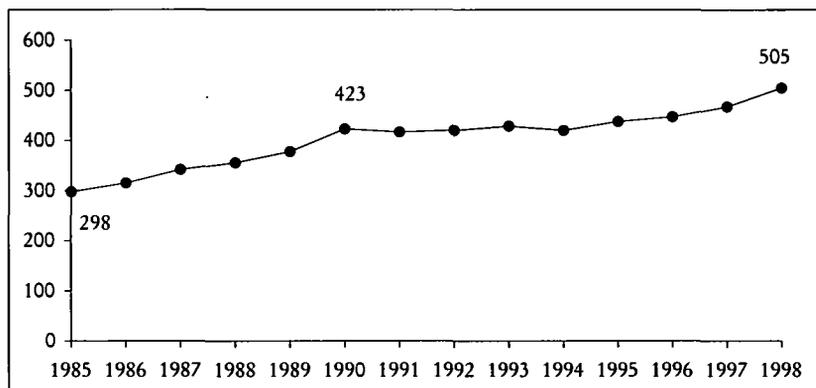
Die allgemeine Lage, die Anlagenauslastung, die Auftrags- sowie die Ertragslage wurden von der Industrie (und dem produzierenden Gewerbe) Ende des Jahres 1998 als positiv eingeschätzt. Rückblickend beurteilen 81 % der Unternehmen ihre allgemeine Lage als gut und 18 % als befriedigend.³⁶

Diese positive Lage ist jedoch nicht allein auf die EWR-Mitgliedschaft zurückzuführen. Andere Faktoren spielen weiterhin eine ebenso grosse Rolle. Insbesondere für die weltweit tätigen Unternehmen sind auch kon-

³⁶ *Amt für Volkswirtschaft, Konjunkturtest 4. Quartal 1998, S. 2.*

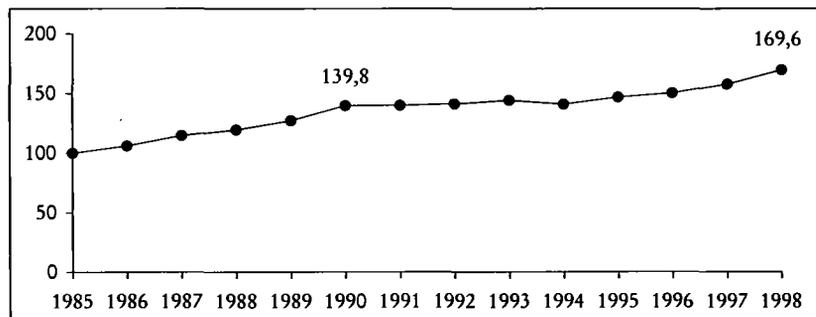
Liechtensteins Industriesektor

Abbildung 4: Entwicklung der Lohnsumme im Industriesektor zwischen 1985 und 1998 (in Mio. CHF)



Quelle: Zahlen aus: Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 1998, S. 172f.; LIHK, Jahresbericht 1998, S. 5.

Abbildung 5: Wachstum der Lohnsumme zwischen 1985 und 1998 (Index 1985=100)



Quelle: Zahlen aus: Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 1998, S. 172f.; LIHK, Jahresbericht 1998, S. 5.

junkturelle Entwicklungen im Ausland, die Entwicklung des Schweizer Frankens oder des US-Dollars, aber auch das liechtensteinische Steuersystem wichtig. In der nun folgenden Betrachtung der Umfrageergebnisse für die Industrie werden diese und andere Aspekte näher geprüft.

2.2 Umfrageergebnisse für den Industriesektor

Die Erhebung für den Industriesektor umfasst folgende Branchen: a) Ernährung, b) Textil- und Bekleidung, c) chemische Industrie, d) Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, e) Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden, f) Metallerzeugung und -bearbeitung, g) Maschinenbau, h) Herstellung von Büromaschinen, Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik, i) Fahrzeugbau, j) Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Spielwaren.

Die grundsätzliche Bedeutung der EWR-Mitgliedschaft für die Unternehmen im Industriesektor zeigt Abbildung 6. Knapp ein Viertel der Unternehmen messen dem EWR-Beitritt eine grosse Bedeutung zu, 28 % sagen, der Beitritt sei von geringer Bedeutung, für immerhin ein Drittel ist der EWR-Beitritt ohne Bedeutung und 12 % konnten noch kein Urteil abgeben.

Ein Vergleich der Struktur der Absatzmärkte vor und nach dem EWR-Beitritt zeigt, dass es in diesem Punkt praktisch keine Veränderungen gab.³⁷ 80 % der Unternehmen gaben an, sowohl vor wie auch nach dem EWR-Beitritt einen Hauptabsatzmarkt in der Schweiz zu haben.³⁸ Für etwa jedes zweite Unternehmen war der Hauptabsatzmarkt bereits vor dem EWR-Beitritt der EU-Binnenmarkt. Dies ist auch nach dem Beitritt so geblieben.³⁹ Die USA waren für 32 % der Firmen vor dem EWR-Beitritt ein wichtiger Absatzmarkt. Nach dreieinhalbjähriger EWR-Mitgliedschaft trifft dies für 36 % der Befragten zu. Für die Regionen Osteuropa (12 % vor / 16 % nach) und Asien (16 % / 20 %) gilt diese Tendenz ebenfalls. 96 % der Unternehmen geben zwar an, dass sie keine weiteren EU-Märkte erschlossen haben, gleichzeitig vermerken jedoch annähernd alle Unternehmen (92 %), dass sie keine Exportdiskriminierungen in den EU-Binnenmarkt feststellen können.⁴⁰ Damit

³⁷ Der Fragebogen liess Mehrfachnennungen zu.

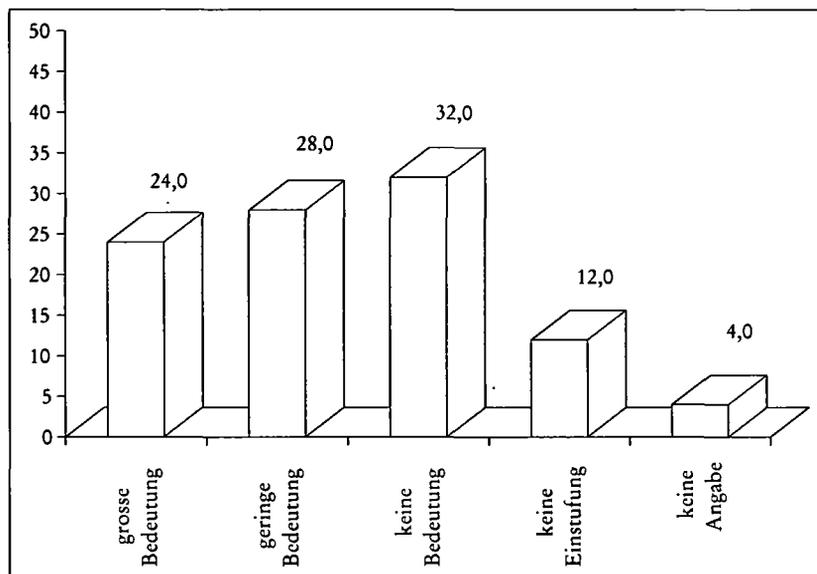
³⁸ 20 % der Befragten gaben an, lediglich in die Schweiz zu exportieren. Ebenso viele gaben an, gar nicht in die Schweiz zu exportieren.

³⁹ Dieses Ergebnis wird dadurch bestätigt, dass sich zwischen 1994 und 1997 der Exportanteil der liechtensteinischen Industrie in die EWR-Staaten bei steigendem Volumen nicht verändert hat (siehe Kapitel E.1).

⁴⁰ Ein Unternehmen der Ernährungsbranche gab an, weiterhin veterinärtechnischen Kontrollen ausgesetzt zu sein, ein Unternehmen aus dem Fahrzeugbau beklagte den zolltechnischen Aufwand.

Liechtensteins Industriesektor

Abbildung 6: Bedeutung der EWR-Mitgliedschaft für die Industrie, Nennungen in %



wurde ein wichtiges Ziel der EWR-Mitgliedschaft erreicht. Eine weitere wichtige Feststellung ist, dass lediglich ein Unternehmen aus der Branche Glas/Keramik einen Nachteil aus der EWR-Mitgliedschaft, nämlich die Zunahme administrativen Aufwands, nennen konnte.

Als mit Abstand grössten Vorteil sehen die Unternehmen branchenübergreifend die Liberalisierung des Arbeitsmarktes an, gefolgt von der Erleichterung der Grenzformalitäten und der gegenseitigen Anerkennung von Prüfverfahren, Zertifikaten etc., also der Verringerung nicht-tarifärer Handelshemmnisse (siehe Abbildungen 7 und 8). Die Rangierung kann dabei zwischen den Branchen leicht variieren (siehe Abbildung 9). Weniger wichtig erscheint den befragten Unternehmen die Liberalisierung des Telekommunikations- oder Postwesens sowie die Teilnahme an F&E-Programmen der EU.

Unternehmen, die lediglich oder hauptsächlich auf den Schweizer Markt exportieren, nennen als Vorteile der EWR-Mitgliedschaft die erleichterten Grenzformalitäten, die verbesserten Ursprungsregeln und die Liberalisierung des Arbeitsmarktes. Allerdings bewerten diese Un-

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Abbildung 7: Rangierung der Vorteile der EWR-Mitgliedschaft für die Industrie

<i>grösster Vorteil</i>
<ul style="list-style-type: none">• Liberalisierung des Arbeitsmarktes
<i>grosse Vorteile</i>
<ul style="list-style-type: none">• Vereinfachte Grenzformalitäten• Gegenseitige Anerkennung von Prüfverfahren etc.• Einheitliche technische Vorschriften
<i>mittlere Vorteile</i>
<ul style="list-style-type: none">• Verringerung des administrativen Aufwands• Verbesserte Ursprungsregeln
<i>geringe Vorteile</i>
<ul style="list-style-type: none">• Liberalisierung anderer Sektoren, z.B. Telekommunikation, Postwesen• Teilnahme an F&E-Programmen der EU• Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens• Liberalisierung des Kapitalverkehrs• Billigerer Bezug von Vorleistungen

ternehmen die genannten Vorteile nicht so hoch wie Unternehmen, die hauptsächlich in den EWR exportieren.

Bei einem Nichtbeitritt zum EWR wurde allgemein mit erheblichen Konsequenzen für den Industriestandort Liechtenstein, insbesondere mit der Verlagerung wertschöpfungsintensiver Produktionsbereiche ins Ausland, gerechnet.⁴¹ 1994/95 hatten allerdings 60 % der Unternehmen keine Massnahmen für den Fall vorgesehen, dass der EWR-Beitritt scheitern sollte.

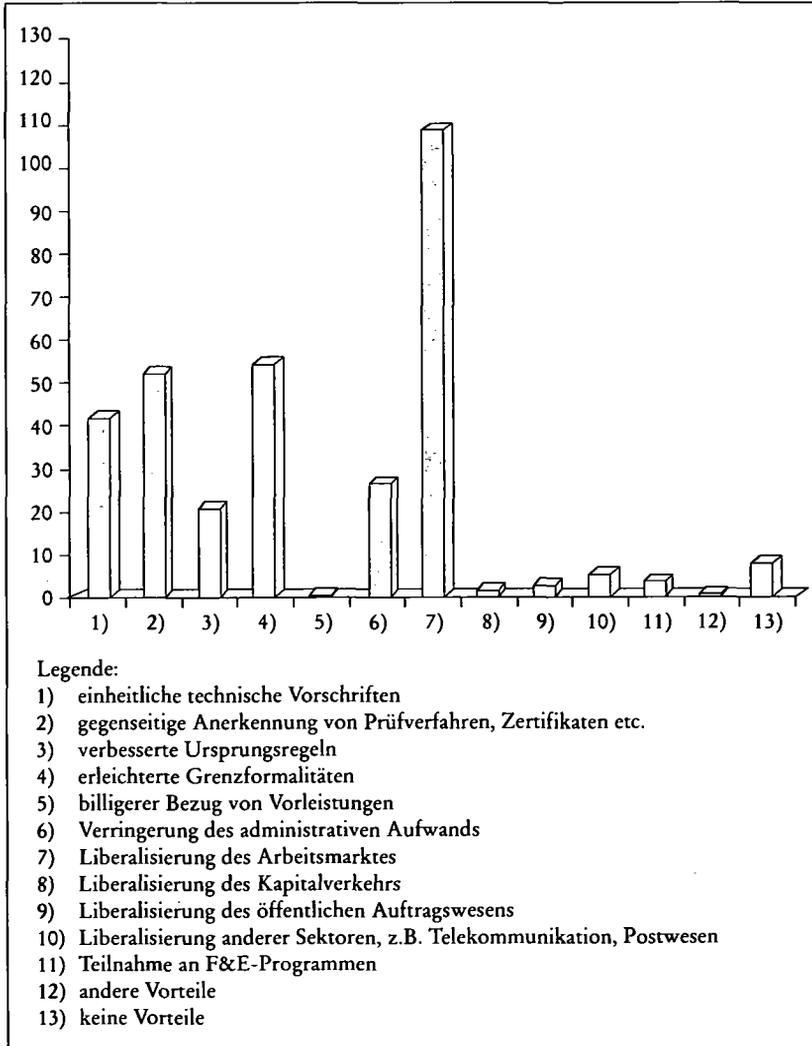
Von den Unternehmen, die Massnahmen vorgesehen hatten, wurden hauptsächlich eine zumindest teilweise Verlagerung der Produktion (43.75 % der Nennungen⁴²) oder die Partnerschaft mit einem EWR-Un-

⁴¹ Siehe hierzu Kapitel C.4.3.

⁴² Mehrfachnennungen möglich.

Liechtensteins Industriesektor

Abbildung 8: Rangierung der Vorteile der EWR-Mitgliedschaft für die Industrie (gewichtete Skalenwerte)⁴³



⁴³ Siehe zur Errechnung der Y-Achsen-Werte (gewichtete Skalenwerte) Kapitel D.2.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Abbildung 9: Die wichtigsten Vorteile der EWR-Mitgliedschaft nach ausgewählten Branchen

<i>Industriezweig</i>	<i>Vorteile aus der EWR-Mitgliedschaft</i>
Glas/Keramik	<ul style="list-style-type: none">• Liberalisierung des Arbeitsmarktes• Liberalisierung des Kapitalverkehrs• verbesserte Ursprungsregeln
Metallerzeugung und Metallbearbeitung	<ul style="list-style-type: none">• erleichterte Grenzformalitäten• gegenseitige Anerkennung von Prüfverfahren• einheitliche technische Vorschriften
Maschinenbau	<ul style="list-style-type: none">• gegenseitige Anerkennung von Prüfverfahren• einheitliche technische Vorschriften• Liberalisierung des Arbeitsmarktes
Herstellung von Büromaschinen, Elektrotechnik etc.	<ul style="list-style-type: none">• gegenseitige Anerkennung von Prüfverfahren• Liberalisierung des Arbeitsmarktes• erleichterte Grenzformalitäten

ternehmen (31.25 % der Nennungen) geplant. Weitere mögliche Massnahmen waren die Verlagerung von F&E- oder Service-Einrichtungen sowie die Aufgabe eines Produkts/einer Aktivität (siehe Abbildung 10). Zielregion für eine Produktionsverlagerung sollte in erster Linie die Europäische Union sein.⁴⁴

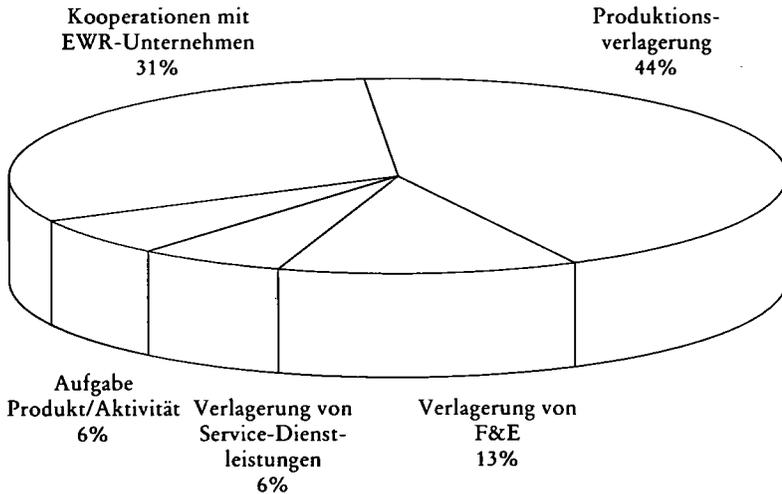
Es sind vor allem drei Gründe dafür anzuführen, warum mehr als die Hälfte der befragten Unternehmen im Falle eines EWR-Neins keine strategischen Massnahmen vorsah. Erstens ist für einen Teil dieser Unternehmen der EWR als Absatzmarkt von geringer oder ohne Bedeutung. Sie exportieren hauptsächlich oder gänzlich in die Schweiz oder andere Regionen ausserhalb des EWR. Zweitens war ein Grossteil der Unternehmen bereits vor dem EWR-Beitritt auf dem EU-Markt durch Tochterunternehmen bzw. Filialen oder Partnerschaften vertreten. Und drittens sind Produktionsverlagerungen oder andere Auslandsaktivitäten immer mit Investitionen verknüpft, die aufgebracht werden müssen und zudem eine langfristige Rendite versprechen sollten.

Die Tatsache, dass 60 % der befragten Unternehmen keine Konsequenzen im Falle eines «EWR-Neins» erwogen haben, lässt zudem den

⁴⁴ 86 % der Nennungen entfielen auf Länder der EU, hauptsächlich auf Deutschland und Österreich.

Liechtensteins Industriesektor

Abbildung 10: Geplante Massnahmen im Falle eines EWR-Neins
(Nennungen der Unternehmen, die Massnahmen vorgesehen hatten in %)



Rückschluss zu, dass weitere Faktoren, neben der EWR-Mitgliedschaft, für die Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaftssubjekte wichtig sind (siehe Abbildung 11).

Vier Faktoren haben nach Ansicht der befragten Industriebetriebe ein besonderes Gewicht für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein:

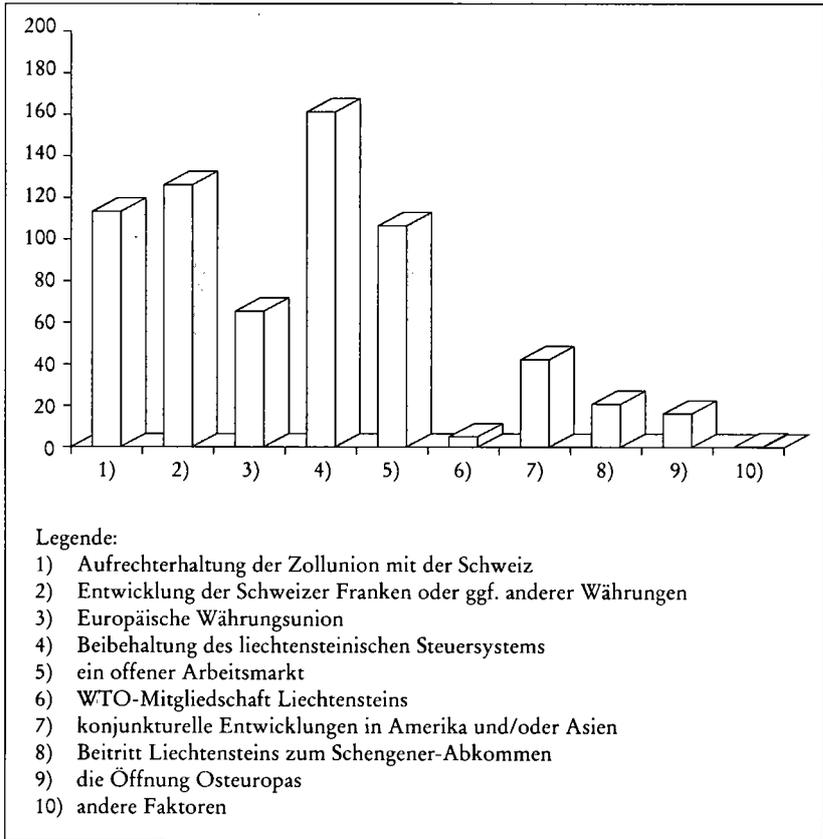
1. die Beibehaltung des liechtensteinischen Steuersystems;
2. die Entwicklung des Schweizer Franken und anderer wichtiger Währungen;
3. die Aufrechterhaltung der Zollunion mit der Schweiz;
4. ein offener Arbeitsmarkt.

Als weniger wichtig bis unwichtig für die Konkurrenzfähigkeit der liechtensteinischen Industrie wurden die Europäische Währungsunion, die Konjunktur Amerikas/Asiens, der Beitritt Liechtensteins zum Schengener-Abkommen, die Öffnung Osteuropas sowie die WTO-Mitgliedschaft Liechtensteins gewichtet.

Die Erhebung zeigt, dass der Industriesektor insgesamt seine Ziele erreichen konnte. Liechtensteins exportorientierte Unternehmen, auch die «global player», sind auf einen reibungslosen Materialfluss angewie-

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Abbildung 11: Rangierung wichtiger Faktoren für die Konkurrenzfähigkeit der liechtensteinischen Industrie⁴⁵



sen, da viele Produkte weiterhin in Liechtenstein hergestellt werden. Ohne das EWR-Abkommen wäre dieser Materialfluss weitaus problematischer und hätte mit grosser Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Liechtenstein befindet sich weiterhin in einer guten allgemeinen Wirtschaftslage, der im Vorfeld des EWR als «existentiell» bezeichnete Zugang zum EU-Binnenmarkt und der gemeinsame Wirtschaftsraum mit der Schweiz sind gesichert und die

⁴⁵ Siehe zur Errechnung der Y-Achsen-Werte (gewichtete Skalenwerte) Kapitel D.2.

Liechtensteins Gewerbesektor

Standortvorteile Liechtensteins, insbesondere das Steuersystem, sind erhalten geblieben.

Die EWR-Mitgliedschaft ist einer von mehreren Faktoren, welche zum Wachstum des liechtensteinischen Industriesektors beitragen. Aufgrund der starken Exportabhängigkeit Liechtensteins kann allerdings gefolgert werden, dass dies immerhin ein bedeutender Faktor ist, auch wenn die EWR-Mitgliedschaft für einzelne Unternehmen nur, z.B. in der Lebensmittelindustrie, eine geringe Bedeutung hat.⁴⁶

3. Der Gewerbesektor im regionalen Wettbewerb

3.1 Charakterisierung des Gewerbesektors

Liechtenstein ist durch einen sehr differenzierten Gewerbesektor gekennzeichnet. Ende 1998 konnten in diesem Sektor mehr als 3'000 Konzessionsinhaber gezählt werden.⁴⁷ Der Anteil der im Gewerbe Liechtensteins tätigen Arbeitnehmer betrug 1995 11.6 % der gesamten Arbeitnehmerschaft. Gemessen an der Anzahl der Beschäftigten stellt das Baugewerbe die grösste Sektion innerhalb des Gewerbes dar (1995: 2'190 Beschäftigte).⁴⁸

Die jährlich neu erteilten Konzessionen sind seit 1985 stetig gestiegen (siehe Abbildung 12). Nach Angaben der liechtensteinischen Regierung wurden 1998 insgesamt 406 (1997: 311) Gewerbebewilligungen erteilt. Von den 177 (144) an natürliche Personen zuerkannten Bewilligungen entfielen 58 % (64 %) auf liechtensteinische, 14 % (18 %) auf schweizerische, 24 % (15 %) auf EWR- und 4 % (3 %) auf Drittstaatenangehörige.⁴⁹ Die seit 1994 offensichtlich stärkere Zunahme der Konzessionserteilungen lässt sich nicht ohne weiteres allein auf den EWR-Beitritt zurückführen.

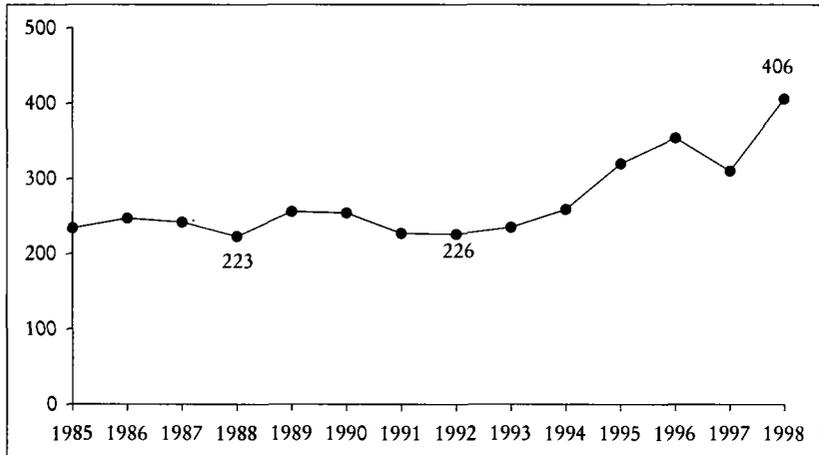
⁴⁶ Z.B. *Andreas Vogt*, Geschäftsführer der Balzers AG, im *Liechtensteiner Volksblatt* (30.12.1998, S. 5): «Die Zugehörigkeit Liechtensteins zu zwei Wirtschaftsräumen, die wir prinzipiell begrüßen, hat auf unser Geschäft keinen entscheidenden Einfluss», und *Josef Appelt*, Geschäftsführer der Schekolin AG, im *Liechtensteiner Vaterland* (29.12.1998, S. 4): «Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins bringt uns keine spektakulären Vorteile, dennoch möchten wir diesen Status nicht missen.»

⁴⁷ *Batliner* 1999, S. 102. Es ist davon auszugehen, dass je nach Branche ca. 70 % – 90 % der Konzessionsinhaber auch tatsächlich tätig sind (*Batliner* 1999, S. 103).

⁴⁸ *Amt für Volkswirtschaft*, Statistisches Jahrbuch 1998, S. 157.

⁴⁹ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Rechenschaftsbericht 1998, S. 211.

Abbildung 12: Entwicklung der Konzessionserteilungen 1985–1998



Zum einen werden Bewilligungen an EWR-Bürger mit Sitz im EWR-Ausland erst seit Frühjahr 1999 erteilt⁵⁰, zum anderen war es auch vor dem EWR-Beitritt Liechtensteins für EWR-Bürger weitgehend problemlos möglich, einen liechtensteinischen Geschäftsführer zu finden, um auf diese Weise eine Geschäftsgründung in Liechtenstein durchzuführen.⁵¹ Deshalb sind auch andere Gründe für die Zunahme der Konzessionserteilungen denkbar: z.B. ein stärkerer Trend zur selbständigen Tätigkeit oder das Betreiben eines Gewerbes als reine Nebentätigkeit.

Unter regionalen Gesichtspunkten konzentriert sich das liechtensteinische Gewerbe auf das Inland sowie die angrenzenden Schweizer Kantone. Zwar sind einzelne Betriebe auch in der weiteren Region – z.B. Vorarlberg, Süddeutschland – aktiv, generell bleibt dieses Engagement aber sehr gering. Das Wachstum der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Unternehmen aus EWR-Mitgliedstaaten in Liechtenstein war 1998 im Vergleich zu 1997 rückläufig. Das Amt für Volkswirtschaft stellte

⁵⁰ Offensichtlich spielt hier der Entscheid des EFTA-Gerichtshofs eine Rolle, welcher es mit dem EWR-Recht für unvereinbar hielt, dass ein liechtensteinischer Gewerbebetrieb einen in Liechtenstein ansässigen Geschäftsführer haben müsse (*EFTA-Court, Advisory Opinion of the Court, Case E-3/98*). Insbesondere grenznahe Österreicher nehmen diese Möglichkeit in Anspruch.

⁵¹ Von dieser Möglichkeit wurde im übrigen rege Gebrauch gemacht.

Liechtensteins Gewerbesektor

1998 insgesamt 51 Bewilligungen⁵², und damit 32 % weniger als 1997 (75 Bewilligungen), für eine grenzüberschreitende Tätigkeit oder Dienstleistung aus.⁵³ Sowohl 1997 als auch 1998 wurden über 80 % der Bewilligungen an österreichische Unternehmen ausgestellt.

Abschliessend sei noch herausgestellt, dass Liechtenstein infolge seines relativ grossen Baugewerbesektors und seiner geringen Bevölkerungszahl eine hohe Unternehmensdichte in diesem Bereich aufweist, wenn die Anzahl der Beschäftigten ins Verhältnis zur Bevölkerungszahl gesetzt wird. Setzt man allerdings die Anzahl der Betriebe ins Verhältnis zur Bevölkerungszahl, so ergibt sich eine weitaus niedrigere Unternehmensdichte als in der EU und anderen EFTA-Staaten.⁵⁴

Insgesamt schätzte das produzierende Gewerbe seine allgemeine Wirtschaftslage Ende 1998 als recht positiv ein.⁵⁵ Allerdings war das Baugewerbe als grösster Gewerbebranchen zurückhaltender in dieser positiven Einschätzung. Lediglich 26 % der vom Amt für Volkswirtschaft befragten Betriebe beurteilten ihre wirtschaftliche Lage mit «gut», 70 % mit «befriedigend».⁵⁶ Insbesondere in Bezug auf die Ertragslage zeigte sich die Bauwirtschaft wenig optimistisch. Nachdem bereits im vierten Quartal 1998 50 % der Betriebe einen Ertragsrückgang verzeichneten, erwarten immerhin 40 % der Befragten auch zukünftig sinkende Erträge.⁵⁷

3.2 Umfrageergebnisse für den Gewerbesektor

Wie bereits erläutert war der Gewerbesektor vor dem EWR-Beitritt durch eine besonders heterogene Haltung gegenüber weiteren Integrationschritten gekennzeichnet.⁵⁸ Pro und contra EWR-Positionen variierten nicht nur zwischen den einzelnen Sektionen, sondern auch inner-

⁵² Eine Bewilligung wird lediglich einmal ausgestellt, so dass ein Unternehmen immer wieder mit derselben Bewilligung grenzüberschreitend tätig werden kann.

⁵³ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Rechenschaftsbericht 1998, S. 211.

⁵⁴ Im ersten Fall ergibt sich eine Quote von 16, d.h. auf einen Mitarbeiter im Baugewerbe entfallen ca. 16 Kunden (EU/EFTA: 39). Im zweiten Fall ergibt sich eine Quote von ca. 460, d.h. auf einen Betrieb im Baugewerbe entfallen ca. 460 Kunden (EU/EFTA: 156).

⁵⁵ *Amt für Volkswirtschaft*, Konjunkturtest 4. Quartal 1998, S. 2, 6, 8. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Konjunkturtest des Amtes für Volkswirtschaft die Ergebnisse für die Industrie und das produzierende Gewerbe nicht separat darstellt. Lediglich das Baugewerbe wird einer separaten Analyse unterzogen.

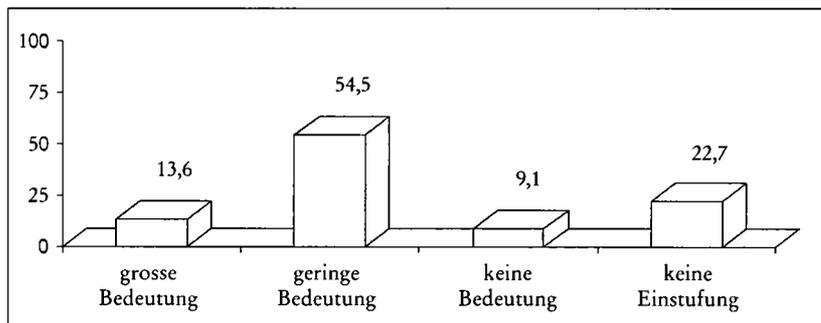
⁵⁶ *Amt für Volkswirtschaft*, Konjunkturtest 4. Quartal 1998, S. 4.

⁵⁷ *Ibid.*, S. 5.

⁵⁸ *Batliner* 1999, S. 101.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Abbildung 13: Bedeutung der EWR-Mitgliedschaft für das Gewerbe, Nennungen in %



halb der Sektionen. Es ist daher insbesondere im Gewerbe oft schwierig, stichfeste, allgemeine Aussagen zu treffen. Massgebend sind denn auch im Folgenden die Tendenzen, nicht die absoluten Zahlen.⁵⁹

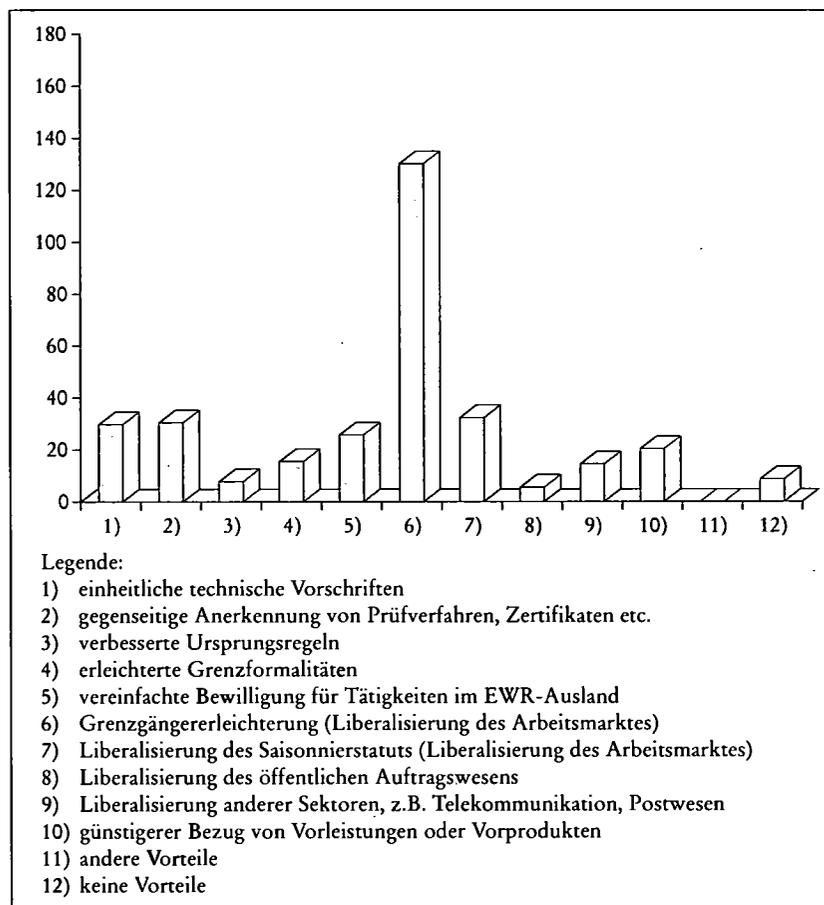
Abbildung 13 zeigt, dass der EWR insgesamt eine relativ geringe Bedeutung für das Gewerbe hat. Mehr als die Hälfte der Befragten trifft diese Einschätzung. Von grosser Bedeutung ist der EWR lediglich für ca. 14 % der Sektionen, für ca. 9 % (oder zwei Sektionen) ist er ohne Bedeutung und ca. ein Viertel der Sektionen kann keine Einschätzung geben.

Ähnlich wie die Industrie gab das Gewerbe an, dass der wichtigste Vorteil aus der EWR-Mitgliedschaft mit Abstand die Erleichterung für EWR-Grenzgänger sei, welche jetzt lediglich noch der Meldepflicht unterliegen (siehe Abbildung 14). Zwei weitere bedeutende Vorteile sind die gegenseitige Anerkennung von Prüfverfahren, Zertifikaten, etc. sowie die Liberalisierung des Saisonierstatuts für EWR-Bürger. Als weit aus geringere Vorteile werden die Möglichkeit, grenzüberschreitende Dienstleistungen anbieten zu können, und der Zugang zum öffentlichen Auftragswesen im EWR-Ausland beurteilt. Folglich gaben 90 % der Befragten an, seit dem EWR-Beitritt noch nicht verstärkt im Ausland tätig geworden zu sein. 18 % der Befragten (vier Sektionen) gaben an, gar keine Vorteile aus der EWR-Mitgliedschaft gezogen zu haben.

⁵⁹ Dies ist auch deshalb zu bedenken, da nur die SektionsleiterInnen, nicht alle Gewerbebetriebe angeschrieben wurden. Wie bereits in Kapitel D.2 erläutert wurden die einzelnen SektionsleiterInnen gebeten, beim Ausfüllen der Fragebögen soweit wie möglich die Lage der gesamten Sektion zu beurteilen.

Liechtensteins Gewerbesektor

Abbildung 14: Rangierung der Vorteile der EWR-Mitgliedschaft für das Gewerbe⁶⁰



Ein aufschlussreicheres Bild ergibt sich, wenn man nach Branchen differenziert. Für das Baugewerbe sind die Grenzgängererleichterung, die Änderung des Saisonierstatuts sowie die gegenseitige Anerkennung von Prüfverfahren ohne Zweifel die wichtigsten Vorteile. Die Erleichterung für Grenzgänger steht ebenfalls für das Ernährungs-, das Druck- und das Gastgewerbe sowie für die Coiffeure an erster Stelle der EWR-

⁶⁰ Siehe zur Errechnung der Y-Achsen-Werte (gewichtete Skalenwerte) Kapitel D.2.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Vorteile. Der Handel hingegen sieht die verbesserten Ursprungsregeln und die erleichterten Grenzformalitäten als besonderen Vorzug der EWR-Mitgliedschaft an. Das Elektrogewerbe schliesslich begrüsst die einheitlichen technischen Vorschriften im EWR.

Im Gegensatz zur Industrie, die im Grunde keinen bedeutenden Nachteil aus der EWR-Mitgliedschaft nennen konnte, gab jede vierte Gewerbesektion (bis auf eine Ausnahme waren dies alles Sektionen aus dem Baugewerbe) an, Nachteile aus der EWR-Mitgliedschaft gezogen zu haben. Im Baugewerbe wird der zunehmende Preisdruck durch Schweizer Firmen als Folge der Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens durchaus als Nachteil empfunden. 1994 wurde mit der Schweiz eine Gleichstellung mit dem EWR-Gewerbe vereinbart. Liechtenstein und die angrenzenden Schweizer Kantone, Bezirke und Gemeinden sowie der Schweizer Bund unterzeichneten eine Erklärung, welche liechtensteinische und Schweizer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gleichstellt. Die GWK beklagt, dass liechtensteinische Bewerber in den angrenzenden Schweizer Kantonen mit Diskriminierungen zu kämpfen hätten, während Schweizer Unternehmen häufig an öffentliche Aufträge in Liechtenstein gelangen würden.⁶¹ Der Umfrage zufolge teilt diese Einschätzung allerdings nur ein geringer Anteil (nämlich 25 %) der Sektionen des Baugewerbes. Probleme mit der Nachbarregion Vorarlberg wurden nicht geäussert.⁶² Um in der österreichischen Nachbarregion ganzjährig tätig zu werden, benötigen liechtensteinische Firmen lediglich eine formale Bewilligung der vorarlbergischen Landesregierung. Die anderen Gewerbesektionen konnten keine wesentlichen Nachteile aus der EWR-Mitgliedschaft nennen.

Mit einer Abänderung des Gewerbegesetzes⁶³ reagierte die Regierung Liechtensteins zudem auf spezielle Probleme im internationalen Transportwesen.⁶⁴ Insbesondere seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR

⁶¹ *Liechtensteiner Volksblatt*, 28.5.1998, S. 1 und 20.7.1998, S. 3.

⁶² Dies wurde allerdings teilweise darauf zurückgeführt, dass das Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht in Kraft war. Das ÖAWG trat am 1.1.1999 in Kraft (LGBL 1998, Nr. 135).

⁶³ «Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Abänderung des Gewerbegesetzes», LGBL 1998, Nr. 134.

⁶⁴ Durch den notwendig gewordenen Einbau neuer Eurotachografen und Geschwindigkeitsbegrenzer in jedes Fahrzeug war das Transportgewerbe ausserdem mit zusätzlichen Kosten konfrontiert (*Stellungnahme der GWK «Liechtenstein – Ein Jahr Mitgliedschaft im EWR»*).

Liechtensteins Gewerbesektor

nutzten Schweizer Transportunternehmen mittels sogenannter «Stroh-männer»⁶⁵ die Möglichkeit an liechtensteinische Fahrzeugkennzeichen zu gelangen. Schweizer Transporteure konnten auf diese Weise erleichtert grenzüberschreitende Fahrten durchführen, von den EWR-Kabotage⁶⁶-Vorschriften sowie von niedrigeren Fahrzeugsteuern in Liechtenstein profitieren.

Das modifizierte Gewerbegesetz (GG) soll den oben genannten Praktiken entgegenwirken, indem es erstens den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers definiert (Art. 15b, Abs. 1 GG), konkrete Auflagen für den Antritt und die Ausübung des Kraftverkehrsgewerbes festlegt (Art. 15b, Abs. 3 GG) sowie die Notwendigkeit einer tatsächlichen Betriebsstätte vorschreibt, welche Wartungsarbeiten zulässt und ausreichend Parkraum zur Verfügung stellt (Art. 15b, Abs. 4 GG). Als zusätzliche Bedingung für die Gründung eines Transportunternehmens wurde die Notwendigkeit einer Fachprüfung in das Gesetz aufgenommen (Art. 15c, Abs. 1 GG). Der Nachweis einer adäquaten Betriebsstätte musste bis zum 1.1.1999, der Nachweis der Fachprüfung bis zum 1.7.1999 erfolgen. Im Falle der Nichterfüllung behielt es sich die Regierung vor, die jeweilige Gewerbebewilligung zu entziehen (Gewerbegesetz, Übergangsbestimmungen).

Die vor dem EWR-Beitritt oft beschworene verstärkte Konkurrenzsituation durch eine EWR-Mitgliedschaft können 41 % der Befragten spüren, während 59 % der Befragten hierzu eine verneinende Antwort gaben.⁶⁷ Die verstärkte Konkurrenzsituation kommt nach Ansicht der SektionsleiterInnen durch erhöhten Preisdruck, geringere Gewinnmargen sowie durch den Rückgang öffentlicher und privater Aufträge zum Ausdruck (siehe Abbildung 15).

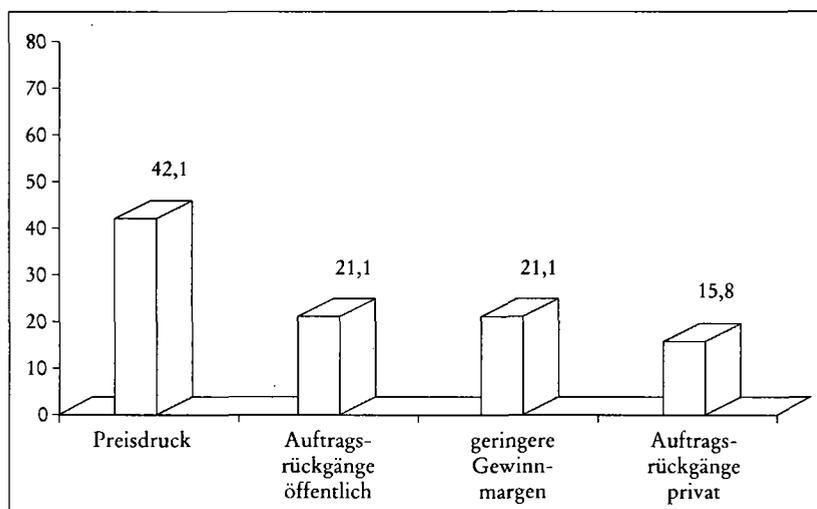
⁶⁵ «Als Strohmännchen wird dabei ein «Quasi-Transportunternehmer» bezeichnet, der im Inland über keine eigentliche Betriebsstätte zur Ausübung des Transportgewerbes verfügt, zumeist auch keine einheimischen Arbeitnehmer beschäftigt, sondern lediglich eine Provision einkassiert und als Gegenleistung dafür einem ausländischen Transportunternehmen den Zugang zu den spezifischen Vorteilen des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein (z.B. Euro-Lizenzen, tiefe Motorfahrzeugsteuern) ermöglicht.» (*Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 31/1998, S. 5)

⁶⁶ Aufnahme und Abgabe von Waren innerhalb des EWR, aber ausserhalb des Heimatlandes.

⁶⁷ «Ein direkter Zusammenhang auf einen höheren Konkurrenzdruck aus der Schweiz und Vorarlberg können wir nicht erkennen. Dieser ist aufgrund unserer Erfahrungen auch nicht zu befürchten, zumal der Preiswettbewerb in unserem Land seit Jahren zu Gunsten der Kunden praktiziert wird», *Elias Nigg*, Inhaber der Nigg Enoec AG, im *Liechtensteiner Vaterland*, 5.1.1999, S. 8.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Abbildung 15: Anzeichen für eine verstärkte Konkurrenzsituation im Gewerbe, Nennungen in %



Allerdings können diese Auswirkungen nicht eindeutig dem EWR zugeschrieben werden. Insbesondere der Rückgang privater Aufträge scheint eher konjunkturell bedingt zu sein. Viele Gewerbebetriebe dürften den zunehmenden Konkurrenzdruck allemal als ideen- oder innovationsfördernd betrachten oder konzentrieren sich auf bestimmte Marktnischen, so dass sie die Marktöffnung in erster Linie als Marktchance begreifen.⁶⁸ Andere Betriebe, etwa Industrie-Zulieferbetriebe, sind aufgrund ihrer engen Verknüpfung mit der weltweit tätigen Industrie seit jeher dem internationalen Preiswettbewerb ausgesetzt.

Ebenso wie im Industriesektor stellt sich auch für den Gewerbesektor die Frage nach weiteren wichtigen Faktoren für die wirtschaftliche Lage der Betriebe. Wie bereits erläutert, ist für immerhin zwei Drittel der Gewerbesektionen die EWR-Mitgliedschaft ohne oder lediglich von geringer Bedeutung.

Ähnlich wie die Industrie gibt auch das Gewerbe die Beibehaltung des liechtensteinischen Steuersystems als wichtigsten Standortfaktor an.

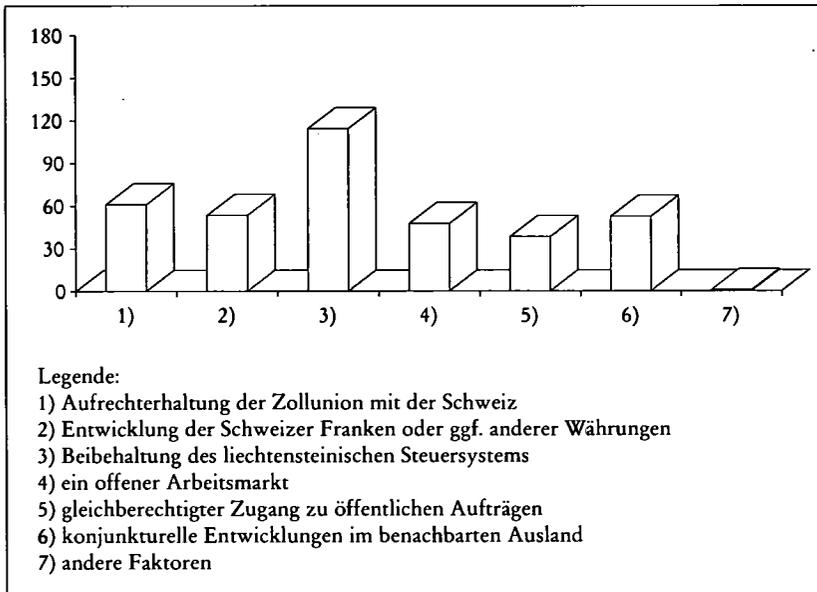
⁶⁸ Siehe auch Interviews mit Gewerblern im *Liechtensteiner Vaterland*, 5.1.1999, S. 8f.

Liechtensteins Gewerbesektor

Abbildung 16: Andere wichtige Faktoren für die Konkurrenzfähigkeit des Gewerbes

<i>sehr wichtige Faktoren</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung des liechtensteinischen Steuersystems
<i>wichtige Faktoren</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Zollunion Schweiz/Liechtenstein • Entwicklung des Schweizer Franken/anderer Währungen • Konjunktur im benachbarten Ausland • Offener Arbeitsmarkt • Zugang zu öffentlichen Aufträgen im EWR

Abbildung 17: Andere wichtige Faktoren für die Konkurrenzfähigkeit des Gewerbes (gewichtete Skalenwerte)⁶⁹



⁶⁹ Siehe zur Errechnung der Y-Achsen-Werte (gewichtete Skalenwerte) Kapitel D.2.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Es folgen die Aufrechterhaltung der Zollunion mit der Schweiz, die Entwicklung des Schweizer Franken sowie die konjunkturelle Entwicklung im benachbarten Ausland. Der Zugang zu öffentlichen Aufträgen wurde als weniger wichtiger Faktor bewertet (siehe Abbildungen 16 und 17).

Aus der empirischen Analyse ist zu erkennen, dass das Gewerbe Liechtensteins insgesamt nicht die im Vorfeld des EWR-Beitritts von vielen Gewerblern erwarteten negativen Erfahrungen mit der EWR-Mitgliedschaft gemacht hat. So gaben z.B. mehr als die Hälfte der Befragten an, keine verstärkte Konkurrenzsituation zu verspüren. Die Wirkung des am 1.1.1999 in Kraft getretenen Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen kann erst über einen längeren Zeitraum beurteilt werden. Eine EWR-weite Ausschreibung erfolgt in jedem Fall erst ab einem recht hoch festgeschriebenen Schwellenwert, der bei Bauaufträgen ca. CHF 8 Mio. beträgt.⁷⁰ Die liechtensteinische Regierung bekräftigt zudem, dass sich ausländische Unternehmen mit Eingaben bei Landesaufträgen bisher zurückhielten.⁷¹ Statistiken über das Volumen der ausgeschriebenen öffentlichen Aufträge und die Vergabe liegen bislang nicht vor.

Die Auswirkungen des Urteils der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI)⁷², das Wohnsitzerfordernis im liechtensteinischen Gewerberecht für unvereinbar mit dem EWR-Recht zu erklären, bleiben noch Spekulation. Das Urteil der VBI geht auf ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes⁷³ zurück, welches auf Ersuchen der VBI erstellt wurde. Die drei von der VBI an den EFTA-Gerichtshof formulierten Fragen bezogen sich auf einen konkreten Fall, in welchem ein EWR-Bürger mit Wohnsitz in London eine Gewerbebewilligung beim Amt für Volkswirtschaft in Liechtenstein beantragte.⁷⁴ Das Wohnsitzerfordernis im liechtensteinischen Gewerberecht kann demnach weder aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Art. 33 EWR-Abkommen liesse eine solche Ausnahme zu) noch unter Berücksichtigung der besonderen geographischen Situation Liechtensteins gerechtfertigt wer-

⁷⁰ *Liechtensteiner Vaterland*, 11.12.1998, S. 5; «Kundmachung vom 24. November 1998 der Schwellenwerte nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) sowie nach dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (WTO-Übereinkommen)», LGBI. 1998, Nr. 207.

⁷¹ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Stellungnahme der Regierung 47/1998, S. 7.

⁷² VBI-Entscheidung 1998/9 vom 22. Februar 1999.

⁷³ *EFTA-Court*, Advisory Opinion of the Court, Case E-3/98.

⁷⁴ Siehe auch *Büchel* 1999, S. 53-57.

Liechtensteins Finanzdienstleistungssektor

den.⁷⁵ Eine Bewertung der möglichen Auswirkungen ist besonders deshalb schwierig, da lediglich das Wohnsitzerfordernis des Gewerbegesetzes zur Begutachtung beim EFTA-Gerichtshof vorgelegt wurde und somit noch nichts über die Anwendbarkeit anderer gewerberechtlicher Bestimmungen gesagt ist. *Büchel* führt als Beispiel das Erfordernis der effektiven Betätigung im Betrieb an, welches auch von einem im Ausland ansässigen Geschäftsführer zu erfüllen ist, damit die Gewerbebetriebe nicht zu faktischen Sitzgesellschaften werden.⁷⁶

Die Erteilung einer Gewerbebewilligung hing auch bisher nicht allein davon ab, ob der Antragsteller einen Wohnsitz in Liechtenstein hatte. Andere Aspekte spielten eine ebenso grosse Rolle. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Aufhebung des Wohnsitzerfordernisses in Zukunft möglicherweise zu einer Zunahme der Bewilligungen an EWR-Bürger mit Wohnsitz im EWR-Ausland beitragen wird.

4. Liechtensteins Finanzdienstleistungssektor und der EWR

4.1 Entwicklung und Situation des Finanzdienstleistungssektors in Liechtenstein

Unter dem Begriff «Finanzdienstleistungen» werden im Folgenden Banken, Versicherungen, tätige Treuhänder und Rechtsanwälte zusammengefasst. Treuhänder und Rechtsanwälte üben häufig oder ausschliesslich finanzdienstleistungsnahe Tätigkeiten aus und fallen deshalb, obwohl sie Freie Berufe sind, unter dieses Kapitel.

Der Finanzdienstleistungsmarkt ist weltweit einer der am schnellsten wachsenden Märkte. In der Periode 1970 bis 1995 konnten in einzelnen Ländern Wachstumsraten von bis zu 100 % verzeichnet werden.⁷⁷ 1997 belief sich das Prämienvolumen beispielsweise der Schweizer Versicherer auf etwas über CHF 100 Mrd.⁷⁸ Der Finanzdienstleistungssektor hat in der Schweiz bereits einen Wertschöpfungs-

⁷⁵ Der Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein erkennt die spezielle geographische Situation Liechtensteins an.

⁷⁶ *Büchel* 1999, S. 55.

⁷⁷ *Neue Zürcher Zeitung*, 23.9.1997, S. 23.

⁷⁸ *Neue Zürcher Zeitung*, 12.1.1998, S. B1.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

anteil von 13.3 %.⁷⁹ Im Rahmen der Welthandelsorganisation wurde dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem am 15.12.1997 zwischen 102 Staaten ein Liberalisierungspaket für den Finanzdienstleistungsbereich verabschiedet und am 1.3.1999 in Kraft gesetzt wurde.⁸⁰

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Finanzdienstleistungssektors in Liechtenstein wird allein schon aufgrund der Beschäftigtenzahlen deutlich und durch Zahlen aus dem Staatshaushalt unterstrichen.⁸¹ In den oben genannten Branchen waren Ende 1997 etwas über 3'100 Personen beschäftigt. Dies entsprach einem Anteil an der Gesamtbeschäftigung von 13.4 %.⁸²

Die Steuern, die dem Finanzdienstleistungssektor direkt zugeordnet werden können (Besondere Gesellschaftssteuern, Couponsteuern, Stempelabgaben und Gebühren), beliefen sich 1998 auf 31 % des Gesamthaushalts.⁸³ Hinzu kommen die Steuerabgaben der Beschäftigten (Vermögens- und Erwerbssteuer, Couponsteuer), die nicht direkt zuzuordnen sind. Der Anteil des Finanzdienstleistungssektors an den gesamten staatlichen Steuereinnahmen dürfte demnach weit mehr als ein Drittel betragen, was die finanz- und staatspolitische Bedeutung dieses Sektors hervorhebt.

Banken- und Versicherungswesen stellen in Liechtenstein zwei sehr dynamische Sektoren dar. Mittlerweile sind in Liechtenstein elf Vollbanken⁸⁴ und neun Versicherungsgesellschaften⁸⁵ konzessioniert. Während allerdings der Bankensektor bereits in den 1980er Jahren mit einer Vervierfachung der Bilanzsumme erfolgreich expandierte⁸⁶, bildet sich ein eigenständiges liechtensteinisches Versicherungswesen erst seit dem EWR-Beitritt heraus. Die rechtlichen Grundlagen für einen Versiche-

⁷⁹ *Neue Zürcher Zeitung*, 23.9.1997, S. 23.

⁸⁰ *Neue Zürcher Zeitung*, 16.2.1999, S. 19.

⁸¹ Siehe auch *Sele* 1995, S. 156f.

⁸² *Amt für Volkswirtschaft*, Arbeitsplätze in Liechtenstein 31.12.1997, S. 18.

⁸³ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Rechenschaftsbericht 1998, S. 133.

⁸⁴ Stand 1.5.1999. Liechtensteinische Vollbanken (*Dienststelle für Bankenaufsicht*, Jahresbericht 1998): Liechtensteinische Landesbank (LLB) AG, LGT Bank in Liechtenstein AG, Verwaltungs- und Privat-Bank AG (VPB), Neue Bank AG, Centrum Bank AG, Volksbank AG, Hypo Investment Bank AG, Bank Wegelin (FL) AG, Raiffeisen Bank (FL) AG, Anlage- und Geschäfts-Bank AG, Bank Frick & Co. AG. Vier weitere Konzessionen wurden im Laufe des Jahres 1999 erwartet (*Liechtensteiner Vaterland*, 27.4.1999, S. 1).

⁸⁵ Siehe *Dietrich et al.* 1999, S. 147.

⁸⁶ *Amt für Volkswirtschaft*, Statistisches Jahrbuch 1998, S. 232.

Liechtensteins Finanzdienstleistungssektor

rungsplatz hat die liechtensteinische Regierung mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz⁸⁷, der Versicherungsaufsichtsverordnung⁸⁸ und dem Versicherungsvertragsgesetz⁸⁹ geschaffen. Um die engen Verbindungen mit der Schweiz aufrechtzuerhalten und eine Diskriminierung der Schweiz gegenüber EWR-Mitgliedstaaten zu vermeiden, wurde mit der Eidgenossenschaft ein bilaterales Abkommen vereinbart, welches die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Versicherungswesen garantiert.⁹⁰ Zudem werden *Captives* (Eigenversicherungen) steuerlich bevorzugt behandelt.⁹¹ *Captives* finanzieren kostengünstig die Risiken der Muttergesellschaft.⁹² Sie unterliegen nicht der ordentlichen Kapital- und Ertragssteuer⁹³, sondern haben lediglich eine Kapitalsteuer von einem Promille zu entrichten, wobei mit steigendem Eigenkapital diese Steuer weiter sinkt. Aktien oder Anteile an *Captives* sind von der vierprozentigen Couponsteuer befreit.

Im Jahr 1998 konnten die liechtensteinischen Banken⁹⁴ ihre Bilanzsumme um 4.5 % auf CHF 30.4 Mrd., ihren Reingewinn um 17.6 % auf CHF 365 Mio. und ihren Personalbestand um 1.8 % auf 1'432 Mitarbeiter steigern.⁹⁵ Ausserdem wuchs das betreute Kundenvermögen um 12.2 % auf fast CHF 90 Mrd.⁹⁶ Seit 1993 hat sich das verwaltete Vermögen somit verdoppelt.⁹⁷ Die Abbildungen 18 und 19 geben einen

⁸⁷ «Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)», LGBl. 1996, Nr. 23.

⁸⁸ «Verordnung vom 17. Dezember 1996 zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung; VersAV)», LGBl. 1997, Nr. 41.

⁸⁹ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 100/1997.

⁹⁰ «Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend der Direktversicherungen», LGBl. 1998, Nr. 129.

⁹¹ «Gesetz vom 18. Dezember 1997 über die Abänderung des Steuergesetzes», LGBl. 1998, Nr. 36.

⁹² Zu den verschiedenen Arten von *Captives* siehe *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 86/1997, S. 4f.

⁹³ Die ordentliche Kapitalsteuer beträgt zwei Promille und wird auf dem einbezahlten Grundkapital und den Reserven der jeweiligen Gesellschaft berechnet. Die Ertragssteuer des Unternehmens beträgt je nach Rendite 7.5 % - 15 % auf den jährlichen Reingewinn.

⁹⁴ In der Bankstatistik 1998 des Amtes für Volkswirtschaft werden die Daten für sechs Vollbanken erfasst (Liechtensteinische Landesbank AG, LGT Bank in Liechtenstein AG, Verwaltungs- und Privat-Bank AG, Neue Bank AG, Centrum Bank AG, Volksbank AG).

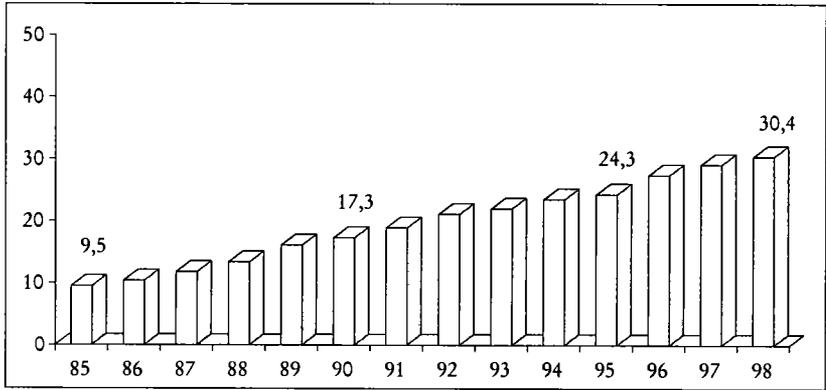
⁹⁵ *Amt für Volkswirtschaft*, Bankstatistik per 31.12.1998, S. 2f.

⁹⁶ *Ibid.*, S. 8.

⁹⁷ *Sele* 1995, S. 156.

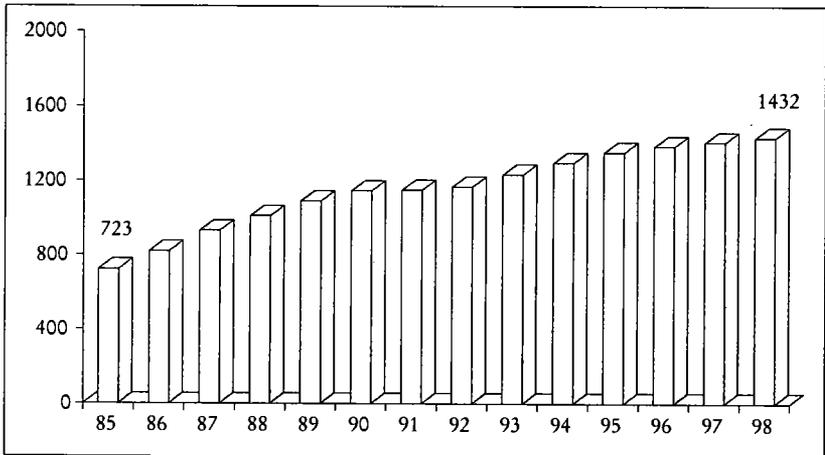
Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Abbildung 18: Entwicklung der Bilanzsumme der liechtensteinischen Banken zwischen 1985 und 1998 (in Mrd. CHF)



Quelle: Zahlen aus: Amt für Volkswirtschaft, Bankstatistik 1998, S. 5; Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 1998, S. 235.

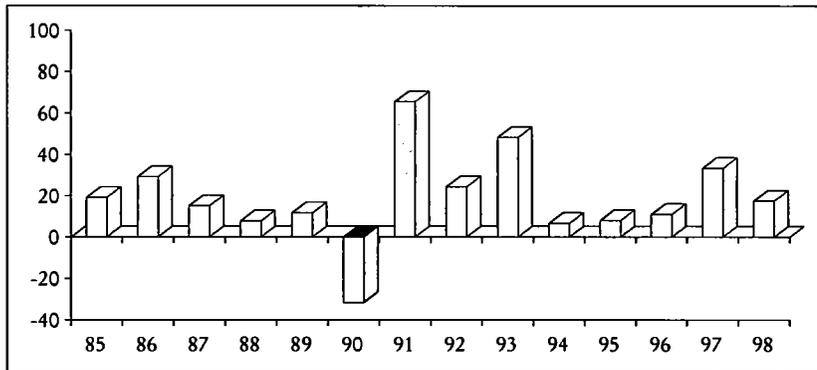
Abbildung 19: Entwicklung des Personalbestandes der liechtensteinischen Banken zwischen 1985 und 1998



Quelle: Zahlen aus: Amt für Volkswirtschaft, Bankstatistik 1998, S. 8; Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 1998, S. 235.

Liechtensteins Finanzdienstleistungssektor

Abbildung 20: Zuwachsraten des Reingewinns der liechtensteinischen Banken zwischen 1985 und 1998, in %



Anm.: Die Zahl für 1990 ist aufgrund einer Umstrukturierung eines Bankinstituts nicht vergleichbar. Quelle: Zahlen aus: Amt für Volkswirtschaft, Bankstatistik 1998, S. 2; Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 1998, S. 235.

Überblick über die Entwicklung der Bilanzsumme und des Personalbestandes seit 1985. Abbildung 20 zeigt die Zuwachsraten des Reingewinns seit 1985.⁹⁸

Im Gegensatz zum Bankensektor stellt die Versicherungsbranche mit einem Mitarbeiterbestand von 44 Personen Ende 1998 einen noch recht kleinen Wirtschaftszweig in Liechtenstein dar. Das verwaltete Vermögen belief sich per Ende 1998 auf CHF 300 Mio.⁹⁹ Allerdings erwartet der Liechtensteinische Versicherungsverband eine ähnliche Entwicklung wie im Bankensektor.¹⁰⁰ Liechtensteins Justizminister *Heinz Frommelt* kündigte im Mai 1999 die Konzessionierung weiterer *Captive*-Versicherungen an. Zudem bestätigte er, dass der liechtensteinische Staatshaushalt von der Gründungswelle im Versicherungsbereich bereits profitiert hat.¹⁰¹

⁹⁸ Für die Abbildungen 18 bis 20 gilt: bis 1992 drei liechtensteinische Banken, 1992 vier Banken, ab 1993 fünf Banken und 1998 sechs Banken.

⁹⁹ *Dietrich et al.* 1999, S. 150.

¹⁰⁰ *Ibid.*, S. 149.

¹⁰¹ *Frommelt* 1999, S. 3.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Schliesslich stellt der Sektor «Investmentunternehmen»¹⁰² einen weiteren dynamischen Wachstumsmarkt dar. Seit die liechtensteinische Regierung mit dem «Gesetz über Investmentunternehmen»¹⁰³ im Juli 1996 die rechtlichen Grundlagen schuf, hat sich das Nettofondsvermögen der mittlerweile 13 (Stand Mai 1999) liechtensteinischen Investmentgesellschaften vervierfacht.¹⁰⁴ Aus steuerrechtlicher Sicht werden Investmentunternehmen wie Sitzgesellschaften behandelt. Ebenso wie *Captives* sind sie von der Couponsteuer entbunden, unterliegen aber aufgrund des Zollvertrages dem Schweizer Stempelsteuerrecht.¹⁰⁵

Insgesamt hat der liechtensteinische Finanzdienstleistungssektor in den letzten Jahren einen Wachstums- und Diversifizierungsschub erlebt. Die EWR-Mitgliedschaft scheint daran nicht ganz unschuldig zu sein, denn die Mitgliedschaft garantiert aufgrund des «*single-licence*»-Prinzips¹⁰⁶ (Einheitslizenz) und der Heimatlandkontrolle¹⁰⁷ zum einen den freien Zugang zum EU-Binnenmarkt und zum anderen weiterhin die Aufsicht durch die heimischen Behörden. Gleichzeitig konnte der Standort Liechtenstein seine günstigen Rahmenbedingungen (z.B. politische Stabilität, Gesellschafts- und Steuerrecht, Geheimnisschutz für Kunden) konservieren. *Sele* hat vor dem liechtensteinischen EWR-Beitritt in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass

«ein Beitritt Liechtensteins zum EWR ... den liechtensteinischen Banken neben verstärkter Konkurrenz auf dem Heimatmarkt den diskriminierungsfreien Zugang zu den europäischen Finanzplätzen [bringt]. Sie erhalten die Möglichkeit, die vor Jahren eingeleitete Internationalisierung fortzusetzen und zusätzliches Marktpotential zu

¹⁰² Als Anlagentypen gelten Investmentunternehmen für Wertpapiere, für Immobilien und für andere Werte. Rechtlich ist zwischen «Anlagefonds», welche die Rechtsform der Treuhänderschaft besitzen, und «Anlagegesellschaften», welche die Rechtsform einer Aktiengesellschaft besitzen, zu unterscheiden (Art. 3 IUG).

¹⁰³ «Gesetz vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen (IUG)», LGBI. 1996, Nr. 89.

¹⁰⁴ *Frommelt* 1999, S. 3.

¹⁰⁵ *Büchel* 1997, S. 5. Zum schweizerischen Stempelsteuerrecht siehe *Interkantonale Kommission für Steueraufklärung* 1998, S. 37f.

¹⁰⁶ Das «*single-licence*»-Prinzip garantiert die «gegenseitige Anerkennung der Zulassung; dies bedeutet, dass beispielsweise die Bankkonzession eines EWR-Landes dazu berechtigt, in allen EWR-Ländern Dienstleistungen anzubieten oder Niederlassungen zu errichten». (*Amt für Volkswirtschaft* 1991, S. 11)

¹⁰⁷ Die Heimat- oder Ursprungslandkontrolle garantiert die «gegenseitige Anerkennung der Überwachung ...; die Aufsichtsbehörde, welche die Muttergesellschaft kontrolliert, übt auch die Kontrolle über deren Niederlassungen im Ausland aus». (*Amt für Volkswirtschaft* 1991, S. 11)

Liechtensteins Finanzdienstleistungssektor

erschliessen. Sie profitieren hierbei vom Prinzip der Heimatlandkontrolle, da die ausländischen Niederlassungen liechtensteinischer Banken im wesentlichen von Liechtenstein aus überwacht werden».¹⁰⁸

Diese Feststellungen werden im Folgenden einer empirischen Überprüfung unterzogen. Wie im Industrie- und Gewerbesektor werden wiederum die Fragen nach den Vor- und Nachteilen der EWR-Mitgliedschaft sowie den weiteren Faktoren für sektorale Konkurrenzfähigkeit im Mittelpunkt stehen.

4.2 Umfrageergebnisse für den Finanzdienstleistungssektor

4.2.1 Banken

Wie bereits erwähnt, ist die offensichtlichste Auswirkung der EWR-Mitgliedschaft die Verdopplung der in Liechtenstein ansässigen Banken. Die nachfolgenden Ausführungen schliessen allerdings lediglich jene fünf Banken ein, die bereits vor dem EWR-Beitritt in Liechtenstein als konzessionierte Vollbanken tätig waren. Abbildung 21 veranschaulicht die durch die Banken empfundenen Vorteile aus der EWR-Mitgliedschaft.

Im Einzelnen profitieren Banken mit Sitz in Liechtenstein tatsächlich vor allem durch das «*single-licence*»-Prinzip. Weitere wichtige Vorteile aufgrund der EWR-Mitgliedschaft sehen die befragten Bankinstitute in der Liberalisierung des Arbeitsmarktes, also in erster Linie in der Grenzgängererleichterung, in der Liberalisierung anderer Dienstleistungssektoren, im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr sowie in der Anerkennung von EWR-Diplomen in Liechtenstein. Schliesslich wurden neue Möglichkeiten durch das Gesetz über Investmentunternehmen als EWR-Vorteil erwähnt.

Ungeachtet dieser Vorteile spüren die befragten Institute eine verstärkte Konkurrenzsituation. Dies gilt insbesondere im Bereich des Arbeitsmarktes. Die Ansiedlung neuer Banken steigert die Nachfrage nach kaum vorhandenen Spezialisten und erhöht auf dem begrenzten

¹⁰⁸ Sele 1995, S. 246.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Abbildung 21: Die wichtigsten Vorteile der EWR-Mitgliedschaft für Banken

<i>sehr wichtige Vorteile</i>
<ul style="list-style-type: none">• «single-licence»-Prinzip• verbesserter Zugang zum EU-Binnenmarkt• Liberalisierung des Arbeitsmarktes• Liberalisierung des Kapitalverkehrs• Grenzgängererleichterung
<i>wichtige Vorteile</i>
<ul style="list-style-type: none">• Liberalisierung anderer Sektoren, z.B. Telekommunikation, Post• grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr• Anerkennung von EWR-Diplomen in Liechtenstein

Arbeitsmarkt tendenziell das Gehaltsniveau.¹⁰⁹ Das limitierte Angebot des Faktors Arbeit sowie das begrenzte Raumangebot werden allerdings zwangsläufig die Nachfrage nach Konzessionen beschränken.¹¹⁰ Auch in den angrenzenden Schweizer Kantonen oder im österreichischen Vorarlberg ist die Zahl der für den Banken- bzw. Finanzdienstleistungssektor ausgebildeten Spezialisten nicht unerschöpflich.¹¹¹

Die Nachteile der EWR-Mitgliedschaft sehen die Banken vor allem in einer zunehmenden Bürokratisierung, d.h. der umfassenden Beachtung neuer EU-Richtlinien («erhöhter Aufwand aufgrund neuer Regulierungsvorschriften»; «Bevormundung durch Technokraten»). Aus der Sicht der Banken ist es für die Zukunft besonders wichtig, das liechtensteinische Steuersystem beizubehalten und somit auch nicht auf die

¹⁰⁹ Auf diesen Sachverhalt hat bereits *Sele* (1995, S. 244) hingewiesen. Siehe auch *Liechtensteiner Vaterland*, 28.7.1998, S. 3.

¹¹⁰ Das Amt für Finanzdienstleistungen im Fürstentum Liechtenstein erwartet eine Obergrenze von ca. 20 Banken in Liechtenstein (*Liechtensteiner Vaterland*, 27.4.1999, S. 1, sowie eine Aussage des Leiters des Amtes für Finanzdienstleistungen, *Roland Müller*, während einer Diskussionsrunde im liechtensteinischen Radiosender «Radio L» am 4.10.1998).

¹¹¹ Ebenso wie in Liechtenstein (Arbeitslosenquote 1.7 % im Juni 1999) herrschen sowohl in der Ostschweiz (die Arbeitslosenquoten in den Kantonen der deutschsprachigen Schweiz liegen im Juni 1999 zwischen 0.4 % und 2.8 %) als auch in Vorarlberg (Arbeitslosenquote 4.1 % im Juli 1999) faktisch Vollbeschäftigung.

Liechtensteins Finanzdienstleistungssektor

Abbildung 22: Wichtige Faktoren für die Konkurrenzfähigkeit der Banken

<i>sehr wichtige Faktoren</i>
<ul style="list-style-type: none">• Beibehaltung des liechtensteinischen Steuersystems• Steuerharmonisierungstendenzen innerhalb der OECD
<i>wichtige Faktoren</i>
<ul style="list-style-type: none">• Währungsunion• Aufrechterhaltung der Zollunion mit der Schweiz• Entwicklung des Schweizer Franken oder anderer Währungen• ein offener Arbeitsmarkt <p><i>andere:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Aufrechterhaltung der spezifischen liechtensteinischen Standortvorteile: Bankgeheimnis, keine Rechtshilfe, Holdingprivileg• keine Veränderung des PGR
<i>weniger wichtige Faktoren</i>
<ul style="list-style-type: none">• konjunkturelle Entwicklung im benachbarten Ausland• die Öffnung Osteuropas

Steuerharmonisierungstendenzen der Europäischen Union bzw. der OECD einzugehen.¹¹² Andere wichtige Faktoren für die Konkurrenzfähigkeit der liechtensteinischen Banken sind u.a. das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht, die Europäische Währungsunion, die Aufrechterhaltung der Zollunion mit der Schweiz, die Entwicklung des Schweizer Franken und anderer wichtiger Währungen sowie ein offener Arbeitsmarkt (siehe Abbildung 22). Weitere wesentliche Standortvorteile für die Banken sind das restriktive Bankgeheimnis, das Holdingprivileg¹¹³ sowie die «wirtschaftsfreundlichen Behörden».¹¹⁴ Der Liechtensteinische Bankenverband fügte in der Vernehmlassung zur Abänderung

¹¹² Europäische Kommission, KOM(98) 295 endg.; OECD 1998a.

¹¹³ Die steuerliche Privilegierung von Holding-Gesellschaften und Sitzunternehmen sowie aus dem Ausland stammenden Treuhandvermögens.

¹¹⁴ Siehe hierzu auch ein Interview mit René Kästli, Generaldirektor der Liechtensteinischen Landesbank, im Liechtensteiner Volksblatt (8.1.1999).

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

des Bankengesetzes hinzu, dass es unbedingt zu vermeiden sei, «dass ausländische Behörden direkt und/oder ohne Einzelbewilligung liechtensteinischer Instanzen Handlungen in Liechtenstein vornehmen».¹¹⁵ Da liechtensteinische Banken offensichtlich von einem '«zusätzlichen Vertrauensbonus gegenüber der ausländischen Mitkonkurrenz»¹¹⁶ profitieren, soll in jedem Fall vermieden werden, dass Liechtenstein Amtshilfe in Steuerangelegenheiten gewährt.

Diese Ergebnisse stimmen im wesentlichen mit den Schlussfolgerungen von *Schuster* und *Leichsenring* überein, welche bereits 1989 die komparativen Standortvorteile des liechtensteinischen Finanzsektors herausgearbeitet haben.¹¹⁷ In ihrer Studie nennen sie die «Sicherung der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen», die «Beibehaltung der liberalen Steuergesetzgebung», die «Sicherung des Bankgeheimnisses» sowie die «Aufrechterhaltung und Sicherung der Anerkennung des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts» als die vier Faktoren, welche die Attraktivität des liechtensteinischen Finanzdienstleistungsplatzes garantieren.

4.2.2 Versicherungsgesellschaften

Die Gründung von Versicherungsgesellschaften an sich ist eine Konsequenz des EWR-Beitritts. Alle tätigen liechtensteinischen Versicherungsgesellschaften wurden nach dem 1.1.1996 gegründet.¹¹⁸ Dass nahezu alle befragten Versicherungen der EWR-Mitgliedschaft eine grosse Bedeutung beimessen und dass keines der Versicherungsunternehmen angibt, es hätte keine Vorteile oder gar Nachteile aus der EWR-Mitgliedschaft gezogen, ist daher nicht überraschend.

Welche Vorteile liechtensteinische Versicherungen in der EWR-Mitgliedschaft sehen, verdeutlicht Abbildung 23. Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die Möglichkeit des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, verbesserter Zugang zum Binnenmarkt sowie das

¹¹⁵ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 6/1998.

¹¹⁶ *Sele* 1995, S. 246.

¹¹⁷ *Schuster/Leichsenring* 1989, S. 37–40.

¹¹⁸ Neben den neun liechtensteinischen Versicherungen besitzen 34 schweizerische Versicherungen eine Niederlassung in Liechtenstein (*Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Rechenschaftsbericht 1998, S. 210).

Liechtensteins Finanzdienstleistungssektor

Abbildung 23: Vorteile aus der EWR-Mitgliedschaft für Versicherungsunternehmen

<i>sehr wichtige Vorteile</i>
<ul style="list-style-type: none">• Liberalisierung des Kapitalverkehrs• grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr• verbesserter Zugang zum EU-Binnenmarkt• «single-licence»-Prinzip
<i>wichtige Vorteile</i>
<ul style="list-style-type: none">• Liberalisierung des Arbeitsmarktes• Liberalisierung anderer Sektoren, z.B. Telekommunikation, Post• Grenzgängererleichterung• Anerkennung von EWR-Diplomen in Liechtenstein• Anerkennung der durch Liechtensteiner erworbenen Diplome im EWR

«single-licence»-Prinzip, alles eng miteinander verbundene Aspekte, sind die wichtigsten Vorteile, die die EWR-Mitgliedschaft den Versicherern bietet. Diese Vorteile nutzen die Versicherer, um von Liechtenstein aus ihre Produkte auf dem Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im EWR zu vertreiben. Deutschland, Österreich, Italien, Finnland, die Niederlande, aber auch die Schweiz, sind die bevorzugten Zielländer. Aus dem EWR-Raum und der Schweiz haben bis Ende 1998 mehr als 100 Versicherungsunternehmen die Aufnahme einer grenzüberschreitenden Tätigkeit in Liechtenstein angezeigt. Aktivitäten dieser Unternehmen waren allerdings kaum festzustellen.¹¹⁹ Eine verstärkte Konkurrenzsituation seit dem EWR-Beitritt kann deshalb auch durch das Gros der befragten Versicherungen nicht erkannt werden.

Ebenso wie die anderen Wirtschaftszweige geben auch die Versicherungen an, dass die Beibehaltung des liechtensteinischen Steuersystems gewährleistet sein muss, um konkurrenzfähig zu bleiben. Daneben ist für sie die Entwicklung des Schweizer Franken sowie die Aufrechterhal-

¹¹⁹ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht 1998, S. 210.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Abbildung 24: Wichtige Standortfaktoren für das Versicherungswesen

<i>sehr wichtige Faktoren</i>
<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung des Schweizer Franken oder anderer Währungen• Beibehaltung des liechtensteinischen Steuersystems
<i>wichtige Faktoren</i>
<ul style="list-style-type: none">• Steuerharmonisierungstendenzen innerhalb der OECD• Aufrechterhaltung der Zollunion mit der Schweiz
<i>weniger wichtige Faktoren</i>
<ul style="list-style-type: none">• konjunkturelle Entwicklung im benachbarten Ausland• die Öffnung Osteuropas• ein offener Arbeitsmarkt• Europäische Währungsunion

tung der Zollunion mit der Schweiz von grosser Bedeutung für den Standort Liechtenstein. Abbildung 24 präsentiert die für das Versicherungswesen wichtigen Standortfaktoren.

Schlussendlich gelten für das Versicherungswesen dieselben Prämissen wie für den Bankensektor: Ein beschränktes Arbeitskräfteangebot einhergehend mit einem hohen Lohnniveau und räumliche Enge einhergehend mit hohen Mietkosten haben einem unkontrollierten Boom im Versicherungswesen bislang Einhalt geboten. Anders als im Bankensektor betreibt die liechtensteinische Regierung allerdings eine aktive Standortpolitik. Der Versicherungsplatz Liechtenstein soll «organisch» wachsen und damit zur Diversifizierung des Finanzdienstleistungssektors beitragen.¹²⁰ Zu diesem Zweck hat die liechtensteinische Regierung verschiedene PR-Massnahmen ausgearbeitet, versicherungsaufsichtsrechtliche Erlasse in englischer Sprache publiziert sowie, zusammen mit dem Institut für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen, ein Grundseminar «Versicherungswirtschaft» initiiert, um qualifiziertes Personal für die Versicherungsbranche auszubilden.

¹²⁰ *Liechtensteiner Volksblatt*, 11.3.1998, S. 2.

Liechtensteins Finanzdienstleistungssektor

Entwicklungen auf dem EU-Versicherungsbinnenmarkt zeigen zudem, dass sich der für Liechtenstein so wichtige grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr im Versicherungswesen der EU im Allgemeinen nicht durchsetzen konnte.¹²¹ Allein für Luxemburg spielt der freie Dienstleistungsverkehr im Bereich der Lebensversicherungen eine grosse Rolle. 88 % der Beitragseinnahmen werden hier über den freien Dienstleistungsverkehr erwirtschaftet. Für andere Mitgliedstaaten, z.B. Deutschland, Frankreich oder die Niederlande, liegen die Werte zwischen Null und einem Prozent.¹²² Im Bereich Nicht-Lebensversicherungen konnten die irischen Versicherer mit einem Anteil von 14.75 % am Gesamtgeschäft das grösste Geschäftsvolumen aller EU-Mitgliedstaaten realisieren.¹²³ Der Grund für diesen überdurchschnittlichen Anteil des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs wird auf die günstige Steuergesetzgebung in Luxemburg und Irland zurückgeführt, eine Voraussetzung die auch Liechtenstein mitbringt und die den relativen «Boom» im liechtensteinischen Versicherungswesen erklären dürfte.

4.2.3 Treuhänder und Rechtsanwälte

Innerhalb dieser beiden Berufsgruppen gibt es kein einheitliches Bild in Bezug auf die Bedeutung der EWR-Mitgliedschaft. Jeweils nahezu ein Drittel der Befragten misst dem EWR eine grosse bzw. eine geringe Bedeutung bei, für 11 % ist die EWR-Mitgliedschaft ohne Bedeutung und immerhin 26.7 % geben an, noch keine Aussage über den Grad der Bedeutung machen zu können (Abbildung 25).

Rechtsanwälte und Treuhänder nannten öfter als die anderen bisher behandelten Wirtschaftszweige Nachteile aus der EWR-Mitgliedschaft. Dennoch konnten 47.8 % der befragten Treuhänder und Rechtsanwälte keine Nachteile aus der EWR-Mitgliedschaft erkennen, 45.7 % machten Nachteile aus. Die Verunsicherung der Kunden steht an vorderster Stelle: die Angst vor zu starker Annäherung an die EU, die Angst vor Verlust des Geheimnisschutzes, die Angst vor zwischenbehördlichem Datenaustausch. Als weitere Nachteile wurden Preisdruck und sinkende

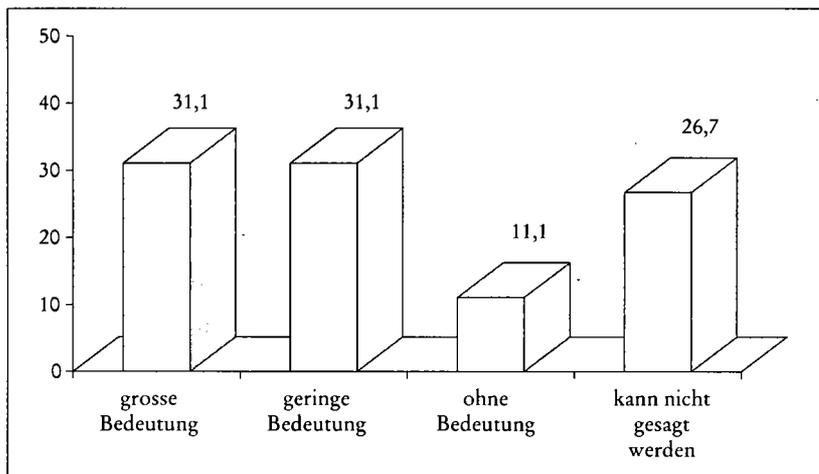
¹²¹ Eurostat 1998a.

¹²² *Ibid.*, S. 5.

¹²³ *Ibid.*, S. 3.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Abbildung 25: Bedeutung der EWR-Mitgliedschaft für Treuhänder und Rechtsanwälte, Nennungen in %



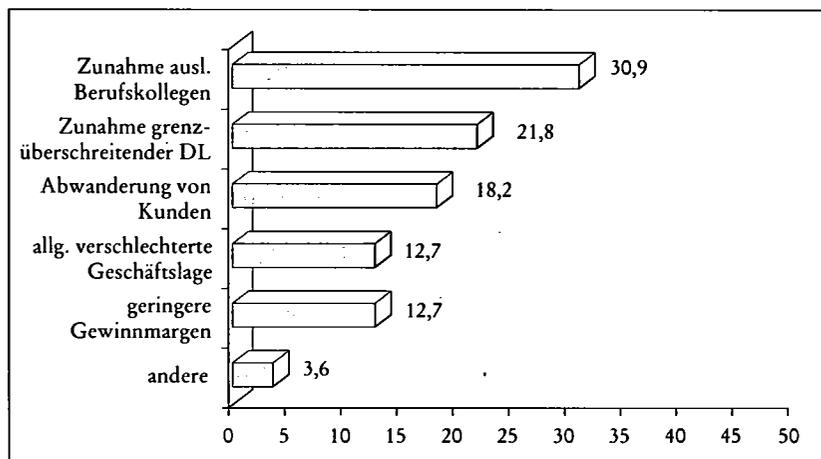
Gewinnmargen, fremdbestimmte Rechtssetzung, fallende Qualitätsstandards und zunehmende Bürokratie genannt.

Die dezidierte Angabe von Nachteilen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Grossteil der Befragten anführte, ebenso Vorteile aus der EWR-Mitgliedschaft gezogen zu haben. Lediglich ca. 24 % der Rechtsanwälte und Treuhänder konnten keine Vorteile ausmachen. Wie in allen anderen Sektoren auch, steht die Liberalisierung des Arbeitsmarktes an erster Stelle der EWR-Vorteile. Die Möglichkeit zum grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, die Liberalisierung anderer Dienstleistungssektoren, das «*single licence*»-Prinzip – für die Treuhänder – und die Anerkennung von EWR-Diplomen in Liechtenstein – für die Rechtsanwälte – folgen als weitere Vorteile. Der Souveränitätsgewinn, die Stärkung des liechtensteinischen Ansehens im Ausland und der gestiegene Bekanntheitsgrad wurden ebenfalls als Vorteile genannt.

Der Umfrage zufolge hat sich die Wettbewerbssituation insbesondere im Treuhandwesen auch nach vierjähriger EWR-Mitgliedschaft kaum verschärft. Rund zwei Drittel der befragten Rechtsanwälte und Treuhänder verneinten eine verstärkte Konkurrenzsituation seit dem EWR-Beitritt.

Liechtensteins Finanzdienstleistungssektor

Abbildung 26: Gründe für eine intensivere Konkurrenzsituation aus Sicht der Rechtsanwälte und Treuhänder, Nennungen in % (Mehrfachnennungen möglich)



Diejenigen, die eine Zunahme der Konkurrenz feststellen konnten, nannten den Zuwachs ausländischer Berufskollegen¹²⁴, die Zunahme des Angebots grenzüberschreitender Dienstleistungen¹²⁵ sowie die Abwanderung von Kunden als die drei Hauptmerkmale hierfür (siehe Abbildung 26). Andererseits wurden selber ca. 17 % der liechtensteinischen Treuhänder und Rechtsanwälte im EWR-Ausland tätig. Dies geschah in erster Linie durch das Angebot einer grenzüberschreitenden Dienstleistung, aber auch durch die Initiierung von Partnerschaften oder die Gründung von Dependancen.

Die weiteren Standortvorteile Liechtensteins werden von den Treuhändern und Rechtsanwälten kaum anders beurteilt als von den an-

¹²⁴ Zwischen Januar 1997 und April 1999 wurde 13 Rechtsanwälten und drei Treuhändern aus dem EWR-Raum eine Bewilligung zur Ausübung des Berufes erteilt (Frommelt 1999, S. 5).

¹²⁵ Die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in Liechtenstein wird für EWR-Rechtsanwälte künftig vereinfacht, da die bisher abzulegende Eignungsprüfung in eine Meldepflicht umgewandelt wird. Die entsprechende Änderung des Rechtsanwaltsgesetzes wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde angemahnt (Liechtensteiner Vaterland, 25.8.1999, S. 3).

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

deren Sektoren. So ist die Beibehaltung des liechtensteinischen Steuersystems der wichtigste Standortvorteil des Landes. Es folgen die Entwicklung des Schweizer Franken, die Zollunion mit der Schweiz, ein offener Arbeitsmarkt sowie die konjunkturelle Entwicklung im benachbarten Ausland (in dieser Reihenfolge). Des Weiteren sehen Treuhänder und Rechtsanwälte das liechtensteinische Gesellschaftsrecht sowie das Bank- und Treuhändergeheimnis als wichtige Faktoren für ihre Konkurrenzfähigkeit an.

Insgesamt beurteilen Treuhänder und Rechtsanwälte ihre Situation nicht so negativ wie von ihnen vor dem EWR-Beitritt befürchtet wurde.¹²⁶ Mehr als zwei Drittel der Befragten in diesen Berufsgruppen sieht keine verstärkte Konkurrenzsituation und fast die Hälfte von ihnen kann keine Nachteile aus dem EWR erkennen. Langjährige Berufserfahrungen, genaue Kenntnisse der liechtensteinischen Gesetzgebung und enge persönliche Beziehungen sollten als Standortvorteile nicht unterschätzt werden.

Die Analyse zeigt besonders deutlich, dass es für den Finanzdienstleistungssektor insgesamt wichtig war, neben der EWR-Mitgliedschaft die speziellen Standortvorteile Liechtensteins, beispielsweise die Steuergesetzgebung und das Holdingprivileg, die restriktive Handhabung bei der Rechtshilfe in Steuersachen, das besondere Bankgeheimnis oder das spezielle liechtensteinische Gesellschaftsrecht, aufrechterhalten zu können.¹²⁷ Die Beurteilung der EWR-Mitgliedschaft durch den Finanzdienstleistungssektor fällt daher auch weitaus positiver aus als dies aufgrund der Befürchtungen vor dem EWR-Beitritt erwartet werden konnte.

¹²⁶ Zu den von der Treuhandbranche formulierten Befürchtungen siehe auch *Carl/Klos* 1993, S. 37f.

¹²⁷ Die Regierung Liechtensteins nennt diese Standortvorteile des Landes in einer Informationsbroschüre zum Bankenplatz Liechtenstein (*Presse- und Informationsamt des Fürstentums Liechtenstein* 1998b, S. 10).

5. Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf die Freien Berufe

5.1 Anwendbarkeit des EWR-Rechts auf die Freien Berufe

Die «Freien Berufe»¹²⁸ sind aufgrund der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (Art. 31 – 39 EWR-Abkommen) durch die EWR-Mitgliedschaft betroffen. Da die «Freien Berufe» durch die Selbständigkeit der Tätigkeit gekennzeichnet sind, fallen sie nicht unter die Freizügigkeit für Arbeitnehmer.¹²⁹ Aufgrund des liberalen Niederlassungsrechts im EWR-Abkommen «haben natürliche und juristische Personen, welche Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind, das Recht, sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat dauernd selbständig wirtschaftlich zu betätigen».¹³⁰ Die Dienstleistungsfreiheit ist im Zusammenhang mit den «Freien Berufen» dann anwendbar, wenn der Dienstleistungserbringer Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates ist, innerhalb des EWR seinen Geschäftssitz hat und seine Dienstleistung an eine andere Person innerhalb des EWR erbringt.¹³¹

5.2 Beurteilung der EWR-Mitgliedschaft durch die Freien Berufe

Im Folgenden werden unter die Rubrik «Freie Berufe» Ärzte, Zahnärzte, Ingenieure und Architekten sowie Versicherungsfachleute zusammengefasst.¹³² Die Ausführungen basieren in erster Linie auf den Aussagen der jeweiligen Vereinspräsidenten. Einen Überblick über die Beurteilung der einzelnen EWR-Merkmale durch die Berufsgruppen gibt Abbildung 27.

¹²⁸ Eine Definition des Begriffs der «Freien Berufe» existiert nicht (Ospelt 1999, S. 50). Im EWR-Abkommen findet der Begriff keine Erwähnung, vielmehr sind nach Ospelt (1999, S. 52) «für die Einordnung der freiberuflichen Tätigkeiten in das EWR-Abkommen nicht einzelne Berufe, sondern allgemein wirtschaftliche Tätigkeiten ausschlaggebend».

¹²⁹ Ospelt 1999, S. 53.

¹³⁰ *Ibid.*, S. 87.

¹³¹ *Ibid.*, S. 100.

¹³² Diese Berufsgruppen wurden ausgewählt, da sie in Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen organisiert sind.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Abbildung 27: Beurteilung der EWR-Merkmale durch die Freien Berufe

Materie	Berufsgruppe	Ärzte	Zahnärzte	Versicherungs- fachleute	Ingenieure u. Architekten
Freier Personenverkehr		negativ	negativ	positiv	eher positiv
Niederlassungsfreiheit		negativ	negativ	bedeu- tungslos	bedeu- tungslos
Liberalisierung des öffentl. Auftragswesens		bedeu- tungslos	bedeu- tungslos	bedeu- tungslos	negativ
grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr		negativ	bedeu- tungslos	bedeu- tungslos	eher negativ
Anerkennung von EWR- Diplomen in Liechtenstein		positiv	negativ	positiv	positiv
Anerkennung der durch LiechtensteinerInnen er- worbenen Diplome im EWR		positiv	negativ	bedeu- tungslos	positiv
Liberalisierung bestimmter Dienstleistungssektoren		bedeu- tungslos	bedeu- tungslos	negativ	eher bedeu- tungslos

¹ Die Umfrage erbrachte in diesen Punkten keine Eindeutigkeit.

Alle Berufsgruppen beurteilen die EWR-Mitgliedschaft als einen sehr bedeutenden Integrationsschritt. Diese Beurteilung bleibt an dieser Stelle wertfrei, d.h. «bedeutend» kann sowohl positiv als auch negativ belegt sein. Während allerdings Zahnärzte überhaupt keinen positiven Aspekt in der EWR-Mitgliedschaft erkennen können, sehen Ärzte, Ingenieure und Architekten sowie Versicherungsfachleute wenigstens die gegenseitige Anerkennung von Diplomen als sehr positives Merkmal des EWR an. Zahnärzte sehen dies hingegen als negatives EWR-Charakteristikum an. Für Ingenieure und Architekten sowie für Versicherungsfachleute ist zudem der freiere Personenverkehr ein eher positives EWR-Kriterium.

Freier Personenverkehr und Niederlassungsfreiheit werden sowohl von den Ärzten als auch von den Zahnärzten eher negativ beurteilt, während die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens für Ingenieure und Architekten die deutlich negativste Errungenschaft der EWR-Mitgliedschaft ist, gefolgt vom grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Die Niederlassungsfreiheit im EWR wird von den Inge-

Freie Berufe

nieuren und Architekten als positiv bis allenfalls bedeutungslos, aber nicht negativ, eingestuft. Für Versicherungsfachleute ist sie, ebenso wie die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens und der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr, eher bedeutungslos.

Nur ein Teil der Ingenieure und Architekten verspürt eine intensivere Konkurrenzsituation seit dem EWR-Beitritt. Allerdings wurde die Befürchtung geäußert, dass sich diese Situation nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen verschärft und es durch Arbeitsvergaben ins Ausland zu einem Verlust an Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen kommt. Wie für andere Berufsgruppen oder Sektoren ist auch für die Ingenieure und Architekten die Beibehaltung des liechtensteinischen Steuersystems oberstes Gebot. Weitere wichtige Faktoren für ihre wirtschaftliche Lage sind die Zollunion mit der Schweiz, die Entwicklung des Schweizer Franken, konjunkturelle Entwicklungen im benachbarten Ausland sowie ein offener Arbeitsmarkt.

Versicherungsfachleute bejahen die Frage nach einer verstärkten Konkurrenzsituation seit dem EWR-Beitritt. Sie spüren dies besonders aufgrund der Wanderungsbewegungen von Kunden und der Verringerung der Gewinnmargen. Im Gegensatz zu den Ingenieuren und Architekten steht für Versicherungsfachleute die Aufrechterhaltung der Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz an erster Stelle der wichtigen Standortfaktoren. Die Entwicklung des Schweizer Franken, die Beibehaltung des liechtensteinischen Steuersystems und die konjunkturelle Entwicklung im benachbarten Ausland folgen als zusätzliche Faktoren.

Im Gegensatz zu den benachbarten EU-Ländern Österreich und Deutschland kannte Liechtenstein bislang keine restriktive Zulassungspraxis für medizinische Berufe. Ärzte und Zahnärzte spüren eine verstärkte Konkurrenzsituation daher vor allem aufgrund der Niederlassung von EWR-Staatsangehörigen. Die Zahl der Leistungserbringer hat sich seit dem EWR-Beitritt um über 30 % erhöht.¹³³ Die daraus abgeleitete Diskriminierung liechtensteinischer Staatsangehöriger wurde durch die beiden Berufsgruppen anhand zweier Argumentationslinien begründet:

Erstens beruhe die Niederlassungsfreiheit nicht auf Gegenseitigkeit. Die Niederlassung liechtensteinischer Ärzte und Zahnärzte würde im

¹³³ Ritter 1999, S. 10. Die liechtensteinische Regierung spricht von einem Anstieg der Zahl der Ärzte seit dem EWR-Beitritt von 32 auf 42 bis Mai 1998 (*Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 151/1998, S. 12).

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

benachbarten Ausland durch verschiedene Auflagen verunmöglicht.¹³⁴ Wie bereits angedeutet, ist dies jedoch eine Konsequenz der jeweiligen nationalen Gesetzgebungen und keine Diskriminierungen im Sinne des EWR-Abkommens. Solange in der restriktiven Kassenzulassungspraxis, wie sie z.B. in Deutschland herrscht, nicht zwischen Inländern und EWR-Ausländern unterschieden wird, sind diese Beschränkungen EWR-konform.

Zweitens wird durch die Gesellschaft Liechtensteinischer Zahnärzte moniert, Diplome liechtensteinischer Zahnärzte würden generell im EWR nicht anerkannt, was ebenfalls die Niederlassung verhindere. In diesem Zusammenhang muss zwischen denjenigen Diplomen, welche LiechtensteinerInnen in der Schweiz erwerben und jenen Diplomen, welche sie in einem EWR-Mitgliedstaat erwerben, unterschieden werden. Letztere sind überall im EWR anzuerkennen.

Bezüglich derjenigen Diplome, welche LiechtensteinerInnen in Drittstaaten, insbesondere in der Schweiz, erwerben, gibt es eine Erklärung des EWR-Rates aus dem Jahr 1995 in welcher den Regierungen der EWR-Mitgliedstaaten empfohlen wird, die durch LiechtensteinerInnen in Drittstaaten erworbenen Diplome anzuerkennen und die Berufsausübung zu gestatten.¹³⁵ Diese Empfehlung ist nicht rechtsverbindlich, womit ein in der Schweiz erworbenes Diplom «nicht denselben Rechtsanspruch auf Anerkennung bei der Stellensuche, bei einem Ansuchen auf Bewilligung einer Geschäftsniederlassung oder bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit wie ein in einem EWR-Mitgliedstaat erworbenes Diplom»¹³⁶, schafft. Allerdings sind auch hier zwei wichtige Aspekte für eine mögliche Anerkennung in Erwägung zu ziehen. Wurde ein Drittlanddiplom bereits in einem EWR-Staat anerkannt, z.B. ein Schweizer Diplom in Liechtenstein, und kann der Inhaber des Diploms eine gewisse Arbeitserfahrung in einem EWR-Vertragsstaat nachweisen, so muss dies jeder EWR-Staat in Betracht ziehen, wenn der Diplominhaber

¹³⁴ Aussagen des Vereins Liechtensteinischer Ärzte in Ausbildung und des Präsidenten der Gesellschaft Liechtensteinischer Zahnärzte (GLZ).

¹³⁵ «Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein (Erklärung des EWR-Rates betreffend Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein, die Inhaber eines in einem Drittland ausgestellten Hochschuldiploms sind, das eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliesst)», in *Amtsblatt* der EG, L 86, 20.4.1995.

¹³⁶ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 1/1995, S. 111.

Freie Berufe

um Anerkennung nachsucht. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.¹³⁷

Eine wirkliche Diskriminierung liechtensteinischer Staatsbürger aufgrund der EWR-Rechtsslage kann folglich nicht erkannt werden. Vielmehr wirkt die nationale Gesetzgebung in anderen EWR-Staaten beschränkend, dies aber sowohl für Inländer als auch für Liechtensteiner. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung eines Drittlanddiploms in anderen EWR-Mitgliedstaaten besteht für LiechtensteinerInnen nicht.¹³⁸

Allerdings hat die liechtensteinische Regierung auf die neue Situation reagiert und verfolgt eine Reform des Gesundheitswesens.¹³⁹ Angestrebt wird ein «Hausarztmodell», welches im Wesentlichen den Patienten die Wahl eines Primärarztes lässt, welcher wiederum die Fachärzte aus sucht.¹⁴⁰ In der Schweiz nehmen dieses System mittlerweile 5 % der Patienten wahr.¹⁴¹ Der Anreiz für die Patienten besteht in der 15-prozentigen Senkung der Krankenkassentarife. Der Hausarzt ist nach dem Schweizer Modell für die Finanzierung der gesamten Therapie verantwortlich. Zu diesem Zweck überprüft er auch die Rechnungen der Fachärzte. Die Budgetverantwortlichkeit des Hausarztes ist in der Tatsache begründet, dass ca. 75 % der vom Hausarzt verursachten Kosten extern, also bei den Fachärzten, den Arzneien etc., anfallen. Ein sogenanntes «*Capitation*»-Modell sieht vor, dass der Hausarzt eine Kopfpauschale pro Patient und Jahr erhält, mit der er haushalten muss. Um einen Missbrauch durch die Ärzte zu vermeiden, ist eine Obergrenze für den Gewinn aus dem Hausarztssystem festgelegt (in der Schweiz CHF 10'000 pro Jahr und Arzt). Unvermeidliche Voraussetzung dieses Systems ist u.a. eine gründliche und kontinuierliche Schulung der Hausärzte im Gesundheitsmanagement.

Die EWR-bedingte Liberalisierung kann in diesem Zusammenhang jedoch allenfalls als Auslöser und nicht als alleiniger Grund einer Gesundheitsreform gesehen werden. In allen Wohlfahrtsstaaten West-

¹³⁷ Auskunft der EFTA-Überwachungsbehörde, 7.12.1998.

¹³⁸ ESA-Kollegiumsmitglied *Bernd Hammermann* dazu im Liechtensteiner Vaterland (28.5.1998, S. 5): «Ein Liechtensteiner, der in der Schweiz studiert, muss eigentlich damit rechnen, dass er auf den EWR-Markt mit dem falschen Diplom kommt.»

¹³⁹ *Ritter* 1999, S. 10.

¹⁴⁰ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 151/1998.

¹⁴¹ Zur Erläuterung des Hausarztssystems siehe *Die Zeit*, 25.3.1999; *Die Zeit*, 25.2.1999, S. 28; *Die Zeit*, 18.2.1999, S. 20.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

europas werden seit langem aufgrund steigender Gesundheitskosten Reformanstrengungen unternommen.¹⁴² Auch in Liechtenstein haben sich die Krankenpflegekosten seit 1980 fast vervierfacht.¹⁴³ Damit ist Liechtenstein «grundsätzlich der gleichen Entwicklung ausgeliefert, wie sie in allen westlichen Industriestaaten zu beobachten ist».¹⁴⁴

6. Telekommunikation und Postwesen

6.1 Neugestaltung des Telekommunikations- und Postregimes

Durch die EWR-Mitgliedschaft hat Liechtenstein nicht nur in etablierten Branchen und Sektoren neue Erfahrungen gemacht, im Postwesen und der Telekommunikation z.B. hat die EWR-Mitgliedschaft zudem zu einem Gewinn an Handlungsspielraum geführt. Liberalisierungserfordernisse ergeben sich jedoch auch aus der WTO-Mitgliedschaft Liechtensteins. Das WTO-Abkommen verlangt, dass seine Mitglieder «ausländische Dienstleistungserbringer aller Sektoren zur diskriminierungsfreien Nutzung der internen und der grenzüberschreitenden öffentlichen Telekommunikationsnetze» zulassen.¹⁴⁵

Post- und Telekommunikationsdienste wurden bis zur Liberalisierung beider Sektoren durch die Schweizer Post-, Telefon- und Telegrafengebiete (PTT) auf der Grundlage des Schweizer Fernmelde- und Postrechts zur Verfügung gestellt. Rechtliche Basis war der 1978 zwischen Liechtenstein und der Schweiz abgeschlossene Post- und Fernmeldevertrag. Im Zusammenhang mit dem EWR-Beitritt wurde der PTT-Vertrag im November 1994 durch eine bilaterale Vereinbarung dahingehend geändert, dass EWR-Recht bei Abweichungen zum Schweizer Recht vorgeht.¹⁴⁶ Mit Hinweis auf die Liberalisierungsschritte der Schweiz¹⁴⁷ und das EWR-Recht¹⁴⁸ wurde der Post- und Fernmeldevertrag schliess-

¹⁴² *Die Zeit*, 25.2.1999, S. 28; *Die Zeit*, 18.2.1999, S. 20.

¹⁴³ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Interpellationsbeantwortung 152/1998.

¹⁴⁴ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 151/1998, S. 8.

¹⁴⁵ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 32/1995, S. 52.

¹⁴⁶ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 46/1996, S. 19.

¹⁴⁷ Die Schweiz hat ihren Telekommunikationsmarkt am 1.1.1998 geöffnet.

¹⁴⁸ Richtlinie 97/67/EG, in *Amtsblatt der EG*, L 15, 21.1.1998, übernommen in das EWR-Abkommen durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/1998 vom 25.9.1998, LGBL 1999, Nr. 103.

lich zum 1.4.1999 ausser Kraft gesetzt.¹⁴⁹ Die bilaterale Zusammenarbeit wurde daraufhin in den Bereichen Post, Personenbeförderung, Telekommunikation sowie Radio/Fernsehen vertraglich neu geregelt.¹⁵⁰

Im Folgenden soll kurz die in den beiden oben genannten Sektoren stattgefundenene Entwicklung aufgezeigt und wirtschaftliche Entwicklungspotentiale dargestellt werden.

6.2 Telekommunikationssektor

Grundlage für den Aufbau eines Telekommunikationsmarktes in Liechtenstein und der völligen Neugestaltung der Rahmenbedingungen in der liechtensteinischen Telekommunikation bildet das Telekommunikationsgesetz vom 20.6.1996.¹⁵¹ Der Telekommunikationsmarkt wird dabei in die Einzelmärkte Telekommunikationsdienste, Telekommunikationsanlagen und Telekommunikationsinfrastruktur untergliedert. Mit dem Amt für Kommunikation hat Liechtenstein am 1.1.1999 eine eigene Regulierungsbehörde geschaffen.¹⁵²

Für die Einzelmärkte hat die liechtensteinische Regierung im Laufe des Jahres 1998 vier Konzessionen vergeben. Die Telekommunikationsinfrastruktur wird durch die im Juli 1998 gegründete LTN Liechtenstein TeleNet AG bereitgestellt. Die LTN Liechtenstein TeleNet AG ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des liechtensteinischen Staates, soll aber zwischen 2002 und 2005 zumindest teilprivatisiert werden.¹⁵³

¹⁴⁹ «Notenaustausch vom 4. März 1999 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beendigung des Post- und Fernmeldevertrages», LGBl. 1999, Nr. 63.

¹⁵⁰ «Vereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Schweizerischen Post über die befristete Besorgung der Post- und Personenbeförderungsdienste im Fürstentum Liechtenstein», LGBl. 1999, Nr. 64; «Abkommen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse», LGBl. 1999, Nr. 101; «Vereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über die Zusammenarbeit in regulatorischen Fragen des Fernmeldebereichs», LGBl. 1999, Nr. 65; «Notenaustausch vom 15. März 1999 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anwendung von Werbe- und Sponsoringregelungen im Bereich Radio/Fernsehen», LGBl. 1999, Nr. 102.

¹⁵¹ «Telekommunikationsgesetz (TelG) vom 20. Juni 1996», LGBl. 1996, Nr. 132.

¹⁵² «Gesetz vom 21. Oktober 1998 über die Abänderung des Telekommunikationsgesetzes (TelG)», LGBl. 1998, Nr. 214; *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 46/1998; *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Stellungnahme der Regierung 92/1998.

¹⁵³ *Liechtensteiner Vaterland*, 2.7.1998, S. 1.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Der Bereich Telekommunikationsanlagen, d.h. der Betrieb und die Wartung der Anlagen, wird durch die Lie-Telecom AG, eine Tochtergesellschaft der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), gewährleistet. Die Telekommunikationsdienste schliesslich wurden in einem ersten Schritt zwischen der Telecom FL AG¹⁵⁴, welche die Inlandtelefonie betreibt, und der Sunrise Communications AG¹⁵⁵, welche für die Auslandstelefonie verantwortlich ist¹⁵⁶, aufgeteilt.

Die weiteren Liberalisierungsschritte sahen vor, den internationalen Telekommunikationsmarkt am 1.10.1999 und die Mobiltelefonie am 1.1.2000 zu öffnen. Ab Anfang 2000 dürften mindestens fünf neue Anbieter auf dem liechtensteinischen Telekommunikationsmarkt im Bereich internationale Telefonie und maximal vier Betreiber im Bereich Mobiltelefonie präsent sein.¹⁵⁷ Zudem wird erwartet, dass sich für Liechtenstein ein besonders interessantes Marktsegment bei den Multimedia- und Mehrwertdiensten bietet.¹⁵⁸ Für diese Dienste ist es unerheblich, von welchem Standort aus sie erbracht werden.¹⁵⁹

Mit der Etablierung eines liechtensteinischen Telekommunikationsmarktes «sollen nicht nur die europäischen Richtlinien zur Telekommunikationsregulierung umgesetzt werden, sondern zugleich auch die Grundlagen dafür geschaffen werden, die Telekommunikation als einen wichtigen neuen Pfeiler der liechtensteinischen Volkswirtschaft zu entwickeln. Ziel ist es, Liechtenstein innerhalb des EWR als Standort für solche Telekommunikationsdienste zu etablieren, die nicht nur auf den lokalen Markt des Fürstentums, sondern auf einen grösseren Markt innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz abzielen».¹⁶⁰

¹⁵⁴ 100-prozentige Tochtergesellschaft der Swisscom.

¹⁵⁵ Gemeinschaftsunternehmen der British Telecom, Tele Danmark, der UBS, Migros und der Schweizerischen Bundesbahn.

¹⁵⁶ Die Sunrise AG hat im Juni 1999 ihre Konzession für die Grundversorgung in der internationalen Telefonie zum 1.10.1999 zurückgegeben (*Liechtensteiner Vaterland*, 2.6.1999, S. 1). Die Grundversorgung wird dann durch die LTN Liechtenstein TeleNet AG übernommen.

¹⁵⁷ *Liechtensteiner Vaterland*, 2.6.1999, S. 4; *Liechtensteiner Vaterland*, 18.6.1999, S. 3.

¹⁵⁸ *Dietrich et al.* 1999, S. 137; Interview mit Regierungschef *Mario Frick* im *Liechtensteiner Vaterland* (10.4.1999, S. 3).

¹⁵⁹ «Durch die universale Verknüpfbarkeit von Datennetzen mit Hilfe der Digitaltechnik ist es beispielsweise für Telekommunikationsdienste praktisch unerheblich, von welchem Standort aus die Dienstleistungen erbracht werden bzw. wo sich der Server befindet, von dem aus eine bestimmte Leistung angeboten wird.» (*Dietrich et al.* 1999, S. 135)

¹⁶⁰ *Dietrich et al.* 1999, S. 134.

Telekommunikation und Post

Nach Ansicht der Regierung ist «die Autonomisierung des liechtensteinischen Fernmeldenetzes ... eine Gewähr dafür, dass Liechtenstein in Bezug auf die Infrastruktur alle Voraussetzungen und Mittel besitzt, um innerhalb der europäischen und weltweiten Telekommunikationsmärkte eine Rolle zu spielen».¹⁶¹

Weitere wichtige Ziele dieser Politik soll die Schaffung moderner Arbeitsplätze sein. Im Bereich der «traditionellen» Telefonie werden massive Preissenkungen erwartet.¹⁶² Auch wenn eine Marktliberalisierung solche Effekte grundsätzlich erwarten lässt, müssen für den liechtensteinischen Markt dennoch Einschränkungen bedacht werden. Die Schaffung von Arbeitsplätzen wird in Liechtenstein von einem stark begrenzten Arbeitsmarkt determiniert. Es ist zu erwarten, dass hoch spezialisierte Arbeitskräfte – zumindest in den ersten Jahren – «importiert» werden müssen, sodass die Ansiedlung moderner Telekommunikationsdienste vorerst zu keinen Effekten auf dem liechtensteinischen Arbeitsmarkt führt. Die Schweiz hat diese Erfahrung bereits gemacht.¹⁶³ Eine Studie zu den Potentialen des liechtensteinischen Telekommunikationsmarktes hat folglich als ein Kriterium zur Identifikation der ansiedlungsrelevanten Dienste angeführt, «es sollten nur begrenzte Personalressourcen bei einer Ansiedlung bzw. bei einer Leistungserbringung benötigt werden».¹⁶⁴

Preissenkungen sind in erster Linie kurzfristig realistisch. Neue Anbieter werden vor allem über den Preis einen Markteinstieg erreichen wollen. In der Schweiz sind im ersten Jahr der Liberalisierung die Preise bereits um durchschnittlich 12.9 % gefallen.¹⁶⁵ Allerdings konkurrierten Ende 1998 bereits 30 Anbieter auf dem inländischen Schweizer Telefonmarkt, insgesamt waren 170 Betreiber für Telekommunikationsdienste beim Bundesamt für Kommunikation registriert.¹⁶⁶ Eine solche Anzahl von Anbietern scheint auf dem kleinen liechtensteinischen Markt nicht denkbar. Daher sind Erwartungen im Hinblick auf einen faktisch uneingeschränkten Wettbewerb zumindest im Bereich der «klassischen» Telefonie vorsichtig zu bewerten.

¹⁶¹ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Interpellationsbeantwortung 31/1999, S. 10.

¹⁶² Interview mit Regierungschef Mario Frick im *Liechtensteiner Vaterland* (10.4.1999, S. 3).

¹⁶³ *Neue Zürcher Zeitung*, 8.12.1998, S. B3.

¹⁶⁴ Erwähnt bei Dietrich et al. 1999, S. 136.

¹⁶⁵ *Neue Zürcher Zeitung*, 8.12.1998, S. B11.

¹⁶⁶ *Ibid.*

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Spezielle Wachstumseffekte werden denn auch im Besonderen durch die Ansiedlung von Unternehmen im Bereich der Multimedia- und Mehrwertdienste erhofft. Von Liechtenstein aus könnten diese Unternehmen ihre Produkte auf den umsatzstarken Nachbarmärkten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz anbieten. «So verfügte der deutsche Telekommunikationsmarkt ... in den für Liechtenstein relevanten Marktsegmenten über ein Umsatzvolumen von ca. DM 18.8 Mrd. Der Umsatz dieser ausgewählten Marktsegmente wird bis zum Jahr 2000 auf ca. DM 35 Mrd. anwachsen.»¹⁶⁷ *Dietrich, Lipp* und *Meissl* konstatieren weiter: «Mit jährlichen Wachstumsraten von 50 % bzw. 20 % p.a. sind die Segmente Multimedia und Mehrwertdienste mittlerweile *die* treibenden Kräfte in der Entwicklung des Telekommunikationsmarktes, wobei eine höhere Nachfrage nach diesen Diensten zwangsläufig auch höhere Wachstumsraten bei den Netz- und Übertragungsdiensten nach sich zieht.»¹⁶⁸

Die einschränkenden Prämissen für den Arbeitsmarkt gelten jedoch auch für diese Marktsegmente. Umsatz- und Gewinnzuwächse können über den Preis an die Kunden weitergegeben werden. Ausserdem dürfte der liechtensteinische Staatshaushalt von der Etablierung neuer Gesellschaften profitieren. Allemal dürfte eine weitere Diversifizierung der liechtensteinischen Wirtschaftsstruktur zu begrüßen sein. Ein dynamisch-innovativer Wirtschaftszweig, wie es der Telekommunikationssektor sein dürfte, führt zu wünschenswertem Know-how-Import und kann damit positive Folgewirkungen auch für andere Wirtschaftszweige implizieren.

6.3 Postwesen

Infolge der Auflösung des PTT-Vertrages mit der Schweiz mussten wie im Telekommunikationssektor auch im Postwesen, d.h. in den Bereichen Postdienste und Personenbeförderungsdienste, neue Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Zum einen wurde ein Postgesetz (PG)¹⁶⁹ verabschiedet, welches die Bereitstellung eines ausreichenden Universal-

¹⁶⁷ *Dietrich et al.* 1999, S. 137.

¹⁶⁸ *Ibid.*

¹⁶⁹ «Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG)», LGBI. 1999, Nr. 35.

Telekommunikation und Post

dienstes gewährleisten soll. Der Universaldienst umfasst die Annahme, die Abholung, den Transport, das Sortieren und die Zustellung von Postsendungen bis 20 kg (Art. 5, Abs. 1 PG). Im Bereich der reservierten Dienste (Brieffsendungen bis 350 Gramm) hat die Liechtensteinische Post das ausschliessliche Recht der Beförderungen (Art. 6, Abs. 1 PG). Dienste ausserhalb der reservierten Dienste unterliegen dem Wettbewerb (Art. 8 PG). Anbieter in diesem Bereich können dazu verpflichtet werden, Beiträge an das Land Liechtenstein zu leisten, wenn beim Universaldienst keine volle Kostendeckung erreicht wird (Art. 12 PG). Ferner gewährleistet die Liechtensteinische Post den postalischen Zahlungsverkehr und kann bestimmte Finanzdienstleistungsprodukte anbieten (Art. 14 PG).

Das Postgesetz trat am 1.4.1999 in Kraft. In einer Übergangsfrist bis zum 1.1.2000 galten aber weiterhin die schweizerischen Rechtsvorschriften (Art. 34 PG). Diese Übergangszeit wurde mittels einer Vereinbarung zwischen der Regierung Liechtensteins und der Schweizerischen Post «über die befristete Besorgung der Post- und Personenbeförderungsdienste im Fürstentum Liechtenstein» geregelt. Nach dieser Vereinbarung wurden Postdienste, Postfinance und Personenbeförderung wie unter dem PTT-Vertrag durch die Schweizerische Post fortgeführt bis diese Aufgaben durch die «Liechtensteinische Post AG» bzw. durch die «Liechtenstein Bus Anstalt» ab 1.1.2000 wahrgenommen werden können (Art. 6, Abs. 2 der Vereinbarung). Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Vereinbarung um ein weiteres Jahr verlängert werden (Art. 6, Abs. 3 der Vereinbarung).

Das Postgesetz wird durch ein Postorganisationsgesetz (POG)¹⁷⁰ ergänzt, welches die «Errichtung und Organisation der Postunternehmung im Fürstentum Liechtenstein» (Art. 1 POG) regelt. Kern des Gesetzes ist die Gründung der «Liechtensteinischen Post Aktiengesellschaft». Das Land Liechtenstein hält mindestens 51 % des Aktienkapitals in Höhe von CHF 5 Mio. (Art. 6, Abs. 3 POG). Ab dem 1.1.2000 übernimmt die Liechtensteinische Post das Personal der Post und «führt den Betrieb der in Liechtenstein befindlichen und von der Schweizerischen Post bis zu diesem Zeitpunkt verwalteten Poststellen weiter» (Art. 19 POG).

¹⁷⁰ «Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Errichtung und die Organisation der Liechtensteinischen Post (Postorganisationsgesetz, POG)», LGBL. 1999, Nr. 36.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Auch im Bereich der Personenbeförderung mussten neue Gesetzesgrundlagen geschaffen werden.¹⁷¹ Zukünftig wird die «Liechtenstein Bus Anstalt (LBA)», deren alleiniger Eigentümer das Land Liechtenstein ist, die öffentliche Personenbeförderung sichern. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann die LBA Subunternehmer beauftragen (Art. 6, Abs. 2 PBG). Subunternehmer unterliegen einer starken Regulierung, da sie bei einer Auftragsannahme verpflichtet sind, das Personal des bisherigen Subunternehmers zu den bisherigen Bedingungen zu übernehmen und gegebenenfalls durch die LBA zur Übernahme des Fuhrparks ihres Vorgängers veranlasst werden können (Art. 7, Abs. 4 und 5 PBG). Konzessionen, die zur regelmässigen und gewerbsmässigen Personenbeförderung berechtigen, erteilt die Regierung für eine Zeitspanne von fünf bis zehn Jahren (Art. 12, Abs. 1 PBG). Auch bezüglich der Personenbeförderung galt eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2000, in der weiterhin die schweizerischen Rechtsvorschriften Anwendung fanden (Art. 49 PBG).

Wie im Telekommunikationssektor spielte auch im Postwesen nicht nur die Umsetzung des EWR-Rechts eine Rolle bei der Neukonzeption, sondern gleichfalls wirtschaftliche Erwägungen:

«Es sei ... daran erinnert, dass sich die Selbständigkeit einer liechtensteinischen Post unter einem eigenen Postgesetz und in eigener Rechtsform aus den EWR-rechtlichen Bedingungen ergibt. Diesem rechtlich bedingten «Muss» ist das unternehmerische Ziel einer gewinnbringenden (oder wenigstens ausgeglichenen) Betriebswirtschaft beigelegt.»¹⁷²

Das Defizit der liechtensteinischen Post, welches im Jahr 1997 CHF 3.2 Mio. betrug¹⁷³, soll mittels der eigenständigen Organisation und einer neu konzipierten Zusammenarbeit mit der Schweizer Post zumindest ausgeglichen werden. Die Strukturen in Liechtenstein scheinen solche Erwartungen zu unterstützen, da der Postverkehr pro Einwohner im Vergleich zu anderen kleinen Postnationen erheblich ist und der Postverkehr insgesamt einen Zustellüberschuss aufweist.¹⁷⁴

¹⁷¹ «Gesetz vom 17. Dezember 1998 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz; PBG)», LGBl. 1999, Nr. 37; «Gesetz vom 17. Dezember 1998 über die Errichtung und Organisation der Anstalt «Liechtenstein Bus Anstalt» (LBA)», LGBl. 1999, Nr. 38.

¹⁷² *Arbeitsgruppe Post beim Ressort Verkehr* 1998, S. 23.

¹⁷³ Siehe *Dietrich et al.* 1999, S. 130.

¹⁷⁴ *Ibid.*

Telekommunikation und Post

Es wird erwartet, dass die Liechtensteinische Post unter bestimmten Voraussetzungen Überschüsse erzielen kann, die zwischen CHF 200'000 und ca. CHF 3 Mio. liegen werden.¹⁷⁵ Allein der an die Schweizerische Post jährlich zu leistende Verwaltungskostenaufwand von CHF 4.1 Mio. würde das bisherige Defizit sowie die durch eine Eigenständigkeit neu anfallenden Managementkosten nahezu egalisieren.¹⁷⁶

Voraussetzung für dieses Szenario ist allerdings, dass bestimmte Aufgaben (z.B. Sortieren, Transitierung der Post nach und aus Drittstaaten) über ein neu gestaltetes Vertragsverhältnis auch zukünftig bei der Schweizer Post verbleiben (*outsourcing*).¹⁷⁷

Der Postverkehr Liechtensteins mit der Schweiz wird zukünftig nach den international geltenden Regeln zwischen eigenständigen Postländern abgewickelt. Das bisherige «Abhängigkeitsverhältnis» wird in ein vertraglich verankertes «Kooperationsverhältnis» umgewandelt, sodass die liechtensteinische Post auch weiterhin für die über 10 Mio. hereinkommenden und ca. 7 Mio. hinausgehenden Sendungen die Dienste der Schweizerischen Post beanspruchen kann. Im Bereich der Finanzdienstleistungen kann die Liechtensteinische Post auf der Grundlage des Postgesetzes eigenständig Konten führen sowie bestimmte Finanzmarktprodukte (z.B. Geldmarktanlagen, Anteile von Investmentunternehmen) anbieten.

Alles in allem dürfte sich für den Kunden nicht viel verändern. Da die neue Liechtensteinische Post der Wirtschaftlichkeit verpflichtet ist (Rechtsform einer Aktiengesellschaft) könnten Preiserhöhungen dann die Folge sein, wenn das oben genannte wirtschaftliche Ziel, also die Egalisierung des Defizits, nicht eintritt. Das Postgesetz zumindest lässt der neuen Post hier einen gewissen Handlungsspielraum, indem es lediglich festlegt, dass die Preise für die Nutzer «erschwinglich» sein müssen (Art. 18, Abs. 1 PG). Die Preise sollen sich vor allem nach dem verfügbaren Einkommen der Privathaushalte richten (Art. 19, Abs. 2 PG), ein Wert, der aufgrund der statistischen Situation in Liechtenstein aber allenfalls grob geschätzt werden kann.

¹⁷⁵ *Ibid.*, S. 131; *Arbeitsgruppe Post beim Ressort Verkehr* 1998, S. 21.

¹⁷⁶ *Arbeitsgruppe Post beim Ressort Verkehr* 1998, S. 21.

¹⁷⁷ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 77/1998, S. 18.

Exkurs: Liechtensteins Nachbarn und die europäische Integration

Im vorangegangenen Kapitel wurden die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins dargestellt und erläutert. Liechtensteins Nachbarn, die Schweiz und Österreich, haben wiederum jeweils andere Integrationswege gewählt. Während sich einerseits die Mehrheit des Schweizer Stimmvolkes und die Mehrzahl der Kantone am 6.12.1992 gegen einen EWR-Beitritt aussprachen und sich damit für die Fortsetzung des Bilateralismus auf der Basis des Freihandelsabkommens von 1972 mit der Europäischen Union entschieden, trat Österreich am 1.1.1995 nach einjähriger EWR-Mitgliedschaft der Europäischen Union bei.¹⁷⁸ Die Erfahrungen, welche die Schweiz mit – im Verhältnis zur EWR-Mitgliedschaft – «weniger Integration» und Österreich mit «mehr Integration» auf der wirtschaftlichen Ebene gemacht haben, sollen als Vergleich zum Integrationsschritt «EWR-Beitritt» herangezogen werden. Liechtensteins Integrationserfahrungen werden auf diese Weise in einen grösseren Kontext gestellt und können einer vergleichenden Bewertung unterzogen werden.

1. Die Schweiz und die Konsequenzen des «EWR-Neins»

Obwohl das EWR-Abkommen den schweizerischen Interessen weitgehend entgegenkam und beide Kammern des Parlaments der Vorlage zustimmten¹⁷⁹, fiel die Volksabstimmung im Dezember 1992 gegen einen EWR-Beitritt aus.¹⁸⁰ Die Vorbehalte bezogen sich vor allem auf einzelne Inhalte des Abkommens (z.B. Souveränitätsverlust, Freizügigkeit), aber auch auf die langfristige Integrationsstrategie des Bundesrates, der eine EU-Vollmitgliedschaft anstrebte und bereits vor der EWR-Abstimmung ein EU-Beitrittsge such im April 1992 stellte.¹⁸¹ Der Bundesrat betrach-

¹⁷⁸ Ein Vergleich der Integrationswege der Schweiz und Österreichs findet sich bei *Arndt 1998*.

¹⁷⁹ *Kux 1998a*, S. 4.

¹⁸⁰ 50.3 % der Stimmbevölkerung und 17 der 23 Kantone stimmten gegen den Beitritt (*Ibid.*). Für eine ausführliche Analyse der Schweizer Europapolitik bis 1993 siehe *Langejürgen 1993*.

¹⁸¹ *Kux 1998a*, S. 5.; *Pedersen 1994*, S. 112-122. Für eine vollumfängliche Analyse der Interessen einzelner gesellschaftlicher Akteure siehe *Langejürgen 1993*, S. 75-148. Die skeptische Haltung der Schweiz gegenüber «Europa» hat bereits eine lange Tradition. Für eine ausführliche Erklärung dieser Einstellung siehe *Gstöhl 1998a*.

Die Schweiz und das «EWR-Nein»

tete die EWR-Mitgliedschaft «nicht als letztes Ziel unserer (*des Bundesrates, Anm.d.A.*) Integrationspolitik, sondern als eine wichtige Zwischenstation jener Politik, welche die Schweiz zu einer vorbehaltlosen Mitgliedschaft in der EG führen soll».¹⁸²

Nach der Ablehnung des EWR-Beitritts trat die Schweiz Ende 1994 in bilaterale Verhandlungen mit der EU ein, welche am 11.12.1998 in den Abschluss von sieben sektoriellen Abkommen mündeten.¹⁸³ Nach ihrer Unterzeichnung am 21.6.1999 in Luxemburg, wird das Inkrafttreten der Abkommen, welche eine Laufzeit von sieben Jahren¹⁸⁴ haben und in der Schweiz teilweise dem Referendum unterliegen¹⁸⁵ sowie durch alle EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden müssen, auf Anfang 2001 angestrebt. Das strategische Ziel des Bundesrates bleibt aber weiterhin die EU-Vollmitgliedschaft.¹⁸⁶ In der Zwischenzeit hat die Schweiz ihre Wirtschaftsgesetzgebung in vielen Teilen dem EU-Recht angepasst («autonomer Nachvollzug»). Das SWISSLEX betrifft vor allem die Bereiche Versicherungen, Verkehr, Konsumentenschutz sowie Arbeitnehmerrechte.¹⁸⁷

Die Schweizer Regierung sah ihre Integrationspolitik immer im Einklang mit den klassischen Zielen der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik, «die darauf abzielt, ... den Marktzugang für schweizerische Exportprodukte zu wahren bzw. zu verbessern, die Spielregeln in den Aussenwirtschaftsbeziehungen zu stärken und den Zugang für schweizerische Investitionen im Ausland zu erhalten».¹⁸⁸

¹⁸² *Schweizerischer Bundesrat, Botschaft des Schweizerischen Bundesrates zur Genehmigung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 18.5.1992, S. 4.*

¹⁸³ **Über folgende sieben bilaterale Abkommen wurde am 11.12.1998 eine politische Einigung erzielt:** <Abkommen über die Zusammenarbeit in Forschung und Technologien <Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen>, «Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen»; <Agrarhandelsabkommen>; <Luftverkehrsabkommen>; <Landverkehrsabkommen>; «Abkommen über den Freien Personenverkehr (*EVD/EDA, Die sektoriellen Abkommen Schweiz-EG – Erklärender Bericht für die Vernehmlassung, 1999*).

¹⁸⁴ Die Laufzeit wird stillschweigend bei Nichtkündigung um jeweils ein Jahr verlängert.

¹⁸⁵ Dem Referendum unterliegen das Landverkehrsabkommen sowie das Abkommen über den Freien Personenverkehr (*EVD/EDA, Die sektoriellen Abkommen Schweiz-EG – Erklärender Bericht für die Vernehmlassung, S. 23*).

¹⁸⁶ *EVD/EDA, Die sektoriellen Abkommen Schweiz-EG – Erklärender Bericht für die Vernehmlassung, S. 20.*

¹⁸⁷ *Zimmermann 1999.*

¹⁸⁸ *Schweizerischer Bundesrat, Botschaft des Schweizerischen Bundesrates zur Genehmigung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 18.5.1992, S. 61.*

¹⁸⁹ *Der Monat, 7-8/1992, S. 14f.*

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Eine ähnlich positive Haltung wie die Schweizer Regierung nahmen die schweizerischen Konzerne, Handels- und Gewerbebetriebe gegenüber dem EWR ein. Dies zeigt eine Umfrage des Schweizerischen Bankvereins aus dem Sommer 1992. 59 % der Klein- und Mittelunternehmen und 84 % der Grossunternehmen sprachen sich pro EWR aus.¹⁸⁹ Diese Einstellung war vor allem an zwei Erwartungen geknüpft. Erstens versprach eine EWR-Teilnahme einen Abbau der seit dem Rückgang der Zölle zunehmend wichtiger werdenden nicht-tarifären Handelshemmnisse. Zweitens erhofften sich die schweizerischen Unternehmen durch die Liberalisierung des Arbeitsmarktes einen erleichterten Rückgriff auf EWR-Arbeitnehmer. *Hauser* und *Bradke* stellen fest, dass «die mit dem EWR-Vertrag und EG-Beitritt verbundene Freizügigkeitsregel ... den flexibleren Zugriff auf qualifizierte Arbeitskräfte [erleichtert] und ... generell die Wettbewerbsintensität auf dem Arbeitsmarkt [erhöht], was positive Rückwirkungen auf die Leistungs- und Qualifikationsbereitschaft schweizerischer Arbeitskräfte hat.»¹⁹⁰

Für den Fall eines EWR-Beitritts wurde ein gesamtwirtschaftlicher Integrationsgewinn von 4-6 % des BIP über einen Zeitraum von 10 Jahren prognostiziert.¹⁹¹ Neuere Berechnungen gehen von einem zusätzlichen jährlichen BIP-pro-Kopf von 0.8 % bis 3.0 % aus, sollte die Schweiz der EU (einschliesslich der Währungsunion) beitreten.¹⁹² Allerdings scheint unter rein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten die EWR-Mitgliedschaft immer noch die beste Integrationsoption zu sein, die bilaterale Lösung hingegen eher die am wenigsten wünschenswerte.¹⁹³

Aus Sicht der schweizerischen Unternehmungen muss die Schweiz mit erheblichen Behinderungen im Handel mit der EU kämpfen. Regelmässige Umfragen verschiedener Schweizer Verbände bestätigen offensichtlich diese Einschätzung.¹⁹⁴ Beklagt werden insbesondere folgende Punkte:¹⁹⁵

^{1,0} *Hauser/Bradke* 1991, S. 255.

¹⁹¹ *Ibid.*, *Schweizerischer Bundesrat*, Botschaft des Schweizerischen Bundesrates zur Genehmigung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 18.5.1992, S. 66.

¹⁹² *Neue Zürcher Zeitung*, 26./27.6.1999, S. 23.

¹⁹³ *BÄK* 1998, S. 72; *Mumenthaler* 1999; *Dietler* 1999.

¹⁹⁴ *Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller* 1998; *Gesellschaft zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft* 1997; *Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein* 1995.

¹⁹⁵ *Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller* 1998, S. 1; *Gesellschaft zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft* 1997, S. 4f.

Die Schweiz und das «EWR-Nein»

1. eine deutliche Zunahme des administrativen Aufwands, z.B. Vorauszahlung der Mehrwertsteuer durch den ausländischen Kunden;
2. Vorbehalte von Kunden aus dem EU-Raum gegenüber Schweizer Produkten;
3. die Rekrutierung von EWR-Arbeitskräften ist äusserst schwierig;
4. die Benachteiligungen durch die Notwendigkeit des Grenzübertritts beim Export aus der Schweiz haben zugenommen. Dazu gehören z. B. die Einhaltung von Formvorschriften, längere Wartezeiten, zusätzliche Kosten durch das Ausstellen der benötigten Dokumente und restriktive Öffnungszeiten an den Schweizer Grenzen;
5. die EU kontrolliert die technischen Vorschriften sehr strikt.

Zudem wurde das «EWR-Nein» immer wieder für den beschleunigten Arbeitsplatzabbau sowie den Verlust von Exportaufträgen verantwortlich gemacht.¹⁹⁶ Die längerfristige Beobachtung zeigt hingegen, dass der Aussenhandel zwischen der Schweiz und der EU für beide Seiten auch nach dem Schweizer «EWR-Nein» an Bedeutung zugenommen hat. 1997 wuchsen die Schweizer Ausfuhren in den EU-Binnenmarkt um 10.4 % (Einfuhren um 10.2 %) und lagen damit nur leicht unter der Zuwachsrate für Industrieländer insgesamt. 60.7 % der gesamten Schweizer Exporte gingen 1997 in den EU-Raum.¹⁹⁷ Für die Europäische Union blieb die Schweiz auch 1998 zweitwichtigster Handelspartner¹⁹⁸ nach den USA. Während die EU-Exporte in die Schweiz im ersten Halbjahr 1998 im Vergleich zum ersten Halbjahr 1997 um 6 % anstiegen, wuchsen die EU-Importe aus der Schweiz gar um 10 %.¹⁹⁹

Die Umfragen der schweizerischen Verbände haben gezeigt, dass insbesondere exportierende Unternehmen durch das «EWR-Nein» mit Zutrittsbarrieren auf den europäischen Binnenmarkt konfrontiert werden. Auch der Bundesrat hält in seinem 1995 veröffentlichten Zwischenbericht zur Schweizer Integrationspolitik fest, dass es aufgrund des «EWR-Neins» «negative wirtschaftliche Auswirkungen gibt, welche mit der gegenwärtigen integrationspolitischen Situation in Verbindung gebracht werden müssen».²⁰⁰ Eine Quantifizierung der Nachteile bleibt

¹⁹⁶ *Liechtensteiner Vaterland*, 4.12.1997, S. 15; *Tages-Anzeiger*, 22.2.1995; *Tages-Anzeiger*, 9.2.1995; *Die Ostschweiz*, 23.9.1994.

¹⁹⁷ *Alle Zahlen Neue Zürcher Zeitung*, 9.2.1998, S. 19.

^{1,8} Extra-EU-Ex- und Importe.

¹⁹⁹ *Agence Europe*, 23.11.1998, Selected Statistics.

²⁰⁰ *Schweizerischer Bundesrat*, Zwischenbericht zur europäischen Integration der Schweiz, S. 16.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

aus methodischen Gründen allerdings schwierig, da einer einzigen Variablen, hier dem «EWR-Nein», nicht ohne weiteres bestimmte Effekte zurechenbar sind.²⁰¹ Dies gilt auch für die Berechnung von Integrations-effekten im Falle eines EU-Beitritts der Schweiz: «Der Nutzen eines Beitritts für den Wirtschaftsstandort Schweiz (vor allem für die Produktion von Waren und für touristische Dienstleistungen) ist zwar längerfristig wahrscheinlich, kann jedoch ... nicht bewiesen werden.»²⁰²

Dennoch scheint mittel- bis längerfristig auch für die Schweiz kein Weg an der Europäischen Union vorbei zu führen. Die bilateralen sektoriellen Abkommen oder ein eventueller Beitritt zu einem EWR II können zwar dazu beitragen, die Schweizer Wirtschaft aus ihrer isolierten Position in Europa zu lösen, beide Integrationswege ignorieren jedoch weitestgehend die politischen Fragen (Asyl, innere Sicherheit, Währungspolitik, gemeinsame Aussenpolitik), denen sich die Schweiz in einem zunehmend integrierten Europa gegenüber sieht.

2. Vorarlberg und die EU-Mitgliedschaft Österreichs

Osterreich ist seit dem 1.1.1995 Mitglied der Europäischen Union. Zuvor hat es bereits seit dem 1.1.1994 als EFTA-Mitglied ein Jahr am EWR teilgenommen. Da mit dem österreichischen Bundesland Vorarlberg eine unmittelbare Nachbarregion Liechtensteins in eine «tieferen» Form der Integration als dies der EWR darstellt, involviert ist, bietet sich ein weiterer Erfahrungsvergleich an.

Die Sogwirkung des EU-Binnenmarktes, das Ende des Ost-West-Konfliktes und die Einsicht, dass bestimmte Politiken nur noch mittels internationaler Zusammenarbeit zu bewältigen sind (z.B. Umwelt, internationale Kriminalität), veranlassten Osterreich bereits 1989 einen Antrag auf EU-Vollmitgliedschaft zu stellen.²⁰³ In politischer Hinsicht gelang es Osterreich bei Wahrung seiner traditionellen Neutralität, ein Mitsprache- und Gestaltungsrecht in einem nach dem Ende des «Kalten Krieges» zusammenwachsenden Europa zu erlangen.

²⁰¹ Hierauf verweist auch der Bundesrat in seinem Zwischenbericht zur Schweizer Integrationspolitik von 1995 (*Schweizerischer Bundesrat, Zwischenbericht 1995*, S. 15f.).

²⁰² So der Schweizerische Bundesrat im Integrationsbericht 1999 (*Schweizerischer Bundesrat, Schweiz – Europäische Union: Integrationsbericht 1999*, S. 397f.).

²⁰³ *Vranitzky 1997*, S. 7.

Vorarlberg in der EU

Die österreichische Wirtschaft hat schon kurz nach dem EU-Beitritt branchenübergreifend eine generell positive Bilanz der Mitgliedschaft gezogen.²⁰⁴ Der Industriesektor bestätigte schon 1996, dass sich die Absatz- und Beschaffungsmöglichkeiten im Binnenmarkt deutlich verbessert hätten, aber auch, dass sich die Wettbewerbssituation verschärft hätte. Insbesondere sei zudem die Anbahnung von Geschäftsbeziehungen leichter und die Teilnahme an EU-Ausschreibungen chancenreicher geworden. Einzelne Sektoren begrüßten die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Erstellung harmonisierter Normen.²⁰⁵ Der Wegfall der Grenz- und Zollkontrollen macht für österreichische Produzenten die «*just-in-time*»-Lieferung möglich.

Gewerbebetriebe nahmen schon nach dem EWR-Beitritt die neuen Möglichkeiten im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr wahr. Die Gründung z.B. österreichischer Niederlassungen in Deutschland bzw. deutscher Niederlassungen in Österreich wurde allerdings durch bürokratische Hürden erschwert, welche *de facto* wie ein Protektionsinstrument wirkten. Bilaterale Vereinbarungen zwischen Österreich und den deutschen Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg beseitigten diese Hindernisse.²⁰⁶ Zu beobachten war anfangs zudem, dass österreichische Unternehmen grössere Schwierigkeiten hatten an öffentliche Aufträge im EU-Ausland zu gelangen als EU-Unternehmen an öffentliche Aufträge in Österreich.²⁰⁷

Auch die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft Österreichs werden positiv eingeschätzt.²⁰⁸ Hinsichtlich des Bruttoinlandsprodukts, der Einkommen und der Beschäftigten bestätigen Simulationsrechnungen einen positiven Nettoeffekt.²⁰⁹

Das unmittelbar an Liechtenstein angrenzende österreichische Bundesland Vorarlberg zählt mit einem Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner von umgerechnet ca. CHF 36'000 zu den reichsten Regionen der Europäischen Union. Mit einer Arbeitslosenquote unter 5 %, einem Wirtschaftswachstum von 2.5 % und einem Exportvolumen von unge-

²⁰⁴ Eine ausführliche Analyse der Europäischen Integration auf die österreichische Wirtschaft liefern *Breuss/Kitzmantel* 1993.

²⁰⁵ *Ibid.*

²⁰⁶ *Leitner/Henkel* 1996, S. 285.

²⁰⁷ *Ibid.*

²⁰⁸ Zu den Gewinn- und Verteilungseffekten siehe *Keuschnigg/Kohler* 1996.

²⁰⁹ *Schneider* 1996, S. 266.

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

rechnet ca. CHF 7 Mrd. (ca. CHF 17'000 pro Kopf) hat die Vorarlberger Wirtschaft einen Spitzenplatz innerhalb Europas inne.²¹⁰

Vorarlberg ist durch eine hohe Industriedichte (1996: 28*500 Beschäftigte) und einen starken, breitgefächerten Gewerbesektor (1996 über 30'000 Beschäftigte) gekennzeichnet. Auf 1*000 unselbständig Erwerbstätige entfielen 1995 221 Industriebeschäftigte (in Österreich durchschnittlich 167). Vorarlberg ist stärker als andere Bundesländer vom Export abhängig. Fast 50 % der Produktion wird exportiert. Damit war die pro-Kopf-Exportquote 1995 fast doppelt so hoch wie im österreichischen Durchschnitt.²¹¹ Hauptzielregionen der vorarlbergischen Exporte sind zur Hälfte die Länder der Europäischen Union, gefolgt von der EFTA mit ca. 18 %.²¹²

Anders als Liechtenstein betreibt das Land Vorarlberg zur Stärkung der vorarlbergischen Wirtschaftsstruktur eine aktive Wirtschaftsförderung. Im Rahmen der «Aktion zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur Vorarlbergs» werden Sektionen der Industrie und des Gewerbes finanziell unterstützt, welche Mitglieder der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind.²¹³ Förderungsmöglichkeiten bestehen zudem für die Neugründung von Unternehmen²¹⁴, speziell für kleine und mittlere Unternehmen²¹⁵, für die betriebliche Forschung und Entwicklung²¹⁶ sowie für Internationalisierungsaktivitäten²¹⁷ (z.B. Erstellung von Machbarkeitsstudien für die Erschliessung neuer Auslandsmärkte). Ferner hat Österreich auf Bundesebene spezielle Programme zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe sowie des Kleingewerbes eingerichtet, um zu deren Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung und Schaffung von Beschäftigung beizutragen.²¹⁸ Schliesslich werden besonders innovative Projekte aus einem «Zukunftsfonds» des Landes, der mit einem Volumen von ATS 500 Mio. (ca. CHF 63 Mio.) ausgestattet ist, unterstützt.²¹⁹

²¹⁰ *EuroRegio Wirtschaft*, 20.5.1999, S. 5.

²¹¹ **Alle Zahlen: Wirtschaftskammer Vorarlberg 1996.**

²¹² **Zahlen für 1996; Wirtschaftskammer Vorarlberg 1997a**, S. 30. Zum Vergleich Österreich gesamt: 62 % der Exporte in die EU, 6 % in die EFTA (*WIFO-Wirtschaftsdaten*).

²¹³ «Richtlinien «Aktion zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur Vorarlbergs», Paragraph 1.

²¹⁴ «Richtlinien für die Gewährung von Förderungszuschüssen an Jungunternehmer».

²¹⁵ «Richtlinien für das Chancenkapitalmodell Vorarlberg».

²¹⁶ «Richtlinien <Gewährung von Beiträgen zur Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung (Vorarlberger F&E-Projektförderung)>».

²¹⁷ «Richtlinien für die Förderung von Internationalisierungsaktivitäten».

²¹⁸ *Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten der Republik Österreich 1997; Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten der Republik Österreich 1996.*

²¹⁹ *EuroRegio Wirtschaft*, 20.5.1999, S. 5.

Vorarlberg in der EU

Insgesamt hatte Österreich nach seinem EU-Beitritt zunächst leichte Anpassungsprobleme zu bewältigen. Das neue EU-Recht schuf kurzfristig bürokratische Hürden, österreichische Betriebe hatten Schwierigkeiten an öffentliche Aufträge aus dem EU-Raum zu gelangen. Ausserdem musste Österreich einen massiven Kaufkraftabfluss ins benachbarte Ausland verzeichnen, welcher den Abbau von ca. 11'000 Arbeitsplätzen zur Folge hatte. Den öffentlichen Haushalten entgingen Steuereinnahmen von ATS 3.6 Mrd. (ca. CHF 0.5 Mrd.).²²⁰ Andererseits wirkte die EU-Mitgliedschaft insbesondere im Nahrungsmittel- und Industriewarensektor preisdämpfend, sodass Österreich einen raschen Rückgang der Inflation verzeichnete.²²¹ Die österreichische Exportindustrie hat von einem weiteren Abbau der nicht-tarifären Handelshemmnisse (insbesondere Wegfall der Zollkontrollen) sowie der engeren Einbindung Österreichs in die europäische Unternehmenskooperation profitiert.²²² Für das Land Vorarlberg war die Integration Österreichs in den Binnenmarkt vor allem deshalb wichtig, weil seine Wirtschaft besonders exportorientiert ist. Der zunehmende Standortwettbewerb innerhalb Europas und weltweit ist aber auch für die Regierung Vorarlbergs Grund genug, den Standort aktiv zu fördern. 1999 wurden für die Wirtschaftsförderung ATS 180 Mio. (ca. CHF 23 Mio.) zur Verfügung gestellt.²²³

²²⁰ *Kratena/Wüger 1997.*

²²¹ *Pollan 1996.*

²²² *Siehe auch Stankovsky 1996.*

²²³ *EuroRegio Wirtschaft, 20.5.1999, S. 5.*

F. Einsichten und Aussichten

1. Zwischenbilanz der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins

Die empirische Datenerhebung hat gezeigt, dass vorläufig eine positive Bilanz der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins gezogen werden kann.¹ Es haben sich bisher durch den EWR-Beitritt im Vergleich zur vorherigen Situation keine elementaren volkswirtschaftlichen Veränderungen ergeben. Die Wettbewerbssituation hat sich zwar verschärft, die liechtensteinische Wirtschaft scheint für diesen Wettbewerb jedoch gerüstet zu sein. Der stetige Zuwachs an Arbeitsplätzen, faktische Vollbeschäftigung sowie eine stabile konjunkturelle Lage sprechen für die Prosperität der liechtensteinischen Wirtschaft. Es darf nicht vergessen werden, dass bei einem EWR-Nein Liechtensteins nicht einfach alles beim Alten geblieben wäre, wie auch die Erfahrungen der Schweiz zeigen. Liechtensteins EWR-Mitgliedschaft hat zudem das Bewusstsein gestärkt, die Wirtschaft diversifizieren und notwendige Strukturreformen, insbesondere im Gesundheitswesen und in Monopolbereichen, durchführen zu müssen.

Wichtig ist festzuhalten, dass die Aussagekraft der vorgestellten Ergebnisse in jedem Fall beschränkt ist. Erstens werden nur die wirtschaftlichen, nicht die politischen Folgen der EWR-Mitgliedschaft aufgezeigt. Zweitens können nach nur vier Jahren kaum mittel- und langfristige Auswirkungen festgemacht werden. Drittens hat Liechtenstein eine Reihe von Übergangsfristen erhalten, die teilweise erst Anfang 1998 oder 1999 abgelaufen sind bzw. immer noch bestehen. Viertens können die Effekte von EWR, Konjunktur und Weltwirtschaft nicht klar ge-

¹ Stimmen aus der Wirtschaft zum Jahreswechsel 1998/99 bestätigen die hier gefundenen Ergebnisse und diese Bilanz; siehe *Liechtensteiner Vaterland*, 29.12.1998, S. 4f., *Liechtensteiner Vaterland*, 30.12.1998, S. 4f., *Liechtensteiner Vaterland*, 5.1.1999, S. 8f.

Zwischenbilanz

trennt werden. Fünftens stehen in Liechtenstein wichtige statistische Angaben (z.B. BIP, Wertschöpfung der einzelnen Wirtschaftssektoren, Abgrenzung der liechtensteinischen Ex- und Importe über die Schweiz) aufgrund der fehlenden Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht zur Verfügung. Und schliesslich gibt es die für Umfragen üblichen methodischen Probleme, z.B. werden Fragebögen nicht immer so ausgefüllt, wie dies vom Versender vorgesehen war, die Rücklaufquote ist zu gering, das Sample ist zu klein etc.

Interessant ist, dass es insgesamt gesehen kaum Unterschiede zwischen Industrie und Gewerbe in der Beurteilung der EWR-Auswirkungen gibt. Eine unterschiedliche Einschätzung ergab sich bei der Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens. Diese wurde im Gewerbe, insbesondere im Baugewerbe, zum Teil negativ beurteilt, was allerdings eher auf die verstärkte Präsenz Schweizer Unternehmen denn auf den EWR zurückzuführen ist. Die graduelle Liberalisierung des Personenverkehrs wird von beiden Sektoren aufgrund des chronisch ausgetrockneten liechtensteinischen Arbeitsmarktes als vorteilhaft bewertet. Unterschiedliche Einschätzungen gibt es in der Bedeutung der EWR-Mitgliedschaft. Während 26 % der Befragten im Industriesektor dem EWR eine grosse Bedeutung beimessen, sind dies im Gewerbesektor, welcher im Gegensatz zur Industrie eher regional orientiert ist, lediglich 13.6 %.

Auch im Finanzdienstleistungssektor wurden mit der EWR-Mitgliedschaft weitgehend positive Erfahrungen gemacht. Liechtensteinische Banken haben die Chancen genutzt und platzieren verstärkt Investmentfonds auf dem EWR-Markt. Das Wachstum der Banken ist unvermindert, auch wenn die Konkurrenzsituation speziell auf dem Arbeitsmarkt stark zugenommen hat. Im Treuhandwesen und bei den Rechtsanwälten, zwei Berufsgruppen, die dem EWR besonders kritisch gegenüberstanden, konnten ca. die Hälfte der Befragten keine EWR-bedingten Nachteile nennen, nur ca. 24 % sahen überhaupt keine Vorteile durch den EWR und eine Mehrheit von zwei Drittel spürt keinen verstärkten Konkurrenzdruck aufgrund der EWR-Mitgliedschaft. Dieses Ergebnis spiegelt die Tatsache wider, dass mit dem EWR-Beitritt wichtige liechtensteinische Rahmenbedingungen wie die Steuergesetzgebung und das Holdingprivileg, die restriktive Handhabung bei der Rechtshilfe in Steuersachen, das besondere Bankgeheimnis oder weite Teile des speziellen liechtensteinischen Gesellschaftsrechts aufrechterhalten werden konnten. Die Chancen im Versicherungssektor wurden zudem über-

Einsichten und. Aussichten

haupt erst mit dem EWR-Beitritt geschaffen. Mit dem Aufbau eines Versicherungssektors hat Liechtenstein seine Wirtschaftsstruktur weiter diversifizieren können. Aufgrund der Erfahrungen innerhalb der EU sind allerdings zwei Aspekte zu berücksichtigen. Erstens bleibt festzustellen, dass sich in der EU der für Liechtenstein so wichtige grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr (fehlender Binnenmarkt) im Versicherungswesen im Allgemeinen nicht durchsetzen konnte. Allein Luxemburg (im Bereich Lebensversicherungen) und Irland (im Bereich Nicht-Lebensversicherungen) erwirtschaften überdurchschnittlich hohe Beitragseinnahmen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Zweitens werden diese überdurchschnittlich hohen Einnahmen vor allem auf die günstigen Steuerregelungen zurückgeführt, denn normalerweise ziehen es Versicherungen vor, direkt auf dem entsprechenden Markt tätig zu sein.² Liechtenstein bietet mit seiner Steuergesetzgebung einen ähnlichen Anreiz von Liechtenstein aus grenzüberschreitend tätig zu werden. Sollte es zukünftig zu einer Aufweichung des liechtensteinischen Steuerprivilegs kommen, könnte den liechtensteinischen Versicherungsunternehmen der entscheidende Anreiz für ihre Niederlassung entzogen werden.

Alle bisher angesprochenen Sektoren zeichnen sich dadurch aus, dass sie einhellig die liechtenstein-spezifischen Standortfaktoren als wichtige Voraussetzung für ihre Konkurrenzfähigkeit ansehen. Das bedeutet in erster Linie die Beibehaltung des liberalen Steuersystems und die Aufrechterhaltung der Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz. Für die Berufe und Branchen des Finanzdienstleistungssektors spielt zudem das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht sowie das restriktive Bank- und Treuhändergeheimnis eine entscheidende Rolle. Industrie und Banken betonen die Notwendigkeit eines offenen Arbeitsmarktes.

Die in dieser Studie untersuchten Freien Berufe beurteilen die EWR-Mitgliedschaft am kritischsten. Ingenieure und Architekten stehen dem EWR zwar eher positiv gegenüber, sie befürchteten allerdings eine Verschlechterung ihrer Lage mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen. Da das Gesetz allerdings erst am 1.1.1999 in Kraft getreten ist, ist es zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie noch zu früh, um sichere Aussagen treffen zu können. Grundsätzlich ver-

¹ Dieser Politik liegen kommerzielle Strategien zugrunde, z.B. Qualität der Leistung, Kundennähe und zügige Schadensabwicklung (*Eurostat 1998a*, S. 3).

Zwischenbilanz

spüren bei weitem nicht alle Ingenieure und Architekten eine verstärkte Konkurrenzsituation aufgrund der EWR-Mitgliedschaft. Dementsprechend erteilt auch nur ein Teil dieser Berufsgruppe dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr eine schlechte Note und beurteilt die Niederlassungsfreiheit sogar positiv bis allenfalls neutral. Versicherungsfachleute spüren eine intensivere Konkurrenzsituation, die sich besonders in Wanderungsbewegungen der Kundschaft sowie in geringeren Gewinnmargen zeigt.

Die Probleme im Bereich der Ärzte, wie sie in Kapitel E angesprochen wurden, sind eher in der nationalen Gesetzgebung begründet und nur indirekt eine Auswirkung der EWR-Mitgliedschaft, da es Liechtenstein bislang versäumt hat, eine den EWR-Staaten entsprechende Gesetzeslage zu schaffen. Eine Kassenzulassungsbeschränkung oder das «Hausarztmodell» z.B. gilt auch in EU-Staaten und ist EWR-konform, solange EWR-Ausländer gegenüber Inländern nicht diskriminiert werden.

Liechtenstein hat mit der EWR-Mitgliedschaft offensichtlich einen komfortablen Integrationsweg gewählt. So spielt auch die lange diskutierte «Grössenverträglichkeit» des EWR bislang keine Rolle. Liechtenstein hatte im Mai 1999 95.7 % der binnenmarktrelevanten EWR-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt, hat aber insbesondere im Gesellschaftsrecht die Umsetzung von EWR-Recht versäumt.³ Im Gegensatz zu Norwegen und Island konnte Liechtenstein bereits bis Mai 1999 den Grossteil seiner Implementierungsprogramme⁴ für das Jahr 1999 erfüllen.⁵

Die dynamischen Entwicklungen innerhalb Europas und die Weiterentwicklung der Europäischen Union machen es notwendig, diesen Integrationsweg in einen gesamteuropäischen Kontext zu stellen und einen Blick auf die Herausforderungen zu werfen, mit denen sich Liechtenstein auch aufgrund seiner engen Anlehnung an die Europäische Union künftig auseinandersetzen hat. Ein zentrales liechtensteini-

³ 10 der 11 Richtlinien im Bereich Gesellschaftsrecht waren im Mai 1999 noch nicht umgesetzt (*EFTA Surveillance Authority, Single Market Scoreboard – Interim Report May 1999, S. 4*).

⁴ Implementierungsprogramme werden von der ESA gefordert, wenn Richtlinien nicht vollumfänglich notifiziert wurden.

⁵ Für 1999 hatten Liechtenstein 29, Norwegen 38 und Island 22 Implementierungsprogramme vorgesehen, von denen Liechtenstein bis Mai 1999 83 %, Norwegen 23 % und Island 32 % erfüllen konnten (*EFTA Surveillance Authority, Single Market Scoreboard – Interim Report May 1999, S. 7*).

Einsichten und Aussichten

sches Anliegen ist die Regelung des freien Personenverkehrs. Aufgrund der Kleinheit des Landes ist Liechtenstein bestrebt, einen gewissen Grad an Kontrolle in Bezug auf den Zuzug von EWR-Ausländern erhalten zu können. In Verhandlungen mit der EU-Kommission wird seit Ablauf der Übergangsfrist im freien Personenverkehr am 1.1.1998 versucht, eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden. Zweitens besteht seit dem 1.1.1999 eine Währungsunion zwischen elf Staaten der Europäischen Union. Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen dieser Währungsblock, der den Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein praktisch «in die Zange» nimmt, haben kann. Drittens wird innerhalb der EU intensiver als je zuvor die Harmonisierung gewisser direkter Steuern diskutiert. Das Thema «Steuern» ist zwar aus dem EWR-Abkommen ausgeklammert; die Union hat aber gleichwohl begonnen, Sondierungsgespräche in denjenigen europäischen Nicht-EU-Staaten zu führen, in denen sie eine wettbewerbsverzerrende Steuerpolitik wittert. Viertens werden sich die EU respektive der EWR im nächsten Jahrzehnt nach Osten erweitern. Es bleibt zu untersuchen, welche Konsequenzen sich daraus für das EWR-Abkommen und allenfalls Liechtenstein ergeben. Schliesslich wurden in den Jahren 1997 und 1998 mit dem Vertrag von Amsterdam sowie den bilateralen Abkommen Schweiz-EU zwei umfangreiche Vertragswerke abgeschlossen, die für die weitere Integration Europas von grosser Wichtigkeit sind. In Abschnitt 2 dieses Kapitels wird auf diese Punkte vertieft eingegangen.

2. Künftige europäische Herausforderungen für Liechtenstein

2.1 Freier Personenverkehr und Arbeitsmarkt⁶

Der freie Personenverkehr und die Herbeiführung einer dauerhaften Lösung bezüglich der Zuzugsbegrenzung von EWR-Ausländern ist ein zentraler Punkt, mit dem sich die liechtensteinische Politik im Rahmen des EWR-Abkommens beschäftigt.

Liechtenstein hat in Protokoll 15 des EWR-Abkommens eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1998 für die Herstellung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern erhalten. Während dieser Frist konnte Liechtenstein

Eine frühere Version dieses Abschnitts ist bei *Prange 1999*, S. 73-76, zu finden.

Künftige europäische Herausforderungen

seine Bewilligungspflicht für EWR-Arbeitnehmer sowie quantitative Restriktionen beibehalten (Art. 5 des Protokolls). Ebenso konnten die Regelungen in Bezug auf Saisoniers und Grenzgänger aufrechterhalten werden (Art. 6,7 des Protokolls). Zusätzlich wurde Liechtenstein eine *Review*-Klausel (Art. 9(2) des Protokolls) zugestanden, die bei Ablauf der Übergangsfrist eine Überprüfung der liechtensteinischen Situation vorsah.

Schliesslich gab der EWR-Rat im Dezember 1994 eine gemeinsame Erklärung ab, in welcher er feststellte, dass Liechtenstein «einen ungewöhnlich hohen Prozentsatz an ausländischen Gebietsansässigen und Beschäftigten hat».⁷ Darüber hinaus erkannte der Rat «das vitale Interesse Liechtensteins an der Wahrung seiner nationalen Identität an».⁸ Im Lichte dieser speziellen Situation gesteht die Erklärung Liechtenstein die mögliche Anwendung von Schutzmassnahmen zu, und zwar dann, wenn «die Zahl der Angehörigen von EU-Mitgliedstaaten oder anderen EFTA-Staaten oder die Zahl der von diesen Staatsangehörigen insgesamt besetzten Arbeitsplätze in der Wirtschaft im Vergleich zu den jeweiligen Zahlen für die in Liechtenstein ansässige Bevölkerung in aussergewöhnlichem Masse zunimmt».⁹

Vergleicht man allerdings die entsprechenden Zahlen der Jahre 1992 und 1997, so ist weder ein starker Anstieg der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung, noch ein starker Anstieg der ausländischen Beschäftigten an der Gesamtbeschäftigung festzustellen.¹⁰ Die Gründe hierfür (z.B. Einbürgerungen) spielen objektiv keine Rolle.

Die liechtensteinische Regierung ist davon ausgegangen, dass es möglich sei, vor Ablauf der Übergangszeit im freien Personenverkehr eine Fristverlängerung zu realisieren.¹¹ Als es jedoch im Verlaufe des Jahres 1997 zu keiner für beide Seiten – EU und Liechtenstein – zufriedenstellenden Lösung kam, rief die liechtensteinische Regierung am 12.12.1997 die allgemeine Schutzklausel des EWR-Abkommens (Art. 112 EWR-

⁷ *EWV Rat*, EEE 1610/94 (Press 280).

⁸ *Ibid.*

⁹ *Ibid.*

¹⁰ Der Anteil der ausländischen Bevölkerung nahm zwischen 1992 und 1997 von 36.5 % auf 34.3 %, der Anteil der ausländischen Beschäftigten von 60.1 % auf 59.7 % ab (*Amt für Volkswirtschaft*, Statistisches Jahrbuch 1997; *Amt für Volkswirtschaft*, Arbeitsplätze in Liechtenstein 31.12.1997).

¹¹ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 1/1995, S. 81.

Einsichten und Aussichten

Abkommen) an.¹² Dies berechtigt das Fürstentum weiterhin Restriktionen im freien Personenverkehr gegenüber EWR-Staatsangehörigen aufrechtzuerhalten.¹³ Allerdings wurden einige Restriktionen graduell abgebaut. Die Regierung hat beispielsweise die Umwandlung einer Saisonierbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung vereinfacht und die Bewilligungspflicht für EWR-Grenzgänger aufgehoben.¹⁴

Die Firmen nehmen aufgrund dieser Teilliberalisierung im Personenverkehr verstärkt die Möglichkeit wahr, Arbeitnehmer aus einem größeren regionalen Arbeitsmarkt zu rekrutieren. Für den Standort «Liechtenstein» ist diese Möglichkeit, dies zeigt auch die empirische Erhebung des vorangegangenen Kapitels, eine wichtige Voraussetzung.¹⁵

Im selben Zeitraum ist die Arbeitslosigkeit in Liechtenstein von 1.4 % (Januar 1998) auf 2.0 % (Dezember 1998) angestiegen, sodass ein direkter Zusammenhang mit der Zunahme der Grenzgänger hergestellt wurde. Bei genauerer Analyse ist dieser Zusammenhang allerdings nicht ohne weiteres herzustellen, denn um die Frage beantworten zu können, inwieweit die Zunahme der Grenzgänger zu einer höheren Arbeitslosigkeit beigetragen hat, wäre eine genaue Strukturanalyse der Arbeitslosigkeit erforderlich. Folglich wären verschiedene Fragen zu beantworten: Trifft die Ausbildung der Arbeitslosen überhaupt die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt? Wie hoch ist der Anteil der Arbeitslosen, die nur kurzfristig, aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels, arbeitslos sind? Wie hoch ist der Anteil der Langzeitarbeitslosen? Haben sich entsprechend qualifizierte Liechtensteiner überhaupt auf die von Grenzgängern besetzten Stellen beworben?

¹² «Verordnung vom 16. Dezember 1997 über die Anwendung von Schutzmassnahmen im Bereich des Freien Personenverkehrs im Europäischen Wirtschaftsraum», LGBl. 1997, Nr. 216.

¹³ Die Verordnungen über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein (LGBl. 1995, Nr. 87) sowie über den Personenverkehr im EWR (LGBl. 1995, Nr. 88) sind auch nach Ablauf der Übergangsfrist anwendbar.

¹⁴ «Verordnung vom 16. Dezember 1997 über die Anwendung von Schutzmassnahmen im Bereich des Freien Personenverkehrs im Europäischen Wirtschaftsraum», LGBl. 1997, Nr. 216.

¹⁵ Nach Auskunft der Fremdenpolizei im Fürstentum Liechtenstein vom 22.2.1999 ist die Anzahl der EWR-Grenzgänger von ca. 4'700 per Ende 1997 auf ca. 5'500 per Ende 1998 angestiegen. Der Anteil der EWR-Grenzgänger an der Gesamtbeschäftigtenzahl ist damit in Liechtenstein ähnlich hoch wie z.B. in der Stadt Basel (*Neue Zürcher Zeitung*, 28.7.1999, S. 55).

Künftige europäische Herausforderungen

Bei der Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Personenfreizügigkeit und Arbeitslosigkeit müssen zwei Argumentationslinien berücksichtigt werden. Zum einen waren diejenigen Arbeitsstellen, die jetzt von Grenzgängern besetzt sind, vorher nicht von den Personen besetzt, die jetzt arbeitslos sind.¹⁶ Es hat also keine Entlassungen gegeben, um Grenzgänger einzustellen. Zum Zweiten hält der liechtensteinische Arbeitsmarkt nicht die erforderliche Anzahl Arbeitskräfte bereit, die über die gewünschten Qualifikationen verfügen.¹⁷ Die Nachfrage nach qualifiziertem Fachpersonal mit spezifischer Ausbildung war 1998 in den Bereichen Bankwesen, öffentliche Verwaltung sowie Metall- und Maschinenindustrie besonders hoch.¹⁸ Andererseits waren von der Arbeitslosigkeit vorwiegend jene Büroberufe betroffen¹⁹, die in der Regel keiner weiterführenden Ausbildung bedürfen. «Auf lange Sicht ist die Reduzierung des Angebots an gering Qualifizierten durch Bildung und Ausbildung die am meisten erfolgversprechende Strategie, der gesunkenen Nachfrage nach gering Qualifizierten zu begegnen.»²⁰ Qualifikation und Weiterqualifikation sind auch in Liechtenstein notwendige Bedingungen, um wieder in ein Arbeitsverhältnis zu gelangen, denn gut ausgebildete Arbeitskräfte sind unterdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen.²¹

Der Ausgangspunkt für eine Lösung in der Frage des «freien Personenverkehrs» war die Forderung der liechtensteinischen Regierung nach einem «quantitativen Element» sowie der «Dauerhaftigkeit» des zukünftigen Ubereinkommens.²² Regierungschef *Frick* präzierte in der Sitzung des liechtensteinischen Landtags vom November 1998 diese potentielle Lösung. Die Regierung des Fürstentums und die Europäische Kommission sind übereingekommen, eine Quote für den jährlichen Zuwachs an EWR-Erwerbstätigen sowie eine Quote für Nichterwerbstätige auf der Grundlage der bisherigen Anzahl der EWR-Ausländer zu fixieren²³, d.h., es soll «eine effektive Beschränkung des Zuzugs von

¹⁶ *Liechtensteiner Volksblatt*, 16.10.1998, S. 3.

¹⁷ Dies gilt nach Angaben der Regierung insbesondere für mittelfristig (6-12 Monate) arbeitslose Personen (*Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Interpellationsbeantwortung 51/1997, S. 9).

¹⁸ *Liechtensteiner Vaterland*, 12.1.1999, S. 19.

¹⁹ *Liechtensteiner Volksblatt*, 13.11.1998, S. 9.

²⁰ *Trabold* 1997.

²¹ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Interpellationsbeantwortung 51/1997, S. 8.

²² «Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 16./17. September 1998», S. 1911 ff.

²³ «Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 19. November 1998», S. 2986.

Einsichten und Aussichten

Wohnsitznehmenden»²⁴ erfolgen. Inwieweit diese Quoten «dauerhaft» sein werden, bleibt in dieser Lösung vorerst unklar.²⁵ Es könnte auch zu «dynamischen», also jährlich wachsenden Quoten kommen, um nicht einer jährlich wiederkehrenden Überprüfung der gefundenen Lösung Vorschub zu leisten.

Abschliessend ist festzuhalten, dass zwar aufgrund der Kleinheit Liechtensteins eine rechtliche Zuzugsbegrenzung für EWR-Arbeitnehmer aus identitätsbewahrenden und möglicherweise arbeitsplatzpolitischen Gründen zweckmässig erscheint, dass andererseits aber mindestens zwei «natürliche» Faktoren diesen Zuzug bereits beschränken. Erstens herrscht regional ein hoher Beschäftigungsgrad, sodass eine Bedingung für Migration, nämlich hohe Arbeitslosenquoten, entfällt. Zweitens ist der Faktor «Arbeit» relativ immobil, besitzt selten vollständige Informationen über Arbeitsmöglichkeiten in anderen Staaten und ist anderen Restriktionen (kulturellen, familiären, sprachlichen, etc.) unterworfen, was insbesondere die Migration aus Ländern, die sich nicht in direkter Nachbarschaft Liechtensteins befinden ebenfalls limitiert.²⁶

2.2 Die Europäische Währungsintegration

Am 1.1.1999 hat für elf Staaten der Europäischen Union²⁷ endgültig das EURO-Zeitalter begonnen. Mit dem Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) haben sie den Grossteil ihrer währungspolitischen Kompetenzen endgültig an die Europäische Zentralbank (EZB) abgegeben.

²⁴ Dies bestätigte auch *S.D. Prinz Nikolaus von Liechtenstein* auf Fragen des Autors (Brüssel, 28. Januar 1999).

²⁵ Unklar ist zudem, ob den Entscheid ein Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses treffen soll oder ob es der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten bedürfen wird. *Bruha und Gey-Ritter* (1998, S. 165) sind der Auffassung, dass eine Entscheidung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses möglich sein sollte. Zwar sei Protokoll 15 ausdrücklich «von den Teilen des EWR-Abkommens ausgenommen, die durch einfache Beschlüsse des EWR-Ausschusses geändert werden können (Art. 98 EWRA)», allerdings wäre ein Ratifikationsverfahren sehr zeitaufwendig und würde dem Sinn des *Review-Verfahrens*, «am Ende der Übergangszeit die Frage einer Verlängerung der Übergangsfristen im freien Personenverkehr zu prüfen, kaum gerecht werden».

²⁶ *Werner* 1996, S. 84ff.

²⁷ Dies sind: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien. Vorläufig ausserhalb bleiben: Dänemark, Griechenland, Grossbritannien, Schweden.

Künftige europäische Herausforderungen

Das Projekt «Wirtschafts- und Währungsunion» (Art. 102a bis 109m EGV²⁸) begann am 1.7.1990 mit dem Inkrafttreten seiner ersten Stufe. Diese Stufe sah eine verstärkte Zusammenarbeit der nationalen Zentralbanken vor. Die EU-Staaten haben sich zudem zu verstärkter wirtschaftlicher Koordinierung und zur Sanierung der öffentlichen Finanzen verpflichtet. Die zweite Stufe, die in erster Linie die Errichtung eines Europäischen Währungsinstituts (EWI) mit Sitz in Frankfurt vorsah, begann am 1.1.1994. Zu den wichtigsten Aufgaben des EWI gehörte es, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken zu intensivieren, die Koordinierung der Geldpolitiken der Mitgliedstaaten zu verstärken und die Verwendung des ECU zu erleichtern. Ferner waren die Mitgliedstaaten während dieser Stufe gehalten, politisch unabhängige Zentralbanken zu schaffen sowie die sogenannten Konvergenzkriterien (siehe Abbildung 28) zu erfüllen. Mit der Erfüllung der Konvergenzkriterien sollte erwirkt werden, dass die potentiellen Teilnehmer der Währungsunion einen bestimmten Grad an wirtschaftlicher Annäherung, also Konvergenz, erreichen. Zukünftige Mitglieder der Währungsunion müssen diese Kriterien ebenfalls erfüllen.

Mit der dritten Stufe wurden die Wechselkurse zwischen den nationalen Währungen unwiderruflich festgelegt sowie eine gemeinsame Geld- und Wechselkurspolitik für die EURO-Mitgliedstaaten eingeführt. Bereits kurz vor Eintritt in die dritte Stufe sind die Europäische Zentralbank (Art. 105a, 106, 107, 108a, 109a, 109i EGV), welche das EWI ersetzte, und das Europäische System der Zentralbanken²⁹ (ESZB), welches sich aus der EZB und den nationalen Zentralbanken zusammensetzt, geschaffen worden (Art. 105, 106, 109i EGV).

Auf Initiative Deutschlands beschloss der Europäische Rat von Amsterdam im Juni 1997 einen «Stabilitäts- und Wachstumspakt»³⁰, der die EURO-Staaten auch nach Eintritt in die dritte Stufe der WWU an die Einhaltung der oben genannten Haushaltskriterien bindet.³¹

²⁸ Die hier angeführten Artikel werden, wenn nicht anders vermerkt, gemäss EG-Vertrag in der Fassung von Maastricht wiedergegeben. Im EG-Vertrag in der Fassung von Amsterdam wird die Wirtschafts- und Währungsunion in den Artikeln 98 bis 124 geregelt.

²⁹ Zu den institutionellen Grundlagen des ESZB siehe *Senti* 1999.

³⁰ «Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg, 12./13. Dezember 1997», in: *Bulletin der Europäischen Union*, 12/1997, S. 8-22, hier S. 9 und 18-20.

³¹ Eine dauerhafte Bindung an die Haushaltskriterien sieht bereits der Maastrichter-Vertrag in Artikel 104c vor.

Einsichten und Aussichten

Abbildung 28: Konvergenzkriterien nach Art. 109j sowie Protokolle 5 und 6 EGV (in der Fassung von Maastricht)

Preisstabilitäts-Kriterium:

Die Inflationsrate darf um höchstens 1.5 % über dem Durchschnitt der drei leistungsstärksten Länder liegen.

Zins-Kriterium:

Der langfristige Zinssatz darf höchstens 2 % über dem Durchschnitt der drei Länder liegen, die im Bereich der Preisstabilität am besten abschnitten.

Haushalts-Kriterium I:

Das Haushaltsdefizit (Neuverschuldung) darf 3 % des Bruttoinlandsprodukts nicht überschreiten.

Haushalts-Kriterium II:

Die gesamte Staatsverschuldung darf 60 % des Bruttoinlandsprodukts nicht übersteigen oder muss zumindest einen deutlichen Abwärtstrend zeigen.

EWS-Kriterium:

Ein Mitgliedstaat muss die im Europäischen Währungssystem (EWS) festgelegten Bandbreiten mindestens zwei Jahre lang eingehalten haben und seine Währung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaates nicht von sich aus abgewertet haben.

Aus ökonomischer Sicht stellt sich durchaus die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Kriterien, da es insbesondere keine schlüssigen Beweise dafür gibt, dass ein Haushaltsdefizit höchstens 3 % des Bruttoinlandsprodukts betragen darf.³² Unumstritten ist hingegen die Notwendigkeit der Kriterien aus politischen Erwägungen.³³ Vor allem in Staaten mit langer währungspolitischer Stabilitätstradition, wie z.B. Deutschland,

³² Robson 1998, S. 224.

³³ Robson 1998, S. 224 und Theurl 1995, S. 121.

Künftige europäische Herausforderungen

wäre die Bevölkerung von einer monetären Integration nicht zu überzeugen gewesen, ohne wenigstens die formelle Garantie der fortdauernden Währungsstabilität zu besitzen. Viel mehr als ökonomische Bedingungen war folglich der starke politische Wille der EU-Staaten für die Durchsetzung der Währungsunion massgebend.³⁴

Griechenland ist das einzige Land, welches aus wirtschaftlichen Gründen ausserhalb der Währungsunion bleibt. Griechenland konnte die Konvergenzkriterien nicht erfüllen.³⁵ Schweden hätte aus volkswirtschaftlicher Sicht Mitglied der Währungsunion sein können. Da die Schwedische Krone allerdings nie am Europäischen Währungssystem teilnahm, hat Schweden das «EWS-Kriterium» verletzt. Grossbritannien und Dänemark wurde es im Maastrichter-Vertrag freigestellt, an der dritten Stufe der WWU teilzunehmen.³⁶

Die Währungsunion wird ohne Zweifel auch auf Drittstaaten Einfluss ausüben.³⁷ Die Grösse des EURO-Raums, seine Stabilitätskultur und der hohe Integrationsgrad der Finanzmärkte wird dem EURO eine weltweite Bedeutung geben.³⁸ Wie wichtig dem liechtensteinischen EFTA-Partner Norwegen die europäische Währungskooperation ist, zeigte der Anfang Februar 1999 gescheiterte Versuch, die EU zu einer währungspolitischen Zusammenarbeit zu bewegen.³⁹ Mit der Anbindung der Krone an den EURO hatte sich die Regierung eine Stabilisierung der norwegischen Währung und in der Folge eine Senkung des Zinsniveaus versprochen.

Konkrete Effekte des EURO auf Drittstaaten sind nur schwer zu prognostizieren. Generell hängt das Ausmass der Auswirkungen von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. der Intensität der Handels- und Finanzbeziehungen des Drittstaates mit dem EURO-Raum, seinem Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten sowie seiner Wechselkurspolitik. Für Liechtenstein spielt der letzte Faktor bekanntlich keine

³⁴ Neal/Barbezat, S. 144.

³⁵ Europäische Kommission, IP/98/273.

³⁶ Während Grossbritannien (Protokoll 11 EGV) gegebenenfalls für seine Teilnahme ein «*opting in*» notifizieren muss, hat Dänemark (Protokoll 12 EGV) sein «*opting out*» aus der dritten Stufe bereits 1992 auf der Ratstagung von Edinburgh notifiziert («Europäischer Rat von Edinburgh: Schlussfolgerungen des Vorsitzes», in: *Bulletin der Europäischen Gemeinschaften*, 12/1992, S. 7—42, hier S. 26).

³⁷ Siehe auch Rieh 1999, S. 73 und Walser 1999, S. 119.

³⁸ Rode 1998,

³⁹ *Neue Zürcher Zeitung*, 11.2.1999, S. 5.

Einsichten und Aussichten

Rolle. Allerdings ist Liechtenstein in Bezug auf seine Aussenwirtschaft, seine Finanzbeziehungen und auch hinsichtlich seiner Erwerbsbevölkerung sehr eng mit der EU und insbesondere dem EURO-Raum verflochten. Entsprechend wird der EURO direkten Einfluss auf das tägliche Wirtschaftsgeschehen nehmen. So werden vor allem international tätige Unternehmen ihre Rechnungsstellung (Fakturierung) vermehrt in EURO vornehmen. Statt mit D-Mark oder Schilling werden Touristen zukünftig mit dem EURO zahlen.

Die zu erwartende erhöhte Preistransparenz, d.h. die Preise können leichter über Grenzen hinweg verglichen werden, einhergehend mit einer, aufgrund sinkender Transaktionskosten und entfallender Wechselkursrisiken, verbesserten Wettbewerbsfähigkeit des EURO-Raums, könnte einen verstärkten Preisdruck auf liechtensteinische Exporteure und Zulieferer bewirken. Auf der anderen Seite kommen sinkende Transaktionskosten und entfallende Wechselkursrisiken aber genauso liechtensteinischen Exporteuren zugute, insbesondere dann, wenn sie Filialen im EURO-Raum betreiben.

Im Finanzbereich dürfte der EURO rasch an Bedeutung als Anlagewährung gewinnen. Dabei liegt es in der Hand der Europäischen Zentralbank, dem EURO mit einer stabilitätsorientierten Geldpolitik ein «seriöses», d.h. stabiles, Image zu verschaffen. Für liechtensteinische Banken ergibt sich mit Einführung des EURO eine veränderte Anlagepolitik, indem beispielsweise verzinste EURO-Konten sowie Geldmarktfonds in EURO angeboten werden.⁴⁰

Insgesamt hängen die Auswirkungen, insbesondere die indirekten Auswirkungen wie z.B. Wachstum und Preise, von zu vielen Faktoren ab, deren Entwicklung jetzt noch kaum absehbar ist. Wachstumswirkungen dürften von der Währungsunion für Drittstaaten kaum ausgehen. In einer Simulationsrechnung schätzt der Internationale Währungsfonds das zusätzliche Wachstumspotential für Nicht-Mitgliedstaaten nach Einführung der Währungsunion auf höchstens 0.1 %.⁴¹

Alles in allem wird die Währungsunion in Liechtenstein auch von den einzelnen Branchen relativ nüchtern gesehen. Sowohl der Industriesektor als auch Banken oder Treuhänder, das hat die Umfrage gezeigt, stu-

⁴⁰ *Liechtensteiner Vaterland*, 30.12.1998, S. 4f; *Liechtensteiner Vaterland*, 31.12.1998, S. 6f.

⁴¹ *Bekx* 1998, S. 6.

Künftige europäische Herausforderungen

fen die Währungsunion als eher unwichtig für ihre Konkurrenzfähigkeit ein. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass der Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein von der Wechselkursseite immer wieder destabilisiert werden kann.⁴² Eine anhaltende Aufwertung des Schweizer Franken könnte demnach zu einer starken Belastung der Volkswirtschaft führen. Dem ist jedoch entgegenzusetzen, dass für die Entwicklung der gesamten Aussenhandelsströme neben der Wettbewerbsfähigkeit eines Produkts «letztlich das inländische Einkommenswachstum für die Importe beziehungsweise das Wachstum der Absatzmärkte für die Exporte die wichtigeren Bestimmungsfaktoren»⁴³ sind.

Die Entwicklung und die hohe Leistungsfähigkeit der liechtensteinschen Wirtschaft sollte Indiz dafür sein, dass sie für den zunehmenden Wettbewerb im EURO-Land vorbereitet ist. Die individuelle Reaktion der Betriebe und Unternehmen auf eine veränderte Wechselkurs- oder Wettbewerbssituation wird dabei durch verschiedene Variablen wie z.B. die Branchenkonjunktur, die Einschätzung der Wechselkursveränderungen, die Markteintrittskosten oder die konkrete Wettbewerbssituation eines Unternehmens bedingt.

2.3 Harmonisierung der direkten Steuern in der EU?

Besondere Aufmerksamkeit hat die innerhalb der Europäischen Union geführte Diskussion um die Harmonisierung einzelner direkter Steuern (Körperschafts- und Kapitalertragssteuern) auch in nicht-EU-Staaten hervorgerufen. Während die indirekten Steuern (insbesondere die nationalen Umsatzsteuersysteme) bereits seit Mitte der 1960er Jahre innerhalb der Gemeinschaft harmonisiert wurden, blieben die Systeme der direkten Besteuerung⁴⁴ weitgehend unkoordiniert, obwohl die Europäische Kommission seit Ende der 1960er Jahre immer wieder Versuche

⁴² *Walser 1999*, S. 120.

⁴³ *Ibid.*, S. 125.

⁴⁴ «Als <direkt> werden üblicherweise Steuern auf die Einkommensentstehung oder auf Vermögen verstanden ... Als Subjekt- oder Personalsteuer berücksichtigen sie die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen (etwa bei der Einkommens- oder Vermögenssteuer); als Objekt- oder Realsteuern werden sie auf den Ertrag oder den Vermögensbestand von wirtschaftlichen Objekten erhoben (Gewerbe-, Grund- oder Kraftfahrzeugsteuer).» (*Bach 1999*, S. 6)

⁴⁵ Vgl. *Bach 1999*, S. 6f.

Einsichten und Aussichten

unternahm, eine Harmonisierung herbeizuführen. Auch wenn die Grundmuster nationaler Steuersysteme ähnliche Strukturen aufweisen, weichen sie doch im Detail erheblich voneinander ab.⁴⁵

Dieses Kapitel wird zunächst auf den aktuellen Stand der Steuerkoordinierungsdebatte, ihre Motive und die Chancen der Durchsetzung einer Steuerharmonisierung eingehen. Schliesslich werden mögliche Implikationen für Liechtenstein beleuchtet, da auch Liechtenstein durch die EU, obwohl kein EU-Mitglied, in die Diskussion einbezogen wird. Aufgrund seines liberalen Steuersystems gilt Liechtenstein, neben vielen anderen Staaten und Territorien, als sogenanntes «Steuerparadies».⁴⁶

1989 machte die Kommission einen erneuten Versuch, die Kapitalertragssteuer zu harmonisieren. Sie legte dem Rat einen Richtlinienvorschlag⁴⁷ vor, der eine europaweite Quellensteuer auf Kapitalerträge von 15 % vorsah. Grund für den damaligen Vorstoss war die EG-Richtlinie über die Liberalisierung des Kapitalverkehrs von 1988, in welcher die Kommission aufgefordert wurde, Massnahmen zum Abbau steuerlicher Verzerrungen vorzuschlagen. Dieses Vorhaben scheiterte Ende 1989 mit dem Veto Luxemburgs. Doch gerade unter dem EU-Vorsitz Luxemburgs wurde dann im Dezember 1997 abermals ein Schritt in Richtung «Steuerkoordination» gemacht. Der Europäische Rat in Luxemburg brachte diese erneute Initiative in direkten Zusammenhang mit dem Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion.⁴⁸

Der EU-Rat «Wirtschaft und Finanzen» (Ecofin-Rat) nahm am 1.12.1997 das Massnahmenpaket der Europäischen Kommission zur Eindämmung «schädlichen» Steuerwettbewerbs an.⁴⁹ Das sogenannte «Mond-Paket»⁵⁰ umfasst in Bezug auf die direkten Steuern insbesondere zwei Bereiche, nämlich die Kapitalertragsbesteuerung sowie die Unternehmensbesteuerung.

⁴⁶ Siehe *Süddeutsche Zeitung*, 29.1.1999.

⁴⁷ «Vorschlag für eine Richtlinie über ein gemeinsames System einer Quellensteuer auf Zinsen vom 10.2.1989, geändert am 12.5.1989», in *Amtsblatt der EG*, C 141, 7.6.1989, S. 5ff.

⁴⁸ «Europäischer Rat von Luxemburg: Schlussfolgerungen des Vorsitzes», in: *Bulletin der Europäischen Union*, 12/1997, S. 18.

⁴⁹ «Erschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Dezember 1997 über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung», in *Amtsblatt der EG*, C 2, 6.1.1998, S. 2.

⁵⁰ Benannt nach dem zwischen 1995 und 1999 für die Steuerpolitik zuständigen EU-Kommissar *Mario Monti*.

Künftige europäische Herausforderungen

Der von der Kommission zur «Besteuerung von Kapitalerträgen» vorgelegte Richtlinienvorschlag betont als Ziel der Richtlinie «die Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen». ⁵¹ Diese Richtlinie soll auf Zinsen Anwendung finden, «die von natürlichen Personen erzielt werden, die ihren steuerlichen Wohnsitz in der Gemeinschaft haben, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem die Zinszahlung erfolgt». ⁵² Ausgenommen sind juristische Personen, Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie natürliche Personen, die z.B. als Makler oder Treuhänder tätig sind. ⁵³ Nach dem Vorschlag der Kommission soll die Richtlinie keine Anwendung in Monaco, Andorra, San Marino oder auf den Kanalinseln finden. ⁵⁴

Um eine effektive Mindestbesteuerung innerhalb der Gemeinschaft herbeizuführen, wird in Einklang mit der Ratsentscheidung vom Dezember 1997 ein sogenanntes «Koexistenzmodell» favorisiert. ⁵⁵ Die einzelnen Mitgliedstaaten haben demnach die Wahl zwischen der Einbehaltung einer Quellensteuer, die nach Vorstellung der Kommission 20 % betragen soll, und der Weitergabe von Informationen über die Zinserträge an den Wohnsitzstaat des Begünstigten. Diese Informationen müssen die Höhe der ausbezahlten Zinserträge, die Auszahlungsdaten und den Namen des Begünstigten umfassen. ⁵⁶

Der Geltungsbereich der Richtlinie soll zwar auf das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beschränkt bleiben, dennoch sei darauf hingewiesen, dass der Richtlinienvorschlag der Kommission ein ausdrückliches Mandat für Verhandlungen mit Drittstaaten beinhaltet. ⁵⁷ Die EU-Finanzminister und Regierungschefs messen dieser Bestimmung einiges an Gehalt zu, da es vor allem gilt, Kapitalflucht aus der EU zu vermeiden.

⁵¹ *Europäische Kommission*, KOM(98) 595 endg., S. 6 (Erläuterungen zu Artikel 1).

⁵² *Ibid.* Diese Formulierung im Richtlinienvorschlag bezieht sich direkt auf Artikel 73d des EG-Vertrags, in welchem den Mitgliedstaaten zugestanden wird, Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich zu behandeln. Dieser Artikel wurde 1997 in den Amsterdamer Vertrag wörtlich übernommen.

⁵³ *Nickel* 1998, S. 687.

⁵⁴ Betroffen wäre nur das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, wie es in Art. 227 EGV definiert ist (*Nickel* 1998, S. 687f.).

⁵⁵ *Europäische Kommission*, KOM(98) 595 endg., S. ff. und Art. 2, 7 und 8 des Richtlinienvorschlags. Für eine genauere Beschreibung siehe *Novak-Stief* 1998, S. 340f und *Nickel* 1998, S. 688.

⁵⁶ *Novak-Stief* 1998, S. 341.

⁵⁷ *Europäische Kommission*, KOM(98) 595 endg., Art. 11.

Einsichten und Aussichten

In seiner Sitzung am 1.12.1998 hat der Ecofin-Rat daran keinen Zweifel gelassen, indem er bekräftigte, dass es von grosser Bedeutung sei, die Grundsätze der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen auf internationaler Ebene anzuwenden und dass dem Richtlinienvorschlag vergleichbare Massnahmen in dritten Ländern folgen müssen.⁵⁸ Weiter führte der Rat aus, dass er es für zweckmässig hält, Sondierungsgespräche mit der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco und San Marino zu beginnen. Ebenso hat der Europäische Rat von Wien im Dezember 1998 die Absicht der Kommission und des Ecofin-Rates begrüsst, mit Drittländern Gespräche über die Zinsbesteuerung zu führen.⁵⁹ Die entsprechenden Formulierungen des Richtlinienvorschlags und die Absichtserklärungen des Ecofin-Rates sowie des Europäischen Rates machen es notwendig, sich auch in Liechtenstein mit diesem Themenkomplex auseinanderzusetzen.

Ein zweites Element des «Monti-Pakets» betrifft die Unternehmensbesteuerung. Die EU will solche Massnahmen beseitigen, die gemessen an den üblicherweise in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Besteuerungsniveaus eine deutlich niedrigere Besteuerung bewirken.⁶⁰ Diesen sogenannten «unlauteren» Steuerwettbewerb beherrschen vor allem Belgien und die Niederlande sowie Irland. Um solchen Praktiken zu begegnen, hat der Ecofin-Rat im Dezember 1997 einen «Verhaltenskodex» verabschiedet, der eine «Stillhaltevereinbarung» zur Verhinderung neuer Vergünstigungen und eine «Rücknahmeverpflichtung» bestehender Vergünstigungen enthält.⁶¹

Der Kodex legt ausserdem Kriterien fest, nach welchen eine steuerliche Massnahme als «schädlich» einzustufen ist. Die steuerliche Sonderregelung muss demnach eines der folgenden Kriterien erfüllen, um als «schädlich» betrachtet zu werden:⁶²

1. Sie weist im Vergleich zum normalen Besteuerungsniveau eines Landes eine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung auf.
2. Es handelt sich um Gebietsfremden vorbehaltene Regelungen.

⁵⁸ *Rat der Europäischen Union*, 2143. Tagung des Rates – Wirtschaft und Finanzen.

⁵⁹ «Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Wien, 11./12. Dezember 1998», *SN 300/98*, Brüssel.

⁶⁰ *Europäische Kommission*, KOM(98) 295 endg., S. 2.

⁶¹ *Ibid.*, S. 3.

⁶² *Europäische Kommission*, KOM(97) 564 endg.

Künftige europäische Herausforderungen

3. Es werden Aktivitäten steuerlich vergünstigt, die nicht mit der einheimischen Wirtschaft zusammenhängen und daher auch keine Auswirkungen auf die Steuerbasis des betreffenden Landes haben.
4. Es werden Vergünstigungen gewährt, denen keine Wirtschaftstätigkeit zugrunde liegt.
5. Es werden von den international anerkannten Regeln abweichende Verfahren zur Gewinnermittlung bei multinationalen Unternehmensgruppen (OECD-Regeln) angewandt.
6. Es herrscht ein Mangel an Transparenz.
7. Ferner wurde die Kommission insbesondere von Deutschland aufgefordert, Steuervergünstigungen auch daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht unter die Bestimmungen über genehmigungspflichtige staatliche Beihilfen nach Artikel 92 bis 94 des EG-Vertrags fallen.⁶³ Gegen derartige Beihilfen könnte die Kommission auch ohne eine entsprechende Richtlinie vorgehen und Steuervergünstigungen bereits im Entstehen verhindern.

Seit Juli 1998 ermittelt und beurteilt eine hochrangige Expertengruppe, nach ihrer Vorsitzenden *Dawn Primarolo* auch «*Primarolo-Gruppe*»⁶⁴ genannt, steuerliche Massnahmen, die den «Standort für wirtschaftliche Aktivitäten in der Gemeinschaft spürbar beeinflussen oder beeinflussen können».⁶⁵ 85 solcher potentiell schädlicher Massnahmen hat die Gruppe ermittelt und in fünf Kategorien unterteilt.⁶⁶ Darunter fallen u.a. Regelungen über Finanz- und Versicherungsdienste, Offshore-Gesellschaften, Investitionsanreize oder regionale Anreize wie z.B. Investitionsprämien in den neuen deutschen Bundesländern. Betroffen sind bis auf Österreich alle EU-Mitgliedstaaten.⁶⁷ Die «*Primarolo-Gruppe*» ist zu dem Schluss gelangt, dass keine der ermittelten Massnahmen ohne Einfluss auf die Ansiedlungsentscheidung eines Unternehmens sei.⁶⁸

⁶³ *Hellmann 1998a*, S. 27.

⁶⁴ Der Begleitausschuss für den «Verhaltenskodex» wurde am 9.3.1998 durch den Ecofin-Rat eingesetzt.

⁶⁵ *Rat der Europäischen Union*, 2143. Tagung des Rates – Wirtschaft und Finanzen.

⁶⁶ *Agence Europe*, 16.7.1998, S. 6; *Agence Europe*, 30.11./1.12.1998, S. 8. Weitere 150 potentiell schädliche Massnahmen wurden durch die Mitgliedstaaten gemeldet, die diese bei ihren jeweiligen Nachbarn festgestellt hatten (*Agence Europe*, 7.5.1999, S. 11).

⁶⁷ *Agence Europe*, 21.1.1999, S. 7.

⁶⁸ *Agence Europe*, 7.5.1999, S. 11.

Einsichten und Aussichten

Die politische Entscheidung über eine Beseitigung der entsprechenden Massnahmen ist allerdings durch den Ecofin-Rat und den Europäischen Rat zu treffen.⁶⁹

Dieses Vorgehen der EU in Bezug auf die Kapitalertragssteuern und die Unternehmensbesteuerung ist eng an die Absprachen im Rahmen der OECD geknüpft. Der OECD-Rat hat im April 1998 einen Bericht angenommen und darin 19 Empfehlungen abgegeben, wie die 29 OECD-Mitgliedstaaten dem «schädlichen» Steuerwettbewerb begegnen sollten.⁷⁰ Ausdrücklich bezieht sich dieser Bericht sowohl auf Mitgliedstaaten der OECD, wie auf Nicht-Mitgliedstaaten, somit auch auf Liechtenstein.⁷¹

Zwischen dem OECD- und dem EU-Ansatz besteht jedoch ein wichtiger Unterschied. Während sich die EU zum «Koexistenzmodell» bekennt, d.h. ihren Mitgliedstaaten die Wahl zwischen einer Quellensteuer und einem Meldesystem lässt, beruht der OECD-Ansatz allein auf einer Berichtspflicht der Banken und auf Amtshilfe der Steuerbehörden bei der Erhebung grenzüberschreitender Steuerschulden.⁷²

Da mit diesem System die Aushöhlung des Bankgeheimnisses droht, haben Luxemburg und die Schweiz den OECD-Bericht als für sich nicht verbindlich erklärt⁷³, auch wenn beide Staaten grundsätzlich eingestehen, dass Steuerwettbewerb unter Umständen «schädlich» sein kann. Nach Ansicht Luxemburgs macht der Bericht in erster Linie den Eindruck, weniger den «schädlichen» Steuerwettbewerb als vielmehr das Bankgeheimnis beseitigen zu wollen.⁷⁴

Die Motivation für eine – zumindest – EU-weite Steuerkoordination beruht auf der Hoffnung, dass Verzerrungen auf dem Binnenmarkt beseitigt werden und es zu einem effizienteren Standortwettbewerb kommt, der in der Folge übermässige Einbussen an Steuereinnahmen verhindert und auf beschäftigungsfördernde Steuersysteme hinwirkt.⁷⁵

⁶⁹ Auf der Basis eines durch die «*Primarolo-Gruppe*» vorgelegten Abschlussberichts soll der Europäische Rat von Helsinki im Dezember 1999 eine politische Entscheidung über eine entsprechende Richtlinie treffen.

⁷⁰ *OECD* 1998a, S. 67-71.

⁷¹ *Ibid.*, S. 8.

⁷² *Hellmann* 1998b, S. 21.

⁷³ Beide Staaten haben auf ihr Vetorecht verzichtet, um die Verabschiedung des Berichts nicht grundsätzlich zu verhindern (*OECD* 1998a, S. 78, «Statement by Switzerland»).

⁷⁴ *OECD* 1998a, S. 74, «Statement by Luxembourg».

⁷⁵ «Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Wien, 11./12. Dezember 1998», *SN 300/98*.

Künftige europäische Herausforderungen

Verzerrungen auf dem Binnenmarkt haben ihre Ursache insbesondere in verschiedenen steuerlichen Vergünstigungen für Unternehmen oder Finanz- und Versicherungsdienste.⁷⁶ So können multinationale Unternehmen z.B. die Niederlande als Sitz ihrer Dachgesellschaft wählen. Als Gegenleistung müssen diese dann nur 20 % ihres weltweiten Konzerngewinns in den Niederlanden versteuern («*Dutch Ruling Practice*»)⁷⁷ Auch Zinserträge müssen in einigen EU-Ländern nicht versteuert werden. So erheben Dänemark, die Niederlande und Luxemburg weder von Inländern noch von Ausländern eine Quellensteuer auf Zinserträge.⁷⁸ Es wird geschätzt, dass aufgrund dieser Steuerpraktiken zwischen 1992 und 1998 umgerechnet rund CHF 400 Mrd. aus Deutschland abgeflossen sind.⁷⁹ Der Verlust an Steuereinnahmen für Grossbritannien wird auf jährlich umgerechnet rund CHF 160 Mrd. geschätzt.⁸⁰

Einzelne Studien weisen darauf hin, dass die im Rahmen des Binnenmarktes vorangetriebene Liberalisierung der Kapitalmärkte dem Produktionsfaktor «Kapital» eine hohe Mobilität verliehen hat. Diese Mobilität verhilft dem Kapital sich rasch dorthin zu bewegen, wo es der niedrigsten Steuerbelastung unterliegt. Auf der anderen Seite ist der Produktionsfaktor «Arbeit» nicht in diesem Masse mobil. Er wird deshalb im Vergleich zum «Kapital» übermässig besteuert. Eine Studie der deutschen Friedrich-Ebert-Stiftung zeigt, dass die steuerliche Belastung des Faktors «Arbeit» zwischen 1980 und 1994 im EU-Durchschnitt von 37.7 % auf 40.5 % gestiegen ist, während die der anderen Faktoren, wie z.B. «Kapital» und «Energie», von 44.1 % auf 35.2 % gesunken ist.⁸¹ Ziel der verstärkten Steuerkoordination ist deshalb eine gleichmässige Verteilung der Steuerlast zwischen «Kapital» und «Arbeit» zu erreichen.⁸²

Die Harmonisierungsmassnahmen der EU können aber selbstverständlich nicht die alleinige Lösung dafür sein, die Steuererosion in einigen EU-Mitgliedstaaten aufzuhalten. Deutschland beispielsweise ist vor allem dazu angehalten, auf nationaler Ebene die Lohnnebenkosten zu senken und auch auf der Ausgabenseite des Staatshaushalts, d.h. im Sub-

⁷⁶ Für einen Überblick siehe *Agence Europe*, 30.1.1998, S. 8.

⁷⁷ *Süddeutsche Zeitung*, 29.1.1999.

⁷⁸ *Der Spiegel*, Nr. 21, 1998. Auch in Deutschland sind Gebietsfremde von der Zinsbesteuerung ausgenommen (*Bach* 1999, S. 7).

⁷⁹ *Der Spiegel*, Nr. 21, 1998.

⁸⁰ *Manfred Fischer* 1998.

⁸¹ *Kampeter* 1997; *Bach* 1999, S. 15.

⁸² *Agence Europe*, 25.11.1998, S. 6.

Einsichten und Aussichten

ventionsbereich, Konsolidierungen vorzunehmen. Steuerausfälle sind zudem nicht allein in der Existenz sogenannter «unfairer» Steuerpraktiken ursächlich. Nationale Steuerrechtsänderungen oder konjunkturelle Entwicklungen spielen eine mindestens ebenso grosse, wenn nicht grössere Rolle.⁸³

Ein wichtiger Punkt auch in Bezug auf die möglichen Auswirkungen auf Drittstaaten ist die Frage nach den Chancen einer Steuerharmonisierung in der Europäischen Union. Die Chancen haben sich vor allem deshalb verbessert, weil Luxemburg grundsätzlich seine Bereitschaft zur Einführung einer europaweiten Kapitalertragssteuer signalisiert hat. Allerdings gibt es bei genauerem Hinsehen noch reichlich Konfliktpunkte, bis es zur Einigung über entsprechende Richtlinien kommen kann.

Ein erster Streitpunkt ist die Höhe der zu erhebenden Quellensteuer auf Kapitalerträge. Die Kommission hat einen Steuersatz von 20 % vorgeschlagen, während Luxemburg diesen Satz als zu hoch ansieht⁸⁴ und Frankreich hingegen einen mindestens 25 %-igen Satz fordert. Zum Zweiten fordert Luxemburg Investmentfonds, aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herauszunehmen sowie das gesamte Territorium der EU – einschliesslich der Kanal-Inseln – sowie angrenzende Länder wie die Schweiz und Liechtenstein einzubeziehen.⁸⁵ Der luxemburgische Haushalts- und Justizminister *Luc Frieden* sah im März 1999 diese Bedingung als entscheidend für eine Einigung über eine Richtlinie an:

«Wir verlangen als unerlässliche Vorbedingung für eine Entscheidung über die Spartätigkeit, dass ein ähnliches Abkommen mit den angrenzenden Ländern wie der Schweiz und Liechtenstein geschlossen wird, um eine Kapitalflucht zu vermeiden. Das muss gleichzeitig geschehen, um eine Situation zu vermeiden, in der ein Steuersystem in der Union, nicht aber in den Nachbarländern eingeführt würde, was den privaten Bankensektor veranlassen würde, in diese Länder übersiedeln.»⁸⁶

⁸³ *Heinemann 1999.*

⁸⁴ *Agence Europe, 6.3.1999, S. 6.*

⁸⁵ *Ibid.*, *Agence Europe, 31.5./1.6.1999, S. 12f.*

⁸⁶ *Agence Europe, 6.3.1999, S. 6.*

Künftige europäische Herausforderungen

Die bisherigen Formulierungen im Richtlinienentwurf bezüglich der Einbindung von Drittstaaten und assoziierten Gebieten gehen Luxemburg nicht weit genug. Bisher sieht der Richtlinienvorschlag der Kommission lediglich vor, dass die EU-Mitgliedstaaten zusichern, der Richtlinie vergleichbare Massnahmen in Drittstaaten zu fördern. Aus dieser Formulierung ergeben sich keine automatischen Verpflichtungen für Drittstaaten. Um nach der Umsetzung der Richtlinien Staaten ausserhalb der Union für Steuerflüchtige nicht noch attraktiver zu machen, verlangen neben Luxemburg auch andere EU-Staaten, dass die künftige Richtlinie über die Kapitalerträge «spezielle» Bestimmungen für Drittländer enthalten sollte, die nicht zur Anwendung des EU-Systems bereit sind.⁸⁷

Schliesslich verlangt Grossbritannien eine Ausnahmeregelung für Euro-Anleihen⁸⁸. Das Vereinigte Königreich befürchtet, dass es nach der Einführung einer 20 %-igen Quellensteuer zu einer massiven Abwanderung des Euro-Anleihemarktes aus der Londoner City kommt.⁸⁹ Der Einfluss verschiedener Finanzmarktorganisationen hat im Dezember 1998 dazu geführt, dass der britische Regierungschef *Blair* mit einem Veto in Sachen «Steuerkoordination» drohte.⁹⁰ Diese rigorose Haltung wurde allerdings bereits eine Woche später durch eine gemeinsame Erklärung des britischen und des deutschen Regierungschefs relativiert. In diesem Schreiben betonen beide abermals die «Notwendigkeit einer verstärkten Koordination beim Kampf gegen Steuermisbrauch und Steuerhinterziehung».⁹¹ Um den Sorgen Grossbritanniens entgegenzukommen, wurde erwogen, den Grosshandel mit Eurobonds von der Steuerpflicht auszuschliessen.⁹² Dies wäre jedoch wiederum eine Vorgehensweise, mit der sich insbesondere Luxemburg nicht einverstanden erklären könnte.⁹³

⁸⁷ *Agence Europe*, 30.11./1.12.1998, S. 4.

⁸⁸ Euro-Anleihen werden auf Euromärkten ausgegeben. Im Gegensatz zu nationalen Finanzmärkten, auf denen in der Währung des eigenen Landes operiert wird, wird auf Euromärkten mit allen internationalen Währungen gehandelt, die sich ausserhalb ihres Ursprungslandes befinden (*Sele* 1995, S. 55).

⁸⁹ Siehe auch *Neue Zürcher Zeitung*, 19.4.1999, S. 21; *Neue Zürcher Zeitung*, 21.5.1999, S. 33.

⁹⁰ *Neue Zürcher Zeitung*, 4.12.1998, S. 25 («Britischer Aufruhr...»).

⁹¹ *Agence Europe*, 11.12.1998, S. 7.

⁹² *Agence Europe*, 22.5.1999, S. 10.

⁹³ *Agence Europe*, 31.5./1.6.1999, S. 12f.

Einsichten und Aussichten

Aufgrund der aufgeführten Einwände ist trotz der Absichtserklärung einer Mehrzahl der EU-Finanzminister, bis Ende 1999 eine konsensreife Richtlinie in Bezug auf die Kapitalbesteuerung vorzulegen, mit einem langwierigen Entscheidungsprozess zu rechnen.⁹⁴ Immerhin wäre eine entsprechende Entscheidung im Ministerrat einstimmig zu fällen. Zudem sind die Ansichten des Europäischen Parlaments zu berücksichtigen, welches sich in seiner Stellungnahme zur Quellensteuer für den von der Kommission vorgeschlagenen Steuersatz, also 20 %, ausgesprochen hat und zudem die Notwendigkeit hervorhob, Abkommen mit Drittstaaten abzuschliessen, um eine Kapitalflucht in diese Länder zu vermeiden.⁹⁵ Auf seiner Tagung am 25.5.1999 konnte der Rat Ecofin lediglich eine Einigung bezüglich der Definition der Zinsen, welche unter die künftige Richtlinie fallen, sowie bezüglich der Prinzipien für die Verringerung der Verwaltungsbelastung der Zahlstellen herbeiführen.⁹⁶

Die EU hat im Vorfeld einer EU-internen Entscheidung Sondierungsgespräche mit europäischen Nicht-EU-Staaten über deren «Steuersolidarität» begonnen. Am 2.3.1999 ist eine EU-Delegation zu ersten Gesprächen mit der Schweiz und Liechtenstein nach Bern gereist.⁹⁷ Für die EU geht es darum, dass möglichst alle ihre Wohnsitzbürger Steuern auf Kapitalerträge entrichten, gleich welcher Herkunft die Erträge sind. Bisher erhebt z.B. die Schweiz keine Abgaben auf Zahlungen, die von Schweizer Banken auf ausserhalb der Schweiz ausgegebene Schuldscheine getätigt werden.⁹⁸

Auch Liechtenstein ist als «Off-Shore-Zentrum»⁹⁹ in das Visier der EU-Steuerharmonisierer geraten. Unter rechtlichen Gesichtspunkten erscheint die Einbeziehung Liechtensteins in die Harmonisierungsbe-

⁹⁴ Luxemburg bezeichnete diesen Termin bereits als sehr optimistisches Szenario (*Agence Europe*, 6.3.1999, S. 6). Auch die Tagung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister im November 1999 brachte, insbesondere vor dem Hintergrund britischer Einwände, keine Einigung über ein gemeinsames Steuerpaket (ECOFIN, 2212th Council Meeting, Press Release 12514/99, Brüssels, 8.11.1999). Der Europäische Rat von Helsinki hat eine Entscheidung in dieser Sache auf Mitte 2000 verschoben (Helsinki, Europäischer Rat: Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Press Release 00300/99).

⁹⁵ *Agence Europe*, 11.2.1999, S. 10. Zur kontroversen Debatte im Europäischen Parlament siehe *Agence Europe*, 10.2.1999, S. 9f.

⁹⁶ *Rat der Europäischen Union*, 2184. Meeting of the Council – ECOFIN, Press Release 8440/99.

⁹⁷ *Agence Europe*, 4.3.1999, S. 8f.

⁹⁸ *Ibid.*, S. 9.

⁹⁹ Zur Charakterisierung von «Off-Shore-Zentren» siehe Hampton 1996, S. 1-36; Sele 1995, S. 55-139; Ramati 1993, S. 15-20.

Künftige europäische Herausforderungen

strebungen auf den ersten Blick kaum erfolgversprechend, da «Steuern» kein Bestandteil des EWR-Abkommens sind. Diese Auffassung vertritt offensichtlich auch der Botschafter Liechtensteins bei der Europäischen Union, *Prinz Nikolaus von Liechtenstein*:

«Im Rahmen der EU wird ... vor allem seit einem Jahr eine Steuerharmonisierung auch der direkten Steuern [diskutiert]. Wir werden diesbezüglich immer wieder befragt, ob Liechtenstein von dieser Steuerharmonisierung, insbesondere im Bereich der Kapitalertragssteuer, ... betroffen ist. Die Antwort ist eine bestimmt verneinende.»¹⁰⁰

Auch wenn kein rechtliches Instrumentarium zur Steuerharmonisierung besteht, so könnte es dennoch zu politischem Druck von Seiten der EU kommen. Wichtig wird in diesem Zusammenhang die Reaktion der Schweiz auf die EU-Bestrebungen sein. Sollte die Schweiz einlenken, so kann Liechtenstein seine «Oasen»-Position innerhalb Europas kaum halten¹⁰¹, auch wenn zugestanden werden muss, dass die Abhängigkeit Liechtensteins von der Schweiz ohne den EWR-Beitritt grösser gewesen wäre. Die Schweiz war im März 1999 zwar zu Gesprächen mit der EU bereit, sah für sich aber kaum eine Möglichkeit, das von der EU vorgeschlagene System anzuwenden.¹⁰² Die Gesprächsbereitschaft der Schweiz schien im Januar 1999 noch in weiter Ferne, nachdem der für Finanzen zuständige Bundesrat *Kaspar Villiger* in einem Interview die Meinung vertrat, die Schweiz würde einer Preisgabe ihrer steuerlichen Wettbewerbsvorteile oder einer Schwächung ihres Finanzplatzes durch Zinsbesteuerung nicht zustimmen.¹⁰³

Politischer Druck auf Liechtenstein kann generell entstehen, wenn die EU versuchen sollte, zwei zur Lösung anstehende Materien miteinander zu verknüpfen («*package deal*»), wenn z.B. ein Junktim zwischen dem Abschluss der Lösung im freien Personenverkehr und der Steuer-

¹⁰⁰ *Liechtenstein* 1998, S. 9.

¹⁰¹ Dieser Auffassung ist auch der Botschafter Liechtensteins bei der Europäischen Union *Prinz Nikolaus von Liechtenstein* (Interview im *Liechtensteiner Vaterland*, 26.11.1998, S. 3).

¹⁰² *Agence Europe*, 4.3.1999, S. 9.

¹⁰³ *Handelszeitung*, 6.1.1999, S. 5. Die Auswirkungen eines EU-Beitritts auf die direkten Steuern der Schweiz untersuchen *Locher! Cadosch* 1998, S. 787-791.

Einsichten und Aussichten

harmonisierung hergestellt werden soll, was allerdings unwahrscheinlich ist. Rein rechtlich wäre diese Verknüpfung von EWR-Materie und Nicht-EWR-Materie unzulässig. Jedoch konstatiert Botschafter *Prinz Nikolaus von Liechtenstein* in diesem Zusammenhang, dass generell Gespräche über Steuerangelegenheiten Einfluss auf die Zusammenarbeit im EWR haben können, da politische Beziehungen immer im Gesamtzusammenhang gesehen werden müssen.¹⁰⁴ Eine Verknüpfung der beiden Materien scheint besonders dann denkbar, wenn die kommende Lösung im freien Personenverkehr von allen EWR-Staaten ratifiziert werden müsste.¹⁰⁵

Neben dem politischen Argument könnte die Steuerharmonisierung noch durch eine rechtliche «Hintertür» nach Liechtenstein Zugang finden, nämlich durch das EWR-Wettbewerbsrecht. Nach dem EWR-Abkommen sind staatliche Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen verboten. Sollte das liechtensteinische Steuerrecht im Bereich der besonderen Gesellschaftssteuer als eine Verletzung des EWR-Wettbewerbsrechts interpretiert werden, Hesse das EWR-Abkommen möglicherweise doch einen Hebel in Bezug auf das Steuerrecht zu.¹⁰⁶ Der liechtensteinische Richter beim EFTA-Gerichtshof *Carl Baudenbacher* vertritt in einem Gutachten an die liechtensteinische Regierung aus dem Jahr 1992 die Auffassung, «dass die liechtensteinische Besondere Gesellschaftssteuer für Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen als Beihilfe unter das sogenannte Beihilfeverbot des Artikel 61 Absatz 1 EWRV fällt».¹⁰⁷ Sie sei damit grundsätzlich mit dem Funktionieren des EWR-Vertrages unvereinbar. Anderer Meinung als *Baudenbacher* sind allerdings *Bruha*¹⁰⁸ und *Kleinmann*¹⁰⁹. *Kleinmann* beispielsweise betont vor allem, dass die liechtensteinischen Steuerregelungen für Holding- und Sitzgesellschaften Teil des nationalen Steuerrechts sind, für das die EG weder eine Regelungs- noch eine Prüfungskompetenz besitzt. Daher würden die liechtensteinischen Steuerregelungen nicht unter das Beihilfeverbot des EWR-Abkommens fallen.

¹⁰⁴ Schriftliche Antwort von *Prinz Nikolaus von Liechtenstein* auf Fragen des Autors, 28.1.1999.

¹⁰⁵ Siehe hierzu Abschnitt 2.1 in diesem Kapitel.

¹⁰⁶ *Liechtenstein* 1998, S. 12.

¹⁰⁷ *Baudenbacher* 1992, S. 107.

¹⁰⁸ *Bruha* 1992.

¹⁰⁹ *Kleinmann* 1992, S. 14.

Künftige europäische Herausforderungen

Das von der Kommission vorgeschlagene «Koexistenzmodell» ist in Liechtenstein nur bedingt anwendbar. Ein «Informationssystem», welches Daten an die Finanzbehörden des Wohnsitzlandes des Anlegers weitergibt, ist in Liechtenstein aufgrund des absoluten Steuergeheimnisses nicht umsetzbar. Mit der Einführung einer Quellensteuer als Alternative dürften insbesondere Holding- und Sitzgesellschaften, inklusive der Stiftungen, anvisiert werden. Die Besondere Gesellschaftssteuer (Kapitalsteuer nach Art. 82ff. SteG) beträgt ein Promille des ausgewiesenen Gesellschaftskapitals, mindestens jedoch CHF 1'000 im Jahr. Bei Stiftungen gibt es je nach Höhe des Vermögens einen gestaffelten Steuersatz. Nach der Mehrwert- sowie der Vermögens- und Erwerbssteuer bildete die besondere Gesellschaftssteuer den drittgrössten Posten bei den Gesamtsteuereinnahmen im liechtensteinischen Haushalt des Jahres 1997.¹¹⁰

Wie hoch der Anteil der Steuervermeidung an dieser Einnahmequelle ist, bleibt unklar. Aber gleich, ob Liechtenstein nun als «Steuervermeidungsplatz» oder als «normaler» Anlageplatz genutzt wird – in jedem Fall dürfte es von grösserer Bedeutung sein, das Steuer- und Bankgeheimnis bewahren zu können, als die Einführung einer Quellensteuer abzuwenden. *Sele* schreibt diesbezüglich, «dass es für die Offshore-Zentren immer dann kritisch wird, wenn ihre Vorteile in den Bereichen Bankgeheimnis, Steuern sowie Amts- und Rechtshilfe verloren zu gehen drohen».¹¹¹ Diese Einsicht hat offensichtlich auch Luxemburg zum Entgegenkommen in Steuersachen bewogen, da der Ruf des Finanzplatzes vielmehr von einer gewissenhaften Geheimnisschutz- und Geldwäscheresetzgebung, denn von der Einführung einer Steuer abhängt.

Der EWR-Beitritt hat Liechtenstein schliesslich eine wichtige Option eröffnet: die Möglichkeit, den Vermögens- und Finanzdienstleistungssektor zu diversifizieren und somit gegenüber externen Einflüssen, wie zum Beispiel dem EU-Ansinnen auf Steuerharmonisierung, besser gerüstet zu sein.

¹¹⁰ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht 1997*, S. 111.

¹¹¹ *Sele 1995*, S. 227.

2.4 Die EU-/EWR-Osterweiterung

Den Startschuss für ihre nächste Erweiterung hat die Europäische Union am 30.3.1998 gegeben. Mit zehn Staaten Mittel- und Osteuropas¹¹² (MOE-Staaten) sowie mit Zypern wurde der Beitrittsprozess eröffnet.

Grundsätzlich kann jeder assoziierte mittel- und osteuropäische Staat EU-Mitglied werden, wenn bestimmte politische und wirtschaftliche Kriterien, die «Kopenhagener-Kriterien», erfüllt sind.¹¹³ Diese Kriterien umfassen u.a. eine rechtsstaatliche Demokratie sowie eine funktionierende Marktwirtschaft. Ausserdem hat sich die Europäische Union selber auferlegt, «erweiterungsfähig» zu werden.

Auf der Basis der «Kopenhagener-Kriterien» hat die Kommission ihre Einteilung der zehn mittelosteuropäischen Kandidaten in zwei Kategorien vorgenommen.¹¹⁴ Die fünf Kandidaten der ersten Kategorie («*ins*»), also Polen, Ungarn, die Tschechische Republik, Slowenien und Estland, erfüllen nach Auffassung der Kommission zumindest die politischen Voraussetzungen, während es hinsichtlich der ökonomischen Kriterien und der Übernahme des *Acquis*, d.h. des gemeinschaftlichen Besitzstandes, noch Mängel gibt. Die fünf Kandidatenländer der zweiten Kategorie («*pre-ins*»), Rumänien, Bulgarien, die Slowakische Republik, Lettland und Litauen, erfüllen teilweise die politischen Kriterien nicht und weisen erhebliche Mängel in Bezug auf die Erfüllung der wirtschaftlichen Kriterien auf. Da die Beitrittskandidaten offensichtlich bisher eigentlich nicht beitragsreif sind, geht die Kommission *de facto* davon aus, dass die Beitrittsprobleme im Verlaufe der Beitrittsverhandlungen gelöst werden.¹¹⁵

Selber «erweiterungsfähig» zu sein, heisst für die Union, vor einer neuerlichen Erweiterung intern institutionelle und politikbezogene Reformen durchzuführen.¹¹⁶ Ausbleibende Neuregelungen in der Agrar-

¹¹² Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

¹¹³ «Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen, 21./22. Juni 1993», in: *Bulletin der Europäischen Gemeinschaften*, 6/1993, S. 7-24.

¹¹⁴ Eine Zusammenfassung und Kommentierung dieser Stellungnahmen findet sich bei *Avery/Cameron* 1998.

¹¹⁵ Es ist davon auszugehen, dass der Rat von Helsinki im Dezember 1999 entscheidet, dass weitere Länder die Voraussetzungen erfüllt haben, zur ersten Gruppe dazuzustossen.

¹¹⁶ Zu den notwendigen Reformen siehe u.a. *Phinnemore* 1999a; *Prange* 1997, S. 202-264; *Weifens* 1997.

Künftige europäische Herausforderungen

und der Strukturpolitik hätten immense finanzielle Belastungen für den EU-Haushalt zur Folge, da die Beitrittskandidaten gemessen am Bruttoinlandsprodukt sehr arm im Verhältnis zur jetzigen EU sind.¹¹⁷ Eine Vernachlässigung institutioneller Reformen, d.h. vor allem der Beschlussverfahren, der Zusammensetzung der Organe sowie der Stimmgewichtung im Rat, könnte die Entscheidungsfähigkeit der Union lähmen, da das bestehende institutionelle Gefüge weitgehend für eine EU mit wenigen Mitgliedern konzipiert worden ist.

Die Europa-Abkommen sowie die sogenannten «Beitrittspartnerschaften» bleiben die wichtigsten bilateralen Verträge zwischen der Union und den einzelnen mittelosteuropäischen Beitrittskandidaten, solange die Osterweiterung im Verhandlungsstadium ist. Das vorrangige Ziel der Europa-Abkommen ist es, bilaterale Freihandelszonen zu schaffen. Weitere Aspekte der Abkommen berühren den politischen Dialog, die Teilliberalisierung des Personenverkehrs und eine einheitliche Wettbewerbspolitik.¹¹⁸

Die «Beitrittspartnerschaften» legen individuell kurz- und mittelfristige Aufgaben zur Umsetzung und Anwendung des *Acquis* fest, welche jedes einzelne Bewerberland durchzuführen hat. Zudem fixieren und konditionieren sie die finanziellen Zuwendungen der Union, welche diese im Rahmen eigens geschaffener Fonds ab dem Jahr 2000 bereitstellt.¹¹⁹

Die «Task Force Erweiterung» und die für die Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas zuständige Generaldirektion der Europäischen Kommission führen die Verhandlungen mit den Beitrittskandidaten auf operationeller Ebene.¹²⁰ Im November 1998 wurde damit be-

¹¹⁷ Die Kostenschätzungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) gehen bis zu einer Höhe von ECU 164 Mrd. für den Zeitraum 2000–2010, sollte es keine Reformen geben und alle fünf Staaten der zentraleuropäischen Freihandelszone (CEFTA) der EU gleichzeitig beitreten (*Weise* 1996). Für einen Überblick siehe *Ardy* 1999.

¹¹⁸ Für eine ausführlichere Analyse der Europa-Abkommen siehe u.a. *Pkinnemore* 1999b; *Prange* 1997.

¹¹⁹ Als Beispiel für eine «Beitrittspartnerschaft» siehe «Beschluss des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Rumänien», in *Amtsblatt der EG*, L 121, 24.4.1998, S. 11–15. Die neuen Finanzinstrumente (Fonds) sind die «Heranführungs-Agrarhilfe» sowie das «Strukturpolitische Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (SIVB)» («Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt»), in *Amtsblatt der EG*, LI 63, 26.6.1999, S. 73–86).

¹²⁰ Die politischen Verhandlungen finden auf Aussenminister- oder auf Botschafterebene (Ständige Vertreter) statt. Mit dem Amtsantritt der neuen EU-Kommission im Herbst 1999 wurde eine spezielle Generaldirektion «Erweiterung» geschaffen.

Einsichten und Aussichten

gönnen, über die Umsetzung der Inhalte des in 31 Kapitel gegliederten *YXJ-Acquis* bilateral zu verhandeln.¹²¹ Grundlage dieser Verhandlungen bilden einerseits die Positionspapiere der einzelnen Beitrittsaspiranten, andererseits die zu jedem Beitrittskandidat von der Kommission verfassten und vom Rat verabschiedeten Gemeinsamen Standpunkte der EU. Bis Juni 1999 konnten je nach Beitrittskandidat sieben bzw. acht der fünfzehn durch den Rat der Europäischen Union zur Verhandlung freigegebenen Kapitel abgeschlossen und weitere neu eröffnet werden.¹²²

Eine Erweiterung der Europäischen Union führt praktisch zwangsläufig zu einer «EWR-Erweiterung». Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum regelt den Beitritt neuer Mitgliedstaaten in Artikel 128 in folgendem Wortlaut:¹²³

«(1) Jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft ist, beantragt, und die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie jeder europäische Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann beantragen, Vertragspartei dieses Abkommens zu werden. Der betreffende Staat richtet seinen Antrag an den EWR-Rat.

(2) Die Bedingungen für eine solche Beteiligung werden durch ein Abkommen zwischen den Vertragsparteien und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch alle Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.»

Jeder Staat, der Mitglied der EU wird, muss auch einen Beitrittsantrag an den EWR-Rat stellen. Hingegen haben die EFTA-Staaten keine solche Antragspflicht, sondern lediglich die explizit festgehaltene Möglichkeit, ein Beitrittsgesuch einzureichen. Die Pflicht eines EU-Mitgliedstaates, einen Antrag auf EWR-Beitritt zu stellen, ergibt sich aus dem Gemeinschaftsrecht, denn alle von der EG abgeschlossenen internationalen Abkommen sind für neu beitretende Mitglieder verbindlich.¹²⁴ Ein zwischen den Vertragsstaaten des EWR und den jeweiligen Beitrittskandidaten abgeschlossenes Beitrittsabkommen muss durch alle Vertrags-

¹²¹ *Agence Europe*, 11.11.1998, S. 8.

¹²² Zu den abgeschlossenen Kapiteln gehören Bildung, Forschung, Fischerei, Industriepolitik, KMU, Telekommunikation, Statistiken, Verbraucherschutz (*Agence Europe*, 23.6.1999, S. 8).

¹²³ Wortlaut seit Inkrafttreten des Anpassungsprotokolls zum EWR-Abkommen vom 17.3.1993 (Art. 5).
Prange/Gstöhl 1998, S. 120.

Künftige europäische Herausforderungen

parteien (EG, EU-Mitgliedstaaten, EFTA/EWR-Staaten, Bewerber) ratifiziert werden. Im EWR-Rat wird über ein Beitritts-gesuch im Ein-vernehmen zwischen der Gemeinschaft einerseits und den EFTA-Staa-ten andererseits entschieden (Art. 90(2) EWR-Abkommen). Daraus er-gibt sich für die EFTA-Staaten, welche im EWR-Rat mit einer Stimme sprechen müssen, ein *de facto-Vetorecht* gegenüber einem EWR-Ande-rungsvertrag im Hinblick auf die Osterweiterungen.¹²⁵

Die Tatsache, dass eine EU-Osterweiterung zugleich eine EWR-Osterweiterung bedeutet, würde es nahelegen, dass die EFTA/EWR-Staaten in die Verhandlungen fest eingebunden werden. Die EU hat dies abgelehnt und informiert die EFTA-Seite statt dessen lediglich regel-mässig über den Verhandlungsverlauf.¹²⁶

Für die EFTA/EWR-Staaten besteht daher kaum die Möglichkeit, in-dividuelle Interessen in den Verhandlungsverlauf einzubringen. Die Erfolgsaussichten, auf informellem Wege Einfluss zu nehmen, bleiben offen. In jedem Fall dürfte die EU nach langen und komplexen Ver-handlungen mit elf Staaten kaum willens sein, die mühsam geschlos-senen Verhandlungspakete aufgrund von Forderungen der kleinen EFTA-Partner wieder aufzuschnüren, sodass sich der Handlungsspielraum der EFTA/EWR-Staaten im Interesse der Homogenität des EWR auf ein «*take it or leave it*» begrenzen wird.¹²⁷ Für den Fall, dass die Union als Beitrag zur Verringerung der regionalen Disparitäten zwischen den Regionen (Art. 115 EWR-Abkommen) neue finanzielle Forderungen an die EFTA/EWR-Partner herantragen würde, bliebe den EFTA-Staaten kaum Verhandlungsspielraum.

Die EU-Osterweiterung würde zu einer Bevölkerungszunahme von über 100 Mio. Menschen, oder beinahe 30 % der derzeitigen EU-Bevöl-kerung, führen, wenn es zur Aufnahme aller elf Staaten, mit denen die EU Erweiterungsverhandlungen führt, kommen würde. Um so dring-licher erscheint die Etablierung einer haltbaren und, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch, dauerhaften liechtensteinischen Lösung im freien Personenverkehr. Da die mögliche liechtensteinische Lösung, wie bereits erläutert, aber ein quantitatives Element haben wird, sollte die Osterweiterung in diesem Bereich keine zusätzlichen Belastungen für Liechtenstein hervorrufen.

¹²⁵ *Ibid.*

¹²⁶ *EEA Council, EEA 1607/98.*

¹²⁷ *Prange/Gstöhl 1998, S. 121.*

Einsichten und Aussichten

In jedem Fall wird die EU-Osterweiterung strukturelle Veränderungen in den EWR-Gremien verursachen. Mit der zahlenmässigen Erweiterung des EWR-Rates oder des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kommt es auch dort zu einer weiteren Pluralisierung der Interessen, was die politische Konsensfindung nicht unbedingt erleichtern dürfte.

Mit dem Vertrag von Amsterdam und den sieben bilateralen Abkommen Schweiz-EU wurden zwei Vertragswerke zum Abschluss gebracht, welche zu einem weiteren Integrationsschub in Europa beitragen werden. Die Vertragsmaterien sollen im Folgenden kurz dargestellt und ihre möglichen Auswirkungen auf Liechtenstein erläutert werden.

2.5 Der Vertrag von Amsterdam

Der Vertrag von Amsterdam wurde am 2.10.1997 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet. Nach Abschluss der Ratifikationsphase¹²⁸ trat der Vertrag am 1.5.1999 in Kraft.

Der Vertrag von Amsterdam¹²⁹, der als «Mantelvertrag»¹³⁰ konzipiert ist, hat speziell in fünf Themenbereichen Neuerungen eingeführt.¹³¹ Erstens soll ein Raum der «Freiheit, der Sicherheit und des Rechts» geschaffen werden. Insbesondere wurde die Stellung der Grundrechte gestärkt sowie eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Justiz- und Innenpolitik vereinbart. Letzteres sieht vor allem vor, das Schengener System, welches insbesondere die Grenzkontrollen innerhalb der Gemeinschaft beseitigt, in den Rahmen der Union einzubeziehen.¹³²

¹²⁸ Zu den nationalstaatlichen Ratifikationsverfahren siehe *Agence Europe*, 8.4.1998, S. 2f.

¹²⁹ Zu ersten Analysen des Vertrags siehe *Bergmann 1998*, *Jopp et al. 1998*, *Petite 1998*, *Piepensneider 1998*, *Weidenfeld 1998*.

¹³⁰ Der Vertrag von Amsterdam «führt die einzelnen materiellen Änderungen der europäischen Verträge (EUV, EGV, EGKS, EAGV) zusammen (Teil I) und nimmt in einem weiteren Hauptteil (Teil II) eine umfassende Vereinfachung der geltenden Verträge vor.» (*Läufer 1999*, S. 10) Der «Amsterdamer Vertrag» wird somit gebildet aus dem «Vertrag über die Europäische Union vom 7.2.1992 in der Fassung vom 2.10.1997» (neuer EU-Vertrag; neuer EUV) und dem «Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 7.2.1992 in der Fassung vom 2.10.1997» (neuer EG-Vertrag; neuer EGV).

¹³¹ *Thun-Hohenstein 1997*, S. 8-13; *Ehlermann 1998*.

¹³² Die Bestimmungen zur Übernahme des Schengen-Besitzstandes in den Rahmen der Gemeinschaft wurden vom Rat der Europäischen Union im Mai 1999 verabschiedet und sind im *Amtsblatt der EG*, L 176, vom 10.7.1999, veröffentlicht.

Künftige europäische Herausforderungen

Zweitens soll unter dem Begriff «Union der Bürger» zu einer verbesserten Beschäftigungs-, Sozial-, Umweltschutz- und Konsumentenschutzpolitik gefunden werden. Zudem wird der Grundrechtsschutz verbessert, indem z.B. der Europäische Gerichtshof die Zuständigkeit in Grundrechtsfragen erhielt¹³³, ein neues Beschäftigungskapitel eingeführt (Kapitel VIII neuer EGV) und das Sozialprotokoll zum Vertrag von Maastricht in den Amsterdamer Vertrag integriert wurden (Art. 136-145 neuer EGV). Die dritte Neuerung bezieht sich auf eine «effizientere und kohärentere Aussenpolitik»¹³⁴ der Union, der vierte Bereich umfasst institutionelle Fragen und die fünfte Neuerung betrifft die «Flexibilität»¹³⁵ im Sinne einer möglichen verstärkten Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gruppen von Mitgliedstaaten.

Neuerungen des Amsterdamer Vertrages können lediglich in den Bereichen direkte Auswirkungen auf Liechtenstein haben, die durch das EWR-Abkommen abgedeckt sind.¹³⁶ Die institutionellen und aussenpolitischen Themen fallen nicht darunter. Hingegen dürften in der Sozialpolitik, dem Gesundheitsschutz oder dem Verbraucherschutz direkte Auswirkungen durch die Übernahme von Richtlinien oder Verordnungen spürbar werden.¹³⁷

Indirekte Auswirkungen sind durch die Integration des Schengen-Systems in den Amsterdamer Vertrag zu erwarten. Da der Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein praktisch von Schengen-Staaten umgeben ist, liegt eine engere Zusammenarbeit z.B. in Fragen der Migrationspolitik, der Grenzkontrollen oder der Asylpolitik nahe. Liechtensteins EFTA/EWR-Partner Norwegen und Island sind bereits seit Ende 1996 mit den Schengen-Staaten assoziiert.¹³⁸ Sie profitieren damit nicht nur von der engen Zusammenarbeit mit der EU in den Bereichen Zoll, Grenzkontrollen, Justiz und Visumpolitik. Die Kooperation berechtigt

¹³³ *Läufer* 1999, S. 12.

¹³¹ Die Kontinuität und Sichtbarkeit der europäischen Aussenpolitik wird durch die Einsetzung eines Hohen Vertreters für die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik («Mister GASP») verfolgt (Art. 18 neuer EUV und Art. 207 neuer EGV).

¹³⁵ Insbesondere das Konzept der «verstärkten Zusammenarbeit» oder «Flexibilität» hat Diskussionen über neue Formen und Möglichkeiten der Integration und Erweiterung ausgelöst (*Areilza* 1998, *Ehlermann* 1998, *Gstöhl* 1998b, *Janmmg/Giering* 1997).

¹³⁶ *Baur* 1998, S. 203.

¹³⁷ Gemäss Artikel 7 EWR-Abkommen.

¹³⁸ Dies war notwendig geworden, damit nach dem Beitritt Schwedens und Finnlands zur EU die seit 1957 bestehende Nordische Passunion aufrechterhalten werden konnte.

Einsichten und Aussichten

sie auch an der Fortentwicklung des Schengen-Besitzstandes, also eines Teilbereichs der EU-Innenpolitik, als Nicht-EU-Staat teilzunehmen, indem sie Empfehlungen in den entsprechenden Gremien abgeben können.¹³⁹ Nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags wurde ein neues Übereinkommen zwischen der EU und Island und Norwegen getroffen, welches der geänderten Rechtslage Rechnung trägt.¹⁴⁰ Das Abseitsstehen der Schweiz und Liechtensteins auf diesem Gebiet bedeutet, dass beide Staaten eine Enklave inmitten einer europäischen Sicherheitszone bilden. Für Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat zurückgewiesen wurden, bildet der Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein noch den einzigen attraktiven Zufluchtsort. Die Schweiz befürchtet u.a. die Zunahme illegaler Einwanderungen sowie der Asylgesuche.¹⁴¹

Da die Teilnahme am Schengener-Abkommen für Nicht-EU-Staaten ausgeschlossen ist, hat insbesondere die Schweiz damit begonnen, zwischenstaatliche Abkommen mit einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu treffen. Ein bilaterales Abkommen über Fragen der Innen- und Justizpolitik konnte im April 1999 mit Deutschland abgeschlossen werden.¹⁴² Verträge mit Frankreich und Italien sind in der Ratifikationsphase. Liechtenstein, Österreich und die Schweiz haben ein ähnliches Abkommen auf trilateraler Ebene unterzeichnet.¹⁴³ Inhaltlich regeln diese Abkommen vor allem die grenzübergreifende behördliche Zusammenarbeit (Informationsübermittlung, Hilfeleistungen bei Grossereignissen und Katastrophen, Zustellung behördlicher Schriftstücke).¹⁴⁴ Das dringende Problem der Asylkooperation wird hingegen nicht geregelt.¹⁴⁵

¹³⁹ *Agence Europe*, 27.8.1998, S. 2.

¹⁴⁰ «Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes», in *Amtsblatt der EG*, L 176, 10.7.1999, S. 36–49.

¹⁴¹ *Integrationsbüro* 1998.

¹⁴² *Neue Zürcher Zeitung*, 28.4.1999, S. 13.

¹⁴³ *Liechtensteiner Vaterland*, 28.4.1999, S. 1.

¹⁴⁴ *Neue Zürcher Zeitung*, 28.4.1999, S. 13.

¹⁴⁵ Die durch die Schweiz erwünschte Zusatzklärung zu den bilateralen Abkommen bezüglich des Asylwesens fand bei der EU keine Zustimmung (*Neue Zürcher Zeitung*, 4.5.1999, S. 13).

2.6 Die bilateralen Abkommen Schweiz-EU

Die sieben Dossiers, die am 21.6.1999 in Luxemburg zwischen der Schweiz einerseits und der EU und ihren Mitgliedstaaten andererseits unterzeichnet wurden, umfassen die Sektoren Landverkehr, Luftverkehr, technische Handelshemmnisse, Forschung, öffentliches Beschaffungswesen, Personenfreizügigkeit und Agrarhandel.¹⁴⁶

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten verspricht sich die Schweiz vor allem einen besseren Zugang zum EU-Binnenmarkt als dies das bereits seit 1972 bestehende Freihandelsabkommen mit der Gemeinschaft garantiert. Dies gilt sowohl für Industrie- als auch für Agrarerzeugnisse. Der Abbau technischer Handelshemmnisse, also die gegenseitige Anerkennung von Zertifizierungen, Inspektionen etc., und die Teilnahme an EU-Forschungsprogrammen sollen besonders die Schweizer Exportwirtschaft wettbewerbsfähiger gegenüber EU-Konkurrenten machen.¹⁴⁷ Das «*Cassis-de-Dijon*»-Prinzip, elementarer Bestandteil des EWR-Abkommens, bleibt den Schweizern jedoch verwehrt.

Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens wird die Schweiz den EFTA/EWR-Staaten gleichgestellt.¹⁴⁸ Insbesondere entfällt für Schweizer Anbieter die Notwendigkeit, 3 % billiger anbieten zu müssen als ihre EWR-Konkurrenten.

Personenfreizügigkeit wird zwischen der Schweiz und der EU schrittweise, aber nicht automatisch hergestellt.¹⁴⁹ Ab Inkrafttreten des Abkommens gilt die Inländerbehandlung für EU-Angehörige in der Schweiz und für Schweizer in der EU. Gleichzeitig gelten verbesserte Regelungen für Grenzgänger und das Saisonierstatut wird abgeschafft. Für EU-Angehörige werden präferentielle Kontingente für den Aufenthalt in der Schweiz geschaffen. Weitere Liberalisierungsschritte erfolgen nach zwei und nach fünf Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens (u.a. Wegfall der Kontingente). Ab dem sechsten Jahr herrscht quasi freier Personenverkehr. Im Rahmen einer speziellen Schutzklausel («Ventilklausel») kann die Schweiz allerdings auch nach dem fünften Jahr des Inkrafttretens des Abkommens wieder Kontingente einführen, wenn die

¹⁴⁶ EVD/EDA, Die sektoriellen Abkommen Schweiz-EG, 1999.

¹⁴⁷ *Ibid.*, S. 55f. Siehe auch Kellenberger 1999; *Neue Zürcher Zeitung*, 6.5.1999, S. 15.

¹⁴⁸ EVD/EDA, Die sektoriellen Abkommen Schweiz-EG, S. 44.

¹⁴⁹ *Ibid.*, S. 143.

Einsichten und Aussichten

Einwanderung aus dem EU-Raum eine bestimmte Grenze überschreitet.¹⁵⁰ Nach sieben Jahren teilt die Schweiz den anderen Parteien mit, ob sie das Abkommen, gegebenenfalls nach einem Referendum, weiterführen will. Die EU führt das Abkommen stillschweigend weiter. Schliesslich erfolgt nach 12 Jahren der automatische Übergang zur unbeschränkten Freizügigkeit. Während der gesamten Laufzeit des Abkommens besteht die Möglichkeit zur Anrufung der konsensuellen Schutzklausel, sollte es zu einer starken Zunahme der Einwanderung respektive zu ernsthaften ökonomischen oder sozialen Problemen kommen.¹⁵¹

Im Bereich der gegenseitigen Diplomanerkennung¹⁵² hat sich die Schweiz verpflichtet, die durch das Abkommen über den freien Personenverkehr spezifizierten EU-Bildungsabschlüsse anzuerkennen. Die EU anerkennt die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden schweizerischen Abschlüsse.¹⁵³

Unter staatspolitischen Aspekten werden die bilateralen Abkommen u.a. als «Sprungbrett» für etwaige Beitrittsverhandlungen angesehen.¹⁵⁴ Aufgrund des Beobachterstatus und des Rederechts der Schweiz – an Abstimmungen können die Schweizer Vertreter nicht teilnehmen – in einigen wichtigen EU-Ausschüssen¹⁵⁵ dürfte die Eidgenossenschaft eine europapolitische Aufwertung erfahren.

Die Auswirkungen dieses umfangreichen Vertragswerks lassen sich an dieser Stelle nur punktuell einschätzen. Generell wird Liechtenstein in jenen Bereichen tangiert sein, die auch unter das Zollvertragsrecht fallen.¹⁵⁶ Für den Bereich Warenverkehr und die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen ist festzustellen, dass die bilateralen Abkommen nur für diejenigen Produktbereiche EWR-Bedingungen schaffen, für die das schweizerische Recht dank des autonomen Nachvollzugs

¹⁵⁰ Zu den genauen Zahlen siehe *ibid.*, S. 146.

¹⁵¹ *Ibid.*, S. 149.

¹⁵² Regelungen in Bezug auf die gegenseitige Diplomanerkennung sind in denjenigen Berufen erforderlich, die in den Mitgliedstaaten reglementiert sind (z.B. Medizinalpersonal, Rechtsanwälte, Architekten).

¹⁵³ EVD/EDA, Die sektoriellen Abkommen Schweiz-EG, S. 182.

¹⁵⁴ *Neue Zürcher Zeitung*, 30./31.1.1999, S. 29.

¹⁵⁵ Die Schweiz nimmt in jenen Bereichen aktiv teil, in denen sie Programme finanziell voll mitträgt oder wo sie EU-Recht übernimmt. In andere Ausschüsse kann die Kommission schweizerische Delegierte entsprechend dem Verfahren nach Art. 100 EWR-Abkommen einbeziehen (*Kellenberger* 1999, S. 17).

¹⁵⁶ Für eine detaillierte Analyse wäre es folglich notwendig, die Inhalte der bilateralen Abkommen im Hinblick auf Parallelitäten mit dem Zollvertragsrecht zu überprüfen.

Künftige europäische Herausforderungen

mit dem EG-Recht übereinstimmt. Dies gilt z.B. für Maschinen, Motorfahrzeuge oder Telekommunikationsendgeräte.¹⁵⁷ Für Produktbereiche, für die das schweizerische Recht nicht mit dem EU-Recht übereinstimmt (z.B. Heizkessel) oder die nicht unter das Abkommen fallen (z.B. Lebensmittel, Kosmetika, Düngemittel), bedarf es für das Inverkehrbringen weiterhin der Zulassung durch eine EU- und eine schweizerische Behörde.¹⁵⁸ Insgesamt dürfte das «Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen» aber zu weiteren Erleichterungen im liechtensteinischen Marktüberwachungs- und Kontrollsystem führen.

Ähnliches gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Das Dossier über nicht verarbeitete Agrarprodukte sieht Zollerleichterungen für Milchprodukte, Gemüse, Früchte, Gartenbau und Fleischspezialitäten vor. Auch werden technische Handelshemmnisse in Bereichen wie Veterinär- und Pflanzenschutz, Saatgut und biologische Erzeugnisse beseitigt.¹⁵⁹

Im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen muss davon ausgegangen werden, dass die Regelungen zunächst lediglich für Schweizer gelten, da im Vertragstext nur von «Schweizer Staatsangehörigen» gesprochen wird.¹⁶⁰ Dies hat der für Bildung zuständige Regierungsrat *Norbert Marxer* auf Anfrage im Landtag bestätigt.¹⁶¹ Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen könnten von diesen Bestimmungen erst profitieren, wenn eine entsprechende Übernahme in das EWR-Abkommen erfolgt ist.

Insgesamt kann es für Liechtenstein nur von Vorteil sein, wenn sich die Schweiz wirtschaftsrechtlich der Europäischen Union nähert. Die bilateralen Abkommen bringen verschiedene Handelserleichterungen, welche dem liechtensteinischen «Dasein» in zwei Integrationsräumen zugute kommen sollten. Im Bereich der gegenseitigen Diplomanerkennung liegt es bei Liechtenstein, im Endeffekt nicht schlechter gestellt zu sein als die Schweiz, da hier keine automatische Verbesserung der Situation für liechtensteinische Staatsbürger eintritt.

¹⁵⁷ *EVD/EDA, Die sektoriellen Abkommen Schweiz-EG, S. 56.*

¹⁵⁸ *Ibid.*

¹⁵⁹ *Ibid., S. 57-76.*

¹⁶⁰ Artikel 9 des Dossiers zum freien Personenverkehr. Der erklärende Bericht des EVD und des EDA spricht hingegen allgemeiner von anzuerkennenden «schweizerischen Abschlüssen», ohne zu erwähnen, dass diese von Schweizer Staatsbürgern erworben werden müssten (*EVD/EDA, Die sektoriellen Abkommen Schweiz-EG, S. 182*).

¹⁶¹ *Liechtensteiner Vaterland, 13.3.1999, S. 5.*

3. Handlungsbedarf für Liechtenstein?

Die vorliegende Studie zeigt, dass die EWR-Mitgliedschaft für Liechtensteins Wirtschaft bisher keine dramatischen Veränderungen mit sich gebracht hat. Eine verschärfte Konkurrenzsituation ist bei einigen Freien Berufen und vereinzelt im Gewerbe spürbar geworden. Insgesamt erweist sich die liechtensteinische Wirtschaft aber als sehr wettbewerbsfähig. Neben der EWR-Mitgliedschaft sind dafür eine Reihe weiterer wichtiger Standortfaktoren ausschlaggebend, auf die der EWR keinen Einfluss genommen hat.¹⁶² Zudem darf nicht vergessen werden, dass bei einem EWR-Nein Liechtensteins nicht einfach alles beim Alten geblieben wäre, wie auch die Erfahrungen der Schweiz zeigen.¹⁶³

Für Liechtenstein gilt es folglich, seine vorteilhaften Standortfaktoren aufrechtzuerhalten. Unabhängig vom EWR ist die Aufrechterhaltung der politischen Stabilität eine prioritäre Aufgabe. Weitere spezifische Standortfaktoren wie das Steuerrecht, das besondere Bank- und Treuhändergeheimnis, die restriktive Handhabung in Fragen der Rechtshilfe sowie das Gesellschaftsrecht¹⁶⁴ blieben durch die EWR-Mitgliedschaft bisher weitgehend unangetastet. Das gleiche gilt für die Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz, welche ebenfalls für alle Sektoren der liechtensteinischen Wirtschaft von besonderer Bedeutung ist.¹⁶⁵ Die EWR-Mitgliedschaft trägt ferner zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des liechtensteinischen Ausbildungsniveaus bei, indem der Zugang zu ausländischen Universitäten und Arbeitsstätten aufgrund des Diskriminierungsverbots vereinfacht wird.

Liechtenstein kann sich den Herausforderungen der voranschreitenden europäischen Integration kaum entziehen, da möglicherweise einzelne der genannten Standortfaktoren in Frage gestellt werden könnten. Vor diesem Hintergrund wird daher zunächst die Frage behandelt, ob für Liechtenstein ein Handlungsbedarf besteht, bevor abschliessend die Bedeutung der europäischen Wirtschaftsintegration für Kleinstaaten aus theoretischer Perspektive diskutiert wird.

¹⁶² Siehe hierzu die Erläuterungen in Kapitel E.

¹⁶³ Zu den Erfahrungen der Schweiz siehe den Exkurs im Anschluss an Kapitel E.

¹⁶⁴ Zu den Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf das Gesellschaftsrecht siehe *Hammermann 1998; Frick 1996*.

¹⁶⁵ Siehe die Ergebnisse der Umfrage in Kapitel E.

Handlungsbedarf für Liechtenstein?

Die Dynamik des europäischen Integrationsprozesses wird auch im neuen Jahrtausend aufrechterhalten bleiben. Liechtensteins etwaiger Handlungsbedarf wird diesbezüglich von mehreren Entwicklungen determiniert, deren Ausgang noch ungewiss ist. Erstens, der *Integrationsweg der Schweiz*: Auch wenn der EU-Beitritt der Schweiz eine (zwangsläufig) eher langfristige Strategie des Schweizer Bundesrates ist¹⁶⁶, scheint eine frühzeitige Auseinandersetzung mit diesem Szenario notwendig. Mit dem Schweizer EU-Beitritt dürften weitreichende vertragliche Veränderungen zwischen Liechtenstein und der EU und zwischen Liechtenstein und der Schweiz einhergehen.¹⁶⁷ Der Zollvertrag mit der Schweiz könnte beispielsweise durch eine Zollunion mit der EU ersetzt werden. Bis auf den Bereich der Landwirtschaft dürfte dieses Szenario jedoch in erster Linie politisch-administrative Konsequenzen haben, aber keine markanten wirtschaftlichen Auswirkungen zeigen.

Zweitens, die *EU-Regierungskonferenz «2000»* und die *EU-Erweiterung*: Nachdem im Vertrag von Amsterdam nicht die für eine Erweiterung um viele kleine Staaten notwendigen institutionellen Reformen (insbesondere Stimmgewichtung und Arbeitsprozesse im Rat, Vereinfachung der Entscheidungsprozesse) verankert werden konnten, soll eine weitere intergouvernementale Konferenz die EU erweiterungsfähig machen. Für Liechtenstein dürften die Ergebnisse dieser Konferenz von besonderem Interesse sein, da es eine Entscheidung darüber geben wird, in welcher Form Kleinstaaten wie Luxemburg, Malta und Zypern an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen sind und wie eine Balance zwischen kleinen und grossen Staaten hergestellt werden kann.

Drittens, die *Aussichten für eine Steuerharmonisierung in der EU*: Von einer Harmonisierung der direkten Steuern innerhalb der EU wäre Liechtenstein unter rein rechtlichen Gesichtspunkten wahrscheinlich nicht betroffen, da das EWR-Abkommen den Bereich Steuern ausklammert. Die Europäische Kommission und einige EU-Mitgliedstaaten sind bei der Formulierung einer entsprechenden Richtlinie allerdings darauf bedacht, auch nicht-EU-Staaten einbeziehen zu wollen. Dies hat bereits zu ersten «Sondierungsgesprächen» zwischen der Kommission und der

¹⁶⁶ Nach Abschluss der Verhandlungen hat die Inkraftsetzung der bilateralen Sektorabkommen oberste Priorität für den Bundesrat (*Schweizerischer Bundesrat, Integrationsbericht 1999*, S. 1).

¹⁶⁷ Siehe zu dieser Option *Gstöhl 1999*, S. 171 f.

Einsichten und Aussichten

Schweiz bzw. Liechtenstein geführt. Sollte es wie geplant Ende 1999 tatsächlich zu einer Kapitalbesteuerungs-Richtlinie kommen¹⁶⁸, dürften die Einwände Luxemburgs und Grossbritanniens¹⁶⁹ zu einer starken «Verwässerung» der Regelungen im Sinne der Zulässigkeit von Ausnahmen führen, auf die sich Liechtenstein gegebenenfalls berufen könnte. Zudem liesse das sogenannte «Koexistenzmodell» das Bankgeheimnis unangetastet.

Viertens, die weitere *Integrationspolitik der EFTA/EWR-Partner Norwegen und Island*: Ebenso wie ein Beitritt der Schweiz zur EU würde auch ein integrationspolitischer Kurswechsel Islands oder Norwegens zu Konsequenzen für Liechtenstein und den EWR führen.¹⁷⁰ Ein Beitritt Norwegens zur EU hätte unter Umständen die faktische Auflösung des EWR zur Folge, da die EWR-Institutionen ohne norwegische Beteiligung kaum arbeitsfähig wären. Zudem würde die Marginalisierung des EWR, welche mit dem Austritt Schwedens, Finnlands und Österreichs aus der EFTA begann, voranschreiten.¹⁷¹ Bisher gibt es allerdings keine konkreten Anzeichen dafür, dass Island oder Norwegen in naher Zukunft einen EU-Beitritt erwägen. Vielmehr hat der norwegische Aussenminister *Knut Vollebaek* das EWR-Abkommen noch Anfang 1998 als beste Lösung für sein Land bezeichnet.¹⁷²

Fünftens wurde, unabhängig vom EWR, die sogenannte «Millennium-Runde» der *Welthandelsorganisation* Ende 1999 einberufen.¹⁷³ Auf der Agenda stehen Verhandlungen zum Agrarhandel und zu den Dienstleistungen (GATS).¹⁷⁴ Nach den Vorschlägen der Schweiz sollte die nächste WTO-Runde ausserdem u.a. zu einer weiteren Senkung der tarifären und nichttarifären Handelshemmnisse führen, Regeln für internationale Investitionen festlegen und umweltpolitische Aspekte einbeziehen.¹⁷⁵ Auch die Europäische Kommission hat bereits ein Strategie-

¹⁶⁸ 1) Je Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Köln vom Juni 1999 machen keine terminlichen Aussagen.

¹⁶⁹ Vgl. zu den Einwänden Abschnitt 2.3 dieses Kapitels.

¹⁷⁰ Vgl. *Gstühl* 1999, S. 174f.

¹⁷¹ *Neue Zürcher Zeitung*, 8.1.1998, S. 19.

¹⁷² *Ibid.*

¹⁷³ *WTO*, Ministerials, <http://www.wto.org/wto/minist/minrel.htm>, 24.8.1999.

¹⁷⁴ Rede von WTO-Direktor *David Hartridge*, 5.7.1999 (<http://www.wto.org/wto/speeches/ecosoc2.htm>, 24.8.1999).

¹⁷⁵ *WTO*, Preparations for the 1999 Ministerial Conference: Communication from Switzerland, WT/GC/W/260, 1999.

Theoretische Implikationen

papier in Vorbereitung auf die «Millennium-Runde» vorgelegt.¹⁷⁶ Neben den genannten Punkten möchte die Kommission u.a. «multilaterale Rahmenregelungen über die Anwendung von wettbewerbsrechtlichen Vorschriften», den Schutz des geistigen Eigentums, die Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens sowie die Förderung grundlegender Arbeitsnormen voranbringen.¹⁷⁷

Das EWR-Abkommen bietet Liechtenstein sowohl in wirtschaftlicher als auch in politischer Hinsicht einen günstigen Ausgangspunkt für die Auseinandersetzungen mit den aufgezeigten Herausforderungen. Aufgrund der ständigen Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses besteht jedoch nach wie vor ein Handlungsbedarf.

4. Theoretische Implikationen

Die ökonomische Kleinstaatentheorie erkennt eine kleine Volkswirtschaft aufgrund des kleinen Binnenmarkts sowie des geringen Angebots an «Kapital» und «Arbeit» als benachteiligt an. Einen Ausweg aus dieser Situation findet der Kleinstaat generell durch Aussenhandel und andere Liberalisierungsschritte. Ein Kleinstaat weist als Folge eine Reihe spezifischer Charakteristiken auf, welche in der ökonomischen Theorie zu einer skeptischen Beurteilung der wirtschaftlichen Erfolge von Kleinststaaten führen:

1. eine wenig diversifizierte Wirtschaftsstruktur;
2. der Export wird auf wenige Produkte konzentriert;
3. die Ausfuhr wird auf ein (höchstens wenige) Empfängerland (Empfängerländer) gebündelt;
4. eine hohe Exportquote.

Das Beispiel Liechtenstein zeigt jedoch, dass die genannten Charakteristiken nicht zwangsläufig auf alle Kleinststaaten zutreffen und dass Kleinheit im Zeitalter der Globalisierung und Internationalisierung nicht gezwungenermassen wirtschaftliche Benachteiligungen nach sich zieht.

¹⁷⁶ *Europäische Kommission*, Entwurf einer Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament <Das Konzept der EU für die WTO-Jahrtausendrunde>, <http://europa.eu.int/comm/dg01/dglnewround.htm>, 26.8.1999.

¹⁷⁷ *Ibid.*, S. 7-28.

Einsichten und Aussichten

Erstens hat Liechtenstein im Gegensatz zu den theoretischen Annahmen eine diversifizierte Wirtschaftsstruktur. Der Industriestandort Liechtenstein ist insbesondere durch hochspezialisierte Technologieunternehmen in verschiedenen Branchen gekennzeichnet. Mehr als die Hälfte der Beschäftigten ist zudem im Dienstleistungssektor tätig, der durch neue Gesetzgebungsinitiativen seit Mitte der 1990er Jahre weiter diversifiziert wurde. Liechtenstein weist damit alle Merkmale eines modernen Industrie- und Dienstleistungsstandortes auf.

Zweitens ist der liechtensteinische Aussenhandel weder auf nur ein Empfängerland gebündelt, noch konzentriert sich der Export auf ein einziges/oder zumindest wenige Produkt/e. Liechtensteins Exporte gehen in alle Länder des EWR (wobei die Schweiz, Deutschland und Österreich die Hauptempfängerländer sind), in die USA sowie in zunehmender Weise auch in die asiatischen Schwellenländer, nach China, Südamerika oder Mitteleuropa. Die Analyse der Exporte nach Warengruppen zeigt, dass sich Liechtensteins Ausfuhren über alle Warengruppen erstrecken, dass somit keine Konzentration auf nur ein (oder wenige) Produkt(e) stattfindet. Ausserdem weisen die Importe eine ähnliche Struktur auf wie die Exporte, was auf einen hohen Anteil an intra-Handel schliessen lässt und ein wichtiges Merkmal für einen hochindustrialisierten Staat darstellt.

Die regionale Konzentration des Aussenhandels – nach der Statistik der Eidgenössischen Oberzolldirektion exportiert Liechtenstein ca. zwei Drittel seiner Waren in den EWR – gilt heute ebenso für grosse Staaten wie für kleine Staaten. Auch Deutschland (57.1 %), Frankreich (63.0 %), Spanien (67.2 %) oder Österreich (65.5 %) und die Schweiz (62.1 %) konzentrieren ihre Ausfuhren auf den EWR bzw. die EU.¹⁷⁸

Auch im Bereich der Dienstleistungen muss ein kleiner Binnenmarkt kein Hindernis mehr für Wachstum sein. Während die theoretischen Annahmen in den 1960er Jahren noch davon ausgingen, dass Dienstleistungen international nicht-handelbare Güter darstellen und somit einen grossen Binnenmarkt benötigen, um prosperieren zu können¹⁷⁹, stellen die Binnengrenzen besonders im Bereich der Finanzdienstleistungen aufgrund der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und moderner Kommunikationsmittel mittlerweile keine Wachstumsschranken mehr dar.

¹⁷⁸ Zahlen von 1995 (*Eurostat 1997*, S. 325).

¹⁷⁹ *Kuznets 1963*, S. 24f.

Theoretische Implikationen

Die Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens trägt ebenfalls zu dieser Entwicklung bei. Entgegen den theoretischen Hypothesen ist die liechtensteinische Wirtschaft gleichwohl durch einen Dienstleistungssektor gekennzeichnet, der in seiner Struktur und Leistungsfähigkeit mit dem eines grossen Staates vergleichbar ist.

Diese Ausführungen machen deutlich, dass ein Kleinstaat in der Tat seine potentiell nachteilige physische Situation korrigieren kann. Dies geschieht einerseits durch die Integration in einen grösseren Wirtschaftsverbund, andererseits aber auch durch die Bewahrung grössenunabhängiger Standortfaktoren (z.B. politische Stabilität, gute Ausbildung, liberale Wirtschaftsgesetzgebung). Die Notwendigkeit zur Öffnung nach aussen zwingt einen Kleinstaat, sein Innovationspotential immer wieder unter Beweis stellen zu müssen.

Anhänge

1. *Aussenhandelsstatistiken*

- 1.1 Warengruppen
- 1.2 Struktur des liechtensteinischen Imports aus den EWR-Staaten 1998 (in CHF 1000)
- 1.3 Struktur des liechtensteinischen Exports in die EWR-Staaten 1998 (in CHF 1000)
- 1.4 Entwicklung des liechtensteinischen Imports 1994–1996 nach Regionen (in CHF 1000)
- 1.5 Entwicklung des liechtensteinischen Imports 1997/1998 nach Regionen (in CHF 1000)
- 1.6 Entwicklung des liechtensteinischen Exports 1994–1996 nach Regionen (in CHF 1000)
- 1.7 Entwicklung des liechtensteinischen Exports 1997/1998 nach Regionen (in CHF 1000)
- 1.8 Anteile der einzelnen Regionen am liechtensteinischen Aussenhandel 1994–1998 in %
- 1.9 Anteile der EWR-Staaten am liechtensteinischen Aussenhandel 1994–1996 in %

2. *Fragebögen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins*

- 2.1 Fragebogen für den Industriesektor
- 2.2 Fragebogen für den Gewerbesektor
- 2.3 Fragebogen für den Finanzdienstleistungssektor
- 2.4 Fragebögen für die Freien Berufe I (Ärzte und Zahnärzte)
- 2.5 Fragebögen für die Freien Berufe II (Ingenieure und Architekten, Versicherungsfachleute)

Anhang

1.1 Warengruppen

- 1.0 Land- und forstwirtschaftliche Produkte, Fischerei
- 2.0 Energieträger
- 3.0 Textilien, Bekleidung, Schuhe
 - 3.1 Textilien
 - 3.2 Bekleidung, Schuhe
- 4.0 Papier, Papierwaren und grafische Erzeugnisse
- 5.0 Leder, Kautschuk, Kunststoffe
- 6.0 Chemikalien und verwandte Erzeugnisse
 - 6.1 Rohstoffe, Grundstoffe und ungeformte Kunststoffe
 - 6.2 Endprodukte
- 7.0 Steine und Erden
- 8.0 Metalle
 - 8.1 Eisen und Stahl
 - 8.2 Buntmetalle
 - 8.3 Metallwaren
- 9.0 Maschinen, Apparate, Elektronik
 - 9.1 Maschinen
 - 9.2 Elektroindustrie und Elektronik
- 10.0 Fahrzeuge
- 11.0 Präzisionsinstrumente, Uhren und Bijouterie
 - 11.1 Präzisionsinstrumente
 - 11.2 Uhren
 - 11.3 Bijouterie und Haushaltswaren aus Edelmetallen
- 12.0 Verschiedene übrige Waren
- 13.0 Edelmetalle, Edel- und Schmucksteine
- 14.0 Kunstgegenstände und Antiquitäten

Anhang

1.2 Struktur des liechtensteinischen Imports aus den EWR-Staaten 1998 (in CHF 1'000)

Land WG	D	F	I	NL	B/ LUX	A	GB	DA	SWE	P	FIN	IRL	E	GR	NOR	IS	Gesamt (Anteil)
1.0	23'657	1'558	5'867	2'400	1'746	22'764	180	834	769	4	316		2'020	731	579	1	63'426
2.0	11'912	3	17		25	1											11'958
3.0	9'543	846	18'979	324	1'231	8'304	526	75	12	159		89	299	3	44	1	40'435
4.0	5'801	241	416	42	110	17'405	151	32	12		151	2	10				24'383
5.0	12'783	1'918	4'861	209	277	10'286	661	56	49	6	1'371	13	238				32'728
6.0	29'517	2'686	971	829	625	5'310	1'397	187	1'877	1	130	142	31		1'129		44'832
7.0	5'516	594	4'854	299	236	139'724	156	103	215	74		13	44		56		151'884 (13.3)
8.0	111'573	16'241	13'534	4'905	6'566	80'256	18'431	5'379	4'282	114	18	128	754	65	88		262'334 (23.0)
9.0	148'836	3'978	14'108	5'960	691	99'110	5'327	363	3'718	62	104	540	382	12	146		283'337 (24.9)
10.0	23'402	43'092	6'117	352	187	5'469	1'069	159	47	42	2	106	22		261		80'327
11.0	21'253	1'114	13'886	618	80	21'834	1'316	32	43		101	75	57	10	12		60'431
12.0	12'979	808	28'984	588	34	16'415	628	323	59	664			606	2	205		62'295
13.0	645	90	532		1'449	1'138	195										4'049
14.0	2'879	449	1'715	157	1	6'665	5'590	1	9	8	3		58				17'603
Gesamt	420'296	73'618	114'841	16'683	13'233	434'705	35'628	7'544	11'092	1'134	2'196	1'108	4'521	823	2'530	70	1'140'024
Anteil	39.9	6.5	10.1	1.5	1.2	38.1	3.1	0.7	1.0	0.1	0.2	0.1	0.4	0.1	0.2	0.0	100

Quelle: Oberzolldirektion Bern

Bem.: Anteile in %; WG=Warengruppe

1.3 Struktur des liechtensteinischen Exports in die EWR-Staaten 1998 (in CHF 1'000)

Land WG	D	F	I	NL	B/ LUX	A	GB	DA	SWE	P	FIN	IRL	E	GR	NOR	IS	Gesamt (Anteil)
1.0	90'543	12'521	4'988	1'449	1'147	16'285	4'920	206	28	142	225	430	72	99	72	99	131'918
2.0	737	98	75	17	33	157	28	21	12	6	6	20	7	23	7	23	1'234
3.0	8'665	1'378	560	223	169	3'686	976	185	354	7	271	35	41	6	1'478	41	18'075
4.0	1'298	1'090	446	434	86	964	488	74	217	13	11	1	181	56	9	9	5'368
5.0	7'183	1'564	1'269	1'128	281	4'471	1'726	33	310	145	89	71	1'169	140	184	4	19'767
6.0	45'467	8'673	18'346	4'798	8'932	28'894	4'064	3'473	5'306	1'214	1'974	50	5'472	1'569	1'264	87	139'583
7.0	29'219	7'829	36'555	20'715	28	12'365	18'664	275	1'435	19	243	79	7'847	2'150	282	45	137'750
8.0	181'719	44'169	32'624	7'301	11'488	59'694	24'464	201	17'508	3'356	4'024	10	13'892	1'474	6'070	3	407'997 (24.4)
9.0	211'214	62'845	57'789	10'421	16'303	66'851	40'812	2'299	23'307	5'014	6'252	461	26'816	2'023	7'285	179	539'872 (32.3)
10.0	49'471	39'233	4'316	287	2'699	4'421	2'603	663	184	26	26	136	853	84	853	84	104'976
11.0	53'098	16'008	15'771	3'880	4'548	10'087	4'269	1'393	1'591	624	999	206	5'000	1'824	277	37	119'612
12.0	7'982	1'256	3'578	299	2'704	2'712	1'130	12	1'242	17	18	2	537	255	19	5	21'768
13.0	6'272	1'071	3'522	42	97	4'103	404	60	34	2	74	2	12	801			16'496
14.0	1'128	46	4	205	3'426	713							60				5'582
Gesamt	693'996	197'782	179'843	51'199	48'515	218'116	105'261	8'874	51'537	10'566	14'214	917	61'613	10'377	17'843	485	1'669'998
Anteil	41.6	11.8	10.8	3.1	2.9	13.1	6.3	0.5	3.1	0.6	0.9	0.1	3.7	0.6	1.1	0.3	100

Bem.: Anteile in %; WG=Warengruppe

Quelle: Oberzolldirektion Bern

Anhang

1.4 Entwicklung des liechtensteinischen Imports 1994–1996 nach Regionen (in CHF 1'000)

Region	1994	1995	Veränderung zum Vorjahr in %	1996	Veränderung zum Vorjahr in %
EUROPA	998'808	1'011'198	+1.24	1'077'361	+6.54
<i>darunter:</i>					
EWR	966'517	976'426	+1.03	1'037'307	+6.24
<i>davon:</i>					
EU^a	964'931	974'152	+0.79	1'034'614	+6.21
<i>darunter:</i>					
Österreich	374'266	393'305	+5.09	416'191	+5.82
Deutschland	387'007	386'217	-0.20	415'247	+7.52
Italien	84'098	87'279	+3.78	93'547	+7.18
EFTA/EWR –2	1'586	2'274	+43.38	2'693	+18.43
<i>davon:</i>					
Norwegen	1'586	2'273	+43.38	2'692	+18.43
Island	–	1	–	1	–
MOE–7^b	29'124	31'833	+9.30	35'239	+10.79
<i>darunter:</i>					
Polen	15'862	20'985	+32.30	21'772	+3.75
Rumänien	5'797	5'821	+0.41	5'099	-12.20
Ungarn	2'340	1'489	-36.37	2'756	+85.09
AFRIKA	148	414	+179.73	67	-83.82
ASIEN	33'257	34'760	+4.52	32'425	-6.72
<i>darunter:</i>					
Japan	8'361	8'502	+1.69	5'570	-34.49
AMERIKA	20'336	24'574	+20.84	23'417	-4.71
<i>darunter:</i>					
USA	18'034	20'394	+13.09	22'150	+8.61
OCEANIEN	970	717	-26.08	185	-74.20
IMPORT gesamt	1'053'520	1'071'662	+1.72	1'133'455	+5.77

^a Zum besseren Vergleich sind Österreich, Schweden und Finnland bereits für 1994 zur EU hinzugerechnet.

^b Polen, Ungarn, Tschechische Rep., Slowakische Rep., Slowenien, Rumänien, Bulgarien.

Quelle: Oberzolldirektion Bern

1.5 Entwicklung des liechtensteinischen Imports 1997/1998 nach Regionen (in CHF 1'000)

Region	1997	Veränderung zum Vorjahr in %	1998	Veränderung zum Vorjahr in %
EUROPA	1'094'257	+1.6	1'178'438	+7.7
darunter:				
EWR	1'058'452	+2.0	1'140'024	+7.7
davon:				
EU	1'056'336	+2.1	1'137'424	+7.7
darunter:				
Österreich	394'252	-5.3	434'705	+10.6
Deutschland	437'039	+5.2	420'296	-3.8
EFTA/EWR -2	2'116	-21.4	2'600	+22.9
davon:	2'064	-23.3	2'530	+22.5
	52	...	70	+34.6
OSTEUROPA ¹	31'675	-	33'683	+6.3
andere EUROPA ²	4'130	-	4'731	+14.6
JAPAN	6'092	+9.4	4'990	-18.1
USA	28'983	+30.8	26'567	-8.3
CHINA	9'264	-	7'323	-21.0
asiatische SCHWELLENLÄNDER ³	12'221	-	13'678	+11.9
IMPORT gesamt	1'179'321	+4.0	1'240'368	+5.2

¹ Zentraleuropa, Südosteuropa und GUS; ² Türkei, Malta, Zypern; ³ Thailand, Malaysia, Singapur, Hongkong, Taiwan, Südkorea, Philippinen.

Quelle: Oberzolldirektion Bern

Anhang

2.1 Fragebogen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins für den Industriesektor

(zutreffendes bitte einkreisen; ggf. Extrablatt verwenden)

1. Welcher Branche ist Ihr Unternehmen zuzuordnen ?

- a. Ernährung
- b. Textil und Bekleidung
- c. Papier, Verlag, Druck
- d. Chemische Industrie
- e. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
- f. Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
- g. Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen
- h. Maschinenbau
- i. Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik
- j. Fahrzeugbau
- k. Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren
- l. Sonstiges: _____

2. In welcher Region/welchen Ländern haben Sie Ihre wichtigsten Absatzmärkte ?

- a. vor dem EWR-Beitritt Liechtensteins
SCHWEIZ / ÖSTERREICH / DEUTSCHLAND / ANDERE EU-LÄNDER / OSTEUROPA / USA / ASIEN / ANDERE REGION
- b. nach dem EWR-Beitritt Liechtensteins (1. Mai 1995)
SCHWEIZ / ÖSTERREICH / DEUTSCHLAND / ANDERE EU-LÄNDER / OSTEUROPA / USA / ASIEN / ANDERE REGION

3. War der EWR-Beitritt Liechtensteins für Ihr Unternehmen grundsätzlich...

- a. von grosser Bedeutung
- b. von geringer Bedeutung
- c. ohne Bedeutung
- d. kann noch nicht gesagt werden

Anhang

4. Welches sind die wichtigsten Vorteile für Ihr Unternehmen durch die EWR-Mitgliedschaft [bitte rangieren beginnend bei 1 (sehr wichtig)]

- a. einheitliche technische Vorschriften
- b. gegenseitige Anerkennung von Prüfverfahren, Zertifikaten, etc.
- c. verbesserte Ursprungsregeln
- d. erleichterte Grenzformalitäten
- e. billigerer Bezug von Vorleistungen und Vorprodukten
- f. Verringerung des administrativen Aufwands
- g. Liberalisierung des Arbeitsmarktes
- h. Liberalisierung des Kapitalverkehrs
- i. Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens
- j. Liberalisierung anderer Sektoren, z.B. Telekommunikation, Versicherungen, Postwesen
- k. Teilnahme an F&E-Programmen der EU
- l. andere Vorteile: _____
- m. keine Vorteile

5. Hat Ihr Unternehmen aufgrund der EWR-Mitgliedschaft Nachteile erfahren ?

- a. NEIN
 - b. JA
Wenn JA, welche ?
-

6. Können Sie weiterhin Diskriminierungen beim Export in andere EWR-Länder feststellen ?

- a. NEIN
 - b. JA
Wenn JA, in welcher Form ?
-

7. Konnte Ihr Unternehmen seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins neue Märkte innerhalb des EWR (= EU + Norwegen + Island) erschliessen ?

- a. NEIN
- b. JA

Wenn JA, in welchen Ländern hauptsächlich ?

ÖSTERREICH / DEUTSCHLAND / ANDERE EU-LÄNDER /
NORWEGEN / ISLAND

8. Weist Ihr Unternehmen seit dem EWR-Beitritt einen wachsenden Personalbestand auf ?

- a. NEIN
- b. JA

Wenn JA, ist die Zunahme vor allem auf Grenzgänger aus dem EWR zurückzuführen ?

- a. JA
- b. NEIN

Anhang

1.6 Entwicklung des liechtensteinischen Exports 1994–1996 nach Regionen (in CHF 1'000)

Region	1994	1995	Veränderung zum Vorjahr in %	1996	Veränderung zum Vorjahr in %
EUROPA	1'468'860	1'495'197	+1.79	1'539'504	+10.29
darunter:					
EWR	1'385'714	1'419'093	+2.41	1'449'204	+2.12
davon:					
EU ^a	1'374'519	1'405'495	+2.25	1'432'289	+1.91
darunter:					
Deutschland	578'070	598'006	+4.17	604'970	+1.16
Österreich	198'566	196'542	-1.01	190'117	-3.27
Italien	118'750	134'214	+13.02	146'511	+9.16
Norwegen	11'195	13'598	+21.46	16'915	+24.39
Island	11'058	13'532	+22.37	16'646	+23.01
EFTA/EWR-2	137	66	-51.38	269	+307.58
MOE-7 ^b	62'991	57'093	-9.36	66'437	+16.37
darunter:					
Polen	18'713	18'435	-1.49	25'413	+37.85
Tschechische Republik	18'465	13'548	-26.63	15'581	+15.00
Ungarn	11'514	9'952	-13.57	8'689	-12.69
AFRIKA	14'155	12'287	-13.20	10'459	-14.88
ASIEN	232'119	262'001	+12.87	322'558	+23.11
darunter:					
Japan	84'083	89'825	+6.83	120'698	+34.37
AMERIKA	364'668	361'910	-0.76	405'732	+12.11
darunter:					
USA	327'748	328'035	+0.09	373'760	+13.94
OCEANIEN	17'006	17'979	+5.72	20'374	+13.32
EXPORT gesamt	2'096'808	2'149'374	+2.51	2'298'627	+6.94

^a Zum besseren Vergleich sind Österreich, Schweden und Finnland bereits für 1994 zur EU hinzugerechnet.

^b Polen, Ungarn, Tschechische Rep., Slowakische Rep., Slowenien, Rumänien, Bulgarien.

Quelle: Oberzolldirektion Bern

1.7 Entwicklung des liechtensteinischen Exports 1997/1998 nach Regionen (in CHF 1'000)

Region	1997	Veränderung zum Vorjahr in %	1998	Veränderung zum Vorjahr in %
EUROPA	1'754'187	+13.9	1'788'588	+2.0
darunter:				
EWR	1'632'482	+12.6	1'671'257	+2.4
davon:				
EU	1'615'698	+12.8	1'652'899	+2.3
darunter:				
Deutschland	683'243	+12.9	694'051	+1.6
Österreich	187'791	-1.2	218'116	+16.1
EFTA/EWR -2	16'784	-0.8	18'358	+9.4
davon:				
Norwegen	16'476	-1.0	17'873	+8.5
Island	308	+1.1	485	+57.5
OSTEUROPA ¹	116'728	-	109'923	-5.8
andere EUROPA ²	4'977	-	7'408	+48.8
JAPAN	139'316	+15.4	68'943	-50.5
USA	453'812	+21.4	520'081	+14.6
CHINA	17'681	-	12'548	-29.0
asiatische SCHWELLENLÄNDER ³		196'390	-	111'040 -43.5
EXPORT gesamt	2'694'340	+17.2	2'641'427	-2.0

¹ Zentraleuropa, Südosteuropa und GUS; ² Türkei, Malta, Zypern; ³ Thailand, Malaysia, Singapur, Hongkong, Taiwan, Südkorea, Philippinen.

Quelle: Oberzolldirektion Bern

1.9 Anteile der EWR-Staaten am liechtensteinischen Aussenhandel 1994–1996 in %

	1994			1995			1996		
	Import	Export	Aussenhandel	Import	Export	Aussenhandel	Import	Export	Aussenhandel
	Deutschland	40.0	41.7	41.0	39.6	42.1	41.1	40.0	41.8
Frankreich *	3.7	12.0	8.6	2.6	10.6	7.4	2.4	11.0	7.4
Italien	8.7	8.6	8.6	8.9	9.5	9.3	9.0	10.1	9.7
Niederlande	1.7	5.4	3.9	2.0	4.5	3.5	1.7	4.2	3.1
Belgien/Lux.	1.4	2.8	2.2	1.6	3.2	2.6	1.3	3.0	2.3
Österreich	38.7	14.3	24.4	40.3	13.9	24.6	40.1	13.1	24.4
Grossbritannien	3.2	5.7	4.7	2.4	6.6	4.9	2.6	6.1	4.7
Dänemark	0.9	0.9	0.9	1.0	0.8	0.9	1.0	0.9	1.0
Schweden	0.7	2.6	1.8	0.7	2.7	1.9	0.7	3.0	2.0
Portugal	0.1	0.6	0.4	0.1	0.6	0.4	0.1	0.6	0.4
Finnland	0.2	0.6	0.4	0.1	0.6	0.4	0.1	0.7	0.4
Irland	0.1	0.3	0.2	0.1	0.3	0.2	0.1	0.3	0.2
Spanien	0.4	3.3	2.1	0.4	3.2	2.0	0.5	3.3	2.2
Griechenland	0.02	0.5	0.3	0.1	0.5	0.3	0.1	0.7	0.5
Norwegen	0.2	0.8	0.5	0.2	1.0	0.7	0.3	1.2	0.8
Island ¹	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
z. Vgl.: USA	1.7	15.6	11.0	1.9	15.3	10.8	2.0	16.3	11.5
Japan	0.8	4.0	2.9	0.8	4.2	3.0	0.5	5.3	3.7

Anm.: Aussenhandel=Import+Export; ¹ Die Anteile Island bleiben unter 0.05 % und werden daher auf 0.0 % abgerundet.

Quelle: Eigene Berechnungen nach Zahlen der Oberzolldirektion Bern

Anhang

9. Hätte Ihr Unternehmen im Falle eines EWR-Neins die Produktion oder Teile der Produktion ins Ausland verlagert ?

a. NEIN

b. JA

Wenn JA, in welche Länder/Regionen ?

SCHWEIZ / ÖSTERREICH / DEUTSCHLAND / ANDERE EU-LÄNDER /
OSTEUROPA / USA / ASIEN / ANDERE REGION

10. Hat Ihr Unternehmen in Erwägung gezogen im Falle eines EWR-Neins andere - ausser der unter Punkt 9 genannten - Massnahmen zu ergreifen ?

a. NEIN

b. JA

Wenn JA, welche ?

- a. Verlagerung von Forschung/Entwicklung ins Ausland
- b. Verlagerung der Service-Dienstleistungen ins Ausland
- c. Partnerschaften mit Unternehmen im EWR
- d. Aufgabe eines Produktes/einer Aktivität
- e. andere: _____

11. Welche Faktoren - ausser der EWR-Mitgliedschaft - sind für die Konkurrenzfähigkeit Ihres Unternehmens von Bedeutung ?

[bitte rangieren beginnend bei 1 (sehr wichtig)]

- a. Aufrechterhaltung der Zollunion mit der Schweiz
- b. Entwicklung des Schweizer Franken oder ggf. anderer Währungen
- c. die Europäische Währungsunion
- d. Beibehaltung des liechtensteinischen Steuersystems
- e. ein offener Arbeitsmarkt
- f. WTO-Mitgliedschaft
- g. konjunkturelle Entwicklungen in Amerika und/oder Asien
- h. Beitritt zum Schengen-Raum
- i. die Öffnung Osteuropas
- j. andere Faktoren: _____

12. Bemerkungen:

Datenschutz: Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Bei jeder Veröffentlichung von Ergebnissen sind Rückschlüsse auf Ihr Unternehmen nicht mehr möglich.

2.2 Fragebogen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins für das Gewerbe

(Zutreffendes bitte einkreisen; ggf. Extrablatt verwenden)

1. Welchem Gewerbesektor ist Ihr Betrieb zuzuordnen ?

- a. Ernährungsgewerbe
- b. Textil- und Bekleidungsgewerbe
- c. Holzgewerbe
- d. Papier-, Verlags- und Druckgewerbe
- e. Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
- f. Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik
- g. Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren
- h. Baugewerbe
- i. Handel
- j. Einzelhandel
- k. Gastgewerbe
- l. Kredit- und Versicherungsgewerbe
- m. Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Datenverarbeitung
- n. Rechtsberatung, Werbung, Architektur, Reinigung,
- o. Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
- p. Sonstiges: _____

2. War der EWR-Beitritt Liechtensteins (1. Mai 1995) für Ihren Betrieb grundsätzlich...

- a. von grosser Bedeutung
- b. von geringer Bedeutung
- b. ohne Bedeutung
- c. kann noch nicht gesagt werden

Anhang

3. Welches sind die wichtigsten Vorteile für Ihren Betrieb durch die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins [bitte rangieren beginnend bei 1 (sehr wichtig)]

- a. einheitliche technische Vorschriften
- b. gegenseitige Anerkennung von Prüfverfahren, Zertifikaten, etc.
- c. verbesserte Ursprungsregeln
- d. erleichterte Grenzformalitäten
- e. vereinfachte Bewilligung für Tätigkeit im EWR-Ausland
- f. Grenzgängererleichterung
- g. Abschaffung des Saisonierstatuts
- h. Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens
- i. Liberalisierung anderer Sektoren, z.B. Telekommunikation, Versicherungen, Postwesen
- j. billigerer Bezug von Vorleistungen oder Vorprodukten
- k. andere Vorteile: _____
- l. keine Vorteile

4. Hat Ihr Betrieb aufgrund der EWR-Mitgliedschaft auch Nachteile erfahren ?

a. NEIN

b. JA

Wenn JA, welche ?

5. In welcher Region sind Sie tätig ?

[bitte rangieren beginnend mit 1 (hauptsächlich tätig)]

- a. Liechtenstein
- b. Kanton St. Gallen
- c. Kanton Graubünden
- d. andere Schweizer Kantone
- e. Vorarlberg
- f. Süd-Deutschland
- g. andere

6. Sind Sie seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins vermehrt im EWR-Ausland tätig ?

a. NEIN

b. JA

Wenn JA, in welcher Region ? [mehrere Antworten möglich]

- a. Vorarlberg
- b. andere Regionen Österreichs
- c. Süd-Deutschland
- d. andere Regionen Deutschlands
- e. andere

Anhang

7. Spüren Sie seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins eine verstärkte Konkurrenzsituation mit anderen EWR-Gewerbebetrieben ?

- a. NEIN b. JA

Wenn JA, wie macht sich dies bemerkbar ? *[mehrere Antworten möglich]*

- a. Rückgang der privaten Auftragseingänge
b. Rückgang der öffentlichen Auftragseingänge
c. Preisdruck
d. geringere Gewinnmargen
e. andere Faktoren: _____

8. Welche Faktoren - ausser der EWR-Mitgliedschaft - sind für die wirtschaftliche Lage Ihres Betriebes von Bedeutung ?

[bitte rangieren beginnend bei 1 (sehr wichtig)]

- a. Aufrechterhaltung der Zollunion mit der Schweiz
b. Entwicklung des Schweizer Franken oder ggf. anderer Währungen
c. Beibehaltung des liechtensteinischen Steuersystems
d. ein offener Arbeitsmarkt
e. gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Aufträgen im In-/Ausland
f. konjunkturelle Entwicklungen im benachbarten Ausland
g. andere Faktoren: _____

9. Bemerkungen:

Datenschutz: Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Bei jeder Veröffentlichung von Ergebnissen sind Rückschlüsse auf Ihren Betrieb nicht mehr möglich.

Anhang

2.3 Fragebogen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins für den Finanzdienstleistungssektor

(zutreffendes bitte einkreisen; ggf. Extrablatt verwenden)

1. Welcher Branche ist Ihr Unternehmen zuzuordnen ?

- a. Banken
- b. Versicherungen
- c. Treuhand
- d. Rechtsanwälte
- e. andere: _____

2. War der EWR-Beitritt Liechtensteins (1. Mai 1995) für Ihr Unternehmen/Ihre Kanzlei grundsätzlich...

- a. von grosser Bedeutung
- b. von geringer Bedeutung
- c. ohne Bedeutung
- d. kann noch nicht gesagt werden

3. Welches sind die wichtigsten Vorteile für Ihr Unternehmen/Ihre Kanzlei durch die EWR-Mitgliedschaft [bitte rangieren beginnend bei 1 (sehr wichtig)]

- a. Liberalisierung des Arbeitsmarktes
- b. Liberalisierung des Kapitalverkehrs
- c. Liberalisierung anderer Sektoren, z.B. Telekommunikation, Postwesen
- d. Grenzgängererleichterung
- e. grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr
- f. verbesserter Zugang zum EU-Binnenmarkt
- g. ‚single licence‘-Prinzip
- h. Anerkennung von EWR-Diplomen in Liechtenstein
- i. Anerkennung, der von Liechtensteinern erworbenen Diplome im EWR-Ausland
- j. andere Vorteile: _____
- k. keine Vorteile

4. Hat Ihr Unternehmen/Ihre Kanzlei aufgrund der EWR-Mitgliedschaft auch Nachteile erfahren ?

- a. NEIN
- b. JA
Wenn JA, welche ?

5. Spüren Sie seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins eine verstärkte Konkurrenzsituation ?

a. NEIN

b. JA

Wenn JA, wie macht sich dies bemerkbar ? *[mehrere Antworten möglich]*

- a. Allgemein verschlechterte Geschäftslage
- b. Zunahme ausländischer Konkurrenten mit Sitz in Liechtenstein
- c. Zunahme des Angebots grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen
- d. Abwanderung von Kunden/Klienten
- e. geringere Gewinnmargen
- f. andere Faktoren: _____

6. Weist ihr Unternehmen/Ihre Kanzlei seit dem EWR-Beitritt einen wachsenden Personalbestand auf ?

a. NEIN

b. JA

Wenn JA, ist die Zunahme vor allem auf Grenzgänger aus dem EWR zurückzuführen ?

a. JA

b. NEIN

7. Konnten Sie seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins vermehrt im EWR-Ausland tätig werden ?

a. NEIN

b. JA

Wenn JA, in welchen Regionen und in welcher Form ? *[mehrere Antworten möglich]*

Regionen: a. Vorarlberg
b. Süddeutschland
c. andere EWR-Regionen (= EU + Norwegen + Island): _____

Form: a. Gründung von Dependenz
b. Gründung von Tochtergesellschaften
c. Partnerschaften
d. neue Produktplatzierungen
e. andere: _____

Anhang

8. Welche Faktoren - ausser der EWR-Mitgliedschaft - sind für die wirtschaftliche Lage Ihres Unternehmens von Bedeutung ?

[bitte rangieren beginnend bei 1 (sehr wichtig)]

- a. Aufrechterhaltung der Zollunion mit der Schweiz
- b. Entwicklung des Schweizer Franken oder ggf. anderer Währungen
- c. Beibehaltung des liechtensteinischen Steuersystems
- d. Steuerharmonisierungstendenzen innerhalb der EU/OECD
- e. ein offener Arbeitsmarkt
- f. konjunkturelle Entwicklungen im benachbarten Ausland
- g. die Europäische Währungsunion
- i. die Öffnung Osteuropas
- j. andere Faktoren: _____

9. Bemerkungen:

Datenschutz: Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Bei jeder Veröffentlichung von Ergebnissen sind Rückschlüsse auf Ihr Unternehmen nicht mehr möglich.

Anhang

2.1 Fragebogen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins für die Freien Berufe I (Ärzte/Zahnärzte)

(zutreffendes bitte einkreisen; ggf. Extrablatt verwenden)

1. Schätzen Sie den EWR-Beitritt Liechtensteins (1. Mai 1995) für Ihren Berufsstand grundsätzlich als...

- a. sehr bedeutend
- b. wenig bedeutend
- b. unbedeutend
- c. kann ich nicht sagen

ein ?

2. Welche durch den EWR-Beitritt erfolgten Veränderungen würden Sie für Ihren Berufsstand als positiv (P), negativ (N) oder ohne Bedeutung (B) klassifizieren ?

- a. Freier Personenverkehr
- b. Niederlassungsfreiheit
- c. Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens
- d. grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr
- e. Anerkennung von EWR-Diplomen in Liechtenstein
- f. Anerkennung, der von Liechtensteinern erworbenen Diplome im EWR-Ausland
- g. Liberalisierung bestimmter Dienstleistungssektoren, z.B. Telekommunikation, Versicherungen, Postwesen
- h. Liberalisierung der Arzneimittelgesetzgebung
- i. andere: _____

3. Spürt Ihr Berufsstand seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins eine verstärkte Konkurrenzsituation ?

- a. NEIN
- b. JA

Wenn JA, wie macht sich diese bemerkbar ? *(mehrere Antworten möglich)*

- a. Abwanderung von Patienten
- b. Verringerung der Gewinnmargen
- c. Niederlassung von EWR-Ausländern
- d. Gründung neuer Praxen durch bereits ansässige EWR-Ausländer
- e. vermehrtes Angebot grenzüberschreitender Leistungen
- f. andere: _____

Anhang

4. Weist Ihr Berufsstand seit dem EWR-Beitritt einen wachsenden Personalbestand auf ?

a. NEIN

b. JA

Wenn JA, ist die Zunahme vor allem auf Grenzgänger aus dem EWR zurückzuführen ?

a. JA

b. NEIN

5. Haben sich Vertreter Ihres Berufsstandes seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins vermehrt im Ausland niedergelassen ?

a. NEIN

b. JA

Wenn JA, in welcher Anzahl ca. (in Prozent) und in welcher Region ?

Anzahl: a. 1 - 5

Region: a. Kanton St. Gallen

b. 6 - 10

b. Kanton Graubünden

c. 11 - 20

c. Vorarlberg

d. gösser 20

d. andere: _____

6. Welche Massnahmen sind nach Ihrer Ansicht von der Regierung zu treffen, um zukünftig die Interessen Ihres Berufsstandes zu schützen ?

7. Bemerkungen:

Datenschutz: Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Bei jeder Veröffentlichung von Ergebnissen sind Rückschlüsse auf Sie nicht mehr möglich.

2.5 Fragebogen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins für die Freien Berufe II (Ingenieure und Architekten/Versicherungsfachleute)

(zutreffendes bitte einkreisen; ggf. Extrablatt verwenden)

1. Schätzen Sie den EWR-Beitritt Liechtensteins (1. Mai 1995) für Ihren Berufsstand grundsätzlich als...

- a. sehr bedeutend
- b. wenig bedeutend
- b. unbedeutend
- c. kann ich nicht sagen

ein ?

2. Welche durch den EWR-Beitritt erfolgten Veränderungen würden Sie für Ihren Berufsstand als positiv (P), negativ (N) oder ohne Bedeutung (B) klassifizieren ?

- a. Freier Personenverkehr
- b. Niederlassungsfreiheit
- c. Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens
- d. grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr
- e. Anerkennung von EWR-Diplomen in Liechtenstein
- f. Anerkennung, der von Liechtensteinern erworbenen Diplome im EWR-Ausland
- g. Liberalisierung bestimmter Dienstleistungssektoren, z.B. Telekommunikation, Versicherungen, Postwesen
- h. andere: _____

3. Spürt Ihr Berufsstand seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins eine verstärkte Konkurrenzsituation ?

- a. NEIN
 - b. JA
- Wenn JA, wie macht sich diese bemerkbar ? (mehrere Antworten möglich)
- a. Abwanderung von Klienten
 - b. Verringerung der Gewinnmargen
 - c. Niederlassung von EWR-Ausländern
 - d. vermehrtes Angebot grenzüberschreitender Leistungen
 - e. entgangene öffentliche Aufträge
 - f. entgangene private Aufträge
 - g. andere: _____

Anhang

4. Weist Ihr Berufsstand seit dem EWR-Beitritt einen wachsenden Personalbestand auf ?

- a. NEIN b. JA

Wenn JA, ist die Zunahme vor allem auf Grenzgänger aus dem EWR zurückzuführen ?

- a. JA b. NEIN

5. Sind Vertreter Ihres Berufsstandes seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins vermehrt im Ausland tätig geworden ?

- a. NEIN b. JA

Wenn JA, in welcher Anzahl ca. (in Prozent), in welcher Region und in welcher Form ? *(mehrere Antworten möglich)*

- Anzahl: a. 1 - 5
b. 6 - 10
c. 11 - 20

- d. gösser 20
Region: a. Kanton St. Gallen
b. Kanton Graubünden
c. Vorarlberg
d. andere: _____

- Form: a. Gründung von Dependancen
b. Partnerschaften
c. grenzüberschreitende Dienstleistung
d. andere: _____

6. Welche Faktoren - ausser der EWR-Mitgliedschaft - sind für die wirtschaftliche Lage Ihres Berufsstandes von Bedeutung ?

[bitte rangieren beginnend bei 1 (sehr wichtig)]

- | | |
|--|--------------------------|
| a. Aufrechterhaltung der Zollunion mit der Schweiz | <input type="checkbox"/> |
| b. Entwicklung des Schweizer Franken oder ggf. anderer Währungen | <input type="checkbox"/> |
| c. Beibehaltung des liechtensteinischen Steuersystems | <input type="checkbox"/> |
| d. Steuerharmonisierungstendenzen innerhalb der EU/OECD | <input type="checkbox"/> |
| e. ein offener Arbeitsmarkt | <input type="checkbox"/> |
| f. konjunkturelle Entwicklungen im benachbarten Ausland | <input type="checkbox"/> |
| g. die Europäische Währungsunion | <input type="checkbox"/> |
| i. die Öffnung Osteuropas | <input type="checkbox"/> |
| j. andere Faktoren: _____ | <input type="checkbox"/> |

Anhang

7. Welche Massnahmen sind nach Ihrer Ansicht von der Regierung zu treffen, um zukünftig die Interessen Ihres Berufsstandes zu schützen ?

8. Bemerkungen:

Datenschutz: Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Bei jeder Veröffentlichung von Ergebnissen sind Rückschlüsse auf Ihr Unternehmen nicht mehr möglich.

Anhang

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Kapitel E

- Abbildung 1: Entwicklung der Gesamtexporte der LIHK-Mitgliedsunternehmen seit 1994 (in Mrd. CHF)
- Abbildung 2: Jährliches Wachstum der Exporte der LIHK-Mitgliedsunternehmen seit 1995 (in %)
- Abbildung 3: Entwicklung der Beschäftigten in der Industrie zwischen 1985 und 1998
- Abbildung 4: Entwicklung der Lohnsumme im Industriesektor zwischen 1985 und 1998 (in Mio. CHF)
- Abbildung 5: Wachstum der Lohnsumme zwischen 1985 und 1998 (1985=100)
- Abbildung 6: Bedeutung der EWR-Mitgliedschaft für die Industrie, Nennungen in %
- Abbildung 7: Rangierung der Vorteile der EWR-Mitgliedschaft für die Industrie
- Abbildung 8: Rangierung der Vorteile der EWR-Mitgliedschaft für die Industrie (Graphik)
- Abbildung 9: Die wichtigsten Vorteile der EWR-Mitgliedschaft nach ausgewählten Branchen
- Abbildung 10: Geplante Massnahmen im Falle eines EWR-Neins (in %)
- Abbildung 11: Rangierung wichtiger Faktoren für die Konkurrenzfähigkeit der liechtensteinischen Industrie
- Abbildung 12: Entwicklung der Konzessionerteilungen 1985-1998
- Abbildung 13: Bedeutung der EWR-Mitgliedschaft für das Gewerbe, Nennungen in %
- Abbildung 14: Rangierung der Vorteile der EWR-Mitgliedschaft für das Gewerbe
- Abbildung 15: Anzeichen für eine verstärkte Konkurrenzsituation im Gewerbe, Nennungen in %
- Abbildung 16: Andere wichtige Faktoren für die Konkurrenzfähigkeit des Gewerbes
- Abbildung 17: Andere wichtige Faktoren für die Konkurrenzfähigkeit des Gewerbes (Graphik)
- Abbildung 18: Entwicklung der Bilanzsumme der liechtensteinischen Banken zwischen 1985 und 1998 (in Mrd. CHF)
- Abbildung 19: Entwicklung des Personalbestandes der liechtensteinischen Banken zwischen 1985 und 1998
- Abbildung 20: Zuwachsraten des Reingewinns der liechtensteinischen Banken zwischen 1985 und 1998, in %

Anhang

- Abbildung 21: Die wichtigsten Vorteile der EWR-Mitgliedschaft für Banken
Abbildung 22: Wichtige Faktoren für die Konkurrenzfähigkeit der Banken
Abbildung 23: Vorteile aus der EWR-Mitgliedschaft für Versicherungsunternehmen
Abbildung 24: Wichtige Standortfaktoren für das Versicherungswesen
Abbildung 25: Bedeutung der EWR-Mitgliedschaft für Treuhänder und Rechtsanwälte, Nennungen in %
Abbildung 26: Gründe für eine intensivere Konkurrenzsituation aus Sicht der Rechtsanwälte und Treuhänder, Nennungen in % (Mehrfachnennungen möglich)
Abbildung 27: Beurteilung der EWR-Merkmale durch die Freien Berufe

Kapitel F

- Abbildung 28: Konvergenzkriterien nach Art. 109j sowie Protokolle 5 und 6 EGV (in der Fassung von Maastricht)

Kapitel C

- Tabelle 1: Erwartete Wohlfahrtseffekte für die EG durch die Marktintegration
Tabelle 2: Mittelfristige makroökonomische Effekte des Binnenmarktprojektes
Tabelle 3: Umsetzung der Binnenmarktrichtlinien (Stand 1.11.1998) und Stufen der Vertragsverletzungsverfahren (1.9.1997-1.9.1998)

Kapitel E

- Tabelle 4: Gesamtwirtschaftliche Daten für das Fürstentum Liechtenstein
Tabelle 5: Staatshaushalt 1997/1998 (in Mio. CHF)
Tabelle 6: Entwicklung der Beschäftigten in der Industrie nach Branchen zwischen 1994 und 1998

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

APEC	Asian-Pacific Economic Council	GLZ	Gesellschaft Liechtensteinischer Zahnärzte
ASEAN	Association of South-East Asian Nations	GWK	Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein
ATS	Austrian Schilling	IWF	Internationaler Währungsfonds
BIP/BSP	Bruttoinlandsprodukt/Bruttosozialprodukt	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
CEFTA	Central European Free Trade Association	LANV	Liechtensteinischer Arbeitnehmerverband
CHF	Schweizer Franken	LBA	Liechtenstein Bus Anstalt
CUSTA	Canada-US Free Trade Agreement	LIHK	Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
EAG	Europäische Atomgemeinschaft	LKW	Liechtensteinische Kraftwerke
EBRD	European Bank for Reconstruction and Development	MKS	Marktüberwachungs- und Kontrollsystem
EBWE	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	NAFTA	North American Free Trade Association
EEA	Einheitliche Europäische Akte	NTHs	Nichttarifäre Handelshemmnisse
EFTA	European Free Trade Association	OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
EG	Europäische Gemeinschaft	OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	PBG	Personenbeförderungsgesetz (Liechtenstein)
ESA	EFTA Surveillance Authority	PG	Postgesetz (Liechtenstein)
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken	PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht (Liechtenstein)
EU	Europäische Union	POG	Postorganisationsgesetz (Liechtenstein)
EuGH	Europäischer Gerichtshof	PTT	Post-, Telefon- und Telegrafetriebe
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	StEG	Steuergesetz (Liechtenstein)
EWI	Europäisches Währungsinstitut	UNO	United Nations
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	VBI	Verwaltungs- und Beschwerdeinstanz (FL)
EWS	Europäisches Währungssystem	WTO	World Trade Organisation
EZB	Europäische Zentralbank		
GASP	Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik		
GATS	General Agreement on the Trade of Services		
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade		
GG	Gewerbegesetz (Liechtenstein)		

Literaturverzeichnis

- Amt für Volkswirtschaft (1991)*: Liechtenstein und der EWR: Eine Zusammenfassung des Vertragsinhalts und der Auswirkungen auf Liechtenstein. Vaduz.
- Anderson, Kym und Richard Blackhurst (Hrsg.) (1993)*: Regional integration and the global trading system. Herfordshire: Harvester Wheatsheaf
- Andriamananjara, Soamiely und Maurice Schiff (1998)*: Regional Groupings among Microstates. The World Bank Working Paper, März 1998, Washington D.C.
- Arbeitsgruppe Post beim Ressort Verkehr (1998)*: Bericht zur Neuordnung des Liechtensteinischen Post- und Personentransportwesens. Basel/Vaduz.
- Ardy, Brian (1999)*: «Agricultural, Structural Policy, the Budget and eastern enlargement of the European Union», in *Karen Henderson (Hrsg.)*: Back to Europe: Central and Eastern Europe and the European Union. London: UCL Press, S. 107-128.
- Areilza, Jose Maria de (1998)*: Enhanced Cooperation in the Treaty of Amsterdam: some critical remarks. Harvard Jean Monnet Chair Working Paper Series, Nr. 13/98, Cambridge.
- Armstrong, Kenneth und Simon Bulmer (1998)*: The Governance of the Single European Market. Manchester/New York: Manchester University Press.
- Arndt, Sven W. (1998)*: «Alpine Contrasts. Swiss and Austrian Response to the EU», in *Barry Eichengreen und Jeffrey Frieden (Hrsg.)*: Forging an Integrated Europe. Ann Arbor: The University of Michigan Press, S. 247-272.
- Avery, Graham und Fraser Cameron (1998)*: The Enlargement of the European Union. Sheffield: Sheffield Academic Press.
- Bach, Stefan (1999)*: Steuerpolitik in Europa zwischen Wettbewerb und Harmonisierung: Perspektiven nationaler und europäischer Steuerpolitik in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Friedrich Eben Stiftung, Reihe Eurokolleg 41 (1999), Bonn.
- BÄK (1998)*: Die Schweiz und Europa aus volkswirtschaftlicher Sicht – Eine Bestandsaufnahme der 90er Jahre und Optionen für das 21. Jahrhundert. Basel: BÄK.
- Balassa, Bela (1961)*: The Theory of Economic Integration. Homewood: Richard D. Irwin Inc.
- Baldwin, Richard E. (1995a)*: «A Domino Theory of Regionalism», in *Richard E. Baldwin, Pertti Haaparanta und Jaakko Kiander (Hrsg.)*: Expanding Membership of the European Union. Cambridge: Cambridge University Press, S. 25[^]48.

Literaturverzeichnis

- Baldwin, Richard E. (1995b):* «What caused the Resurgence of Regionalism?», Swiss Journal of Economics and Statistics 131(3), S. 453-463.
- Baldwin, Richard E. (1992):* The Economic Logic of EFTA countries joining the EEA and the EC. EFTA Occasional Paper Nr. 41, Genf.
- Baldwin, Richard E. (1989):* «The Growth Effects of 1992», Economic Policy 2, S. 247-281.
- Baldwin, Richard E., Joseph F. Francois und Richard Portes (1997):* «The costs and benefits of eastern enlargement: the impact on the EU and Central Europe», Economic Policy 24, S. 127-176.
- Batliner, Gerard (1988):* Liechtenstein und die europäische Integration. Kleine Schriften 14, Vaduz: Verlag der LAG.
- Batliner, Heinz (1995):* Der Bankplatz Liechtenstein in zwei Wirtschaftsräumen: zur Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Finanzdienstleistungsplatzes Liechtenstein in seiner Beziehung zur Schweiz und zum Europäischen Wirtschaftsraum. Wirtschaftsfragen Heft 23, VPBank, Vaduz.
- Batliner, Heinz (1989):* Der freie Kapitalverkehr der EG und Liechtenstein. VPBank, Vaduz.
- Batliner, Manfred (1999):* «Wie behauptet sich das liechtensteinische Gewerbe im EWR?» in *Heiko Prange (Hrsg.):* Zwischen Bern und Brüssel: Erfahrungen Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum. Zürich/Chur: Verlag Rüegger, S. 101-126.
- Baudenbacher, Carl (1992):* Zur EWR-Verträglichkeit der Besonderen Gesellschaftssteuern für Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen im Fürstentum Liechtenstein. Rechtsgutachten, St. Gallen.
- Baur, Georges S. (1998):* «Liechtenstein im europäischen Rechtsgefüge: Der Vertrag von Amsterdam», in *Romain Kirt (Hrsg.):* Der Vertrag von Amsterdam – Ein Vertrag für alle Bürger. Wien: Signum-Verlag, S. 195-209.
- Baur, Georges S. (1996):* «Die «parallele Verkehrsfähigkeit) und analoge Verfahren als Prinzipien des Europarechts», in *François Baur und Georges Baur (Hrsg.):* Aktuelle Rechtsfragen 1996. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, S. 83-101.
- Beck, Ulrich (1998):* Was ist Globalisierung ?. 5. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Beck, Ulrich (Hrsg.) (1998):* Politik der Globalisierung. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Becker, Gary S. und Guity Nashat Becker (1998):* Die Ökonomik des Alltags. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Beisheim, Marianne und Gregor Walter (1997):* «Globalisierung – Kinderkrankheiten eines Konzeptes», Zeitschrift für Internationale Beziehungen 4(1), S. 153-180.
- Bekx, Peter (1998):* «The Implications of the Introduction of the Euro for non-EU Countries», Euro Papers No. 26, European Commission, DG II, Brüssel.
- Bergmann, Jan (Hrsg.) (1998):* Der Amsterdamer Vertrag: Eine Kommentierung der Neuerungen des EU- und EG-Vertrags. Köln: Omina-Verlag.
- Bernauer, Thomas (2000):* Staaten im Weltmarkt: Zur Handlungsfähigkeit von Staaten trotz wirtschaftlicher Globalisierung. Opladen: Leske und Budrich.

Literaturverzeichnis

- Berschens, Ruth und Monika Dunkel (1997):* «Am liebsten zu Hause», Wirtschaftswoche 45, Internet <http://www.wiwo.de/wiwo/03wp>, 3.11.1997.
- Bertelsmann Stiftung (1988):* Europäische Defizite, europäische Perspektiven – eine Bestandsaufnahme für morgen. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Bhaduri, Amit, Anjan Mukherji und Ramprasad Sengupta (1982):* «Problems of Long-term Growth in Small Economies: a Theoretical Analysis», in *Bimal Jalan (Hrsg.):* Problems and Policies in Small Economies. New York: St. Martin's Press, S. 49-68.
- Bhagwati, Jagdish (1993):* «Regionalism and Multilateralism: an Overview», in *Jaime de Melo und Arvind Panagariya (Hrsg.):* New Dimensions in Regional Integration. Cambridge: Cambridge University Press, S. 22-57.
- Blanchet, Therese, Risto Piipponen und Maria Westman-Clement (1994):* The Agreement on the European Economic Area (EEA), A Guide to the free Movement of Goods and Competition Rules. Oxford: Clarendon Press.
- Blazic-Metzner, Boris und Helen Hughes (1982):* «Growth Experience of Small Economies», in *Bimal Jalan (Hrsg.):* Problems and Policies in Small Economies. New York: St. Martins Press, S. 85-101.
- Böhler, Heike (1998):* «Dank dem EWR in einem halben Jahrzehnt von null auf zehn», Finanz und Wirtschaft, Beilage Invest, November 1998, S. 39.
- Brada, Josef C. (1993):* «Regional Integration in Eastern Europe: Prospects for Integration within the Region and with the European Community», in *Jaime de Melo und Arvind Panagariya (Hrsg.):* New Dimensions in Regional Integration. Cambridge: Cambridge University Press, S. 319-351.
- Bradke, Sven und Heinz Hauser (1998):* 75 Jahre Zollvertrag Schweiz-Liechtenstein. Schriftenreihe der Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein Nr. 8, St. Gallen: DMC.
- Bretschger, Lucas (1997):* Integration und langfristige Wirtschaftsentwicklung. München: Oldenbourg.
- Breuss, Fritz (1994):* The Effects of EU's Single Market and the EEA on the Service Sectors in Austria. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Breuss, Fritz und Edith Kitzmantel (Hrsg.) (1993):* Die Europäische Integration: Untersuchung der sektoralen Auswirkungen auf Österreich. Wien: Bundesministerium für Finanzen.
- Bruha, Thomas (1992):* Besondere Gesellschaftssteuer für Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen im Fürstentum Liechtenstein. Stellungnahme zum Rechtsgutachten von Carl Baudenbacher, BERN.
- Bruha, Thomas (1990):* «Liechtenstein im europäischen Integrationsprozess», in *Peter Geiger und Arno Waschkuhn (Hrsg.):* Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz. Liechtenstein Politische Schriften 14, Vaduz: Verlag der LAG, S. 181-219.
- Bruha, Thomas und Katja Gey-Ritter (1998):* «Kleinstaat und Integration: Liechtenstein im europäischen Integrationsprozess und in der Welthandelsordnung», Archiv des Völkerrechts 36(2), S. 154-187.
- Bruha, Thomas und Thomas Straubhaar (1997):* EWR II – Europäischer Wirtschaftsraum oder Stufenplan für Mittel- und Osteuropa?. Diskussionsbeiträge zur Wirtschaftspolitik Nr. 70, Hamburg.

Literaturverzeichnis

- Brunhart, Hans (1991):* Die EWR-Verhandlungen: Eine politische Lagebeurteilung. Vortrag am Liechtenstein-Institut, 4.12.1991 im Rahmen der Vortragsreihe «Liechtenstein nach den EWR-Verhandlungen: Lagebeurteilung, Optionen, Handlungsbedarf», Bendern.
- Brunhart, Hans, Patrick Hilty und Roland Müller (1997):* Neue Rechtsentwicklung auf dem Finanzplatz Liechtenstein. Wirtschaftsfragen Heft 27, VPBank, Vaduz.
- Büchel, Christoph (1999):* «Wie verwaltet der Kleinstaat Liechtenstein das EWR-Abkommen?», in *Heiko Prange (Hrsg.):* Zwischen Bern und Brüssel: Erfahrungen Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum. Ziirich/Chur: Verlag Rüegger, S. 23-58.
- Büchel, Hubert (1997):* «Anlagefonds und Versicherungen: Was verlangt der Markt?», Referat am Liechtensteiner Europa-Symposium, 5.5.1997, Vaduz.
- Büchel, Hubert (1996):* «Wirtschaftliche Interessenwahrung zwischen Abschottung, Einbindung, Marktöffnung und -Zugang (Einflussmöglichkeiten?)», in *Liechtenstein-Institut (Hrsg.):* Schwerpunkte und Verwirklichung liechtensteinischer Aussenpolitik. Beiträge des Liechtenstein-Instituts, Nr. 11, Bendern, S. 51-65.
- Büchel, Hubert (1993):* «Der Kleinstaat aus ökonomischer Sicht. Ergänzende Anmerkungen», in *Arno Waschkuhn (Hrsg.):* Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Liechtenstein Politische Schriften 16, Vaduz: Verlag der LAG, S. 97-106.
- Buigues, Pierre und John Sheehy (1995):* «The Impact of the Internal Market Programme on European Integration», in *Emil Ems (Hrsg.):* 35 Years of Free Trade in Europe. Messages for the Future, Proceedings of EFTA's 35* Anniversary Workshop. Genf: EFTA, S. 38-63.
- Bukold, Steffen und Stefan Musiolik (1990):* «Binnenmarkt 1992: Neuer Wohlstand oder trojanisches Pferd des Sozialabbaus?», in *Michael Strübel (Hrsg.):* Wohin treibt Europa?: Der EG-Binnenmarkt und das gemeinsame europäische Haus. Marburg: SP-Verlag, S. 11-33.
- Butter, Anton J. (1985):* An Introduction to Mini-Economics. Amsterdam: B.R. Grüner Publishing.
- Carl, Dieter und Joachim Klos (1993):* Standort Liechtenstein – Leitfaden für unternehmerische und private Aktivitäten. Herne/Berlin: Verlag Neue Wirtschafts-Briefe.
- Cecchini, Paolo, Michel Catinat und Alexis Jacquemin (1988):* Europa '92: Der Vorteil des Binnenmarktes. Baden-Baden: Nomos.
- CEPR (1992):* Is bigger better? The economics of EC enlargement. London: CEPR.
- Clapham, Ronald (1993):* «Die Zollunionstheorie als Grundlage eines regionalen wirtschaftlichen Integrationskonzeptes», in *Wulfdiether Zippel (Hrsg.):* Ökonomische Grundlagen der europäischen Integration. München: Verlag Vahlen, S. 25–40.
- Coleman, William D. und Geoffrey R. D. Underhill (Hrsg.) (1998):* Regionalism and Global Economic Integration. London/New York: Routledge.
- Condon, Richard (1997):* «The Experience of Forming a Customs Union in the European Community», in *Madeleine O. Hösli und Arlid Saether (Hrsg.):* Free Trade Agreements and Customs Unions. Maastricht: EIPA, S. 105-117.

Literaturverzeichnis

- Confederation of Norwegian Business and Industry (NHO) (1996):* Trade Barriers facing Norwegian Companies, Report II. Oslo: NHO.
- Confederation of Norwegian Business and Industry (NHO) (1995):* Trade Barriers facing Norwegian Companies. Oslo: NHO.
- Cooper, C. und B. Masseil (1965):* «A new Look at Customs Unions Theory», *Economic Journal* 75, S. 742-747.
- De Melo, Jaime und Arvind Panagariya (1998):* «The New Regionalism in Trade Policy», in *Miroslav N. Jovanovic (Hrsg.):* International Economic Integration: Integration Schemes. London/New York: Routledge, S. 649-672.
- De Melo, Jaime und Arvind Panagariya (Hrsg.) (1993):* New Dimensions in Regional Integration. Cambridge: Cambridge University Press.
- De Melo, Jaime und Arvind Panagariya (1993):* «Introduction», in *Jaime de Melo und Arvind Panagariya (Hrsg.):* New Dimensions in Regional Integration. Cambridge: Cambridge University Press, S. 5-21.
- De Melo, Jaime, Arvind Panagariya und Dani Rodrik (1993):* «The New Regionalism: a Country Perspective», in *Jaime De Melo und Arvind Panagariya (Hrsg.):* New Dimensions in Regional Integration. Cambridge: Cambridge University Press, S. 159-201.
- Delors, Jacques (1989):* Statement on the broad lines of Commission policy. Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Supplement 1/89, Brüssel.
- Derosa, Dean A. (1998):* Regional Integration Arrangements: Static Economic Theory, Quantative Findings and Policy Guidelines. Policy Research Working Paper 2007, Washington D.C.: The World Bank.
- Dietler, Frank U. (1999):* Die aussereuropäische Handelspolitik der Schweiz. Zürich/Chur: Verlag Rüegger.
- Dietrich, Yvonne, Stephan Lipp und Werner Meissl (1999):* «Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes: Postwesen, Telekommunikation und Versicherungswesen», in *Heiko Prange (Hrsg.):* Zwischen Bern und Brüssel: Erfahrungen Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum. Zürich/Chur: Verlag Rüegger, S. 127-150.
- Dupont, Cedric (1998):* «The Failure of the Nest-Best Solution: EC-EFTA Institutional Relationships and the European Economic Area», in *Vinod K. Aggarwal (Hrsg.):* Institutional Design for a Complex World: Bargaining, Linkages and Nesting. Ithaca/London: Cornell University Press, S. 124-160.
- EFTA (1994):* European Economic Integration: Effects of «1992» on the Services Sectors of the EFTA Countries. Occasional Paper No. 49, Genf.
- EFTA (1992):* European Economic Integration: Effects of «1992» on the Manufacturing Industries of the EFTA Countries. EFTA Occasional Paper No. 38, Genf.
- Ehlermann, Claus-Dieter (1998):* Differentiation, Flexibility, Closer Cooperation: The New Provisions of the Amsterdam Treaty. Robert Schuman Center, Europäisches Hochschulinstitut, Florenz.
- Ehlers, Rolf (1993):* «Der Bankenplatz Liechtenstein im Wandel – Struktur, Konkurrenz und Internationalisierung», in *Liechtenstein-Institut (Hrsg.):* Wirtschaftsstandort Liechtenstein. Bedingungen und Perspektiven. BERN: Liechtenstein-Institut, S. 1-8.
- El-Agraa, Ali M. (1989):* The Theory and Measurement of International Economic Integration. New York: St. Martin's Press.

Literaturverzeichnis

- Emerson, Michael, Michael Aujean, Michel Catinat, Philippe Goybet und Alexis Jacquemin (1988):* The Economics of 1992. Oxford: Oxford University Press.
- Emmert, Frank und Danielle Bossaert (1998):* «Die Stellung der Kleinstaaten in der Europäischen Union», in *Thomas Cottier und Alwin R. Kopse (Hrsg.):* Der Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union. Zürich: Schufthess Polygraphischer Verlag, S. 113-137.
- Ems, Emil (1992):* The Role of EFTA in European Economic Integration. EFTA Occasional Paper Nr. 40, Genf.
- Ernst & Young (1993):* European Economic Area –Winners and Losers. Brüssel: Ernst & Young.
- Ethier, Wilfred J. (1998):* Regionalism in a Multilateral World. Working Paper, University of Pennsylvania, Philadelphia.
- European Commission (1997):* Le Marche Unique Europeen, Flash Eurobarometre –Entreprises. Brüssel: EOS Gallup Europe.
- European Commission (1998a):* WTO Aspects of EU Preferential Trade Agreements with Third Countries. Internet <http://europa.eu.int/comm/dg01/public37.htm#143>, 9.7.1998.
- European Commission (1998b):* The European Union, world trade and the WTO. Internet http://europa.eu.int/search97cgi/s97_cgi, 9.7.1998.
- EUROSTAT(1997):* Statistische Grundzahlen der Europäischen Union. 33. Ausgabe, Luxemburg: Eurostat.
- EUROSTAT (1998a):* «Statistik der Versicherungsdienstleistungen: Versicherungsunternehmen drängen auf den internationalen Markt», Statistik kurzgefasst, Handel, Dienstleistungen und Verkehr 6.
- EUROSTAT (1998b):* «Arbeitslosenquote der Euro-Zone auf 10.8 % gesunken», News Release, Nr. 94, Luxemburg.
- Fawcett, Louise und Andrew Hurrell (Hrsg.) (1997):* Regionalism in World Politics. Oxford: Oxford University Press.
- Fischer, Bernhard (1998):* Globalization and the Competitiveness of Regional Blocs in Comparative Perspective. HWWA-Diskussionspapier 1998, Hamburg.
- Fischer, Manfred (1998):* «Geld versteckt», Wirtschaftswoche 51, Internet http://www.wiwo.de/wwgeld/51_steueriasen.htm, 10.12.1998.
- Frankel, Jeffrey A. (Hrsg.) (1998):* The Regionalization of the World Economy. Chicago/London: The University of Chicago Press.
- Frankel, Jeffrey A. und Shang-Jin Wei (1998):* Open Regionalism in a World of Continental Trade Blocs. IMF Working Paper, WP/10/98, Washington.
- Frick, Doris (1993):* Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der Finanzdienstleistungen in der EG und im EWR: Szenarien für Liechtenstein. Dissertation, St. Gallen.
- Frick, Mario (1994):* EWR und Zollvertrag. Referat anlässlich einer Diskussionsveranstaltung am 28.11.1994, Schaan.
- Frick, Roger (1996):* «EWR-bedingte Änderungen im Gesellschaftsrecht in Liechtenstein», Der Schweizer Treuhänder 2, S. 75-80.
- Frommelt, Heinz (1999):* Die Umsetzung des EWR-Rechts in Liechtenstein. Vortrag, 3. Liechtensteiner Europa-Symposiums, 5.5.1999, Vaduz.

Literaturverzeichnis

- Fuchs-Ospelt, Andreas (1992)*: EWR: Chancen für die Zukunft oder Zukunft ohne Chancen – mögliche Auswirkungen des EWR-Abkommens auf das Fürstentum Liechtenstein. Vaduz.
- Garrett, Geoffrey (1998)*: «The Transition to Economic and Monetary Union», in *Barry Eichengreen und Jeffrey Frieden (Hrsg.)*: Forging an Integrated Europe. Ann Arbor: The University of Michigan Press, S. 21–47.
- Garrone, Pierre (1997)*: «Le Liechtenstein entre la Suisse et l'Union européenne», *Revue du Marche Commun et de l'Union Europeenne* 404, S. 60-65.
- Gasiorek, M., A. Smith und A.J. Venables (1991)*: «Completing the Internal Market in the EC: Factor Demands and Comparative Advantage», in *A.L. Winters und A.J. Venables (Hrsg.)*: European Integration: Trade and Industry. Cambridge: Cambridge University Press, S. 9-29.
- Gesellschaft zur Förderung der Schweizerischen Wirtschaft (1997)*: Wirtschaftliche Folgen des EWR-Neins – Nachteile zeichnen sich schleichend ab. Europa-Information, Bern.
- Gewerbe- und Wirtschaftskammer des Fürstentums Liechtenstein (1996)*: Liechtenstein – Ein Jahr Mitgliedschaft im EWR. Schaan: GWK.
- Gössl, Manfred M. (1995a)*: Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR): Politökonomische Begründung und inhaltliche Analyse eines pragmatischen Konzepts für die gesamteuropäische Wirtschaftsintegration. Bremen: Universität Bremen.
- Gössl, Manfred M. (1995b)*: Die Integrationsqualität des EWR-Abkommens: materielle Vertragsinhalte und prognostizierte Integrationseffekte. Engelsbach/Frankfurt/Washington: Hänsel-Hohenhausen.
- Graf, H.G., H.J. Eidenbenz und J. Marti (1994)*: Entwicklungsperspektiven des Finanzdienstleistungssektors im Fürstentum Liechtenstein angesichts des Europäischen Integrationsprozesses. Gutachten des St. Galler Zentrums für Zukunftsforschung, St. Gallen.
- Graf, Hans-Georg und Daniel Mettler (1991)*: Branchenmässige Simulationsrechnungen für Europaszenarien. Zürich/Cnur: Verlag Rüegger.
- Grande, Edgar (1999)*: «Die Aufhebung des Nationalstaats: Perspektiven des Regierens in Europa», in *Werner Fricke (Hrsg.)*: Jahrbuch für Arbeit und Technik 1999/2000. Bonn: J.H.W. Dietz Nachf., S. 378-391.
- Groeben, Hans von der, Jochen Thiesing und Claus-Dieter Ehlermann (1991)*: Kommentar zum EWG-Vertrag. Baden-Baden: Nomos.
- Gstöhl, Sieglinde (1999)*: «Liechtensteins Position im europäischen Integrationsprozess», in *Heiko Prange (Hrsg.)*: Zwischen Bern und Brüssel: Erfahrungen Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum. Zürich/Chur: Verlag Rüegger, S. 153-178.
- Gstöhl, Sieglinde (1998a)*: Reluctant Europeans: Sweden, Norway and Switzerland in the Process of European Integration (1950-1995). Dissertation, Universität Genf.
- Gstöhl, Sieglinde (1998b)*: «Vertiefung versus Erweiterung: Wie flexibel ist die Europäische Union?», *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 27(4), S. 377-390.

Literaturverzeichnis

- Gstöhl, Sieglinde (1997)*: «Successfully Squaring the Circle: Liechtenstein's Membership of the Swiss and European Economic Area», in *Madeleine O. Hösli und Arlid Saether (Hrsg.)*: Free Trade Agreements and Customs Unions. Maastricht: EIPA, S. 163-176.
- Gstöhl, Sieglinde (1994a)*: «The Nordic countries and the European Economic Area», in *Lee Miles (Hrsg.)*: The European Union and the Nordic Countries. London/New York: Routledge, S. 47-62.
- Gstöhl, Sieglinde (1994h)*: «EFTA and the European Economic Area or the Politics of Frustration», *Cooperation & Conflict* 29(4), S. 333-366.
- Gstöhl, Sieglinde U. (1991)*: «Der EWR-Vertrag: Konkubinats- oder Verlobungsvertrag?», in *Michael Kreile (Hrsg.)*: Europa 1992: Konzeptionen, Strategien, Auswirkungen. Baden-Baden: Nomos, S. 139-161.
- Haarland, Jan I. und Victor D. Norman (1992)*: Global Production Effects of European Integration. CEPR Discussion Paper Series Nr. 669, London.
- Hammermann, Bernd (1998)*: Die Auswirkungen des EWR-Acquis auf das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht. Schaan: GMG Juris Verlag.
- Hampton, Mark (1996)*: The Offshore Interface: Tax Havens in the Global Economy. London: Macmillan Press.
- Hauser, Heinz (1993)*: «Die Ablehnung des EWR-Vertrags als Chance nutzen», *Aussenwirtschaft* 48(1), S. 7-36.
- Hauser, Heinz und Sven Bradke (1991)*: EWR-Vertrag – EG-Beitritt – Alleingang. Wirtschaftliche Konsequenzen für die Schweiz. Zürich/Chur: Verlag Rüegger.
- Heeb, Franz J. (1998)*: Der Staatshaushalt des Fürstentums Liechtenstein. Liechtenstein Politische Schriften 24, Vaduz: Verlag der LAG.
- Heiermann, Wolfgang (1998)*: «Das neue Vergaberecht», *EUMagazin* 7-8, S. 32.
- Heinemann, Friedrich (1999)*: «Steuerpolitik im Euro-Binnenmarkt: Harmonisierung oder Wettbewerb?», *International Politics and Society* 2/1999, Internet http://www.fes.de/ipg/ippg2_99/artheine.html, 30.5.1999.
- Held, David, Anthony McGrew, David Goldblatt und Jonathan Perraton (1999)*: Global Transformations: Politics, Economics and Culture. Stanford: Stanford University Press.
- Hellmann, Rainer (1998a)*: «Kodex für einen fairen Wettbewerb», *EUMagazin* 1-2, S. 26-27.
- Hellmann, Rainer (1998h)*: «Euro scheut vor Steuerhürde», *EUMagazin* 7-8, S. 18-21.
- Henssler, Martin (1993)*: «Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der wirtschaftsnahen freien Berufe in Europa», in *Martin Henssler, Thomas M. Kolbeck, Hans-Werner Moritz und Hannes Rehm (Hrsg.)*: Europäische Integration und globaler Wettbewerb. Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft, S. 167-188.
- Higgot, Richard (1998)*: «The international political economy of regionalism: the Asia-Pacific and Europe compared», in *William D. Coleman und Geoffrey R.D. Underhill (Hrsg.)*: Regionalism and Global Economic Integration. London/New York: Routledge, S. 42-67.

Literaturverzeichnis

- Hilti, Michael (1993):* «Der Bereich Industrie», in *Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Wirtschaftsstandort Liechtenstein. Bedingungen und Perspektiven.* Bendern: Liechtenstein-Institut, S. 1-21.
- Hindley, Brian und Patrick Messerlin (1993):* «Guarantees of Market Access and Regionalism», in *Kym Anderson und Richard Blackhurst (Hrsg.): Regional Integration and the global trading system.* Herfordshire: Harvester Wheatsheaf, S. 358-384.
- Hine, Robert C. (1994):* «International Economic Integration», in *David Greenaway und Alan L. Winters (Hrsg.): Surveys in International Trade.* Oxford/Cambridge: Blackwell, S. 234-272.
- Hine, Robert C. (1992):* «Regionalism and the Integration of the World Economy», *Journal of Common Market Studies* 30(2), S. 115-123.
- Hoeller, Peter und Marie-Odille Loupe (1994):* *The EC's Internal Market: Implementation and Economic Effects.* Paris: OECD.
- Holzinger, Ellen (1996):* *Die Wirtschaftsbeziehungen Norwegens mit der Europäischen Union und die Auswirkungen des Nichtbeitritts auf die exportorientierte Industrie.* Diplomarbeit, Wirtschaftsuniversität Wien.
- Hösli, Madeleine (1992):* *Teilnahme am EWR oder EG-Beitritt: Entwicklungen in der EG und ihre Rückwirkungen auf die integrationspolitischen Optionen der Schweiz.* Zürich/Chur: Verlag Rüegger.
- Hummer, Waldemar (1994):* «Chronologie und Konzeptualität des EWR», in *Waldemar Hummer (Hrsg.): Der Europäische Wirtschaftsraum und Österreich: rechtliche und ökonomische Auswirkungen des EWR.* Wien: Böhlau Verlag, S. 3-35.
- Hummer, Waldemar und Dietmar Prager (1997):* «Zur Gatt-Kompatibilität von Mehrfachmitgliedschaften in regionalen Präferenzzonen – dargestellt am Beispiel Mexiko in der NAFTA/ÄLADI und Liechtenstein im EWR/Zollanschlussvertrag Schweiz», *Archiv des Völkerrechts* 35(4), S. 367-429.
- Hurrell, Andrew (1997):* «Regionalism in Theoretical Perspective», in *Louise Fawcett und Andrew Hurrell (Hrsg.): Regionalism in World Politics.* Oxford: Oxford University Press, S. 37-73.
- Integrationsbüro (1998):* *Die Abkommen von Schengen und Dublin – Situation und Interessen der Schweiz.* Bern: Integrationsbüro.
- Interkantonale Kommission für Steueraufklärung (1998):* *Das schweizerische Steuersystem.* 9. Auflage, Bern: Interkantonale Kommission für Steueraufklärung.
- Jacot-Guillarmod, Olivier (Hrsg.) (1992):* *EWR-Abkommen. Erste Analysen. Schriften zum Europarecht, Volume 9.* Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Janning, Josef und Claus Giering (1997):* *Differenzierung als Integrationskonzept der künftigen Europäischen Union. Thesenpapier zur Tagung «Systemwandel in Europa», Bonn, 24./25.9.1997.*
- Janning, Josef (1995):* «Aussen- und Sicherheitspolitik nach Maastricht», in *Werner Weidenfeld (Hrsg.): Maastricht in der Analyse.* Bertelsmann Stiftung: Gütersloh, S. 55-69.
- Jopp, Mathias, Andreas Maurer und Otto Schmuck (Hrsg.) (1998):* *Die Europäische Union nach Amsterdam: Analysen und Stellungnahmen zum neuen EU-Vertrag.* Bonn: Europa Union Verlag.

Literaturverzeichnis

- Jovanovic, Miroslav N. (1998)*: International Economic Integration: Limits and Prospects. 2nd Edition, London: Routledge.
- Ju, Jiandong und Kala Krishna (1996)*: Market Access and Welfare Effects of Free Trade Areas without Rules of Origin. NBER Working Paper 5480, Cambridge.
- Kästli, Rene (1998)*: «Der Franken bietet noch lange eine sichere Zukunft», Finanz und Wirtschaft, Beilage Invest, November 1998, S. 40–41.
- Kamppeter, Werner (1997)*: Steuerharmonisierung in der EU. Friedrich-Ebert-Stiftung, Internet http://www.fes.de/fes-publ/aussen/doc_6/inhalt.htm, 27.1.1999.
- Karl, Joachim (1993)*: «Die Europäische Gemeinschaft und die Regionalisierung der Weltwirtschaft», in *Martin Henssler, Thomas M. Kolbeck, Hans-Werner Moritz und Hannes Rehm (Hrsg.)*: Europäische Integration und globaler Wettbewerb. Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft, S. 51-75.
- Katzenstein, Peter J. (1985)*: Small States in World Markets: Industrial Policy in Europe. Ithaca/London: Cornell University Press.
- Kellenberger, Jakob (1999)*: «Zur wirtschaftspolitischen Bedeutung der bilateralen Verträge Schweiz-EU», Aussenwirtschaft 54(1), S. 7-21.
- Kemp, M. (1969)*: A contribution to the general equilibrium theory of preferential trading. Amsterdam: North-Holland Publishing Company.
- Keuschnigg, Christian und Wilhelm Kohler (1996)*: «Austria in the European Union: dynamic gains from integration and distributional implications», Economic Policy 22, S. 157-211.
- Kleinmann, Werner (1992)*: Zur EWR-Verträglichkeit der Besonderen Gesellschaftssteuern für Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen im Fürstentum Liechtenstein. Stellungnahme zum Rechtsgutachten von Carl Baudenbacher, Stuttgart.
- Kneschaurek, Francesco (1990)*: Entwicklungsperspektiven der liechtensteinischen Volkswirtschaft in den 90er Jahren. Wirtschaftsfragen Heft 17, VPBank, Vaduz.
- Kneschaurek, Francesco und Hans G. Graf (1990)*: Entwicklungsperspektiven für das Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der Branchenstrukturen und des europäischen Integrationsprozesses. St. Gallen.
- Knox, A.D. (1967)*: «Some Economic Problems of Small Countries», in *Burton Benedict (Hrsg.)*: Problems of Smaller Territories. London: The Athlone Press, S. 35–44.
- Kohler-Koch, Beate (Hrsg.) (1998)*: Regieren in entgrenzten Räumen. PVS Sonderheft 29/1998, Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Koller, Arnold (1993)*: «Die Schweiz und Europa – Eine integrationspolitische Standortbestimmung», Europa-Archiv 13/14, S. 413-420.
- Kratena, Kurt und Michael Wiiger (1997)*: «Volkswirtschaftliche Effekte von Kaufkraftabflüssen in Österreich», WIFO-Monatsbericht 1/1997.
- Kreile, Michael (1999)*: «Globalisierung und europäische Integration», in *Andreas Busch und Wolfgang Merkel (Hrsg.)*: Demokratie in Ost und West – Für Klaus von Beyme. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 605-623.
- Krishna, Kala (1996)*: Market Access and Welfare Effects of Free Trade Areas without Rules of Origin. NBER Working Paper 5480, Cambridge.

Literaturverzeichnis

- Krugman, Paul R. (1998a)*: Development, Geography, and Economic Theory. Fourth Printing, Cambridge/London: MIT Press.
- Krugman, Paul R. (1998b)*: «The move toward free trade zones», in *Miroslav N. Jovanovic (Hrsg.)*: International Economic Integration: Integration Schemes. London/New York: Routledge, S. 615-640.
- Kux, Stephan (1998a)*: Zwischen Isolation und autonomer Anpassung: Die Schweiz im integrationspolitischen Abseits?. ZEI Discussion Paper C 3, Bonn.
- Kux, Stephan (1998b)*: «Schweiz», in *Werner Weidenfeld und Wolfgang Wessels (Hrsg.)*: Jahrbuch der Europäischen Integration 1997/98. Bonn: Europa Union Verlag, S. 451-456.
- Kuznets, S. (1963)*: «Economic Growth of Small Nations», in *E.A.G. Robinson (Hrsg.)*: Economic Consequences of the Size of Nations. London: Macmillan, S. 14-32.
- Lang, Franz-Peter und Astrid Martina Stange (1994)*: «Integrationstheorien: Eine kritische Übersicht», Jahrbuch für Sozialwissenschaft 45, S. 141-170.
- Langejuergen, Ralf (1993)*: Die Eidgenossenschaft zwischen Rütli und EWR: der Versuch einer Neuorientierung der Schweizer Europapolitik. Zürich/Chur: Verlag Rüegger.
- Langhammer, Rolf J. (1993)*: «Wirtschaftstheoretische und ordnungspolitische Aspekte nicht-tarifärer Handelshemmnisse am Beispiel der EG und ihres Binnenmarktprogramms», in *Wulfdiether Zippel (Hrsg.)*: Ökonomische Grundlagen der europäischen Integration. München: Verlag Vahlen, S. 41-59.
- Läufer, Thomas (1999)*: Vertrag von Amsterdam. Bonn: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.
- Läufer, Thomas (1994)*: «Einheitliche Europäische Akte», in *Werner Weidenfeld und Wolfgang Wessels (Hrsg.)*: Europa von A-Z. Bonn: Europa Union Verlag, S. 107-110.
- Lawrence, Robert L. (1996)*: Regionalism, multilateralism and deeper Integration. Washington DC: The Brookings Institution.
- Leclair, Mark S. (1997)*: Regional Integration and Global Free Trade. Aldershot: Avebury.
- Ledig, Michael (1993)*: «Die Währungsintegration in Europa», in *Wulfdiether Zippel (Hrsg.)*: Ökonomische Grundlagen der europäischen Integration. München: Verlag Vahlen, S. 121-133.
- Leitner, Hans und Andreas Henkel (1996)*: «Strukturwandel im Gewerbe und Handel», Wirtschaftspolitische Blätter 3-4, S. 283-291.
- Liechtenstein, Nikolaus von (1998)*: Liechtenstein und seine Wirtschaft im europäischen Einigungsprozess. Vortrag vor der Verwaltungs- und Privatbank in Luxemburg, 16.11.1998.
- Liechtensteinische Bankenkommission (1999)*: Jahresbericht 1998. Vaduz.
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (1996)*: Die liechtensteinische Industrie in Zahlen. Vaduz.
- Link, Werner (1997)*: «Zur internationalen Neuordnung – Merkmale und Perspektiven», Zeitschrift für Politik 44(3), S. 258-277.
- Lipsey, R.G. (1957a)*: «The Theory of Customs Unions: Trade Diversion and Welfare», *Economica* 24, S. 40-46.

Literaturverzeichnis

- Lipsey, R.G. (1957b)*: «The Theory of Customs Unions: A General Survey», *Economic Journal* 70, S. 496-513.
- Lloyd, Peter J. (1968)*: *International Trade Problems of Small Nations*. Durham: Duke University Press.
- Lloyd, P.J. und R.M. Sundrum (1982)*: «Characteristics of Small Economies», in *Bimal Jalan (Hrsg.): Problems and Policies in Small Economies*. New York: St. Martin's Press, S. 17-38.
- Locher, Peter und Roger M. Cadosch (1998)*: «Auswirkungen eines Beitritts zur Europäischen Union auf das Steuerrecht von Bund und Kantonen», in *Thomas Cottier und Alwin R. Koppe (Hrsg.): Der Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, S. 765-795.
- Lundberg, Lars und Pär Wiker (1993)*: «Comparative Advantage in the EEA – A Nordic Perspective», in *Jan Faserberg und Lars Lundberg (Hrsg.): European Economic Integration: A Nordic Perspective*. Aldershot: Avebury, S. 63-84.
- Mansfield, Edward D. und Helen V. Milner (Hrsg.) (1997)*: *The Political Economy of Regionalism*. New York: Columbia University Press.
- Mansfield, Edward D. und Helen V. Milner (1997)*: «The Political Economy of Regionalism: An Overview», in *Edward D. Mansfield und Helen V. Milner (Hrsg.): The Political Economy of Regionalism*. New York: Columbia University Press, S. 1-19.
- Marcy, G. (1963)*: «How far can Foreign Trade and Customs Agreements confer upon Small Nations the Advantages of Large Nations?», in *E.A.G. Robinson (Hrsg.): Economic Consequences of the Size of Nations*. London: Macmillan, S. 265-281.
- Markheim, Daniella (1994)*: «A Note on Predicting the Trade Effects of Economic Integration and other Preferential Trade Arrangements: An Assessment», *Journal of Common Market Studies* 32(1), S. 103-110.
- Meade, James E. (1968)*: *The Theory of Customs Unions*. North Holland: Amsterdam.
- Meier, Alfred und Rene Buholzer (1997)*: «Die Zukunft der Europäischen Union und die Schweiz», *Aussenwirtschaft* 52(3), S. 369-384.
- Meier, Volker (1998)*: «On the Choice between Capital and Labor Mobility: The Small Country Case», *Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik* 134(2), S. 175-191.
- Mettler, Daniel, Hans-Georg Graf und Jürg Marti (1991)*: *Industrieanalysen: Auswirkungen des EU-Binnenmarktprogramms auf die Schweizer Industrie*. Zürich/Chur: Verlag Rüegger.
- Molle, Willem (1990)*: *The Economics of European Integration. Theory, Practice, Policy*. Aldershot: Avebury.
- Monti, Mario (1997)*: *Der Binnenmarkt und das Europa von morgen*. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft.
- Moravcsik, Andrew (1997)*: «Warum die Europäische Union die Exekutive stärkt: Innenpolitik und internationale Kooperation», in *Klaus Dieter Wolf (Hrsg.): Projekt Europa im Übergang?*. Baden-Baden: Nomos, S. 211-269.
- Mourik, Aad van (1997)*: «The Economic Theory of Customs Unions and Free Trade Areas», in *Madeleine O. Hösli und Arlid Saether (Hrsg.): Free Trade Agreements and Customs Unions*. Maastricht: EIPA, S. 19-34.

Literaturverzeichnis

- Müller-Graff, Peter-Christian und Erling Selvig (Hrsg.) (1997):* The European Economic Area – Norway's Basic Status in the Legal Construction of Europe. Berlin: Verlag Spitz.
- Mumenthaler, Stephan (1999):* Die geographische Struktur des Schweizer Aussenhandels. Zürich/Chur: Verlag Rüegger.
- Neal, Larry und Daniel Barbezat (1998):* The Economics of the European Union and the Economies of Europe. New York/Oxford: Oxford University Press.
- Nega-Ledermann, Anne-Marie und Rebecca Tabatabai (1996):* «Vor jeglichem Take-over und Ausverkauf geschützt», Interview mit *Mario Frick*, Finanz und Wirtschaft 36, S. 32.
- Neil, Philippe G. (1996):* «Liechtenstein: Strategy for joining the European Economic Area while remaining part of the Swiss Monetary Union», Aussenwirtschaft 51(1), S. 101-126.
- Nickel, Barbara (1998):* «Richtlinienvorschlag zur effektiven Besteuerung von Zinserträgen», Europäische Zeitschrift für wirtschaftsrecht 22, S. 686-689.
- Nienhaus, Volker (1997):* «Binnenmarktpolitik», in *Werner Weidenfeld und Wolfgang Wessels (Hrsg.):* Jahrbuch der Europäischen Integration 1996/97. Bonn: Europa Union Verlag, S. 127-134.
- Nienhaus, Volker und Gero Schütte (1998):* «Binnenmarktpolitik», in *Werner Weidenfeld und Wolfgang Wessels (Hrsg.):* Jahrbuch der Europäischen Integration 1997/98. Bonn: Europa Union Verlag, S. 141-148.
- Nogues, Julio J. und Rosalinda Quintanilla (1993):* «Latin America's Integration and the Multilateral Trading System», in *Jaime de Melo und Arvind Panagariya (Hrsg.):* New Dimensions in Regional Integration. Cambridge: Cambridge University Press, S. 278-318.
- Norberg, Sven (1992):* «The Agreement on a European Economic Area», CommonMarket Law Review 29(6), S. 1171-1198.
- Norberg, Sven, Karin Hökberg, Martin Johansson, Dan Eliasson und Luden Dedichen (1993):* EEA Law – A Commentary on the EEA Agreement. Deventer: Kluwer.
- Norman, Victor (1995):* «The theory of market integration. A retrospective view», in *Emil Ems (Hrsg.):* 35 Years of Free Trade in Europe. Messages for the Future, Proceedings of EFTA's 35* Anniversary Workshop. Genf: EFTA, S. 19-37.
- Novak-Stief Monika (1998):* «Richtlinienvorschlag für die effektive Mindestbesteuerung von Zinserträgen (KOM(98) 295 endg.)», European Law Reporter 7/98, S. 339-343.
- OECD (1998a):* Harmful Tax Competition – An Emerging Global Issue. Paris: OECD.
- OECD (1998b):* Kein Wohlstand ohne offene Märkte: Vorteile der Liberalisierung von Handel und Investitionen. Paris: OECD.
- Ohmae, Kenichi (1996):* Der neue Weltmarkt: das Ende des Nationalstaates und der Aufstieg der regionalen Wirtschaftszonen. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Ölafsson, Björn G. (1998):* Small States in the Global System – Analysis and Illustrations from the Case of Iceland. Aldershot: Ashgate.

Literaturverzeichnis

- Ospelt, Alexander (1999)*: Die Freizügigkeit freiberuflicher Tätigkeiten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und deren Auswirkungen auf das liechtensteinische Berufsrecht des Rechtsanwalts. Schaan: GMG Juris Verlag.
- Padoan, Pier Carlo (1997)*: «Regional Agreements as Clubs: The European Case», in *Edward D. Mansfield und Helen V. Milner (Hrsg.)*: The Political Economy of Regionalism. New York: Columbia University Press, S. 107-133.
- Pedersen, Thomas (1994)*: European Union and the EFTA Countries: Enlargement and Integration. London/New York: Pinter.
- Peers, Steve (1995)*: «An ever closer waiting room?: The case for Eastern European accession to the European Economic Area», *Common Market Law Review* 32(1), S. 187-213.
- Pelkmans, Jacques (1997)*: European Integration: Methods and Economic Analysis. Harlow: Longman.
- Pelkmans, Jacques (1990)*: «Europe 1992: Internal and External», in *Finn Laurson (Hrsg.)*: EFTA and the EC: Implications of 1992. Maastricht: EIPA, S. 5-29.
- Pelkmans, Jacques (1984)*: Market Integration in the European Community. Den Haag: Martinus Nijhoff.
- Pelkmans, Jacques (1980)*: «Economic Theories of Integration Revisited», *Journal of Common Market Studies* 28(4), S. 333-354.
- Pernthaler, Peter (1999)*: «Die neue Funktion der Kleinstaaten in der sich vernetzenden Welt», *Jus & News* 3(1), S. 7-16.
- Persson, Jan (1995)*: «Norway and the EEA», in *Emil Ems (Hrsg.)*: 35 Years of Free Trade in Europe. Messages for the Future, Proceedings of EFTA's SS* Anniversary Workshop. Genf: EFTA, S. 64-67.
- Petersmann, Ernst-Ulrich (1992)*: «Die Wirtschaftsverfassung der Schweiz und der EWR-Vertrag», *Aussenwirtschaft* 47(3), S. 295-322.
- Petite, Michel (1998)*: The Treaty of Amsterdam. Harvard Jean Monnet Chair Working Paper Series, Nr. 2/98, Cambridge.
- Phinnemore, David (1999a)*: «The challenge of EU enlargement: EU and CEE perspectives», in *Karen Henderson (Hrsg.)*: Back to Europe: Central and Eastern Europe and the European Union. London: UCL Press, S. 71-88.
- Phinnemore, David (1999b)*: Association: Stepping-Stone or Alternative to EU Membership ?. Sheffield: Sheffield Academic Press.
- Piepenschnieder, Melanie (1998)*: Der Vertrag von Amsterdam – Analyse und Bewertung. Arbeitspapier, Konrad-Adenauer-Stiftung, Sankt Augustin.
- Platzer, Hans-Wolfgang (1997)*: «Vom gemeinsamen Markt zur Wirtschafts- und Währungsunion», in *Klaus Dieter Wolf (Hrsg.)*: Projekt Europa im Übergang? Probleme, Modelle und Strategien des Regierens in der Europäischen Union. Baden-Baden: Nomos, S. 155-181.
- Pollan, Wolfgang (1996)*: «Der Verlauf der Verbraucherpreise nach dem EU-Beitritt», *WIFO-Monatsbericht* 9/1996.
- Prange, Heiko (1999)*: «Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins nach Wirtschaftssektoren», in *Heiko Prange (Hrsg.)*: Zwischen Bern und Brüssel: Erfahrungen Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum. Zürich/Chur: Verlag Rüegger, S. 61-99.

Literaturverzeichnis

- Prange, Heiko (1998)*: «Erweiterung auf Raten? EU-Assoziierungspolitik am Beispiel der Europa-Abkommen und des EWR», *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 27(4), S. 425–442.
- Prange, Heiko (1997)*: Die Ostintegrationspolitik der Europäischen Union. Marburg: Tectum Verlag.
- Prange, Heiko und Sieglinde Gstöhl (1998)*: «Die EWR-Osterweiterung und Liechtenstein», *Jus & News* 2(2), S. 113-124.
- Presse- und Informationsamt der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1998a)*: 3 Jahre EWR, Presserohstoff. Vaduz.
- Presse- und Informationsamt der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1998b)*: Finanzdienstleistungsplatz. Vaduz.
- Ramati, U.E. (1993)*: Liechtensteins's uncertain foundations – Anatomy of a tax haven. Dublin: Hazlemore Limited Tax Publications.
- Regelsberger, Elfriede (1997)*: «Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik», in *Werner Weidenfeld und Wolfgang Wessels (Hrsg.)*: Jahrbuch der Europäischen Integration 1996/97. Bonn: Europa Union Verlag, S. 215-224.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1995)*: Die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), Informationsschrift der Regierung zur Volksabstimmung vom 7./9. April 1995. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1992)*: Das Fürstentum Liechtenstein und der Europäische Wirtschaftsraum, Schriftenreihe der Regierung Nr. 1-1992. Vaduz.
- Rieh, Georg (1999)*: «Der Euro und die schweizerische Geldpolitik», in *Richard Senti und Walter Büsch (Hrsg.)*: Schweizer-Franken oder Euro. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, S. 73-99.
- Ritter, Michael (1999)*: «Vorwort», in *Heiko Prange (Hrsg.)*: Zwischen Bern und Brüssel: Erfahrungen Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum. Zürich/Chur: Verlag Rüegger, S. 7-11.
- Ritter, Michael (1998)*: Aktuelle Fragen zum Wirtschaftsstandort Liechtenstein. Wirtschaftsfragen Heft 29, VPBank, Vaduz.
- Ritter, Michael (1996)*: «Das Fürstentum Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum – ein besonderes Integrationsmodell», *Liechtensteinische Juristische Zeitschrift* 1, S. 1-10.
- Robson, Peter (1998)*: The Economics of International Integration. 4th Edition, London/New York: Routledge.
- Rode, Reinhard (1999)*: Globalisierung und Regionalisierung: Die EU in der WTO. Beitrag für den Tagungsband des Arbeitskreises Europäische Integration «Die Europäische Gemeinschaft in der Welthandelsorganisation: Europa und die Globalisierung», 28.-30.1.1999, Heidelberg.
- Rode, Reinhard (1998)*: Der Euro als transatlantische Herausforderung. Papier für den interdisziplinären Workshop «Die internationalen Auswirkungen der Europäischen Währungsunion», Halle, 19.-20.11.1998.
- Rossi, Andrea (1997)*: «Internal Market and Free Trade in the European Union», in *Madeleine O. Hösli und Arlid Saether (Hrsg.)*: Free Trade Agreements and Customs Unions. Maastricht: EIPA, S. 79-104.

Literaturverzeichnis

- Roth, Günter H. (1994):* «Der Europäische Wirtschaftsraum: Auswirkungen auf das Wettbewerbs-, Gesellschafts- und Bankenrecht», in *Waldemar Hummer (Hrsg.): Der Europäische Wirtschaftsraum und Österreich: rechtliche und ökonomische Auswirkungen des EWR.* Wien: Böhlau Verlag, S. 117-128.
- Rothschild, Kurt W. (1993):* «Kleinstaat und Interdependenz. Anmerkungen zur Kleinstaatentheorie aus ökonomischer Sicht», in *Arno Waschkuhn (Hrsg.): Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme.* Liechtenstein Politische Schriften 16, Schaan: Verlag der LAG, S. 71-88.
- Rothschild, Kurt W. (1991):* «Interessen und Optionen der EFTA-Staaten – Bilateralismus, Assoziation, Integration?», in *Michael Kreile (Hrsg.): Europa 1992: Konzeptionen, Strategien, Aussenwirkungen.* Baden-Baden: Nomos, S. 117-127.
- Sack, Jörn (1997):* «Europas Zwerge: die Sonderbeziehungen der EG zu den europäischen Zwergstaaten und teilautonomen Gebieten von Mitgliedstaaten», *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2, S. 45-51,
- Santer, Jacques und Nikolaus von Liechtenstein (1993):* Luxemburg und Liechtenstein im Europa von morgen. *Wirtschaftsfragen* Heft 21, VPBank, Vaduz.
- Saurer, Peter (1995):* «The Swiss perspective», in *Emil Ems (Hrsg.): 35 Years of Free Trade in Europe. Messages for the Future, Proceedings of EFTA's 35* Anniversary Workshop.* GennEFTA, S. 68-71.
- Schiff, Maurice (1996):* Small Is Beautiful: Preferential Trade Agreements and the Impact of Country Size, Market Share, Efficiency, and Trade Policy. Policy Research Working Paper 1668, Washington D.C.: The World Bank.
- Schiltknecht, Kurt (1999):* «Der Einfluss des Euro auf den schweizerischen Geld- und Kapitalmarkt», in *Richard Senti und Walter Büsch (Hrsg.): Schweizer-Franken oder Euro.* Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, S. 101-111.
- Schmidt, Vivian A. (1998a):* The Impact of European Integration on Member-States' Economic and Industrial Policies: Assessing the Loss of National Autonomy and Control from Globalization vs. Europeanization. Paper presented at the APSA National Meetings, Boston, 3.-6.9.1998.
- Schmidt, Vivian A. (1998h):* The European Nation-State between Globalization and Integration: The Decline of National Sovereignty ? Paper presented at the Center for European Studies, Harvard University, Cambridge, 3.3.1998.
- Schmitt von Sydow, Helmut (1988):* «The Basic Strategies of the Commission's White Paper», in *Roland Bieber, Renaud Dehousse, John Pinder und Joseph H.H. Weder (Hrsg.): 1992: One European Market?* Baden-Baden: Nomos, S. 79-106.
- Schmitt, Nicolas (1990):* «New International Trade Theories and Europe 1992: Some Results relevant for EFTA-Countries», *Journal of Common Market Studies* 29(1), S. 53-73.
- Schneider, Friedrich (1996):* «Die Auswirkungen des EU-Beitritts», *Wirtschafts-politische Blätter* 3—4, S. 264—270.
- Schuster, Leo (1993):* «Auswirkungen der EWR-Abstimmungen auf die Schweiz und Liechtenstein», *Die Bank* 10, S. 576-580.
- Schuster, Leo und Hansjörg Leichsenring (1989):* Die europäische Herausforderung für den liechtensteinischen Bankplatz. *Wirtschaftsfragen* Heft 16, VP-Bank, Vaduz.

Literaturverzeichnis

- Schweizerischer Handels- und Industrieverein (1995)*: Schweizerische Integrationspolitik: Fakten, Reflexionen, Fragen. Zürich: SHIV.
- Schweizerischer Handels- und Industrieverein (1994)*: Umfrage über Auswirkungen der Ablehnung des EWR-Vertrages. Zürich: SHIV.
- Schwok, Rene (1991)*: The EC/EFTA Economic Area: A Compass for Central Europe ?. Program on Central and Eastern Europe Working Papers Series No. 14, Harvard University, Cambridge.
- Scitovsky, T. (1963)*: «International Trade and Economic Integration as a Means of Overcoming the Disadvantages of a Small Nation», in *E.A.G. Robinson (Hrsg.)*: Economic Consequences of the Size of Nations. London: Macmillan, S. 282-290.
- Seeger, Norbert (1994)*: «Liechtenstein: The differential tax treatment of Offshore and domestic companies», Bulletin for International Fiscal Documentation 48(11), S. 579-581.
- Seeger, Norbert (1993)*: «Liechtenstein: Preferential tax treatment of holding and domiciliary companies», Bulletin for International Fiscal Documentation 47(12), S. 716-719.
- Sele, Cyrill (1995)*: Standortkonkurrenz zwischen Finanzplätzen unter besonderer Berücksichtigung des Offshore-Geschäfts: der Fall Liechtenstein. Bern/Stuttgart/Wien: Verlag Paul Haupt.
- Senti, Richard (1999)*: «Das Europäische System der Zentralbanken – Institutionelle Grundlagen», in *Richard Senti und Walter Büsch (Hrsg.)*: Schweizer Franken oder Euro. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, S. 35-55.
- Smekal, Christian und Rupert Sendlhofer (1994)*: «Auswirkungen des EWR auf die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft», in *Waldemar Hummer (Hrsg.)*: Der Europäische Wirtschaftsraum und Österreich: rechtliche und ökonomische Auswirkungen des EWR. Wien: Böhlau Verlag, S. 195-213.
- Srinivasan, T.N., John Whalley und Ian Wooton (1993)*: «Measuring the Effects of Regionalism on Trade and Welfare», in *Kym Anderson und Richard Blackhurst (Hrsg.)*: Regional integration and the global trading system. Herfordshire: Harvester Wheatsheaf, S. 52-79.
- Stankovsky, Jan (1996)*: «Aussenhandel der EU: Neues Bezugssystem für Österreichs Aussenwirtschaft», WIFO-Monatsbericht 9/1996.
- Stappacher, Burkhard (1994)*: Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) – ein Modell für Mittel- und Osteuropa?. Interne Studie der Konrad-Adenauer-Stiftung, Nr. 87/1994, St. Augustin.
- Stewart, Jules (1996)*: «So far but no further – Liechtenstein has 30.000 inhabitants and 73.000 trusts and foundations», Euromoney 7, S. 150-154.
- Swann, Dennis (1996)*: European Economic Integration: The Common Market, European Union and Beyond. Cheltenham/Brookfield: Edward Elger.
- Taisch, Franco und Urs Müller (1997)*: Der Fondsstandort Liechtenstein: Einführung, gesetzliche Grundlagen, Sachregister. Schriftenreihe der Liechtensteinischen Landesbank, Nr. 22, Vaduz.
- Theurl, Theresia (1995)*: «Linkages Between Monetary Union and Political Union in the European Union», in *Franz Peter Lang und Renate Ohr (Hrsg.)*: International Economic Integration. Heidelberg: Physica-Verlag, S. 121-148.

Literaturverzeichnis

- Thierstein, Alain und Thomas Langenegger (1994):* «Der Prozess der Internationalisierung: Handlungsspielraum für Regionen?», *Aussenwirtschaft* 49(4), S. 497-525.
- Thun-Hohenstein, Christoph (1997):* Der Vertrag von Amsterdam. Wien: Manz-sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Tichy, Gunther (1992):* «Theoretical and Empirical Considerations on the Dimension of an Optimum Integration Area in Europe», *Aussenwirtschaft* 47(1), S. 107-137.
- Trabold, Harald (1997):* «Globalisierung: Falle oder Wohlstandsquelle ?», *DIW-Wochenbericht* 23/1997.
- Tsoukalis, Lukas (1997):* The New European Economy Revisited. Oxford/New York: Oxford University Press.
- Vamvakidis, Athanasios (1999):* «Regional Trade Agreements or Broad Liberalization: Which Path Leads to Faster Growth?», *IMF Staff Papers* 46(1), S. 42-68.
- Van Scherpenberg, Jens (1996):* «Ordnungspolitische Konflikte im Binnenmarkt», in *Beate Kohler-Koch und Markus Jachtenfuchs (Hrsg.): Europäische Integration*. Opladen: Leske und Budrich, S. 344-372.
- Van Scherpenberg, Jens (1991):* «Der Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR): Eine Vorstufe für die nächste Erweiterungsrunde der EG», *Europa-Archiv* 24, S. 710-718.
- Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller (1998):* Die Auswirkungen der integrationspolitischen Situation der Schweiz auf die Maschinenindustrie. VSM-Beiträge zu Wirtschaft, Recht und Politik 1/98, Zürich.
- Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller (1996):* Die Auswirkungen der integrationspolitischen Situation der Schweiz auf die schweizerische Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie. ASM/VSM-Umfrage Frühjahr 1996, Zürich.
- Viner, Jacob (1950):* The Custom Unions Issue. New York: Carnegie Endowment.
- Volkman, Gerd (1990):* «Kriterien unternehmerischer Standortpolitik im EG-Binnenmarkt», in *Rudolf Welzmüller (Hrsg.): Marktaufteilung und Standortpoker in Europa*. Köln: Bund-Verlag, S. 29-53.
- Vorarlberger Landesregierung (1997):* Wirtschaftsförderungen Land Vorarlberg. Feldkirch: Vorarlberger Landesregierung.
- Vranitzky, Franz (1997):* Österreich in der Europäischen Union – Bilanz und Perspektiven. Rede beim Dreikönigstreffen der Vaterländischen Union, 6.1.1997.
- Wallace, William (1997):* «Regionalism in Europe: Model or Exception?», in *Louise Fawcett und Andrew Hurrell (Hrsg.): Regionalism in World Politics*. Oxford: Oxford University Press, S. 210-227.
- Walser, Rudolf (1999):* «Der Euro und die schweizerische Wirtschaft», in *Richard Senti und Walter Büsch (Hrsg.): Schweizer-Franken oder Euro*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, S. 113-127.
- Weder, Rolf (1991):* Schaffung dynamischer Wettbewerbsvorteile: Die Chance eines EWR- oder EG-Beitritts der Schweiz. Zürich/Chur: Verlag Rüeegg.
- Wegner, Manfred (1991):* Die Entdeckung Europas. Baden-Baden: Nomos.

Literaturverzeichnis

- Weidenfeld, Werner (Hrsg.) (1998)*: Amsterdam in der Analyse: Strategien für Europa. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Weidenfeld, Werner und Christian Jung (1995)*: «Das Entscheidungsgefüge der Europäischen Union: Institutionen, Prozesse und Verfahren», in *Werner Weidenfeld (Hrsg.)*: Maastricht in der Analyse. 2. Auflage, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, S. 11-53.
- Weise, Christian (1996)*: «Osterweiterung der EU: Finanzierung erfordert Reformen», DIW – Wochenbericht 49/96, Internet <http://www.diw-berlin.de/diwwbd/96-49-1.html>, 21.10.1997.
- Weifens, Paul J.J. (1997)*: «Konsequenzen einer Osterweiterung für die EU und deren Reformbedarf», in *Otto G. Mayer und Hans-Eckart Scharrer (Hrsg.)*: Osterweiterung der Europäischen Union. Baden-Baden: Nomos, S. 155-191.
- Werner, Heinz (1996)*: «European Economic Integration: Employment, Unemployment and Migration», in *Richard Tilly und Paul J.J. Weifens (Hrsg.)*: European Economic Integration as a Challenge to Industry and Government. Berlin/Heidelberg/New York: Springer Verlag. S. 71-96.
- Whalley, John (1998)*: «Why do Countries seek Regional Trade Agreements?», in *Jeffrey A. Frankel (Hrsg.)*: The Regionalization of the World Economy. Chicago/London: The University of Chicago Press, S. 63-89.
- Whalley, John (1993)*: «Regional trade arrangements in North America: CUSTA and NAFTA», in *Jáime de Melo und Arvind Panagariya (Hrsg.)*: New dimensions in regional integration. Cambridge: Cambridge University Press, S. 352-387.
- Wijkman, Per Magnus (1995)*: «The Winding Voyage to and Beyond the EEA», in *Emil Ems (Hrsg.)*: 35 Years of Free Trade in Europe – Messages for the Future, Proceedings of EFTA's 35^k Anniversary Workshop. Genf: EFTA, S. 171-190.
- Wijkman, Per Magnus (1992)*: The European Free Trade Area Expanded ? The European Community, EFTA and Eastern Europe. EFTA Occasional Paper Nr. 43, Genf.
- Willi, Andrea (1998)*: Liechtenstein in the Process of European Integration and Cooperation. Vortrag an der Universität New York, 24.9.1998.
- Williams, David W. (1998)*: EC Tax Law. London/New York: Longman.
- Winters, L. Alan (1993)*: «The European Community: a case of successful integration?», in *Jaime de Melo und Arvind Panagariya (Hrsg.)*: New dimensions in regional integration. Cambridge: Cambridge University Press, S. 202-233.
- Wirtschaftskammer Österreich (1997)*: Paneuropäische Kumulierung – Die Ursprungsregeln in der neuen Freihandelszone EU/EFTA-Länder, Reformstaaten, baltische Staaten und Slowenien. Wien: Wirtschaftskammer Österreich.
- Wirtschaftskammer Voralberg (1998)*: Statistik – Vorarlberg in Zahlen – Erwerbstätige. Internet <http://www.wkv.at/praes/vizerwerb.htm>., 5.1.1999.
- Wirtschaftskammer Voralberg (1997)*: Vorarlberg in Zahlen, Ausgabe 1997. Feldkirch: Wirtschaftskammer Vorarlberg.
- Wirtschaftskammer Vorarlberg (1996)*: Die Wirtschaft Vorarlbergs, ihre Probleme und Chancen. Feldkirch: Wirtschaftskammer Vorarlberg.
- Woll, Artur (1987)*: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. München: Verlag Vahlen.

Literaturverzeichnis

- WTO (1995):* Regionalism and the World Trading System. Genf: WTO.
- Wyatt-Walter, Andrew (1997):* «Regionalism, Globalization, and World Economic Order», in *Louise Fawcett und Andrew Hurrell (Hrsg.):* Regionalism in World Politics. Oxford: Oxford University Press, S. 74-121.
- Wytrzens, Hans Karl (1996):* Der Bodenmarkt in Liechtenstein. Liechtenstein Politische Schriften 22, Vaduz: Verlag der LAG.
- Zäch, Roger (1996):* Grundzüge des Europäischen Wirtschaftsrechts. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Zbinden, Martin (1998):* «Von der Neutralität zur direkten Demokratie: Die Entwicklung der schweizerischen Integrationspolitik», in *Thomas Cottier und Alwin R. Koppe (Hrsg.):* Der Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, S. 213-269.
- Zimmermann, Thomas (1999):* Die Schweiz und Europa sechs Jahre nach dem EWR-Nein. Internet <http://www.t-online.de/home/thomasalexander.zimmermann/t-a-bszf.htm>, 3.5.1999.
- Zürn, Michael (1998):* Regieren jenseits des Nationalstaates. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Über den Autor

Heiko Prange, 1968 in Bremen geboren; Studium der Ökonomie mit den Schwerpunkten Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Europäische Integration an den Universitäten Bremen und Mannheim (1992 Diplom-Ökonom); 1994 bis 1996 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Politikwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; dort Promotion zum *Dr. phil.* mit einer Dissertation zur EU-Osterweiterung; «Robert-Schuman»-Stipendiat des Europäischen Parlaments in Luxemburg; 1997 bis 1999 Forschungsbeauftragter für Wirtschaftswissenschaft am Liechtenstein-Institut; seit Oktober 1999 wissenschaftlicher Angestellter am Lehrstuhl für Politische Wissenschaft der Technischen Universität München.

Aktuelle Veröffentlichungen: «Zwischen Bern und Brüssel: Erfahrungen Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum», Zürich: Verlag Rüegger 1999 (als Hrsg.); «Erweiterung auf Raten? EU-Assoziierungspolitik am Beispiel der Europa-Abkommen und des EWR», in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 27(4), 1998, S. 425-442; «Die EWR-Osterweiterung und Liechtenstein», in: Jus & News 2(2), 1998, S. 113-124 (mit Sieglinde Gstöhl); «Die Osterweiterung der Europäischen Union: Zerreißprobe für das 21. Jahrhundert?», in: Reinhard Rode (Hrsg.), Die Integration Mittelosteuropas in die Weltwirtschaft, Amsterdam: Verlag Fakultas 1998; «Die Ostintegrationspolitik der Europäischen Union», Marburg: Tectum Verlag 1997.